

# REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN RHEINHESSEN-NAHE

Entwurfssfassung des Regionalen Raumordnungsplanes  
für das Anhörungsverfahren  
nach § 10 (1) Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz  
gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 24.07.2014  
(Stand Redaktion August 2014)



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINHESSEN-NAHE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Impressum**

Herausgeber	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vorsitzender	Ernst Walter Görisch Landrat des Landkreises Alzey-Worms
Komm. Leitende Planerin	Dorothea Kaleschke-Weingarten
1. Entwurf	Juli 2014
Bearbeitung	D. Kaleschke-Weingarten, B. Sontheimer, Dr. J. Sabbagh, D. Biefel
Projektmitarbeit	Simon Harer (technische Bearbeitung/GIS)

## Gliederung

PLANUNGSGEMEINSCHAFT .....	1
RHEINHESSEN-NAHE .....	1
I Leitvorstellungen zu Raumordnung und Regionalentwicklung.....	1
I.1 Vorbemerkung .....	1
I.2 Aufgabe der Raumordnung.....	1
I.3 Rahmenbedingungen.....	2
I.4 Leitvorstellungen.....	3
II Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur .	9
II.1 Landesplanerische Rahmenbedingungen .....	9
II.1.1 Raumstruktur .....	9
II.1.2 Demographische Entwicklung .....	12
II.1.3 Daseinsvorsorge – Funktionale Schwerpunkte.....	14
II.1.4 Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und Entwicklungsschwerpunkte	16
II.2 Siedlungsstruktur .....	20
II.2.1 Zentrale Orte.....	21
II.2.2 Gemeindefunktionen .....	27
II.2.2.1 Besondere Funktion Wohnen .....	28
II.2.2.2 Besondere Funktion Gewerbe.....	28
II.2.3 Siedlungsentwicklung und Flächenmanagement.....	30
II.2.4 Siedlungsentwicklung - Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung .....	31
II.2.5 Einzelhandel und Dienstleistungen.....	32
II.3 Freiraumstruktur.....	35
II.3.1 Boden 35	
II.3.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren .....	37
II.3.3 Regionaler Biotopverbund.....	42
II.3.4 Grundwasserschutz .....	47
II.3.5 Hochwasserschutz und Oberflächengewässer .....	50
II.3.6 Klima und Reinhaltung der Luft – Lärmschutz .....	53
II.3.7 Landwirtschaft.....	57
II.3.8 Wald und Forstwirtschaft.....	61
II.3.9 Sicherung der Rohstoffversorgung .....	63
II.3.10 Kapitel Freizeit, Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften.....	81
II. 4 Verkehr und technische Infrastruktur.....	88
II. 4.1.1 Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs.....	89
II 4.1.1.1 Funktionales schienengebundenes Personenfernverkehrsnetz.....	89

II. 4.1.1.2	Regionale Verbindungen des öffentlichen Verkehrs (Kategorie III).....	91
II 4.1.1.3	Flächenerschließende Verbindungen (Kategorie IV).....	92
II. 4.1.2	Straßeninfrastruktur .....	95
II. 4.1.2.1	Das Funktionale Straßennetz.....	95
II 4.1.2.2	Brückeninfrastruktur.....	98
II 4.1.2.3	Wasserstraßen.....	98
II 4.1.3	Regionales Radwegenetz .....	98
II. 4.1.4	Luftverkehr.....	101
II. 4.1.4.1	Verkehrsflughäfen.....	101
II. 4.1.4.2	Verkehrslandeplätze .....	101
II. 4.2	Telekommunikation und Postdienste.....	101
II. 4.3	Energieversorgung.....	103
III.	Gender-Check ( <i>zu ergänzen</i> ) .....	112
Anhang 113		
Tabelle 1:	Gemeindefunktionen und Schwellenwerteparameter .....	113
Tabelle 2:	Übersicht der Ergänzungen von Flächen mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund.....	119
Tabelle 3:	Regionale Ökoflächenpools .....	130
Tabelle 4:	Hinweis auf besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume .....	132
Tabelle 5:	Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume .....	136
Tabelle 6:	Grünverbindungen .....	140

## Kartenverzeichnis

Karte 1: Raumstrukturgliederung .....	11
Karte 2: Leitbild Daseinsvorsorge .....	15
Karte 3: Leitbild Entwicklung .....	18
Karte 4: Nahbereiche .....	26
Karte 5: Regionaler Grünzug und Grünzäsuren.....	41
Karte 6: Landesweit- und regionalbedeutsame Biotopverbundräume und Wildtierkorridore .....	45
Karte 7: Vogelzugkorridore, Vogelschutz und Rastgebiete .....	46
Karte 8: Landesweit- und regionalbedeutsame Gebiete für den Grund- und Trinkwasserschutz.....	49
Karte 9: Hochwasserschutz .....	52
Karte 10: Klima.....	55
Karte 11: Radonpotenziale .....	56
Karte 12: Regional bedeutsame landwirtschaftliche Nutzungstypen .....	60
Karte 13: Regional bedeutsame Waldflächen.....	62
Karte 14: Nachhaltige Rohstoffsicherung .....	80
Karte 15: Historische Kulturlandschaften.....	87
Karte 16: Gebiete für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung / Landschaftsbild.....	88
Karte 17: Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs.....	94
Karte 18: Funktionales Straßennetz .....	97
Karte 19: Radwegenetz .....	100
Karte 20: Übersichtskarte der Vorranggebiete für Windenergienutzung .....	108
Karte 21: Übersichtskarte der Ausschluss- und Vorranggebiete für Windenergienutzung.....	109

# **I Leitvorstellungen zu Raumordnung und Regionalentwicklung**

## **I.1 Vorbemerkung**

Für eine nachhaltige Raumordnung und Raumentwicklung in Rheinland-Pfalz bildet das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) den Gestaltungs- und Ordnungsrahmen. Im regionalen Raumordnungsplan (ROP) werden die Vorgaben durch das LEP für die jeweilige Planungsregion konkretisiert. Das LEP IV ist am 25. November 2008 in Kraft getreten. Gemäß § 10 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) sind nach Inkrafttreten des LEP die regionalen Raumordnungspläne innerhalb von 3 Jahren fortzuschreiben und der Obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

In der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wurde nach Inkrafttreten des LEP IV im Jahr 2008 der Beschluss zur Gesamtfortschreibung des ROP gefasst. 2009 jedoch wurde beschlossen, die Teilfortschreibung Windenergienutzung vorzuziehen und mit der Gesamtfortschreibung des ROP anschließend fortzufahren.

## **I.2 Aufgabe der Raumordnung**

Jede menschliche Tätigkeit ist mit Ansprüchen an den Lebensraum verbunden. Hieraus resultieren unterschiedliche Raumnutzungsinteressen, die sich teils überlagern oder in Konkurrenz zueinander treten können. Die heutige Ausprägung und Verteilung der Raumnutzungen, die Raumstruktur, ist das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels von naturräumlichen Gegebenheiten, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und ihrer staatlichen bzw. politisch-planerischen Regulierung. Ziel der Raumplanung ist es, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen, Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen und eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Eine nachhaltige Raumentwicklung wird zunächst in Leitvorstellungen thematisiert und in Zielen und Grundsätzen, den Instrumenten der Raumordnung, konkretisiert.

### **Instrumente der Raumordnung**

#### Ziele

Ziele sind landesplanerische Letztentscheidungen. Sie sind einer Auslegung und Abwägung nicht mehr zugänglich und stellen verbindliche Vorgaben für die Planungsträger sowie für Genehmigungen und Planfeststellungen dar, die in der Karte als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Andere raumbedeutsame Funktionen/Nutzungen oder Ziele sind ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion/Nutzung oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.<sup>1</sup> Die Ziele sind zu beachten, die Bauleitpläne sind den Zielen anzupassen. Die Ziele der regionalen Raumordnung sind gemäß §5 LPIG durch den Buchstaben „Z“ in der Randspalte zu kennzeichnen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe LPIG, § 6 Abs. 2 Ziffer 1

<sup>2</sup> Siehe LPIG, § 5

## Grundsätze

Grundsätze werden in der Karte als Vorbehaltsgebiete gekennzeichnet. Eine landesplanerische Letztentscheidung ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich und bleibt den nachfolgenden Verfahren überlassen. Grundsätzen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen/Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Sie werden gemäß §5 LPIG durch den Buchstaben „G“ gekennzeichnet.

## Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen kennzeichnen Ziele und Grundsätze, die nicht selbst formuliert, sondern übernommen werden. Sie sind mit dem Buchstaben „N“ zu kennzeichnen. Im ROP der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe findet eine nachrichtliche Übernahme in der Regel aus dem LEP IV statt.

## **I.3 Rahmenbedingungen**

### **Raumstruktur**

Raumstruktur kennzeichnet das Erscheinungsbild der Region, welches durch die räumliche Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastrukturen in ihren Standorten und wechselseitigen funktionalräumlichen Verflechtungen geprägt wird.

Die Region Rheinhessen-Nahe wird gebildet durch die Landkreise Birkenfeld und Bad Kreuznach als Nahe-Landkreise und durch die rheinhessischen Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms mit den kreisfreien Städten Mainz und Worms.

Die Region Rheinhessen-Nahe wird durch vier Raumstrukturkategorien unterteilt:

- Hochverdichtete Bereiche
- Verdichtete Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur
- Verdichtete Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur
- Ländliche Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur

Die landesplanerische Raumkategorisierung (LEP IV, Karte 1, S.40) ordnet die Planungsregion Rheinhessen-Nahe überwiegend dem verdichteten Raum zu. Der westliche Teil der Region wird aufgrund ländlicher Ausprägung dem ländlichen Raum zugeordnet (siehe Karte 1). Innerhalb der Raumkategorie „Verdichtete Bereiche“ werden bestimmte Teilräume aufgrund ihrer prosperierenden Entwicklung als „Hochverdichtete Bereiche“ definiert (das Oberzentrum Mainz und sein Umland).

Die Raumstruktur der Region Rheinhessen-Nahe stellt sich zweigeteilt dar. Während der Westen von dem hochverdichteten Raum um das Oberzentrum Mainz dominiert wird, befinden sich im Westen der Region in den Landkreisen Birkenfeld und Bad Kreuznach, östlich von Bad Sobernheim die ländlichen Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur um die Städte Birkenfeld, Baumholder, Idar-Oberstein, Kirn, Bad Sobernheim und Meisenheim. Die Landkreise Alzey-Worms, Mainz-Bingen und der westliche Teil Bad Kreuznachs liegen im Einzugsbereich des Oberzentrums Mainz, das innerhalb von 30 PKW-Minuten erreichbar ist.

## **Demografie**

Die Bevölkerungsentwicklung in der Region Rheinhessen-Nahe zeigt ein sehr heterogenes Bild. Während im Naheraum die Bevölkerungszahlen stark zurückgehen, nimmt die Einwohnerzahl im rheinhessischen Raum zu. Diese gegenläufige Entwicklung führt dazu, dass insgesamt in der Region Rheinhessen-Nahe kein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen ist.

Die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamts geht davon aus, dass bis zum Jahr 2030 die Gesamtzahl der Einwohner in der Region Rheinhessen-Nahe um etwa 24.000 Personen (2,8 Prozent) zurückgehen wird. Dies entspricht der gesamten Einwohnerzahl der Stadt Ingelheim am Rhein oder der Stadt Bingen. Die Modellrechnung bis 2030 zeigt auch, dass der Bevölkerungsrückgang dabei im Naheraum gravierend ausfallen wird (bis zu -15 %). Der rheinhessische Raum bleibt nach wie vor Zuzugsgebiet und kann ein leichtes Bevölkerungswachstum verzeichnen. Für die gesamte Region Rheinhessen-Nahe ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung künftig leicht zurückgehen wird.

Der Anstieg der Einwohnerzahl in der Region Rheinhessen gründet vor allem im Wanderungszuwachs in die Region. Dagegen fiel in den Jahren 2007 – 2011 die Einwohnerzahl im Landkreis Birkenfeld um mehr als 10 % durch Abwanderung. Dieser Trend wird sich in den kommenden Jahren noch verschärfen. Im ROP sollen daher Maßnahmen ergriffen werden, die diesen Trend abschwächen.

Hinzu kommt, dass der Anteil an älteren Menschen zunehmen wird. Der Altersaufbau der Regionsbevölkerung wird sich also gravierend verschieben. Hieraus resultierende Veränderungen haben weitreichende Konsequenzen. So wird die Schülerzahl stark zurückgehen und der Bedarf an Schulplätzen abnehmen. Dagegen wird das Betreuungsangebot für ältere Menschen stark ausgebaut werden. Die demographischen Veränderungen haben Folgen für die Sicherung der Daseinsvorsorge. Beispielsweise werden die Kosten für die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Bereitstellung und den Erhalt der Infrastruktur steigen. Die Zahl der Arbeitskräfte stagniert bereits. Sie wird aufgrund der älter werdenden Bevölkerung weiter zurückgehen und muss durch eine höhere Erwerbsbeteiligung aufgefangen werden.

## **I.4 Leitvorstellungen**

### **Siedlungsentwicklung**

Die zukünftige Siedlungsentwicklung wird maßgeblich vom fortlaufenden demographischen Wandel in der Ausrichtung und Ausprägung beeinflusst.

Dem tritt die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (PGRN) mit drei neuen Planungsansätzen entgegen:

- Die Einführung eines Schwellenwertes auf der Ebene der Bauleitplanung. Zukünftig wird der Wohnbauflächenbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung von der Planungsgemeinschaft ermittelt und dementsprechend ein Schwellenwert vorgegeben. Dieser Schwellenwert darf nicht überschritten werden.
- Der Schwerpunkt „Wohnen“ wird sich primär an den festgelegten „W“-Gemeinden orientieren. Die „W“-Gemeinden werden von der PGRN festgelegt. Alle anderen Gemeinden

werden als „E“-Gemeinden (Eigenentwicklungsgemeinden) definiert und dürfen nur für den Eigenbedarf Wohnbauflächen entwickeln, jedoch nicht mehr als 2 Wohneinheiten je 1.000 Einwohner und Jahr.

- Der Ansatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird zukünftig durch die Anlehnung an RaumPlus und dem Flächenmanagementkonzept stärker in den Fokus der Entwicklung rücken.

## **Daseinsvorsorge**

Der Regionalplan schafft mit seinen Leitlinien und Zielen die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung, die die Versorgung und Mobilität der Bevölkerung langfristig sichert.

Grundlage für eine gesicherte Daseinsvorsorge ist eine Siedlungsstruktur, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgt. Grundlage hierfür bildet das Zentrale-Orte-Konzept, das auch in Zukunft als Standortsystem der Einrichtungen der Daseinsvorsorge die Stütze einer effizienten räumlichen Bündelung von Einrichtungen und Dienstleistungen darstellt. Unter Berücksichtigung der Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes (mittlere Variante) zur demografischen Entwicklung sollen in allen Landesteilen entsprechende Versorgungsfunktionen in Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung sichergestellt werden, um den Prinzipien von gleichwertigen Lebensbedingungen und von Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Die »dezentrale« räumliche Verteilung der Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen soll sicherstellen, dass erforderliche Versorgungseinrichtungen von der Bevölkerung im ganzen Land in zumutbarer Erreichbarkeit vorzufinden sind. Anstelle einer Erweiterung der Standorte mit zentralörtlicher Bedeutung, die nur über eine mangelhafte Angebotsstruktur verfügen, ist eine Beschränkung auf eine ausreichende Zahl von qualitativ gut ausgestatteten und erreichbaren Versorgungsstandorten anzustreben (LEP IV, 2008, S. 83). Um für mehr Ausgleich und Synergien zwischen den Grundzentren zu sorgen, wurde die Kategorie „Verbund Kooperierender Grundzentren“ in Anlehnung an das LEP IV eingeführt.

## **Einzelhandel**

Einzelhandel und Dienstleistung sichern nach wie vor die Funktionsfähigkeit des „Zentrale-Orte-Systems“ und somit das zentralörtliche Versorgungsgefüge. Um dem Funktionsverlust der Stadt- und Ortskerne entgegenzuwirken, bildet die Steuerung des großflächigen Einzelhandels durch die Landes- und Regionalplanung, die durch Vorgaben im Landesplanungsgesetz und im LEP IV 2008 gestützt wird, eine nachhaltige Sicherung der funktionalen Gefüge in den Städten.

Der Einzelhandel nimmt traditionell im Städtebau und in der Stadtentwicklung eine Sonderstellung ein. Er nimmt besonderen Einfluss auf

- die Stadtstruktur (Belegung der Innenstädte, der Nebenzentren sowie lokale Zentren),
- den Verkehr (motorisierter Einkaufsverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Lieferverkehr, ruhender Verkehr, Fuß- und Radverkehr),
- die Stadtgestaltung und -entwicklung (öffentlicher Raum, Denkmalschutz, Dimensionen) und
- die soziale Integration (Nahversorgung, Kommunikation).

Hierbei spielt der großflächige Einzelhandel eine zentrale Rolle. Er ist und bleibt sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene ein konflikträchtiger Planungsbereich. Die Attraktivität der Städte und Regionen wird an die dargebotene Funktionsvielfalt, die vorwiegend durch

die Wohn-, Arbeits-, Kultur-, und Handelsangebote bestimmt wird, gemessen. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Steuerung des überörtlichen großflächigen Einzelhandels in erster Linie an der raumverträglichen Sicherung einer möglichst wohnortnahen Grundversorgung. Die veränderten Siedlungs- und Bevölkerungsstrukturen sowie die Bereitstellung von Gütern des täglichen Bedarfs spielen hierbei eine wichtige Rolle. Dieses erfordert integrierte Lagen des Einzelhandels zu erhalten und zu stärken, damit nicht immer größere Bevölkerungsteile auf die Nutzung motorisierter Verkehrsmittel angewiesen sind. Eine weitere anhaltende Verlagerung des Einzelhandels auf PKW-orientierte Standorte auf der grünen Wiese würde die mit Handel, Dienstleistungen und Wohnen genutzten urbanen Ortskerne in ihrer Funktion und Lebensqualität dauerhaft schwächen.

Die zentrale Aufgabe der Landes- bzw. Regionalplanung liegt darin, die wohnortnahe Versorgung zu erhalten, rein PKW-orientierte Standorte zu vermeiden, sowie zentral und innerörtlich gelegene Standorte zu fördern (zentrale Versorgungsbereiche). Die flächendeckende Sicherung einer wohnortnahen und qualitativ gleichwertigen Versorgung mit Dienstleistungen und Waren des täglichen Bedarfs soll durch die zentralen Orte in den Nahbereichen und durch Aufgabenteilung in den grundzentralen Verbänden wahrgenommen werden. Somit bleibt die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben grundsätzlich den zentralen Orten vorbehalten.

Auf dieser Grundlage werden im Folgenden differenzierte Grundsätze und Ziele für die raumverträgliche Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels definiert und Hinweise für Erweiterungsvorhaben formuliert. Die Planungsgemeinschaft ist lediglich für die Steuerung des großflächigen Einzelhandels in der Region zuständig.

## **Freiraumstruktur**

### Bedeutung des Freiraums

Der heute in der Region Rheinhessen-Nahe für die Bevölkerung erlebbare, nicht bebaute Freiraum ist in weiten Teilen gestaltete und genutzte Kulturlandschaft. Sie tritt insbesondere in Rheinhessen als Agrarlandschaft in Erscheinung, im Naheraum ist sie durch größere Waldgebiete, Grünland und Ackerflächen geprägt. Die Kulturlandschaften werden in vielfältiger Weise wirtschaftlich genutzt: Land- und Forstwirtschaft dominieren. Auch Wasserwirtschaft und Rohstoffgewinnung sind von Bedeutung. In den letzten zwei Jahrzehnten findet im Freiraum zunehmend auch Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen statt. Hier sind insbesondere Windenergie-, Fotovoltaik-, und Biomasseanlagen zu nennen. Gleichzeitig erfüllen Freiräume wichtige ökologische Funktionen. Sie bieten Lebensräume für Tiere und Pflanzen, sind von Bedeutung für die Minderung siedlungsklimatischer Wärmebelastungen, stabilisieren den Wasserhaushalt und nehmen das Hochwasser der Bäche und Flüsse auf. Nicht zuletzt dienen sie den Menschen als Erholungsräume oder sie sind Grundlage für den Tourismus im ländlichen Raum, insbesondere im Naheraum aber auch in Rheinhessen. Insgesamt erbringen Freiräume vielfältige ökologische, wirtschaftliche und soziale Leistungen für die Menschen.

In den Verdichtungsräumen Mainz bis Bingen, Bingen bis Bad Kreuznach und Mainz bis Worms erfahren noch vorhandene Freiräume einen immer größeren Bedeutungszuwachs im Hinblick auf die sogenannten weichen Standortfaktoren. Gerade in prosperierenden und sich dynamisch entwickelnden Wirtschaftsräumen ist die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft von großer Bedeutung für die Sicherung der Umweltqualität für die dort lebende Bevölkerung.

## Natur und Landschaft, natürliche Ressourcen sowie wirtschaftliche und ökologische Raumfunktionen sichern und entwickeln

Die vielfältigen raumbedeutsamen Entwicklungen, insbesondere Siedlung, Verkehr, Hochwasserschutzmaßnahmen und eine moderne hochmechanisierte Landbewirtschaftung, Freizeitinfrastruktur, das Voranschreiten der neuen Energieinfrastrukturen, neue Rohstoffgewinnungsgebiete wirken nicht nur gestalterisch auf die noch vorhandene Natur und Landschaft, sondern führen zu komplexer erscheinenden Raumnutzungsmustern. Diese vielfältigen Nutzungen und Funktionen sollen in der Region so miteinander koordiniert und aufeinander abgestimmt werden, dass Natur und Landschaft ebenso wie die natürlichen Ressourcen geschont und ökologisch bedeutsame Raumfunktionen erhalten bleiben. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sollen möglichst ausgeglichen werden.

Es sollen für

- die Trinkwasserversorgung die quantitativ und qualitativ besonders bedeutsamen Grundwasservorkommen gesichert werden,
- den Hochwasserschutz an Rhein und seinen Nebenflüssen vorsorgend Überflutungsräume gesichert und von weiterer Besiedelung freigehalten werden,
- die Voraussetzungen für eine leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft geschaffen werden,
- die Forstwirtschaft raumbedeutsame Waldfunktionen gesichert werden,
- den Klimaschutz die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie geschaffen werden,
- die Minderung thermisch belasteter Räume und Siedlungen siedlungsklimatisch bedeutsame Gebiete gesichert werden,
- den Arten- und Biotopschutz wichtige Räume für den Biotopverbund gesichert werden, dazu gehören auch Wildtierkorridore,
- die Erholung und den Tourismus geeignete Gebiete gesichert werden,
- für die Rohstoffversorgung abbauwürdige Lagerstätten gesichert werden.

Freiräume sind in vielen Gebieten der Region multifunktional geprägt. Die unterschiedlichen, sich zum Teil vielfach überlagernden Freiraumnutzungen und Funktionen, müssen im Sinne der Daseinsvorsorge raum- und umweltverträglich koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Im Regionalplan sollen nach Maßgabe der Landesplanung hierfür Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Ressourcenschutzgebiete und multifunktionale regionale Grünzüge ausgewiesen werden. Die im Regionalplan eingesetzten Instrumente sollen dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit von Natur- und Landschaft zu erhalten, raumbedeutsame natürliche Ressourcen wie Wasser und Boden sowie ökologische Funktionen zu sichern und zu entwickeln.

Neben der Sicherung kommt der Entwicklung von Natur und Landschaft für eine nachhaltige Regionalentwicklung eine große Bedeutung zu. Belange von Natur- und Landschaft und andere Raumnutzungsansprüche können in einem aktiven Dialogprozess unter Beteiligung der Bevölkerung umweltverträglich aufeinander abgestimmt werden. Das Profilieren der noch vorhandenen Freiräume dient, wie im Masterplan Regionalpark Rheinhessen beispielhaft aufgezeigt, auch der Sicherung der Attraktivität der regional und landesweit bedeutsamen Wirtschaftsstandorte. Auch im Hunsrück können die regionalen Stärken der Nationalparkregion Hunsrück oder der Naturparkregionen "Soonwald-Nahe" und "Saar-Hunsrück" durch geeignete Entwicklungs-

konzepte z.B. Masterplan oder Regionale Entwicklungskonzepte profiliert werden. Sie können wichtige Entwicklungsimpulse geben und zum Ausgleich unterschiedlicher Interessen beitragen.

## **Nachhaltige Rohstoffsicherung**

Das Land Rheinland-Pfalz will für die zukünftige Rohstoffsicherung in der Landes- und Regionalplanung neue Wege beschreiten. Hierzu wird mit Unterstützung durch die Landesregierung ein Pilotprojekt in der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe durchgeführt. Dabei ist es das Ziel, gemeinsam mit allen Beteiligten (Land, Fachbehörden, Rohstoffverbände, Kammern, Unternehmen und Bürgerinitiativen) in einem offenen Dialog ein abgestimmtes und ausgewogenes Rohstoffsicherungskonzept zu entwickeln, das dem Ausgleich der Interessen dient, Schutzziele umsetzt und die Akzeptanz für die Rohstoffförderung erhöht.

Zu berücksichtigen ist, dass sich die Akzeptanz des Rohstoffabbaus verändert hat.

In den letzten Jahren wurden etliche neue Bürgerinitiativen gegründet, die sich gegen die Auswirkungen, bzw. Begleitumstände des Rohstoffabbaus wenden. Die Forderung von Bürgerinnen und Bürgern nach transparenten Entscheidungsprozessen in der Planerstellung nimmt dabei ebenso zu wie die Entschlossenheit gegen einen regionalen Raumordnungsplan zu klagen, wenn diese Transparenz nicht gegeben ist. Dies beginnt schon bei der Fachplanung durch das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), das die Grundlage, die Rohstoffpotenzialflächen für den regionalen Raumordnungsplan, liefert und setzt sich in einem guten Prozess der Planung fort.

Entscheidend bei der Planung sind auch unterschiedliche Zeithorizonte:

Ein wesentlicher Unterschied besteht in der Gültigkeit eines Regionalplanes von rund 10 Jahren und den deutlich längeren Zeiträumen, in denen sich Investitionen von Rohstoffunternehmen amortisieren müssen. Das bedeutet für die Regionalplanung, dass ein Planinstrument entwickelt werden muss, mit dem eine langfristige Rohstoffsicherung im Unternehmensinteresse bei gleichzeitiger Freiraumsicherung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger bzw. den betroffenen Kommunen möglich ist. Der Weg des Pilotprojektes führt über einen mehrstufigen Dialogprozess mit allen Akteuren, in dem rohstoffspezifische und umweltrelevante Aspekte jeweils über einen fachlichen Kriterien-Katalog ermittelt wurden. Transparente rohstoffspezifische Kriterien wie Qualitäten und Eignungen sowie Umweltkriterien (Raumwiderstandskriterien) ermöglichen eine sachliche Basis für einen Interessensausgleich und eine ausgewogene Rohstoffsicherung. Die Informationen zur Eignung der Rohstoffe und der Mengenzielwerte, als eine Grundlage zur Bestimmung der Flächenkulisse für die Rohstoffsicherung wurden dabei vom Landesamt für Geologie und Bergbau als ein wesentliches Ergebnis des Modellprojektes fachplanerisch ermittelt.

## **Energieversorgung**

### Nachhaltige Energieversorgung

Die Frage der Energieversorgung spielt für eine nachhaltige Entwicklung eine zentrale Rolle. Ihre Verfügbarkeit und die Art ihrer Nutzung wirkt sich praktisch in allen Bereichen des sozialen, ökonomischen, ökologischen und politischen Handelns aus, beeinflusst den Zustand von Umwelt und Klima und hat starken Einfluss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region.

### Für die Energiewirtschaft bedeutet dies

Der aktuelle Energiebedarf soll aus den zur Verfügung stehenden Quellen nur so genutzt werden, dass nachfolgenden Generationen daraus kein Nachteil entsteht, weder für ihre Energieversorgung noch durch Beeinträchtigung der Umwelt.

In der Region Rheinhessen-Nahe liegt zurzeit der erneuerbare Energieanteil an dem Gesamtstromverbrauch bei rund 35 %. Somit hat sich der Anteil in den letzten fünf Jahren mehr als vervierfacht. Im Landkreis Alzey Worms liegt er sogar bei 175 % des gesamten Stromverbrauchs. In der Region Rheinhessen-Nahe wird ein Energiekonzept erstellt, welches auf die drei „E“ fußt:

- Energieeinsparung,
- Energieeffizienz,
- Erneuerbare Energie.

Das energiepolitische Ziel bleibt nach wie vor die 100 % erneuerbarer Energieanteil zu erreichen.

## **II Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur**

### **II.1 Landesplanerische Rahmenbedingungen**

#### **II.1.1 Raumstruktur**

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 2008 (LEP IV) werden zwei Raumstrukturtypen definiert. Sie verfügen jeweils über eine vergleichbare raumstrukturelle Ausgangslage und sind Grundlage für räumlich differenzierte Handlungsstrategien, die sich in den jeweiligen Fachbereichen oder in Bezug auf bestimmte Fragestellungen, wie die Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels, ergeben.

Die durch die Landesplanung definierten Raumstrukturtypen sind (siehe Karte 1):

#### Verdichtungsräume

- hochverdichtete Bereiche,
- verdichtete Bereiche mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur sowie verdichtete Bereiche mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur und
- Bereiche mit hoher und niedriger Zentrenreichbarkeit und Auswahlmöglichkeiten unter Zentren der mittelzentralen Ebene.

#### Ländliche Räume

- Bereiche mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur (Verdichtungsansätzen) sowie Bereiche mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur und
- Bereiche mit hoher und niedriger Zentrenreichbarkeit und Auswahlmöglichkeiten unter Zentren der mittelzentralen Ebene.

Für die Region Rheinhessen-Nahe ergibt sich folgende Raumstrukturgliederung (vgl. Karte 1):

- Das Oberzentrum Mainz mit den umliegenden Kommunen, Verbandsgemeinde Rheinseltz, Verbandsgemeinde Nieder Olm, Verbandsgemeinde Bodenheim, Verbandsgemeinde Heidesheim und VfG Budenheim werden dem Raumstrukturtyp „hochverdichteten Bereich“ zugeordnet.
- Die Mittelzentren Worms und Ingelheim am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Eich, Wonnegau und Monsheim werden den „verdichteten Bereichen mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur“ zugeordnet.
- Die Städte Bingen und Bad Kreuznach sowie die Verbandsgemeinden Bad Münster am Stein-Ebernburg, Rhein-Nahe, Stromberg, Sprendlingen-Gensingen, Alzey-Land und Wöllstein werden dem „verdichteten Bereich mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur“ zugeordnet.
- Die Mittelbereiche Bad Sobernheim – Kirn – Meisenheim und Idar-Oberstein – Birkenfeld – Baumholder werden dem Raumstrukturtyp „ländlicher Bereich mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur“ zugeordnet.

#### **Begründungen und Erläuterungen**

Es ist Ziel der regionalen Entwicklung, Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu eröffnen. Grundlage dafür soll eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige sowie ökonomisch

effiziente Entwicklung der Region sein. Dazu soll eine angemessene Wohnungsversorgung gesichert und der Erhalt bzw. die Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen ermöglicht werden.

Es handelt sich um nachrichtliche Übernahmen aus dem LEP IV. In der Region Rheinhessen-Nahe wohnen rund 85 % der Bevölkerung im Verdichtungsraum, der etwa 40 % der Regionsfläche ausmacht. Ein Großteil der wirtschaftlichen Leistung der Region wird im Verdichtungsraum Rheinhessen und Bad Kreuznach erbracht. Daher soll bei der Siedlungsentwicklung innerhalb des Verdichtungsraums aufgrund der intensiven Raumbelastung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung vermieden werden.

Der ländliche Raum im engeren Sinne macht rund 60 % der Regionsfläche aus. Er konzentriert sich vor allem im Naheraum mit seiner besonderen historischen kulturlandschaftlichen Bedeutung. Entsprechend sind die Qualitäten und Vorzüge des ländlichen Raums im engeren Sinne zu sichern und zu entwickeln. Hieran anknüpfend eröffnen sich Chancen für den ländlichen Raum im engeren Sinne zum Ausgleich und für eine nachhaltige und positive Gesamtentwicklung der Region auf die besonderen Eignungen für die Naherholung und den Tourismus aufzubauen wie z. B. im Bereich des „Hunsrück Nationalpark“.

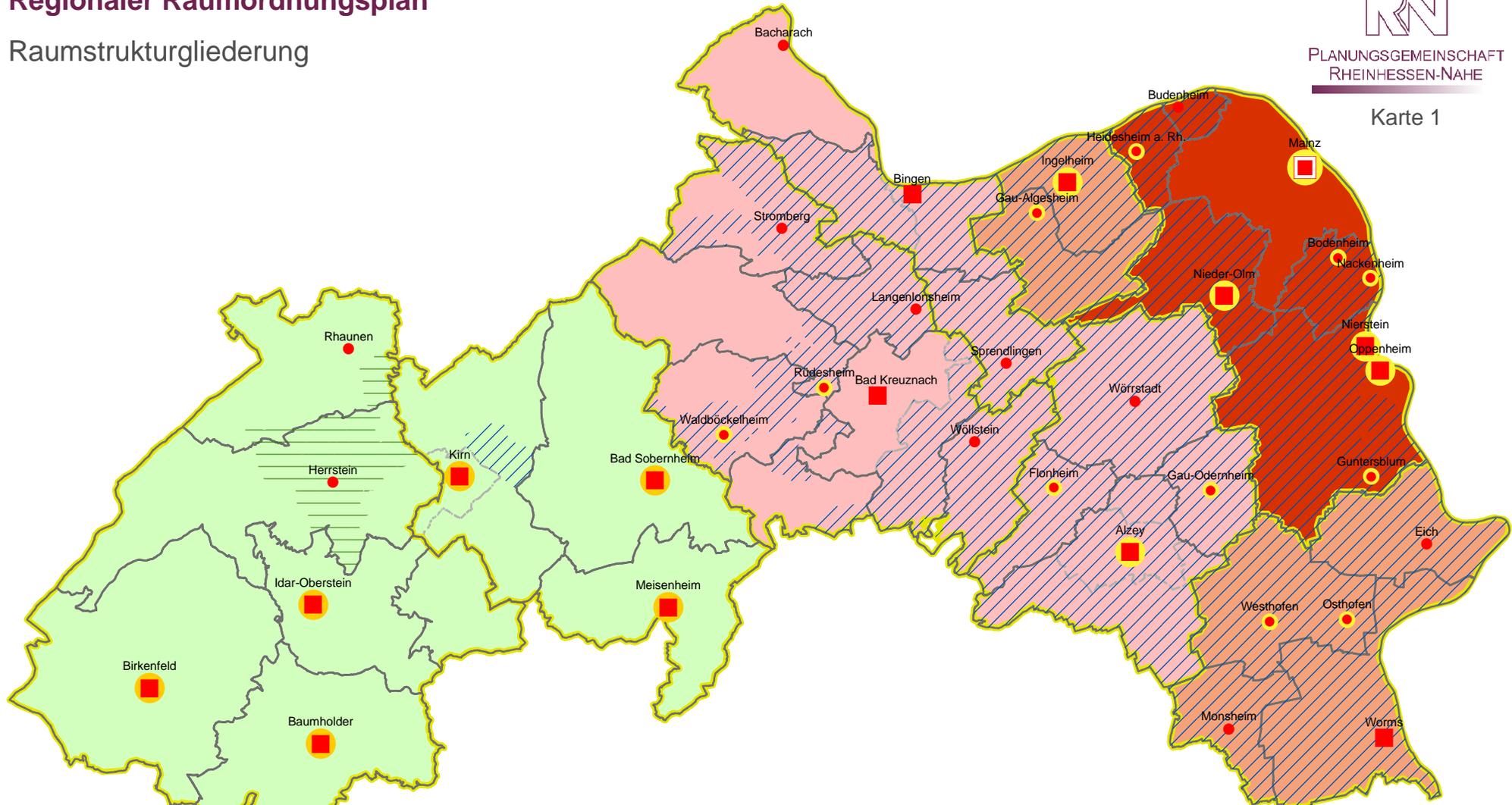
# Regionaler Raumordnungsplan

## Raumstrukturgliederung



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINHESS-NAHE

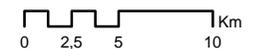
Karte 1



1:400.000

Datengrundlage: LEP IV 2008 / PGRN 2014  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014

- |  |   |                         |
|--|---|-------------------------|
| freiwillig kooperierendes Oberzentrum (N)      | 8 und mehr Zentren erreichbar in <= 30 PKW-Minuten        | Verbandsgemeindengrenze |
| Mittelzentrum (N)                              | max.3 Zentren erreichbar in <= 30 PKW-Minuten             | Nahbereiche             |
| verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum (N) | hoch verdichtete Bereiche                                 | Mittelbereiche          |
| freiwillig kooperierendes Mittelzentrum (N)    | verdichtete Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur |                         |
| Grundzentrum                                   | verdichtete Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur      |                         |
| Grundzentrum kooperierend                      | ländliche Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur   |                         |



Die Zentrenreichbarkeit wird in Fahrminuten vom Wohnort bis zum nächstgelegenen Zentrum mit Individualverkehr angegeben. Somit gilt dies als ein weiterer Indikator der Daseinsvorsorge.

In der Region Rheinhessen-Nahe wohnen rund 85 % der Bevölkerung in Verdichtungsräumen, die auf etwa 40 % der Regionsfläche leben. Innerhalb dieser Strukturen sind unterschiedliche Ausgangsbedingungen gegeben, die ihre jeweiligen Besonderheiten und Stärken ausmachen. Dies gilt zu stärken und weiterzuentwickeln.

**G 1** Zur Sicherung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung soll die dezentrale Siedlungsstruktur gefestigt und weiterentwickelt werden. Dazu sollen die zentralen Orte in ihrer Leistungskraft gestärkt, die Siedlungsentwicklung am Netz der W-Funktion ausgerichtet und die Siedlungstätigkeit sich vorrangig in Innenbereichen konzentrieren.

**G 2** Die Region Rheinhessen-Nahe als Lebens- und Wirtschaftsraum soll in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Dazu soll die Wirtschaft bei der Erschließung von Wachstumsfeldern, beim Einsatz neuer Schlüsseltechnologien, bei der Einrichtung zukunftsorientierter Ausbildungsgänge und durch die Vorhaltung geeigneter Standorte für Ansiedlungen und Erweiterungen unterstützt werden.

#### **Begründungen und Erläuterungen**

Die Sicherung der Daseinsvorsorge und Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Nahbereichen über eine zentralörtliche Versorgungsstruktur macht eine Neugestaltung des landesplanerischen Zentrale-Orte-Konzeptes in Rheinland-Pfalz erforderlich.

### **II.1.2 Demographische Entwicklung**

**G 3** In allen Teilräumen der Region soll unter Berücksichtigung des demographischen Wandels auf gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur hingewirkt werden. Dazu werden eine ausreichende Bereitstellung von Wohnraum, gesunde Umweltbedingungen, ein breites Angebot an Arbeitsplätzen unterschiedlicher Anforderungen, eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen angestrebt. Dies schließt die Sicherung der Daseinsvorsorge mit ein. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Bevölkerungs- und sozialen Gruppen (Frauen, Familien und Kindern, älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen) sollen Berücksichtigung finden.

**G<sub>N</sub> 4** Die »mittlere Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung ist bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen auf der Ebene des Landes, der Regionen sowie der Kommunen Abwägungsgrundlage bei der Beurteilung der räumlich differenzierten demografischen Entwicklung. Ausnahmen von der Anwendung der »mittleren Variante« sind zu begründen.<sup>3</sup>

**Z<sub>N</sub> 5** Landkreise und einzelne Kommunen, die nach den zugrunde zu legenden Daten potenziell in besonderem Maße von alters-, geschlechts- und wanderungsspezifischen Herausforderungen betroffen sein werden, sollen zum Beispiel durch eine vorrangige Ressortförderung für Modellvorhaben und durch die Erstellung regio-

<sup>3</sup> vgl. LEP IV, Kap. 1.2, G 1, S.45, einschließlich Begründung/Erläuterung

## **nalspezifischer Konzepte bzw. die Einbindung in regionale Entwicklungskonzepte unterstützt werden.<sup>4</sup>**

### **Begründungen und Erläuterungen**

Die Bevölkerungsentwicklung in der Region Rheinhessen-Nahe zeigt ein sehr heterogenes Bild. Während im Naheraum die Bevölkerungszahlen stark zurückgehen, nimmt die Einwohnerzahl im rheinhessischen Raum zu. Diese gegenläufige Entwicklung führt dazu, dass insgesamt in der Region Rheinhessen-Nahe die Bevölkerungszahl leicht zunimmt.

Bei einer Differenzierung nach Altersgruppen ergibt sich folgendes Bild: So nimmt zum Beispiel bei der Altersgruppe 75 bis 85 Jahre die Anzahl der Männer um 30,9 % und die der Frauen um 8,1 % zu. Bei den über 85-Jährigen verzeichnen die Männer einen Zuwachs von 90 % und die Frauen von 35,9 %. Im Gegenzug nimmt der Anteil der jüngeren Altersgruppe stark ab. Die hieraus resultierenden Veränderungen haben weitreichende Konsequenzen. So wird die Schülerzahl stark zurückgehen und somit beispielsweise der Bedarf an Schulplätzen abnehmen, das Betreuungsangebot für ältere Menschen muss jedoch ausgebaut werden. Die demographischen Verschiebungen werden auch Folgen für die Sicherung der Daseinsvorsorge haben. Insgesamt werden damit auch die Kosten für die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Bereitstellung und den Erhalt der Infrastruktur steigen. Die Zahl der Arbeitskräfte stagniert bereits. Sie wird aufgrund der älter werdenden Bevölkerung weiter zurückgehen und muss durch eine höhere Erwerbsbeteiligung aufgefangen werden. Der Regionalplan schafft mit seinen Leitlinien und Zielen die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung, die die Versorgung und Mobilität der Bevölkerung langfristig sichert.

Die sich aus dem demografischen Wandel ergebenden ökonomischen Chancen für neue Produkte und Dienstleistungen, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Betreuungsdienste und Tourismus, sollen zum Erhalt und Aufbau neuer Beschäftigungsfelder und Arbeitsplätze genutzt werden.

Der demografische Wandel ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Thema. In den ländlichen Teilräumen im „Naheraum“ und in Teilen von Rheinhessen werden die Bevölkerungszahlen weiter zurückgehen. Insbesondere ist mit einer Abnahme der Zahl der Erwerbstätigen, der Bauwilligen und der Schulpflichtigen zu rechnen. Dagegen wird es eine deutliche Zunahme älterer Menschen, vor allem Hochbetagter, geben. Die Auswirkungen der sich verändernden Alters- und Haushaltsstrukturen haben Auswirkungen auf den Flächenbedarf und auf die Infrastruktur der Gemeinden.

Regionalplanerisches Ziel ist es, die weitere Siedlungsentwicklung an der sich wandelnden Bevölkerungsstruktur auszurichten und die siedlungsgebundene Infrastruktur auch in Zukunft finanzierbar zu halten. Dabei kommt der Sicherung und zukunftsfähigen Gestaltung der Standorte der privaten und öffentlichen Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Durch Schaffung multifunktionaler Nutzungsmöglichkeiten und räumlicher Kooperation bietet sich die Chance, die Auslastung dieser Infrastruktureinrichtungen zu verbessern. Diese können vor allem für die Gemeinden in ländlich peripheren Teilräumen durch neue und innovative Versorgungsangebote des täglichen Bedarfs ergänzt werden und sich an nachfrageorientierten Bedürfnissen älterer Menschen ausrichten.

---

<sup>4</sup> vgl. LEP IV, Kap. 1.2, Z 2, S.45, einschließlich Begründung/Erläuterung

### II.1.3 Daseinsvorsorge – Funktionale Schwerpunkte

- G 6 Die Funktionsschwerpunkte der zentralen Orte sollen gesichert werden. Die Sicherung bestehender Standorte von Einrichtungen der gehobenen Daseinsvorsorge und die Ansiedlung neuer Einrichtungen soll ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.**
- G 7 In den Grundzentren sollen bestehende Einrichtungen der Grundversorgung und der Daseinsvorsorge gesichert und die Ansiedlung neuer Einrichtungen ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Grundzentren die ihre Funktionen nur partiell wahrnehmen können, sollen Kooperationen mit benachbarten Zentren anstreben.**
- G 8 Zur Stabilisierung der Grundversorgung und der einfachen Daseinsvorsorge im ländlichen Raum sollen Kommunen innovative Kooperationsmodelle wie z. B. „Stützpunkt ländlicher Raum“ etc. entwickeln. Diese sollen mit dem Träger der Regionalplanung zur Sicherung der Raumverträglichkeit abgestimmt werden.**
- G 9 Regional bedeutsame gewerbliche Siedlungsbereiche sollen vorrangig für gewerbliche Ansiedlung gesichert und entwickelt werden.**

#### Begründungen und Erläuterungen

Grundlage für eine gesicherte Daseinsvorsorge ist eine Siedlungsstruktur, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgt. Grundlage hierfür bildet das Zentrale-Orte-Konzept, denn dieses stellt auch in Zukunft als Standortsystem der Einrichtungen der Daseinsvorsorge das Rückgrat einer effizienten räumlichen Bündelung von Einrichtungen und Dienstleistungen dar. Unter Berücksichtigung der Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes (mittlere Variante) zur demografischen Entwicklung sollen damit in allen Landesteilen entsprechende Versorgungsfunktionen in Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung sichergestellt werden, um den Prinzipien von gleichwertigen Lebensbedingungen und von Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.

Die qualitative und quantitative Ausgestaltung der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen sowie der räumliche Bezug der zu versorgenden Bevölkerung sind zukünftig im Rahmen einer intensiven Abstimmung der betroffenen Gemeinden zu regeln. Die zentralörtliche Funktion ist damit einerseits eine raumbezogene Funktion (Mittel- und Nahbereich), die andererseits über die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen im zentralen Ort ausgeübt wird.

Die ländlichen Teilbereiche der Region stellen eine große Herausforderung dar. Die öffentliche Infrastruktur ist über leistungsfähige, zukunftsorientierte und bürgernahe Kommunalstrukturen angemessen und nachhaltig zu sichern. Politik, Wissenschaft und Kommunen sollen gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern des Landes die für die Zukunft bestmöglichen Strukturen entwickeln. Die altersstrukturellen Veränderungen in Folge des demografischen Wandels sind hier in besonderem Maße zu berücksichtigen. Dies betrifft im Bereich des sozialen Gemeinwesens gerade den wachsenden Anteil von älteren Menschen.

Zur Sicherung des täglichen Grundbedarfes in peripheren ländlichen Räumen können die Kommunen stärker in gemeinsamer Verantwortung die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge und die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse schaffen z. B. durch die Schaffung von „*Stützpunkt ländlicher Raum*“. Dabei gilt es, die kommunale Planungshoheit zu wahren.

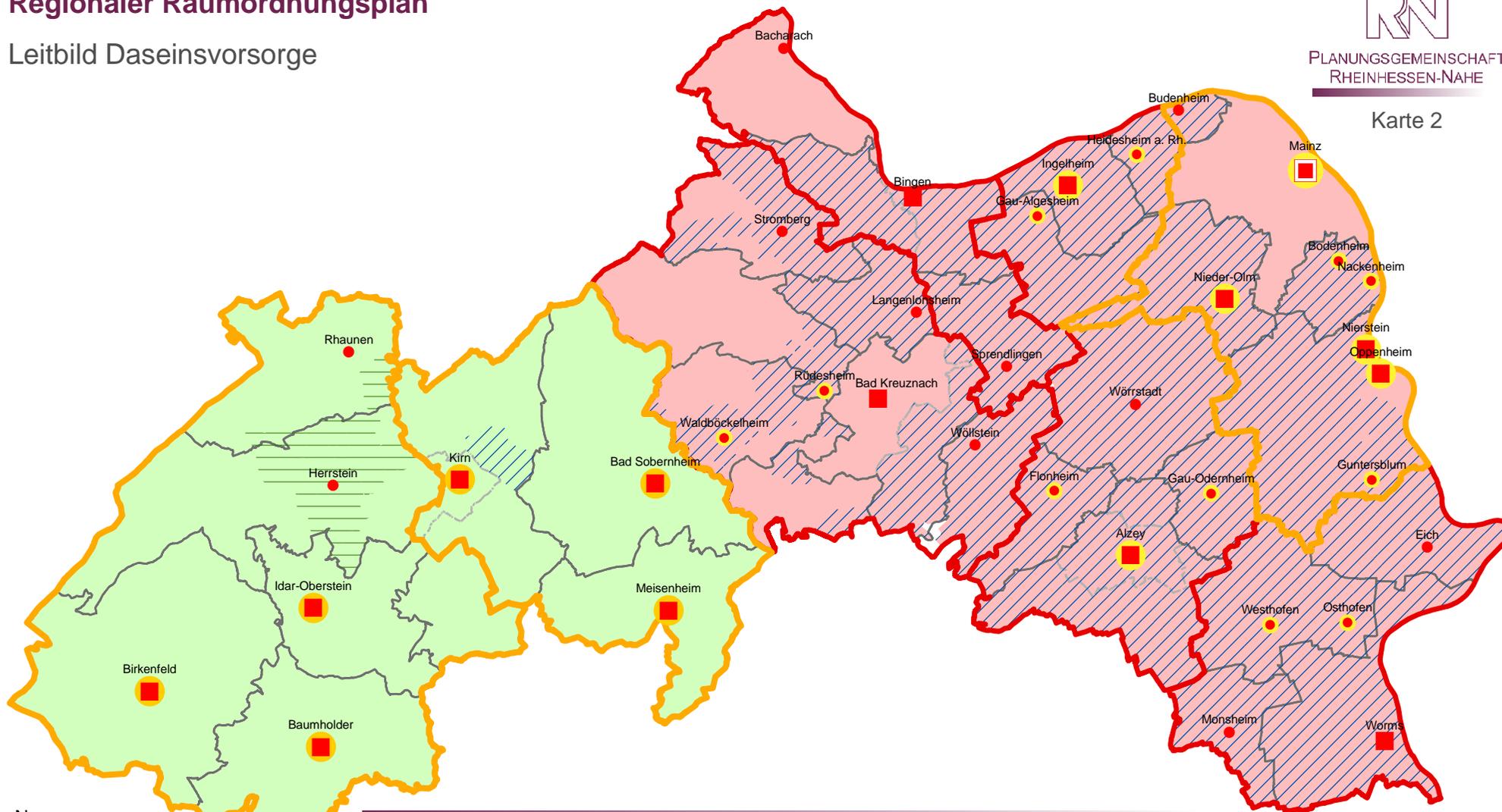
# Regionaler Raumordnungsplan

## Leitbild Daseinsvorsorge



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINHESSEN-NAHE

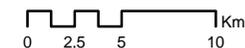
Karte 2



1:400.000

Datengrundlage: LEP IV 2008 / PGRN 2014  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014

- |  |  |
|--|--|
| freiwillig kooperierendes Oberzentrum (N)      | Monozentraler Mittelbereich                        |
| Mittelzentrum (N)                              | Mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren     |
| verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum (N) | 8 und mehr Zentren erreichbar in <= 30 PKW-Minuten |
| freiwillig kooperierendes Mittelzentrum (N)    | max.3 Zentren erreichbar in <= 30 PKW-Minuten      |
| Grundzentrum                                   | Verdichtungsräume                                  |
| Grundzentrum kooperierend                      | Ländliche Räume                                    |
|  | Nahbereiche  |



## **II.1.4 Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und Entwicklungsschwerpunkte**

### **Regionen mit nationalen Zusammenhang (Metropolregionen)**

**G10 Die Entwicklungsmöglichkeiten aus der Zugehörigkeit zu europäischen Metropolregionen und ihren wirtschaftsstarken Bereichen sollen auch für die angrenzenden Räume benachbarte Regionen und das Land insgesamt genutzt werden. Die europäischen Metropolregionen umfassen in Rheinland-Pfalz die folgenden Räume:**

- Das Oberzentrum Mainz sowie die Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms und die Stadt Worms als Teil der Europäischen Metropolregion Rhein-Main.
- Das Oberzentrum Ludwigshafen, die Stadt Worms und den übrigen rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar.
- Das Oberzentrum Mainz sowie die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms sollen sich als Kernraum mit ihren spezifischen Stärken in die europäische Metropolregion Rhein-Main einbringen.
- Der rheinland-pfälzische Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar, insbesondere mit den Zentralorten Worms, Ludwigshafen am Rhein und Mannheim, soll sich mit seinen spezifischen Stärken in die wirtschaftliche Sicherung und Weiterentwicklung der Region einbringen. Das Oberzentrum Ludwigshafen kann Profilierungschancen unter anderem im Schnittbereich von Chemie und Gesundheit/Life Sciences sowie IT/Medien weiter ausbauen, um die Weiterentwicklung des Industrie- und Dienstleistungssektors voranzutreiben.

### **Bedeutsame Entwicklungs- und Projektbezogene Schwerpunkte**

**G 11 Die Entwicklungsbereiche mit ländlicher Raumstruktur und landesweit bedeutsamen mittelzentralen Funktionen:**

- Entwicklungsbereich Hunsrück/Flughafen Frankfurt Hahn,
- Entwicklungsbereich Nahe

sollen in Zusammenarbeit mit der Regionalplanung konkretisiert und durch weitere Vorschläge mit regionaler Bedeutung (mittelzentrale Entwicklungsräume mit regionaler Bedeutung) ergänzt werden.

**Z 12 Die landes- und regionalplanerischen Festlegungen für Entwicklungsbereiche sind durch Entwicklungskonzepte für den jeweiligen Gesamtraum oder für Teilräume zu konkretisieren. Diese stellen die Grundlage für eine Förderung aus Landesmitteln dar.**

**G 13 Die Nutzung der Potenziale der militärischen und zivilen Konversionsflächen wird die Landesregierung durch Schaffung geeigneter und innovativer Rahmenbedingungen der Beratung und Förderung unterstützen und damit eine flexible und zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen. Konversionsstandorte,**

**deren Entwicklungspotenzial mit überörtlich relevanten Effekten verbunden ist, sollen im Rahmen der Standort- und Raumkonversion vorrangig als sonstige projektbezogene Entwicklungsschwerpunkte berücksichtigt und weiterentwickelt werden.**

**G 14 Die Teilräume Weltkulturerbe „Oberes Mittelrheintal“ und der Nationalpark Hunsrück-Eifel sollen vorrangig als projektbezogene Entwicklungsschwerpunkte berücksichtigt und weiterentwickelt werden. Durch Schaffung geeigneter und innovativer Rahmenbedingungen soll eine flexible und zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen ermöglicht werden. Projektbezogene Maßnahmen, deren Entwicklungspotenzial mit überörtlich relevanten Effekten verbunden ist, sollen zu Stützung des genannten Teilräume vorrangig als sonstige projektbezogene Entwicklungsschwerpunkte berücksichtigt und weiterentwickelt werden.**

**G<sub>N</sub> 15 Entwicklungsorientierte Netzwerke (zum Beispiel Clusterkonzepte, insbesondere zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung, Kammern usw.) sollen ausgebaut und gefördert werden. Die Belange von Frauen sind hier besonders zu berücksichtigen, da diese bislang in solchen Prozessen unterrepräsentiert sind.<sup>5</sup>**

### **Begründungen und Erläuterungen**

Durch die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten auf regionaler Ebene wird ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung der landes- und regionalpolitisch bedeutsamen Entwicklungsschwerpunkte («Leuchttürme») gelegt. Diese sollen zur Stärkung der Wirtschaftskraft und Leistungsfähigkeit beitragen, indem sie zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze und zum Erhalt der wirtschaftlichen Vorreiterrolle des gesamten Landes ausstrahlen. Die Rahmenbedingungen für eine ausgewogene Branchenstruktur sollen regelmäßig angepasst und verbessert werden. Dies betrifft gerade auch den mittelständischen Bereich.

Das Oberzentrum Mainz und die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms sollen sich als Kernraum mit ihren spezifischen Stärken in die europäische Metropolregion Rhein-Main einbringen. Dies gilt für den Medien- und Informationstechnologiestandort, indem sich zum Beispiel die Stadt Mainz mit dem Sitz des Landesfernsehsenders SWR und des nationalen Fernsehsenders ZDF weiterhin als Koordinator des Medienkompetenznetzwerkes in der Region profilieren soll. Außerdem sollen die Kompetenzen im Gesundheitsbereich (zum Beispiel Gesundheitskompetenznetz Mainz) und das Kompetenznetz Logistik ausgebaut werden, indem es unter anderem eine zentrale Hafen-Funktion der Metropolregion übernimmt.

Die Bereiche Worms, Alzey, Bingen und Ingelheim werden im LEP IV als „landesweit bedeutsamer Arbeitsmarkt Schwerpunkt“ klassifiziert. Durch die hervorragende Verkehrsanbindungen und technische Infrastruktur verfügen diese Bereiche über weiteres Entwicklungspotenzial.

Die im Ausbau befindliche B 41 ist für die Weiterentwicklung des Entwicklungsbereiches Nahe von großer Bedeutung. Somit entwickelt sich diese Verkehrsachse an der Nahe von der A 61 (Anschlussstelle Bad Kreuznach) bis zu A 62 (Anschlussstelle Birkenfeld) zu den wichtigsten überregionalen Querverbindungen in Rheinland-Pfalz. Nach LEP IV wird dieser Bereich von Bad Kreuznach bis Idar-Oberstein als „landesweit bedeutsamer Arbeitsmarkt Schwerpunkt“ definiert. Der Bereich Birkenfeld wird als „Projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt“ definiert.

<sup>5</sup> vgl. LEP IV, Kap. 2.2, G 21, S. 68, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 71)

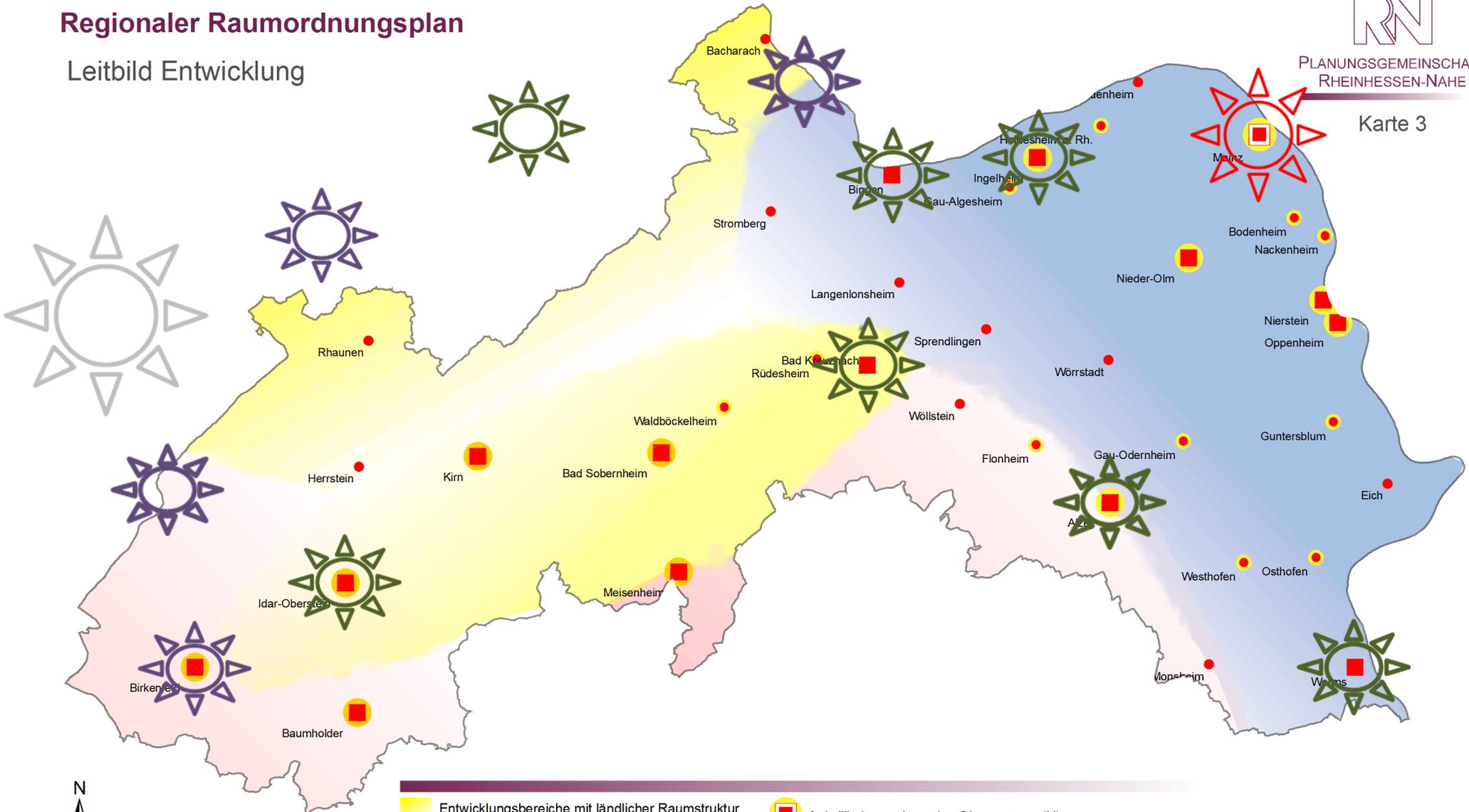
# Regionaler Raumordnungsplan

## Leitbild Entwicklung



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINHESSEN-NAHE

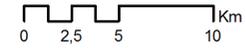
Karte 3



1:400.000

Datengrundlage: LEP IV 2008 / PGRN  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014

- Entwicklungsbereiche mit ländlicher Raumstruktur
- Entwicklungsbereiche mit oberzentraler Ausstrahlung
- Europäischer metropolitaner Verflechtungsraum
- Region Rheinhessen-Nahe
- Oberzentraler Entwicklungsschwerpunkt
- Landesweit bedeutsamer Arbeitsschwerpunkt
- Sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt
- freiwillig kooperierendes Oberzentrum (N)
- Mittelzentrum (N)
- verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum (N)
- freiwillig kooperierendes Mittelzentrum (N)
- Grundzentrum
- Grundzentrum kooperierend



## **Interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung**

- G 16** Gemeinden sollen bei der Ausweisung und Entwicklung von Wohnbau- und gewerblichen Flächen verstärkt zusammenarbeiten. Auch bei räumlichen Planungen im Bereich der Daseinsvorsorge, beim Einzelhandel sowie der Freiraumsicherung soll zunehmend gemeindeübergreifend agiert werden.
- G 17** Die Inhalte der interkommunalen Vereinbarungen sind durch gesamträumliche Konzepte zu untermauern und mit den Trägern der Regionalplanung im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung abzustimmen.
- G 18** Interkommunale Vereinbarungen sollen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

### **Begründungen und Erläuterungen**

Abstimmungen, gemeinsame Planungen und verbindliche Vereinbarungen zwischen Kommunen über ihre zukünftige Entwicklung gewinnen immer mehr an Bedeutung. Planungen einzelner Gemeinden haben stets Auswirkungen auf Nachbargemeinden und sind daher auch in einem gesamträumlichen Kontext zu sehen. Durch freiwillige interkommunale Vereinbarungen kann die Zusammenarbeit auf eine verbindliche Grundlage gestellt werden. Interkommunale Vereinbarungen sollen einen Interessenausgleich zwischen den beteiligten Städten und Gemeinden herbeiführen. Die zentralen Orte tragen eine besondere Verantwortung für das Zustandekommen der Vereinbarungen. Vor dem Hintergrund der absehbaren demographischen Entwicklung soll es im Interesse aller Gemeinden nicht zu einem ruinösen Wettbewerb um Einwohner und Arbeitsplätze kommen. Freiwillige interkommunale Vereinbarungen sind in diesem Sinne geeignet, um zu verbindlich abgestimmten und gesamträumlich sinnvollen kommunalen Planungen – auch im Sinne von Entwicklungspartnerschaften – zu kommen. Die Vereinbarungen sollen die unterschiedlichen Interessen der Kommunen angemessen berücksichtigen. Gesamträumliche Konzepte, wie zum Beispiel Gebietsentwicklungsplanungen und Stadt-Umland-Konzepte, sollen interkommunale Vereinbarungen vorbereiten. Sie leisten fachlich qualifizierte Vorarbeiten in Form von Bedarfsprognosen oder Stärken-Schwächen-Analysen und untermauern Entscheidungen über Priorität, Umfang, Ausgestaltung und Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen. Hilfreich sind auch Wohnraumversorgungskonzepte und integrierte Stadtentwicklungskonzepte. Zukünftige Bauleitplanverfahren werden durch diese Instrumente und Verfahren vereinfacht und beschleunigt.

Freiwillige interkommunale Vereinbarungen zur wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung sollen insbesondere von den Städten und Gemeinden der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen geschlossen werden. Sie können allerdings auch von anderen zentralen Orten und ihren Umlandgemeinden getroffen werden. Im Einzelfall ist es möglich, dass benachbarte Gemeinden auch ohne direkte Beteiligung eines zentralen Ortes eine interkommunale Vereinbarung zur wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung schließen, wenn sie in größerer Entfernung zu einem zentralen Ort liegen oder eine Einbeziehung des Zentralen Ortes nicht möglich ist. Die Entwicklung des zentralen Ortes darf dadurch allerdings nicht beeinträchtigt werden.

## II.2 Siedlungsstruktur

### Raumstrukturelles Organisationsprinzip

**G 19 Die regionale Siedlungsstruktur ist entsprechend dem Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Handels-, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen unter Beachtung folgender Grundsätze weiter zu entwickeln:**

- Die Besiedlung folgt dem Prinzip der dezentralen Konzentration in ausgewählten Schwerpunkten für Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und die Inanspruchnahme von bedarfsgerechten, an der Bevölkerungsstruktur ausgerichteten Infrastruktureinrichtungen.
- Die Entwicklung, Sanierung und Revitalisierung von Innenstädten, Wohnquartieren und Dorfkernen ist eine städtebauliche Daueraufgabe, die auch einen Beitrag zum Erhalt von Orts- und Landschaftsbildern leistet.
- Die Innenentwicklung auf Brach- und Konversionsflächen sowie die Aktivierung von Baulandreserven haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutz- und sonstigen Freiflächen für die Siedlungsentwicklung. Damit sollen Überlastungen des hochverdichteten und des verdichteten Raumes durch Siedlungen und Verkehr vermieden und die Erhaltung der Freiraumstruktur gewährleistet werden.
- Durch dezentrale Schwerpunktbildungen sollen das Verkehrsaufkommen begrenzt und die Voraussetzungen für ÖPNV-Anbindungen verbessert werden.
- Andererseits sollen insbesondere an den Haltestellen des Schienenpersonenverkehrs Möglichkeiten zur verdichteten Bebauung genutzt werden.
- Darüber hinaus soll flächensparendes Bauen die Inanspruchnahme der freien Landschaft für Siedlungszwecke vermindern.
- Zwischen den Siedlungen sind ausreichende Freiflächen zu belassen. Dies dient der Gliederung des Siedlungsraumes.

**G 20 Soweit erforderlich soll ein Interessenausgleich unter den zentralen Orten im Wege verstärkter interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.**

#### Begründungen und Erläuterungen

Arbeiten, Wohnen, Versorgen, Bilden und Erholen sind die Daseinsfunktionsbereiche, welche bei der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im siedlungs- und raumstrukturellen Kontext auf Ebene der Landes- und Regionalplanung funktional auszugestalten sind.

Der regionalen Siedlungsstruktur liegt nach wie vor das Prinzip der dezentralen Konzentration in Form des punktsialen Siedlungssystems zu Grunde. Dieses besteht aus einem hierarchisch gestuften System Zentraler Orte (Oberzentrum, Mittelzentren, Grundzentren), die durch Verkehrsachsen miteinander verbunden sind. Das System der zentralen Orte wird ergänzt um Gemeinden mit besonderen Funktionen, nämlich Wohnen und Gewerbe.

Oberzentrum und Mittelzentren sind durch das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) festgelegt. Der Plan weist darüber hinaus Grundzentren aus. zentrale Orte übernehmen überörtliche Aufgaben für ihr Versorgungsgebiet. Die zentralen Orte höherer Stufe nehmen gleichzeitig die Grundversorgung für ihren Nahbereich wahr.

## II.2.1 Zentrale Orte

- G 21** In den zentralen Orten sind überörtlich bedeutsame Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen zu konzentrieren. In allen Teilgebieten der Region ist dies auch unter Berücksichtigung der Zentren in Nachbarregionen – durch Stärkung und Ausbau der sich funktional ergänzenden zentralen Orte eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.
- G 22** Die möglichst in den Kernbereichen der zentralen Orte vorhandenen oder zu schaffenden überörtlichen Versorgungseinrichtungen sind nach Art, Kapazität und Reichweite auf die Einwohnerzahl und Bevölkerungsstruktur im jeweiligen Verflechtungsbereich abzustimmen.
- G 23** Die Verflechtungsbereiche der zentralen Orte sollen durch Netze des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs mit ausreichender Bedienungshäufigkeit so erschlossen sein, dass die zentralen Orte mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar sind. Mittelzentren sollen möglichst innerhalb eines Zeitaufwandes von 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können.
- G 24** Die den zentralen Orten zugewiesenen zentralen Funktionen sind zur Sicherstellung der Versorgung und weiteren Entwicklung des Verflechtungsbereiches von diesen wahrzunehmen.
- G 25** Der Verflechtungsbereich des Oberzentrums Mainz soll sich auf die gesamte Region Rheinhessen-Nahe erstrecken. Um eine zumutbare Erreichbarkeit aus dem oberen und mittleren Nahraum zu gewährleisten, sind die Straßen- und Schienenverbindungen entlang der Naheachse weiter auszubauen.
- Z<sub>N</sub>26** Monozentrale Mittelbereiche und ihre Mittelzentren in der Region Rheinhessen-Nahe sind Alzey, Bad Kreuznach, Bingen am Rhein, Ingelheim am Rhein und Worms. Das Mittelzentrum Worms hält teilweise oberzentrale Einrichtungen vor.<sup>6</sup>
- Z 27** Mittelzentrale Verbünde kooperierender Mittelzentren – innerhalb eines Mittelbereiches leisten mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung. In der Region Rheinhessen-Nahe sind dies gemäß folgende Mittelbereiche:<sup>7</sup>

Mittelbereiche	Kooperierende Ober- und Mittelzentren
<i>Ländlicher Raum</i>	
<b>Idar-Oberstein/Birkenfeld</b>	<b>Baumholder, Birkenfeld, Idar-Oberstein</b>
<b>Kirn</b>	<b>Bad Sobernheim/Kirn/Meisenheim</b>
<i>Verdichtungsraum</i>	
<b>Mainz (OZ)</b>	<b>Mainz, Nieder-Olm, Nierstein, Oppenheim</b>

<sup>6</sup> vgl. LEP IV, Kap. 3.1.1, Z 39, S. 86

<sup>7</sup> vgl. LEP IV, Kap. 3.1.1, Z 40, S. 86

**G<sub>N</sub>28 In Räumen, die als mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren gekennzeichnet sind, sollen diejenigen Zentren, die über kein umfassendes Angebot an mittelzentralen Einrichtungen verfügen, ein breit gefächertes Angebot ergänzender Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen vorhalten.<sup>8</sup>**

**Begründungen und Erläuterungen**

Zentrale Orte sind insbesondere Standorte, an denen öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie soziale und kulturelle Angebote gebündelt vorgehalten bzw. angeboten werden. Insbesondere Güter und Dienstleistungen, die nicht in jeder Gemeinde in tragfähigen Einrichtungen angeboten werden können, sollen in leistungsfähigen zentralen Orten gebündelt werden. Die Grundversorgung ist in allen Gemeinden, auch in solchen ohne Zentralörtliche Einstufung, abzudecken.

Die Differenzierung der zentralen Orte auf landes- wie regionalplanerischer Ebene soll die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen zentraler Orte und die unterschiedliche Größe der Verflechtungsbereiche zur Sicherung einer ausreichenden Tragfähigkeit der Versorgungseinrichtungen berücksichtigen. Die zentralen Orte dienen so der Sicherstellung gleichwertiger Versorgungsmöglichkeiten in der Region und damit auch der Umsetzung der raumordnerischen Leitvorstellung der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Die konkrete Umsetzung erfolgt über die Ausweisung zentraler Orte (Ober- Mittel- und Grundzentren) und ihrer Verflechtungsbereiche in Verbindung mit einer Zentren hierarchisch spezifischen Mindestinfrastrukturausstattung, wobei der tägliche Bedarf in den Grundzentren (Nahversorgung) und der spezialisierte Bedarf in höherstufigen Zentren gedeckt werden kann.

Einstufung der zentralen Orte und die Abgrenzung ihrer jeweiligen Verflechtungsbereiche sind, neben der nach Zentralitätsstufe definierten Mindestausstattung, die Erreichbarkeit (Weg/Zeitentfernung), die Tragfähigkeit (Mindesteinwohnerzahl) und die Überschussbedeutung (Ausstattung im Vergleich zu Nachbarorten).

Das LEP IV legt das Oberzentrum und die Mittelzentren, die von ihnen auszuübenden Funktionen (vgl. LEP IV, Ziffer 3.1.1 und Tabelle S. 89) sowie ihre Verflechtungsbereiche (vgl. LEP IV, Ziffer 3.1.1 und Tabelle S. 87) fest. Entsprechend der sich verändernden Rahmenbedingungen wird dabei durch die Differenzierung des Netzes der Mittelbereiche in monozentrale Mittelbereiche (Z<sub>N</sub> 26) und mittelzentrale Verbünde (Z 27) nach funktionalen Gesichtspunkten unterschieden: Mittelzentren monofunktionaler Mittelbereiche verfügen über eine vollständige mittelzentrale Ausstattung und leisten allein für ihren Verflechtungsbereich eine vollständige Versorgung. Sie stellen als Versorgungsschwerpunkte ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches das Rückgrat dieser Versorgungsebene dar. Kooperierende Zentren (Ober- und Mittelzentren im mittelzentralen Verbund) sichern die Versorgung im jeweiligen Mittelbereich.

Das Mittelzentrum Stadt Worms nimmt aufgrund seiner hohen Einwohnerzahl in den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheitswesen und Wirtschaft oberzentrale Funktionen wahr.

**Z 29 Die im Folgenden verbindlich ausgewiesenen Grundzentren sind in erster Linie Zentralorte zur Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Angebotes mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes.**

Tabelle 1: Zentrale Orte und Verpflichtungsbereiche

<b>Monozentrale Mittelzentren/ Grundzentren</b>	<b>Kooperierende Grundzentren</b>	<b>Nahbereiche</b>
<b>Mittelbereich Alzey</b>		
<b>Alzey (Mittelzentrum)</b>		Alzey, Albig, Bechenheim, Bermersheim von der Höhe, Dintesheim, Eppelsheim, Esselborn, Flornborn, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Kettenheim, Mauchenheim, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wahlheim.
	<b>Flonheim</b>	Flonheim, Bornheim, Erbes-Büdesheim, Lonsheim, Nack, Nieder-Wiesen.

<sup>8</sup> vgl. LEP IV, Kap. 3.1.1, G 41, S.88, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 90)

<b>Monozentrale Mittelzentren/ Grundzentren</b>	<b>Kooperierende Grundzentren</b>	<b>Nahbereiche</b>
	<b>Gau-Odernheim</b>	Gau-Odernheim, Bechtolsheim, Biebelnheim, Framersheim,
<b>Wörrstadt</b>		Alle Ortsgemeinden der VG Wörrstadt
<b>Mittelbereich Bad Kreuznach</b>		
<b>Bad Kreuznach</b> (Mittelzentrum)		Stadt Bad Kreuznach, alle Ortsgemeinden der VG Bad Kreuznach, der VG Bad Münster am Stein-Ebernburg
<b>Langenlonsheim</b>		Alle Ortsgemeinden der VG Langenlonsheim
	<b>Rüdesheim</b>	Alle Ortsgemeinden VG Rüdesheim mit Ausnahme der Gemeinden des Nahbereiches Waldböckelheim.
	<b>Waldböckelheim</b>	Waldböckelheim, Bockenau, Boos, Burgsponheim, Hüffelsheim, Oberstreit, Mandel, Schloßböckelheim, Sponheim und Weinsheim
<b>Stromberg</b>		Alle Ortsgemeinden der VG Stromberg
<b>Wöllstein</b>		Alle Ortsgemeinden der VG Wöllstein
<b>Mittelbereich Bingen</b>		
<b>Bingen am Rhein</b> (Mittelzentrum)		Stadt Bingen am Rhein, die Ortsgemeinden Münster-Sarnsheim, Waldalgesheim, Weiler bei Bingen (alle VG Rhein-Nahe)
<b>Bacharach</b>		Alle Ortsgemeinden VG Rhein-Nahe mit Ausnahme der Gemeinden Münster-Sarnsheim, Waldalgesheim und Weiler bei Bingen.
<b>Sprendlingen</b>		Alle Ortsgemeinden VG Spredlingengensingen
<b>Mittelbereich Idar-Oberstein/Birkenfeld</b>		
<b>Stadt Idar-Oberstein</b> (Koop). Mittelzentrum)		Stadt Idar-Oberstein,
<b>Baumholder</b> (Koop). Mittelzentrum)		Alle Ortsgemeinden der VG Baumholder
<b>Birkenfeld</b> (Koop). Mittelzentrum)		Alle Ortsgemeinden der VG Birkenfeld
<b>Herrstein</b>		Alle Ortsgemeinden VG Herrstein
<b>Rhaunen</b>		Alle Ortsgemeinden VG Rhaunen
<b>Mittelbereich Ingelheim</b>		
<b>Stadt Ingelheim am Rhein</b> (Mittelzentrum)		Ingelheim
	<b>Gau-Algesheim</b>	Stadt Gau-Algesheim, alle Ortsgemeinden VG Gau-Algesheim
	<b>Heidesheim</b>	Heidesheim und Wackernheim
<b>Mittelbereich Mainz</b>		
<b>Budenheim</b>		Budenheim
	<b>Bodenheim</b>	Bodenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler.
	<b>Nackenheim</b>	Nackenheim

<b>Monozentrale Mittelzentren/ Grundzentren</b>	<b>Kooperierende Grundzentren</b>	<b>Nahbereiche</b>
<b>Nierstein/Oppenheim</b> (Mittelzentrum) <b>VG Rhein-Selz</b>		Nierstein, Oppenheim, Dalheim, Dexheim, Dienheim, Friesenheim, Hahnheim, Königernheim, Momenheim, Selzen, Undenheim
	<b>Guntersblum</b>	Guntersblum, Dolgesheim, Dorn-Dürkheim, Eimsheim, Hillesheim, Ludwigshöhe, Uelversheim, Weindolsheim, Wintersheim.
<b>Nieder-Olm</b> (Mittelzentrum)		Nieder-Olm, Essenheim, Jugenheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Sörgenloch, Stackeden-Elsheim und Zornheim.
<b>Mittelbereich Worms</b>		
	<b>Westhofen</b>	Westhofen, Bechenheim, Bermersheim, Hochborn, Dittelsheim-Heßloch, Fetternheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen. Weisheim und Monzernheim
	<b>Osthofen</b>	Osthofen
<b>Eich</b>		Alle Ortsgemeinden der VG Eich
<b>Monsheim</b>		Alle Ortsgemeinden der VG Monsheim

### **Begründungen und Erläuterungen**

Grundzentren sind vorrangig Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen, soweit dies für deren Tragfähigkeit und zur Entwicklung des Nahbereichs erforderlich ist. Sie haben die Funktion

- in den ländlichen Räumen das erreichte Niveau der öffentlichen Versorgung zu sichern, besondere Funktionen für ihren Nahbereich zu übernehmen und damit zur Aufrechterhaltung der besiedelten Kulturlandschaft beizutragen. In den ländlichen Räumen ist der Bereitstellung einer dauerhaft wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen der Vorrang gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen,
- in den hochverdichteten und verdichteten Räumen durch Schwerpunktbildung die Siedlungsstruktur zu gliedern und Freiräume zu sichern.

Der regionale Raumordnungsplan weist die Grundzentren und deren monozentralen Nahbereiche aus. Die Nahbereiche sind i.d.R. deckungsgleich mit den Gebieten der Verbandsgemeinden. Abweichungen hiervon siehe Tabelle 1 Grundzentren. Grundzentren sind in der Regel Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung. Weitere zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung sind Hauptschule/Realschule plus, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Einzelhandelsgeschäfte einschließlich Lebensmittel, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Handwerks- und sonstige Dienstleistungsbetriebe. Grundzentren decken den Grundbedarf bzw. täglichen Bedarf. Zudem haben Grundzentren eine Verbindungsfunktion im öffentlichen Personennahverkehr.

Nach G 43/44, LEP IV kann die Regionalplanung für die grundzentrale Versorgung auch einen sogenannten „grundzentralen Verbund“ mit Kooperationsgebot für Nahbereiche ausweisen, in dem die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Gemeinden mit Grundversorgungsfunktionen vertraglich (z. B. über landesplanerische Verträge) abzusichern ist.

Nach der Struktur- und Verwaltungsreform bzw. nach einer Teilfortschreibung des LEP IV ist eine Anpassung des Regionalplans hinsichtlich der monozentralen Nahbereiche sowie der grundzentralen Verbünde zu prüfen. Bis dahin werden die Grundzentren im Ergänzungsnetz (Nackenheim und Waldböckelheim) sowie die Grundzentren Flonheim und Gau-Odernheim als kooperierende Grundzentren ausgewiesen. Im Planentwurf werden lediglich die vertraglich vereinbarten Fusionen von Gebietskörperschaften dargestellt. Dies sind (siehe Tabelle 1):

- Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz (ehemals VG Nierstein-Oppenheim und VG Guntersblum)

- Die Verbandsgemeinde Wonegau (ehemals Stadt Osthofen und VG Westhofen)
- Stadt Bad Kreuznach (ehemals Stadt Bad Kreuznach und Stadt Bad Münster am Stein Ebernburg)

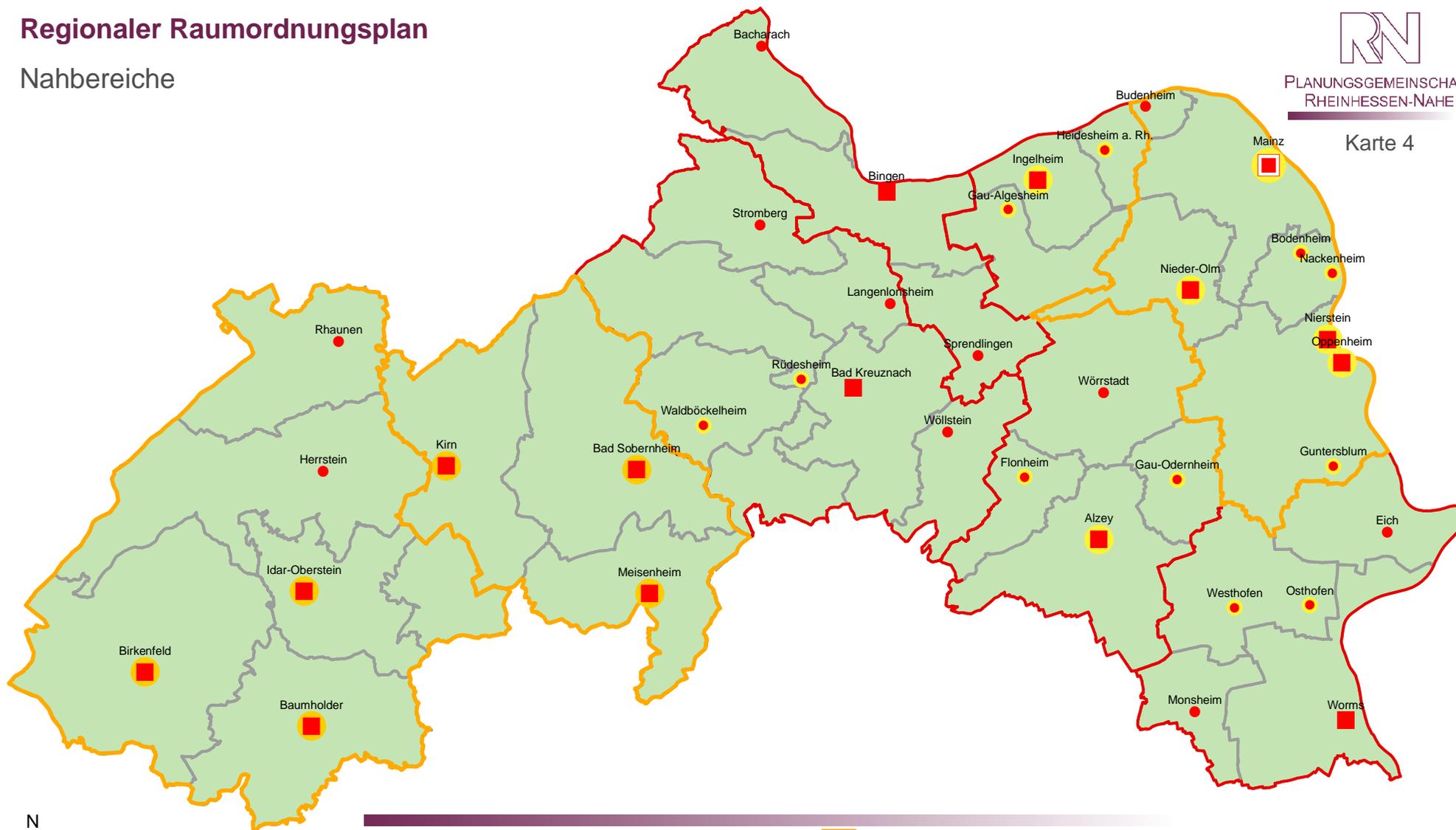
# Regionaler Raumordnungsplan

## Nahbereiche



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINHESSEN-NAHE

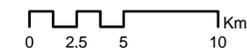
Karte 4



1:400.000

Datengrundlage: LEP IV 2008 / PGRN 2014  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014

- |  |  |
|--|--|
|  freiwillig kooperierendes Oberzentrum (N)      |  Mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren |
|  Mittelzentrum (N)                              |  Monozentraler Mittelbereich                    |
|  verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum (N) |  PGRN Gesamt                                    |
|  freiwillig kooperierendes Mittelzentrum (N)    |  |
|  Grundzentrum                                   |  |
|  Grundzentrum kooperierend                      |  |



## II.2.2 Gemeindefunktionen

Jede Gemeinde trägt Verantwortung für ihre Eigenentwicklung, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche der ortsverbundenen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse, der Erfordernisse der örtlichen Wirtschaft, Kultur, Freizeit und Erholung sowie der Umweltqualität im Rahmen der Beachtung der überörtlichen Erfordernisse.

Über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus können den Gemeinden besondere Funktionen zugewiesen werden, sofern diese sich in ihrer Bedeutung für die regionale Siedlungsstruktur deutlich von der Eigenentwicklung abheben. Zugewiesen werden folgende Funktionskennzeichnungen:

- Wohnen (W)
- Gewerbe (G)

Die Eigenentwicklung soll sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang orientieren, sie darf jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der besonderen Funktionen anderer Gemeinden oder der Umwelt führen. Der Eigenbedarf soll den zugewiesenen Grundwert von zwei Wohneinheiten/1.000 Einwohner und Jahr nicht überschreiten.

### **G 30 Die Gemeinden mit Eigenentwicklung sollen unter Beachtung einer landschaftsgerechten Ortsgestaltung und der Bewahrung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes**

- **Wohnungen für den örtlichen Bedarf bereitstellen,**
- **die Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung ortsansässiger Betriebe schaffen,**
- **die wohnungsnaher Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs planerisch ermöglichen,**
- **die Bedingungen für Erholung, kulturelle Betätigung und das Leben in der Gemeinschaft verbessern.**

### **Begründungen und Erläuterungen**

Die gemeindliche Planungshoheit ist Teil der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung hinsichtlich der örtlichen Belange. Auf die Planung bezogen bedeutet dies, dass die gemeindliche Planung sich in die überörtliche sowie fachliche und überfachliche Planung einfügen muss. Auch die Funktionalität der Nachbargemeinden begrenzt das Recht auf Eigenentwicklung. Andererseits wirken die Gemeinden im Zuge des Gegenstromprinzips an der Regionalplanung mit.

Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehören insbesondere die Befriedigung des Wohnungsbedarfs für die ortsgebundene Bevölkerung und der daraus resultierende Bauflächenbedarf. Dieser Eigenbedarf ist nachzuweisen und ergibt sich im Wesentlichen aus

- dem Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung,
- den steigenden Wohnungsansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Verminderung der Einwohner pro Wohneinheit),
- den steigenden Wohnflächenansprüchen und
- dem Ersatzbedarf infolge Sanierungsmaßnahmen und Umnutzung des Wohnungsaltbestandes.

Siehe hierzu insbesondere das Kapitel zu Schwellenwerten II.2.4.

Zur Sicherung der Eigenentwicklung wird empfohlen, Baulandmodelle anzuwenden. Durch vertragliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümern vor Durchführung der Bebauungsplanung kann sichergestellt werden, dass für einen festgelegten längeren Zeitraum Baugrundstücke in einem neuen Baugebiet zu einem festgelegten Preis nur an Ortsverbundene verkauft werden dürfen.

Die angestrebte Raumstruktur soll funktionalen Aufgabenteilungen Rechnung tragen. Unter den Gesichtspunkten der Versorgung der Bevölkerung und der Entwicklung der Region sollen bestimmte geeignete Gemeinden Spezialisierungen und Funktionsbündelungen aufweisen.

### **II.2.2.1 Besondere Funktion Wohnen**

**Z 31 Der regionale Raumordnungsplan weist Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen aus (siehe Tabelle 1 im Anhang).**

**Z 32 Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen sind die zentralen Orte sowie Gemeinden mit einem qualifizierten ÖPNV-Anschluss (RLP-Takt). Hierzu siehe Tabelle 1 im Anhang „Gemeindefunktionen und Schwellenwerte“ (siehe Tabelle 1 im Anhang).**

#### **Begründungen und Erläuterungen**

Die Wohnsiedlungsentwicklung orientiert sich grundsätzlich am tatsächlichen Bedarf an Wohnbauflächen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Aspekte. Maßgeblich spielen hierbei die demographische Entwicklung, die Raumstrukturtypen und leistungsfähige ÖPNV Haltepunkte sowie der gemeindliche Status (Eigenentwicklungsgemeinde – zentraler Ort, besondere Funktion Wohnen) eine Rolle (siehe hierzu Kapitel Schwellenwerte).

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Entwicklung neuer Siedlungsgebiete im Außenbereich, da Boden eine nicht vermehrbare und nur äußerst beschränkt wiederherstellbare natürliche Ressource ist. Ihre Inanspruchnahme für Siedlungszwecke ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Im Siedlungsbestand stehen enorme Flächenpotenziale für eine bauliche Entwicklung bzw. Umnutzung und Erneuerung zur Verfügung. Durch den Innenentwicklungsvorrang sollen zudem Entwicklungsmöglichkeiten auch künftigen Generationen offen gehalten werden.

Für die Zuweisung der besonderen Funktion Wohnen werden Gemeinden ausgewählt, die die Nähe zu den übrigen Funktionen, insbesondere zu den Tätigkeiten Arbeiten, Bilden und Einkaufen, gewährleisten und verkehrsgünstig angebunden sind. Darüber hinaus müssen sie - unter Beachtung eines notwendigen Schutzes von Freiraum und natürlichen Ressourcen - über ausreichende geeignete Flächen verfügen. Diese Bedingungen erfüllen die meisten zentralen Orte.

Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen müssen dieser Zuweisung durch eine entsprechende Ausgestaltung ihrer Bauleitplanung Rechnung tragen.

### **II.2.2.2 Besondere Funktion Gewerbe**

**Z33 Der regionale Raumordnungsplan weist Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe aus. Dies sind in der Regel die zentralen Orte. Diese Gemeinden sollen über ihre Eigenentwicklung hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten verstärkt Gewerbeflächen ausweisen und erschließen, soweit nicht vorrangig auf Gewerbebrachen und Konversionsflächen zurückgegriffen werden kann**

(siehe Tabelle 1 im Anhang).

- A 60, A 61, A 62 und A 63. Die Region durchquerenden Autobahnen weisen eine hervorragende Verkehrserschließung auf ohne Ortsdurchfahrten und führen zur Arbeitsplatzkonzentration.
- B 9 (zwischen Worms und Mainz), B 41 (zwischen Bad Kreuznach und Birkenfeld).
- die wohnungsnaher Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs planerisch ermöglichen,
- die Bedingungen für Erholung, kulturelle Betätigung und das Leben in der Gemeinschaft verbessern.

Im Einzelnen sind diese:

- Die Städte Bingen am Rhein und Ingelheim am Rhein sowie Gau-Algesheim und Heidesheim,
- Grolsheim (Gewerbepark Bingen-Sponsheim/ Grolsheim/ Gensingen),
- Waldlaubersheim als Entlastungsstandort für die Stadt Bad Kreuznach für die Nutzungsart „Industrie“.
- Nieder-Olm, Wörrstadt/ Saulheim, Alzey sowie Erbes-Büdesheim, Flörsheim-Dalsheim und Monsheim zur Stärkung der wohnortnahen Versorgung mit Arbeitsplätzen im Inneren von Rheinhessen,
- Bad Kreuznach, Bad Sobernheim, Kirn, Fischbach, Niederwörresbach, Idar-Oberstein, Birkenfeld an die B 41,
- Hoppstädten-Weiersbach (A 62) zur Stärkung des Raumes Birkenfeld/Baumholder.

**G 35** Neuansiedlungen oder Verlagerungen von überörtlich bedeutsamen Gewerbe- und Industriebetrieben und Dienstleistungseinrichtungen sollen grundsätzlich an solchen Standorten konzentriert werden, die mit den Anforderungen der Freiraumsicherung in Einklang gebracht werden können und den Möglichkeiten des Infrastrukturausbaus entsprechen. Dies sind die Standorte in den Gemeinden mit besonderer Funktion Gewerbe.

**G36** Im Rahmen der Eigenentwicklung sind die Belange der ortsansässigen Gewerbebetriebe sowohl hinsichtlich der Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten an vorhandenen Standorten als auch Standortverlagerungen ausreichend zu berücksichtigen.

#### **Begründungen und Erläuterungen**

Die besondere Funktion Gewerbe wird Gemeinden zugewiesen, die entweder bereits bedeutsame Gewerbegebiete aufweisen, deren Bestandspflege und Weiterentwicklung Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordern oder in denen das produzierende Gewerbe verstärkt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind. Neben den für die gewerbliche Wirtschaft spezifischen Standortvoraussetzungen

sind die räumliche Zuordnung zu zentralen Orten (siedlungsstrukturelles Schwerpunktprinzip) unter Beachtung der Belange der Freiraumsicherung die maßgeblichen Auswahlkriterien.

Der regionale Raumordnungsplan betreibt Standortvorsorgeplanung für gewerbliche Bauflächen. Durch ein in allen Teilen der Region ausreichendes, vielfältiges Angebot geeigneter Flächen sollen die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung, Verlagerung und Neuansiedlung geschaffen werden. Der Wandel vom Produktions- zum Dienstleistungsbereich soll erleichtert werden. Angestrebt werden ein hoher Anteil hochwertiger gewerblicher Arbeitsplätze und ein Branchenmix der Betriebe. Die ausgewiesenen Gewerbeflächen sind für den zu erwartenden Bedarf auch bei konjunkturabhängig stärkerer Nachfrage ausreichend. Für eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik entscheidend ist die schnelle Verfügbarkeit ausreichender gewerblicher Bauflächen durch Schaffung von Baurecht und eine aktive Bodenvorratspolitik der Gemeinden.

Bei insgesamt stagnierenden und im verarbeitenden Gewerbe rückläufigen Arbeitsplatzzahlen nimmt die benötigte Fläche je Arbeitsplatz in hohem Maße zu. In der Besiedlung von Gewerbegebieten dominieren der Logistikbereich und der großflächige Einzelhandel, deren Entwicklung sich zum Teil gegenseitig bedingt und die einen besonders starken Flächenverbrauch verursachen. Um die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden langfristig zu sichern, ist es mittelfristig erforderlich flächensparende Konzepte zu entwickeln. Einzelhandel mit innenstadtrelevantem Sortiment soll in Gewerbegebieten keinen Platz finden und auf verbrauchernähere Standorte verwiesen werden. Bebauungspläne sollen dies berücksichtigen, bestehende Bebauungspläne sind ggf. anzupassen.

## **II.2.3 Siedlungsentwicklung und Flächenmanagement**

**Z<sub>N</sub> 37 Die quantitative Flächenneuanspruchnahme ist bis zum Jahr 2025 regionsweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächenanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.<sup>9</sup>**

**Z 38 Soweit durch Konversion Liegenschaften freiwerden, die für eine gewerbliche Nutzung geeignet sind, sind diese mit Vorrang wieder zu nutzen. Das Gleiche gilt für Nutzungen von Brachflächen allgemein.**

### **Begründungen und Erläuterungen**

Vor dem Hintergrund der geforderten Nachhaltigkeit und der demografischen Entwicklung ist eine Begrenzung bzw. Reduzierung des derzeitigen Umfangs der Flächenanspruchnahme erforderlich.

Die zur Entwicklung der Gemeinden erforderlichen Flächen sind über eine regionale Flächenkreislaufwirtschaft bereitzustellen. Hierzu kann von der Regionalplanung ein regionales Flächenmanagement und -monitoring durchgeführt werden. Dazu sind von den Planungsgemeinschaften regional einheitliche Kriterien für die Ermittlung des Flächenbedarfs und der von der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Flächenpotenziale zugrunde zu legen.

Das Flächenmanagement ist auf die vorrangige Inanspruchnahme bestehender Flächenpotenziale ausgerichtet. Städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes sowie die Nutzung von zivilen und militärischen Konversionsflächen haben Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich.

Die Umnutzung ziviler wie auch militärischer Konversionsflächen zu neuen Gewerbeflächen soll vorrangig dort erfolgen, wo die lokalen oder regionalen Voraussetzungen gegeben sind. Die Ansiedlung von oder enge Anbindung an Institutionen der Forschungsinfrastruktur bzw. den Hochschulbereich ist zu berücksichtigen, um die räumliche Nähe zu diesen Einrichtungen zur Steigerung der Innovationsfähigkeit und für die Entwicklung der Unternehmen (zum Beispiel über Clusterkonzepte) zu nutzen.

<sup>9</sup> vgl. LEP IV, Kap. 2.4.2, Z 31, S. 79, einschließlich Begründung/Erläuterung

Mit der Städtebauförderung konnten die Wohn- und Umweltqualität in Rheinland-Pfalz bereits nachhaltig verbessert, der wirtschaftliche Strukturwandel begleitet und das baulich-kulturelle Erbe gepflegt und bewahrt werden. Insbesondere die Bündelungseffekte der Städtebauförderung liefern hier einen wesentlichen Beitrag. Auch über die Einbindung bürgerschaftlichen Engagements können wichtige Impulse erfolgen. Dabei ist insbesondere das Teilprogramm »Soziale Stadt« der »Städtebaulichen Erneuerung« zentrales Förderinstrument, um die Entwicklung von Problemgebieten voranzubringen.

Vorhandene Förderprogramme sind weiter zu optimieren und soweit möglich zu koordinieren. Das Landesentwicklungsprogramm als zentrales Programm der Landesregierung gibt gemäß seinem überfachlichen Steuerungsauftrag hierfür Ziele und Grundsätze vor. Dabei beachten die Kriterien für die Mittelvergabe die Ziele der Nachhaltigkeit und des Gender-Mainstreamings.

Eine disperse Siedlungsentwicklung ist nicht nachhaltig und auch langfristig nicht finanzierbar. Die weitere Siedlungsentwicklung ist daher insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels an einer langfristig tragfähigen und zu angemessenen Kosten betreibbaren sowie ressourcenschonenden Ver- und Entsorgungsstruktur auszurichten.

Künftige Planungen sollen Infrastrukturfolgekosten frühzeitig einbeziehen und die verantwortlichen kommunalen Akteure sensibilisieren.

## **II.2.4 Siedlungsentwicklung - Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung**

**Z 39 Die Schwellenwerte sind für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als Ziele der Raumordnung festzulegen. Der Schwellenwert ergibt sich aus dem Bedarfswert – dem aktuellen Potenzial.**

**Z 40 Die Grundwerte für die Entwicklung von Wohnbauflächen sind:**

- **in Eigenentwicklungsgemeinden**

**2 Wohneinheiten/ 1.000 Einw./ Jahr**

- **in den Gemeinden mit W-Funktion, jedoch ohne zentralörtlichen Funktionen**

**3 Wohneinheiten/ 1.000 Einw./ Jahr**

- **in allen Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen**

**3,2 Wohneinheiten/ 1.000 Einw./ Jahr**

**Diese Grundwerte dürfen i. d. R. nicht überschritten werden.**

**G 41 Für die Ermittlung des Flächenbedarfes zur Berechnung der Schwellenwerte sind folgende durchschnittliche Mindestdichtewerte (Wohnbaudichte in Wohneinheiten (WE) pro Hektar) zugrunde zu legen (siehe Tabellen 2):**

Tabelle 2a: Dichtewerte nach Raumstrukturkriterien

Kategorie	Dichte-Grundwertin WE/ha
Oberzentrum	50
Mittelzentrum	40
Grundzentrum	25
<b>W-Gemeinden ohne Grundzentrum *</b>	20
<b>E-Gemeinden *</b>	15

Tabelle 2b: Zuschläge für die Dichtewerte je nach Raumstruktur

Zuschlagskriterium	Zuschlagswert
<b>HVB*</b>	<b>5</b>
<b>VBK*</b>	<b>5</b>
<b>VBD*</b>	<b>3</b>
<b>LBK*</b>	<b>1</b>

\*E-Eigenentwicklungsgemeinde, W-besondere Funktion Wohnen, WE-Wohneinheiten, HVB-Hoch verdichtete Bereiche, VBK-Verdichtete Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur, VBD-Verdichtete Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur, LBK-Ländliche Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur

### Begründungen und Erläuterungen

Die Schwellenwerte ergeben sich aus dem unter Berücksichtigung der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung 2025 des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen für das Gebiet des Flächennutzungsplans abzüglich des vorhandenen Innen- und Außenflächenpotenzials (Bedarfswert-Potenzialwert) zum Zeitpunkt der jeweiligen Fortschreibung der Flächennutzungspläne.

Es ist Ziel der nationalen Umweltpolitik, die derzeit hohe Flächenneuanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen und die damit verbundene Versiegelung von Flächen zu reduzieren. Hierzu dient der bereits praktizierte und weiter zu berücksichtigende Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung und darüber hinaus neu, die Anwendung des Berechnungsmodells für die Ermittlung sog. Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung, deren maßgebliche Grundlage die statistischen Bevölkerungsprognosen sind. Hiermit können zum einen die Träger der Bauleitplanung die erforderlichen Wohnbauflächenausweisungen und Infrastrukturen an die veränderten Rahmenbedingungen der Bevölkerungsentwicklung durch die demographische Entwicklung anpassen. Zum anderen kann die Regionalplanung durch regional abgestimmte Gewichtungen spezifischer raumstrukturell wirksamer Parameter bei der Bedarfswerteermittlung eine nachhaltig Zentren stärkende und ÖPNV-optimierte Siedlungs- und Freiraumstruktur sichern.

Die künftige Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig in den zentralen Orten entlang der Entwicklungsachsen und an den Bedienungsmöglichkeiten durch die öffentlichen Verkehre konzentrieren. Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sollen eng miteinander verzahnt werden. Die Planungshoheiten aller Städte und Gemeinden bleiben dabei gewahrt. Die Dichtewerte/ha orientieren sich an die Raumstruktur (vgl. Tab. 2b).

## II.2.5 Einzelhandel und Dienstleistungen

**G 42 Bevölkerung und Wirtschaft in allen Teilen der Region sollen bedarfsgerecht mit Waren und Dienstleistungen versorgt werden. Hierbei soll die Deckung des täglichen Bedarfs soweit wie möglich wohnortnah erfolgen. Dies gilt vor allem für den dünn besiedelten ländlichen Raum. Die Zentrenreichbarkeit spielt dabei eine wichtige Rolle.**

- Z<sub>N</sub> 43** Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (Zentralitätsgebot). Betriebe mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. Ausnahmsweise sind in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist.<sup>10</sup>
- G 44** In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion und mit weniger als 3.000 Einwohner kann die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit bis zu maximal 1.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im Ausnahmefall zulässig sein, wenn diese Ansiedlung dort sowie in jeweiligen Nachbargemeinden ausschließlich der Sicherung der Grundversorgung dienen soll. Beurteilungsgrundlage hierfür ist ein für das Gebiet des Nahbereiches zu erstellendes flächendeckendes Einzelhandelskonzept.
- Z<sub>N</sub>45** Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (»zentrale Versorgungsbereiche« im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.<sup>11</sup>
- Z<sub>N</sub>46** Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgesetz). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.<sup>12</sup>
- Z 47** Der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche ist durch Verkaufsflächenbegrenzung in der Bauleitplanung entgegen zu wirken (Agglomerationsverbot). Die Ansiedlung kleinflächiger Einzelhandelsbetrieben, die eine Funktionseinheit bilden und über ein gemeinsames Nutzungskonzept verfügen, sind wie großflächige Einzelhandelsprojekte zu beurteilen.
- Z 48** Die städtebaulich integrierten „Zentralen Versorgungsbereiche“ (im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Hierzu soll auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente beigefügt werden.
- Z 49** Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten, insbesondere solche, die durch einen hohen Flächenanspruch gekennzeichnet sind, können in begründeten Fällen an Ergänzungsstandorten des zentralen Versorgungsbereiches angesiedelt werden. Diese sind ebenfalls in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen.
- Z 50** Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben auf Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht gestattet. Hierfür sollen die planerischen Voraussetzungen (Sondergebiete)

<sup>10</sup> vgl. LEP IV, Kap. 3.2.3, Z 57, S. 96, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 97)

<sup>11</sup> vgl. LEP IV, Kap. 3.2.3, Z 58, S. 96, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 98)

<sup>12</sup> vgl. LEP IV, Kap. 3.2.3, Z 60, S. 96, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 99)

**geschaffen werden, in denen die Zweckbestimmung und Art der Nutzung geregelt ist (§11 BauNVO).**

### **Begründungen und Erläuterungen**

Die Standortpräferenzen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen orientieren sich häufig an niedrigen Grundstückspreisen und günstiger Erreichbarkeit mit Individualverkehr und erzeugen somit zusätzliches Verkehrsaufkommen. Darüber hinaus gefährden sie die historisch gewachsenen Zentren und zentralen Versorgungsbereiche. Verbunden ist diese Entwicklungstendenz zum Teil mit dem Kaufkraftabzug durch einen den Nahbereich überschreitenden Einzugsbereich großflächiger Einzelhandelseinrichtungen. Dadurch kommt es zur teilräumlichen Beeinträchtigung der wohnortnahen Versorgung sowie der Schwächung zentraler Orte und innerörtlicher zentraler Versorgungsbereiche.

Aus diesem Grund bleibt es unausweichlich, eine raumordnerische Steuerung hinsichtlich neuer Planungen zur Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen sowie zur Erweiterung vorhandener kleinerer Einzelhandelsbetriebe in die Großflächigkeit zu definieren.

Der Einzelhandel hat gerade in seiner großflächigen Ausprägung eine zentren- und identitätsbildende Funktion sowie eine bedeutende Wirkung auf die Erzeugung von Verkehr. Insoweit soll sich die Ansiedlung von Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben in zentralen Orten konzentrieren.

Zur Sicherung der wohnortnahen Versorgung in den ländlich geprägten Teilräumen der Region enthält Z<sub>N</sub>49 eine Regelung für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelbetrieben außerhalb der zentralen Orte. Das Vorhaben ist hinsichtlich der Quantität oder Qualität der vorhandenen Versorgungssituation mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Verhältnis zur Einwohnerzahl der jeweiligen Standortgemeinde sowie standortspezifischer Aspekte wie z. B. räumliche Lage, Verkehrsanbindung darzulegen und im Einzelfall zu beurteilen. In diesem Fall darf die maximale Verkaufsfläche von 1.600 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden. Die Notwendigkeit der Ansiedlung sollte aus einem kommunalen Einzelhandelskonzept z. B. auf Ebene der Verbandsgemeinden abgeleitet werden und vorrangig Betriebe mit einem breiten Sortimentsangebot (Lebensmittelvollsortimenter mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten wie Lebensmittel, Getränke, Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren) berücksichtigen (LEP IV 2008).

Die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Sicherung der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfes ist und bleibt im Zuge des demographischen Wandels eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Während der großflächige Einzelhandel sich auf den motorisierten Individualverkehr ausrichtet, wird die Sicherung der wohnortnahen Nahversorgung insbesondere für Ältere, Menschen mit Behinderung, einkommensschwache Bevölkerungsgruppen etc., die deutlich weniger mobil sind, immer schwieriger. Mit dem G 50 soll die Möglichkeit der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in den benachteiligten Teilräumen der Region und außerhalb der zentralen Orte eröffnet werden.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte. Daher sollen sie grundsätzlich an städtebaulich integrierten Standorten wie Innenstädten, Stadtteil- oder Ortszentren oder zentralen Wohngebietslagen errichtet werden. Hierbei soll darauf geachtet werden, dass die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung gewährleistet und dass die vorhandene Infrastruktur und Erreichbarkeit sowohl fußläufig als auch mit ÖPNV-Anbindung zu erreichen ist.

Die meisten Grundzentren der Region sind vor allem durch gewachsene dörfliche Strukturen geprägt. In vielen Ortskernen wird schon heute mit enormen Unternutzungen bzw. Leerständen gekämpft. Kleinflächige Einzelhandelsbetriebe schließen ihre Niederlassungen und erste Versorgungsprobleme für eine alternde Bevölkerung treten auf. Hauptgrund für die mangelnde Nachfrage sind in der Regel die ungünstigen Grundstückszuschnitte für großflächigen Einzelhandel in den Ortskernen, die den heutigen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen. Um eine flächendeckende Grundversorgung zu sichern, werden die Träger der Bauleitplanung aufgefordert entsprechende Konzepte zu entwickeln.

Agglomerationen sind Ansammlungen mehrerer, für sich genommen meist nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die in der Gesamtheit auf die Verbraucher wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßobjekte wirken. Von einer Agglomeration kann gesprochen werden, wenn die Eingänge einzelner Einzelhandelsbetriebe in einem Abstand von weniger als 150 m liegen (LEP IV 2008).

Durch die Ansiedlung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben darf es zu keiner mehr als unwesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit benachbarter zentraler Orte, insbesondere mit gleicher bzw. höherer Zentralität, oder auch nur der städtischen Kernbereiche kommen. Während es jedoch beim kommunalen Beeinträchtigungsverbot u. a. um unzumutbare Auswirkungen durch eine zu erwartende Umlenkung von Kaufkraftströmen geht, wird die Einhaltung des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbotes vor allem an der Wahrung der raumstrukturellen und funktionalen Bedeutung zentraler Orte gemessen.

## **II.3 Freiraumstruktur**

### **II.3.1 Boden**

**G 51 Die Böden selbst sowie ihre zahlreichen Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktionen, sollen nachhaltig gesichert werden.**

- Die Funktionen des Bodens als Filter und Speicher des Niederschlagswassers soll erhalten oder verbessert, der Bodenwasserhaushalt soll in einem natürlichen Zustand belassen oder möglichst naturnah wiederhergestellt werden.
- Beeinträchtigungen des Bodens durch Abbau, Verlagerung oder Versiegelung sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.
- Die Böden sollen so genutzt werden, dass Erosion, Verdichtungen und Schadstoffanreicherungen vermieden werden.
- Geschädigte Böden sollen problemangepasst genutzt und möglichst verbessert oder saniert werden.
- Kultur- und naturgeschichtlich bedeutende Böden sind zu schützen.
- Naturnah belassene Böden und extensive Bodennutzungen sollen erhalten und gesichert und in den dafür geeigneten Gebieten (z.B. Grünlandnutzung in den Auen) weiterentwickelt werden.

**G 52 Zur Reduzierung der Bodenneuversiegelungen sollen**

- vor einer Neuinanspruchnahme von bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzten oder sonstigen un bebauten Flächen für Wohnbau-, Gewerbe- und Industrieflächen vorhandene Alternativen, z. B. die Nutzungsmöglichkeiten von Siedlungsbrachen und Konversionsflächen sowie die Möglichkeiten der Nachverdichtung oder die Erhöhung der Geschossflächenzahlen geprüft werden,
- bei Straßenbauvorhaben dem Ausbau Vorrang vor einem Neubau eingeräumt werden und Trassenbündelungen statt Neutrassierungen erfolgen.<sup>13</sup>

**G 53 Zur effektiven Umsetzung des haushälterischen Umgangs von Grund und Boden wird die Entwicklung und Etablierung eines interkommunalen Flä-**

<sup>13</sup>siehe hierzu auch Kapitel II.2.4 Siedlungsentwicklung – Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung

**chenmanagements auf der Basis Raum-Plus-Monitor, der landesweiten Erfassungs- und Bewertungsplattform für Siedlungspotenziale empfohlen.**

- G 54** Zur nachhaltigen Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit soll diesen – soweit sie nicht bereits durch Vorranggebiete für die Landwirtschaft gesichert sind – bei der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.<sup>14</sup>
- Z 55** Für die besonders erosionsgefährdeten Weinbergs- und Ackerböden – hier die Löß- und Lößlehmböden an der Rheinflucht sowie der oberen und mittleren Nahe – sind, soweit noch nicht erfolgt, im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen und agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes erosionsmindernde Maßnahmen festzulegen. Hierzu zählen auch natürliche Sukzessionsflächen und partielle Bewaldung.
- Z 56** An Steillagen des Rheins und der Nahe sowie deren Seitentälern ist Wald mit Erosionsschutzfunktion zu erhalten.
- G 57** Folgende in der Planungsregion seltene Böden sollen möglichst erhalten werden:

**Flugsandböden, Schwarzerde-Reliktböden, die Auenböden der Flüsse und Bäche, in der Nördlichen Oberrheinniederung die großflächigen Überschwemmungs- und Auenböden des Rheins, die Niedermoorböden.**

#### **Begründungen und Erläuterungen**

##### **Zu G 51, G 52 und G54:**

Boden ist als nicht erneuerbare Ressource von existenzieller Bedeutung. Hierdurch ist ein sparsamer und nachhaltiger Umgang mit dem Boden geboten.

Die Neuinanspruchnahme von Boden für Siedlung und Infrastruktur ist Hauptursache der Bodenversiegelung (Flächenverbrauch). Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch bis 2020 von derzeit 79 ha/Tag bezogen auf den Zeitraum 2008-2012 auf 30 ha/Tag zu reduzieren. Ein wichtiger raumplanerischer Beitrag zur Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme und des Bodenverbrauchs ist das Festlegen von Schwellenwerten für die Neuausweisung von Wohnbauflächen (siehe Kapitel II.2.3, Ziel 39). Ziel ist, die systematische bedarfsorientierte Ausweisung von Wohnbauland unter Beachtung des Ziels Innenentwicklung vor Außenentwicklung, demzufolge vorrangig Baulücken und Siedlungsbrachen oder Potentiale für die Nachverdichtung für die weitere Siedlungsentwicklung zu nutzen sind.

Das Zentrale-Orte-System, Siedlungsachsen, Gemeindefunktionen und Schwellenwerte sind raumplanerische Organisations- und Ordnungsinstrumente mit inhärenter Boden- und Freiraumschutzwirkung. Da diese Instrumente die Siedlungstätigkeit lenken und bündeln und somit gleichzeitig auch Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelungen und Überformungen auf die Städte und Gemeinden konzentrieren, bleiben große zusammenhängende Bereiche von Bodeninanspruchnahmen frei und Bodenfunktionen erhalten. Auch die erforderliche Infrastrukturnetzdichte wird minimiert.

Multifunktional begründete regionale Grünzüge und Grünzäsuren, in denen eine Besiedelung bzw. Bebauung nicht zulässig ist, Vorranggebiete für den Ressourcenschutz wie für den Biotopverbund, den Grundwasserschutz, die Landwirtschaft und den Wald (Schutzwald) und die Vorbehaltsgebiete für den Ressourcenschutz (Biotopverbund, Wald ) tragen ebenfalls zum Bodenschutz bei.

##### **Zu G 54:**

Für die zukünftige Umsetzung des Ziels der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme erscheint die Weiterentwicklung eines koordinierenden überörtlichen Flächenmanagements zielführend. Hier können auf Basis der landesweiten Erfassungs- und Bewertungsplattform für Siedlungspotenziale weitergehende interkommunale Abstimmungen zur Nutzung vorhandener oder mobilisierbarer Flächenpotentiale erfolgen.

<sup>14</sup>siehe hierzu auch Kapitel II. 2.7 Landwirtschaft.

**Zu G 55:**

Die Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und der Bodenerosionsschutz ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Insbesondere Rheinhessen ist ein Gebiet mit überdurchschnittlich fruchtbaren Böden. Erosionsgefährdungen bestehen insbesondere in den Verbreitungsgebieten von Löss und Lösslehm (weite Teile der Beckenlandschaft des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes). Mächtige Löss- und Lösslehm-Schichtfolgen finden sich bevorzugt auf Hochflächen und in Hanglagen mit überwiegend nördlicher bis östlicher Exposition (Bodengesellschaften 10-13 gemäß Wasserwirtschaftlichem Rahmenplan). Im Übergangsbereich zu den westlich und südwestlich angrenzenden Bergländern wird die Löss-/Lösslehmüberdeckung geringmächtiger und lückenhaft. Diese Böden können sehr leicht durch Wasser erodiert werden. Skelettreiche Weinbergsböden - z.B. Steillagen im Mittelrheintal - sind wegen ihrer schützenden Steinbedeckung und hohen Wasserdurchlässigkeit trotz stärkerer Hangneigung weniger erosionsgefährdet.

**Zu Z 55 und Z 56:**

Bodenerosion durch Wind und Wasser kann durch geeignete Maßnahmen der Landbewirtschaftung verhindert bzw. vermindert werden. Die ist Aufgabe des vorsorgenden Bodenschutzes, der sowohl bei der agrarstrukturellen Entwicklung als auch bei der Landbewirtschaftung selbst beachtet werden soll.

Wald mit Erosionsschutzfunktion dient insbesondere in Steillagen über Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturstrassen der Gefahrenabwehr oder -reduzierung.

### **II.3.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren**

**Z 58 In den hochverdichteten und verdichteten Räumen und in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sowie in Tälern mit besonderen raumbedeutsamen Freiraumfunktionen werden landschaftsräumlich zusammenhängende multifunktionale regionale Grünzüge sowie Grünzäsuren ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt. Sie dienen insbesondere**

- **der Gliederung des Siedlungsraumes und des Siedlungsgefüges,**
- **der Erhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiflächen in schlechtdurchlüfteten und thermisch hochbelasteten Gebieten und Siedlungen,**
- **der Sicherung und Entwicklung der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung,**
- **der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbundes,**
- **dem Schutz des Wasserhaushalts und des natürlichen Wasserrückhaltevermögens der Landschaft,**
- **der Sicherung der natürlichen Überschwemmungsgebiete und dem Schutz der Gewässer,**
- **der Erhaltung des Bodens und seiner vielfältigen Bodenfunktionen,**
- **der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und -elemente,**
- **der Sicherung und Entwicklung insbesondere landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaftselemente,**
- **der Sicherung noch größerer unzerschnittener Räume.**

**Grünzäsuren sind in der Regel funktionale Bestandteile der Grünzüge. Sie werden insbesondere dort ausgewiesen, wo neben den o.g. Funktionen die Sicherung und Entwicklung der Verbindung örtlicher bzw. innerörtlicher Grünbereiche mit der freien Landschaft erfolgen soll oder Freiflächen für die Siedlungsgliederung, beispielsweise zur Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen, erforderlich sind.**

**Z 59 In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges bzw. der Grünzäsuren nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind. In den Regionalen Grünzäsuren ist eine flächenhafte Besiedelung, in den Grünzäsuren ist eine Bebauung grundsätzlich nicht zulässig.**

**G 60 Die regionalen Grünzüge einschließlich der Grünzäsuren sollen so entwickelt und gestaltet werden, dass diese nachhaltig die oben genannten Funktionen erfüllen können, zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur im Zuge der fortschreitenden Entwicklung von Stadtlandschaften und zu einer langfristigen Verbesserung der Umweltqualität im dichtbesiedelten Raum beitragen sowie die Gestaltungsmöglichkeiten des Raumes langfristig wahren.**

**G 61 Die funktionale Entwicklung und Ausgestaltung der regionalen Grünzüge sowie der Grünzäsuren soll im Rahmen integrativer Entwicklungskonzepte und insbesondere auf Basis des Masterplanes Regionalpark Rheinhessen durch Ausgestaltung der Regionalparkrouten konkretisiert werden.**

### **Begründungen und Erläuterungen**

#### **Zu Z 58 und Z 59:**

Wo Räume sich durch kontinuierliches Siedlungswachstum dynamisch entwickeln (hochverdichtete und verdichtete Bereiche (gemäß Raumstrukturgliederung des LEP IV, S. 40), bedarf es eines im Sinne der nachhaltigen Entwicklung vorsorgenden planerischen Handlungsansatzes, mit dem Siedlungen und Freiraum in ökologischer und sozialer Hinsicht verbunden und die naturräumlichen Prägungen und Eigenarten als landschaftsbezogene Identifikationsmerkmale im Siedlungsraum auch zukünftigen Generationen erhalten bleiben. Die nachhaltige Sicherung ökologischer und sozialer Freiraumfunktionen in diesen Räumen dient der Erhaltung einer hohen Umwelt- und Lebensqualität für die Menschen in der Region und sichert darüber hinaus die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes.

Die in der Raumordnungskarte ausgewiesenen regionalen Grünzüge sowie Grünzäsuren (vgl. Karte 4) konkretisieren und ergänzen die im LEP IV dargestellten landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz. Sie dienen dem langfristigen Schutz des Freiraumes zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Gliederung des Siedlungsraumes bzw. des Siedlungsgefüges sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft im dicht besiedelten Raum. Aufgrund der hohen Besiedlungsdichte, der umfangreichen Stadt-Land-Verflechtungen und der räumlich-funktionalen Leistungen von Natur und Landschaft sind regionale Grünzüge als ein gemeindeübergreifendes Freiraumverbundsystem großräumig und landschaftsräumlich zusammenhängend ausgestaltet.

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind überwiegend multifunktional begründet. Sie erfüllen vielfältige z.T. sich mehrfach überlagernde raumbedeutsame ökologische und soziale Funktionen. Sie stehen insbesondere bei größeren Siedlungsgebieten mit örtlichen bzw. innerörtlichen Grünbereichen in Verbindung. In das System der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind solche Gebiete einbezogen, die aufgrund ihrer spezifischen naturräumlichen Funktionen und aus regionalplanerischer Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Hierzu zählen z. B.:

- wichtige Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussbereiche, Ventilationsbahnen und Talabwindssysteme,
- Gebiete mit Bedeutung für die Naherholung,

- wertvolle Gebiete für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund einschließlich bedeutsamer Entwicklungsbereiche,
- wertvolle Bereiche für den Wasserhaushalt und Grundwasserschutz und die Wasserversorgung,
- rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie überschwemmungsgefährdete Bereiche,
- Waldflächen, insbesondere auch Erholungs- und Erosionsschutzwald,
- landschaftsprägende natürliche Elemente bzw. Kulturlandschaftsbestandteile (Waldflächen, struktureiche Kulturlandschaftsbereiche, historische Kulturlandschaften, Wald- und Gewässerränder, Dünen, Hangkanten) und
- unzerschnittene Landschaftsteile

Über die jeweiligen Funktionen des Regionalen Grünzuges geben die Textkarten der Fachkapitel sowie die Beikarte Freiraumfunktionen Auskunft. Darüber hinaus sind die räumlichen Ausprägungen der spezifischen Funktionen über ein Geo-PDF darstellbar.

Mit den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren werden verschiedene raumbedeutsame Freiraumfunktionen zusammenfassend gesichert. Regionale Grünzüge/Grünzäsuren integrieren und bündeln solche Freiraumfunktionen, die, wenn auch räumlich übereinanderliegend oder überlappend, i.d.R. nicht miteinander in einem landes- oder regionalplanerischen Zielkonflikt stehen, wie zum Beispiel überschwemmungsgefährdete Bereiche, landesweit und regional bedeutsame Biotopverbundräume, Bereiche mit Klimaschutzfunktionen und Grundwasserschutzfunktion. Regionale Grünzüge ersetzen auf diese Weise die bisherigen monofunktionale Vorranggebietsausweisungen für den Hochwasserschutz (überschwemmungsgefährdete Bereiche) und den Biotopverbund in den Tälern, jedoch ohne dadurch die notwendige Sicherung dieser Raumfunktionen zu schmälern, da in den Grünzügen eine Besiedelung nicht zulässig ist und in den Grünzäsuren ein generelles Freihalten von Bebauung gilt. Schließlich sind nur Nutzungen zulässig, die mit den Funktionen vereinbar sind. Das Ziel "Freihalten von Bebauung" gewährleistet insbesondere, dass räumlich-funktional bedeutende Leistungen des Naturhaushaltes und der Landschaft, wie beispielsweise klimaökologische Ausgleichsleistungen oder die Hochwasserrückhaltung in den natürlichen Überflutungsräumen zum Schutz der Bevölkerung, langfristig erhalten bleiben. Gerade diese beiden Funktionen erfahren mit Blick auf die Zunahme der Variabilität des Klimageschehens aktuell einen hohen Bedeutungszuwachs. Das Freihalten von Bebauung ist gleichzeitig wirksamer Boden- und Flächenschutz.

Diese regionalplanerische Ausformung des Instrumentes Grünzüge/Grünzäsuren wird damit begründet, dass ansteigende Anforderungen an die Sicherung von Ausgleichsleistungen von Natur und Landschaft bestehen und die diesbezüglichen Funktionen des Naturhaushaltes häufig multifunktional ausgeprägt sind. In der Regel liegen daher auch keine Zielkonkurrenzen vor, welche durch monofunktionale Vorranggebiete zu entscheiden sind. Für Räume mit hoher multifunktionaler Prägung können vielmehr integrative Entwicklungskonzepte auf informeller Basis und Einbindung der Bürger Synergien schaffen (Beispiel: Eine Region im Gespräch - Rheinauenentwicklung und -gestaltung im Raum Mainz-Ingelheim - im Dialog in die Zukunft Ministerium für Umwelt und Forsten 1999/2000). Monofunktionale Vorranggebietsausweisungen können diesen Anforderungen nur bedingt Rechnung tragen.

Regionale Grünzüge werden in der Regel land- und forstwirtschaftlich genutzt. Privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich sind in den regionalen Grünzügen zulässig, soweit die jeweiligen Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt werden.

Grünzäsuren sind, soweit ihnen nicht im Einzelfall primär die Funktion der Siedlungsäsuren zukommt, in das System der Grünzüge eingegliedert und deren funktionale Bestandteile. Vornehmlich bei größeren Siedlungskörpern bewahren sie den Zusammenhang und die Verbindung örtlicher bzw. innerörtlicher Freiflächen mit der freien Landschaft und sichern spezifische Freiraumfunktionen. In ihrer Funktion als Siedlungsäsuren sollen sie dem Entstehen ungegliederter bandartiger Siedlungsstrukturen entgegenwirken.

Die regionalplanerisch gewollte Konzentration von Siedlungen entlang leistungsfähiger ÖPNV Infrastrukturen führt ohne ein flankierendes Freiraumschutzinstrument tendenziell zu einem Aufeinander-Zuwachsen der Siedlungen und bei beständigem Fortschreiten dieser Entwicklung zum Siedlungslückenschluss. Die Folge ist eine bandartige Siedlungsstruktur oder ein Siedlungskonglomerat, in welcher die einzelne Gemeinde nicht mehr erkennbar ist. Ausreichend große Freiräume zwischen den Siedlungen gliedern den Siedlungsraum, die Siedlungen bleiben als eigenständige Orte erkennbar, die innerregionale Identität bleibt erhalten. Die Freiräume sichern darüber hinaus gesunde Lebensbedingungen.

Grünzäsuren werden daher insbesondere dort ausgewiesen, wo der Freiraum zwischen den Siedlungskörpern nur noch 1.000 m beträgt oder diese 1.000 m bereits unterschritten sind. Grünzäsuren entsprechen in ihrer gewollten Wirkung den regionalen Grünzügen. Bei geplanten Maßnahmen innerhalb von Grünzäsuren ist re-

regelmäßig davon auszugehen, dass deren Funktionsfähigkeit durch Bebauung beeinträchtigt wird und deshalb keinerlei Bebauung zulässig ist.

Die Bindungen durch die Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bestehen vornehmlich in einem generellen Freihaltegebot der Flächen des innerhalb der Grünzüge und Grünzäsuren liegenden unbebauten Freiraumes. Siedlungsflächen für Wohnbau-, Industrie- und Gewerbegebiete, Wochenend- und Ferienhausgebiete sowie großvolumige bauliche Freizeiteinrichtungen sind dort i.d.R. unzulässig.

Nichtprivilegierte Einzelvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigen regelmäßig die Funktionen von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren und sind daher ausgeschlossen. Privilegierte Vorhaben sind in regionalen Grünzügen zulässig, wenn andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Diese Vorhaben sollen nur dann in einem Regionalen Grünzug zugelassen werden, wenn nachweislich im Ortsbereich und auf sonstigen Flächen außerhalb des Regionalen Grünzuges keine sinnvolle Möglichkeit für die Verwirklichung des Vorhabens besteht.

Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben - wie z.B. Kläranlagen, Wassergewinnungsanlagen, Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Sportplätze, Schutzhütten und nicht außerhalb der regionalen Grünzüge verwirklicht werden können - sind in regionalen Grünzügen zulässig, wenn sie unvermeidbar sind und nur dort errichtet werden können. Sie sind dabei so zu planen und auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Vorhaben für landschaftsgebundene bzw. freiraumbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen sind im Einzelfall auf ihre Grünzugverträglichkeit zu prüfen. Notwendige bauliche Anlagen, insbesondere Gebäude, müssen eine untergeordnete Funktion haben und hinsichtlich Größe, Lage und Kubatur mögliche Beeinträchtigungen des Grünzuges möglichst weitgehend vermeiden.

In der Regel vereinbar mit dem Regionalen Grünzug sind bauliche Änderungen oder Erweiterungen von vorhandenen landwirtschaftlichen Aussiedlungen, welche aus betrieblichen Gründen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (unter bestimmten Voraussetzungen auch bauliche Änderungen oder Erweiterungen im Bereich bestehender Aussiedlungen mit geeigneter Verkehrsanbindung sowie geordneter Ver- und Entsorgungsinfrastruktur für gewerbliche Nutzungen).

Die Ausweisung einer Grünzäsur steht als Ziel der Regionalplanung auch privilegierten Vorhaben in der Regel als öffentlicher Belang entgegen. Ausnahmsweise ist die Erweiterung standortgebundener technischer Infrastruktur zulässig. Vorhandene privilegierte Vorhaben genießen Bestandsschutz. Maßnahmen zur Erhaltung und zum Bestandsschutz sind möglich.

Insgesamt können die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren die ihnen zugewiesenen Funktionen nur dann auf Dauer nachhaltig erfüllen, wenn dort keine Besiedelung stattfindet. Bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme im Einzelfall ist sicherzustellen, dass mögliche Funktionsbeeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen werden. Dies kann z. B. durch die Rücknahme einer rechtskräftig geplanten, noch nicht realisierten Siedlungsfläche, an anderer Stelle bei gleichzeitiger Festlegung dieses Bereiches als Regionaler Grünzug im Rahmen eines Abweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahrens erfolgen.

#### **Zu G 60 und G61:**

In den regionalen Grünzügen besteht neben dem raumordnerischen Ordnungs- und Steuerungsauftrag auch ein Entwicklungsauftrag i.S. einer Aufwertung der Landschaften und Freiräume. Hierfür bedarf es der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplanes „Regionalpark Rheinhessen“. Auf dieser Basis sollen Landschaften miteinander vernetzt und erlebbar gemacht werden und vorhandene funktionale Beeinträchtigungen (z.B. infolge von Landschaftszerschneidungen durch Verkehrsstrassen und infolge von Verkehrslärmbelastungen) durch geeignete Maßnahmen und Aktivitäten abgebaut werden. Damit soll die Identität der Region nach innen und außen gestärkt, die Kulturlandschaft zeitgemäß weiterentwickelt und die Erholungseignung verbessert werden. Somit werden die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im Rahmen der kooperativen Regionalentwicklung umsetzungsorientiert ausgestaltet.

#### **Hinweis:**

Die zeichnerische Festlegung der Grünzüge und Grünzäsuren im Regionalplan im Maßstab 1:75:000 ist gebietsscharf. Die weitere räumliche und inhaltliche Konkretisierung bis hin zur parzellenscharfen Ausformung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung oder der Fachplanung.

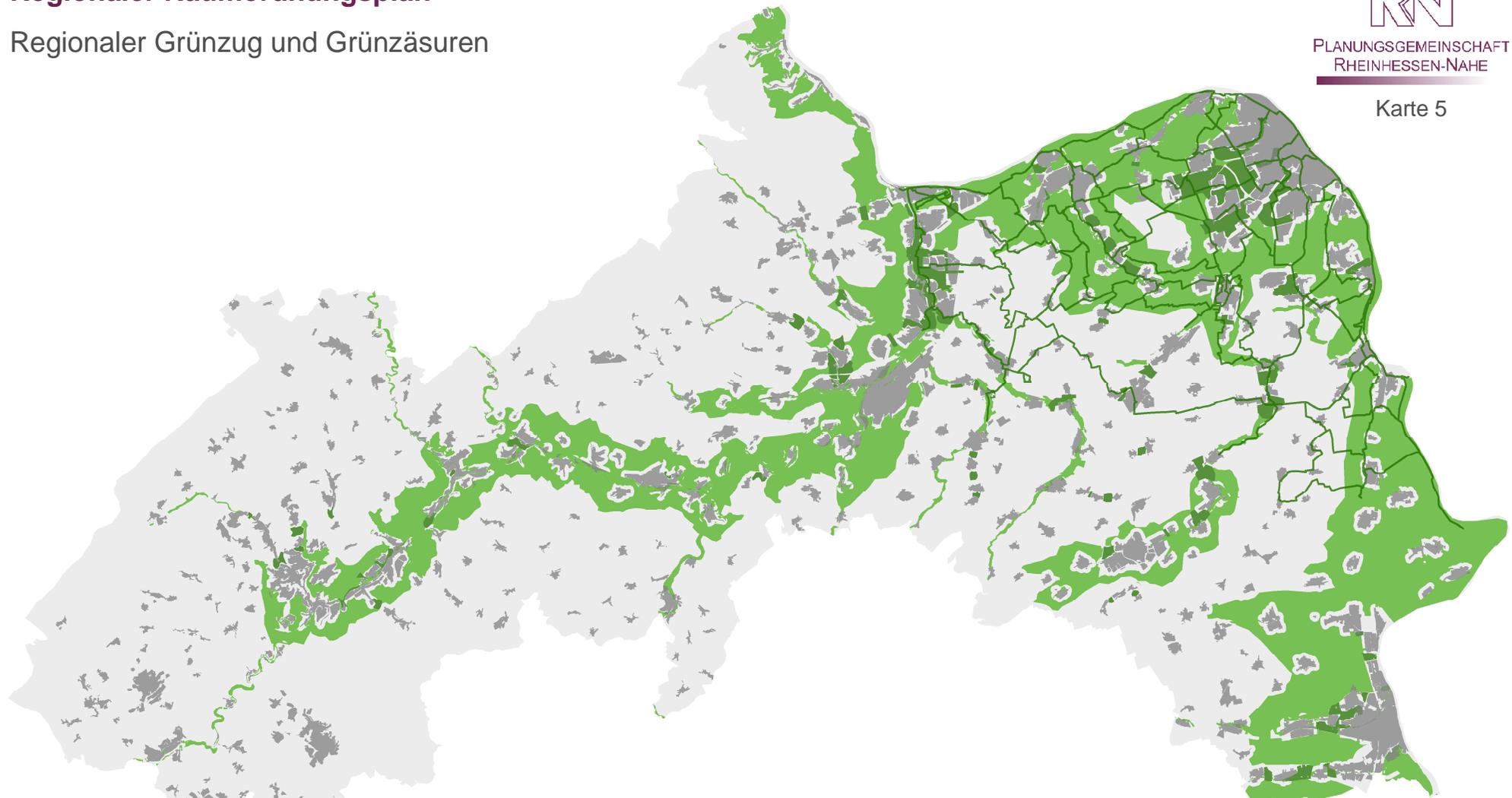
# Regionaler Raumordnungsplan

## Regionaler Grünzug und Grünzäsuren



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINESSEN-NAHE

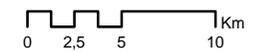
Karte 5



-  Regionalparkrouten
-  Ortslagen
-  Grün- und Siedlungszäsuren
-  Regionaler Grünzug
-  Region Rheinessen-Nahe

1:400.000

Datengrundlage: PGRN 2014  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014



### **II.3.3 Regionaler Biotopverbund**

- Z<sub>N</sub>62** Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund.<sup>15</sup>
- G 63** Der Regionale Raumordnungsplan weist Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund aus und sichert darüber hinaus wichtige Biotopverbundräume entlang der Gewässer insbesondere auch durch die Ausweisung multifunktionaler regionaler Grünzüge oder auch Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für den Ressourcenschutz. Hiermit soll:
- der Fortbestand bzw. die Wiederansiedlung regional bedeutsamer Arten und Biotope gesichert werden und
  - ein kohärenter Biotopverbund durch ein System räumlich miteinander vernetzter funktionaler Lebensraumkomplexe geschaffen werden.
- Z 64** Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sowie der Vorranggebiete für Ressourcenschutz Biotopverbund/Erosionsschutzwald und Biotopverbund/Grundwasserschutz sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die auf Dauer mit dieser vorrangigen Funktion vereinbar sind.
- G 65** Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund kennzeichnen Bereiche, in denen den Belangen des Arten- und Biotopschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Maßnahmen bzw. Vorhaben grundsätzlich ein besonderes Gewicht beizumessen ist.
- G 66** Die Verwirklichung des regionalen Biotopverbundes soll durch interkommunal und interdisziplinär abzustimmende Maßnahmen sowie durch flankierende operationelle Programme des Landes gefördert und unterstützt werden. Dabei sollen die geeigneten Biotopentwicklungspotentiale verstärkt in die Umsetzung gemeindlicher Ökokontomaßnahmen sowie anderweitig erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einbezogen werden.
- G 67** Insbesondere Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sollen Schwerpunkträume für die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und für Ökokontomaßnahmen sein. Bei der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrar- und forststrukturelle Maßnahmen Rücksicht zu nehmen.
- G 68** Dort, wo stark befahrene Straßen wichtige Vernetzungen durchschneiden, sollen Grünverbindungen geschaffen werden.
- G 69** Durch raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen bedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sollen bevorzugt in Räumen umgesetzt werden, die als Ökoflächenpool durch die Landschaftsrahmenplanung qualifiziert sind (siehe umweltfachliche Beikarte).

<sup>15</sup> vgl. LEP IV, Kap. 4.3.1, Z 98, S.118, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 119)

## **Begründungen und Erläuterungen**

### **Zu Z<sub>N</sub> 62, G 63, G 65:**

Zum Schutz der Biodiversität wird in Rheinland-Pfalz ein länderübergreifendes Netz verbundener Biotope, der sog. naturschutzfachliche Biotopverbund, entwickelt. Er besteht aus dem landesweiten Biotopverbund, welcher in den regionalen Raumordnungsplänen zu beachten ist und – soweit erforderlich - dort durch einen regionalen Biotopverbund auf Grundlage der Landschaftsrahmenplanung ergänzt wird. Der regionale Biotopverbund wiederum soll auf kommunaler Ebene ergänzt werden durch einen lokalen Biotopverbund. Bestandteile des Biotopverbundes auf Landesebene sind rechtsverbindliche Festsetzungen als Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete), Kernzonen des Biosphärenreservates Naturpark-Pfälzerwald, Naturschutzgebiete sowie die Verbindungsflächen entlang der Gewässer (vorhandene und geplante Überschwemmungsgebiete).

(Hinweis zum Europäischen Netz Natura 2000: Gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu prüfen.)

Der regionale Biotopverbund ergänzt den landesweiten Biotopverbund um regional sehr bedeutsame und bedeutsame Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz (Biotopverbund) sowie um Verbindungselemente, die sich aus landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergeben (siehe hierzu Anhang, Tabelle 2 „Übersicht der Ergänzungen von Flächen mit Bedeutung für den Regionalen Biotopverbund“ gemäß Landschaftsrahmenplanung 2010).

### **Zu Z 64:**

Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund werden in der Region Rheinhessen-Nahe auf regionalplanerischer Ebene die Voraussetzungen für den Aufbau eines funktionalen regionalen Biotopverbundsystems geschaffen. Es sollen die noch vorhandenen regionalbedeutsamen Biotopkomplexe gesichert und im Zuge der Verwirklichung der spezifischen naturschutzfachlichen Entwicklungsziele der regionalen Biotopverbundplanung und gemäß der „Planung Vernetzter Biotopsysteme“ zu einem räumlich-funktionalen zusammenhängenden Biotopsystem entwickelt werden. Dabei sind zum einen Flächen mit besonderen Standortpotentialen für gefährdete Lebensräume, zum anderen die qualitativen und quantitativen Lebensraumansprüche wildlebender Arten, insbesondere auch von Arten mit mittlerem bzw. großem Raumanspruch nachhaltig zu sichern und/oder zu entwickeln. In diesem Zusammenhang kommt dem Schutz und der Entwicklung der vorhandenen hochwertigen Biotopstrukturen, den sog. Erhalt-Flächen als Kernbereichen des Biotopsystems und der besonders geeigneten Entwicklungsflächen in einem besondere Bedeutung zu.

Nutzungen, Vorhaben und Maßnahmen in den Biotopverbundräumen sollen zum Aufbau, zur Entwicklung und Sicherung eines kohärenten regionalen Biotopsystems beitragen. Dabei dienen die naturschutzfachlichen Zielsetzungen für die Entwicklung der „Funktionsräume“ des regionalen Biotopverbundes als Orientierung. Grundlage für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Vorhaben oder Maßnahmen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sind die jeweiligen auf die sog. „Funktionsräume“ des Biotopverbundes bezogenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen zur Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes gemäß Landschaftsrahmenplanung 2010 (siehe Anhang Tabelle 2).

Durch die regionalplanerische Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete/Vorranggebiete für den Ressourcenschutz für den regionalen Biotopverbund werden rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen nicht berührt.

Die sehr bedeutenden Flächen des Regionalen Biotopverbundes werden mit den Instrumenten Vorranggebiete für den Regionalen Biotopverbund gesichert. In bestimmten Fällen kommt es zu Überlagerungen mit bestimmten anderen raumbedeutsamen Funktionen wie Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Erosionsschutzwald, die in der Regel oder im Einzelfall ggf. auch unter Berücksichtigung aufeinander abzustimmender Maßnahmen, als miteinander vereinbar eingestuft werden können. Für diese Fälle sind Vorranggebiete für den Ressourcenschutz ausgewiesen, mit dem Ziel die jeweiligen raumbedeutsamen Funktionen gleichrangig zu sichern. Soweit im Einzelfall durch Umsetzung konkreter Maßnahmen Auswirkungen auf den Biotopverbund eintreten könnten, sind geeignete Maßnahmen zu Minderung oder zum Ausgleich der Auswirkungen vorzusehen.

### **Zu G 66 und G 67:**

Die Verwirklichung des Biotopverbundes kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und der Fachplanung erfolgen. Dabei sollen diese Maßnahmen aufeinander abgestimmt und koordiniert werden. Durch weiterer

auszugestaltende flankierende Programme des Landes können Anreize für die Umsetzung des Biotopverbundes verbessert werden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund gemäß Landschaftsrahmenplanung sind aus regionalplanerischer Sicht prioritäre Zielgebiete für Maßnahmen des Naturschutzes. Mit dem regionalen Biotopverbundsystem werden gleichzeitig „landschaftsprägende“ Lebensräume gesichert und gewachsene und naturraumtypische Kulturlandschaften erhalten bzw. weiterentwickelt.

**Zu G 68:**

Die Grünverbindungen konzentrieren sich auf die Bereiche, an denen stark befahrene Straßen wichtige Vernetzungen durchschneiden. Dies sind in erster Linie Bundesstraßen und Autobahnen. Zur Trennwirkung von Straßen gibt es nur Zusammenstellungen verschiedener Beobachtungen und Hinweise auf gewisse Trends, aber keine allgemein als Standard anerkannte Einstufung und Bewertung oder gar Richtwerte. In einer vom BfN geförderten Untersuchung (HERRMANN M., MATHEWS A. (2007)) wird auf Basis solcher Daten und Hinweise ab etwa 10.000 KfZ/24h von einer Barrierewirkung auch für große und mittelgroße Säugetierpopulationen ausgegangen, bereits ab 4.000 KfZ/24h auch für kleine bis mittelgroße.

**Zu G 69:**

Regionale Kompensationsflächenpools sind überwiegend mit denen für flächige Ergänzungen des vorhandenen Vernetzungssystems gemäß aktueller Landschaftsrahmenplanung kombiniert. Ziel ist es, die Aufwendungen für Ausgleich möglichst effektiv und mit einem möglichst günstigen Verhältnis aus Fläche und Wirkung zu platzieren (siehe hierzu Anhang, Tabelle 3 "Regionale Ökoflächenpools" gemäß Landschaftsrahmenplanung 2010).

**Hinweis:**

Die Gebietskategorien des landesweiten Biotopverbundes sind keiner regionalplanerischen Abwägung zugänglich und somit weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet ausweisbar. Sie werden daher nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Auch kann eine entsprechende Überlagerung mit dem Instrument Vorrang dieser oder anderweitiger Nutzungsoption hierzu nicht angewandt werden, da Vorranggebietsausweisungen grundsätzlich einer Letztabwägung auf regionaler Ebene voraussetzen. Dies ist innerhalb der Gebietskulisse des landesweiten Biotopverbundes jedoch nicht möglich. Weiterhin setzen Vorranggebietsausweisungen innerhalb von Natura 2000 Gebieten eine der vorrangigen Nutzung entsprechende Verträglichkeitsprüfung durch den Plangeber voraus.

In Bezug auf den Schutz von Biotopverbundräumen entlang der Gewässer wird an dieser Stelle auch auf die Ausführungen "Begründung und Erläuterungen" zum regionalen Grünzug verwiesen.

Gemäß LEP IV sollen auch Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung dazu beitragen, einen funktionierenden Biotopverbund zu entwickeln. Die für Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes vorgesehenen, verfügbaren Haushaltsmittel sollen vorzugsweise auf den Flächen des Biotopverbundes verwendet werden.

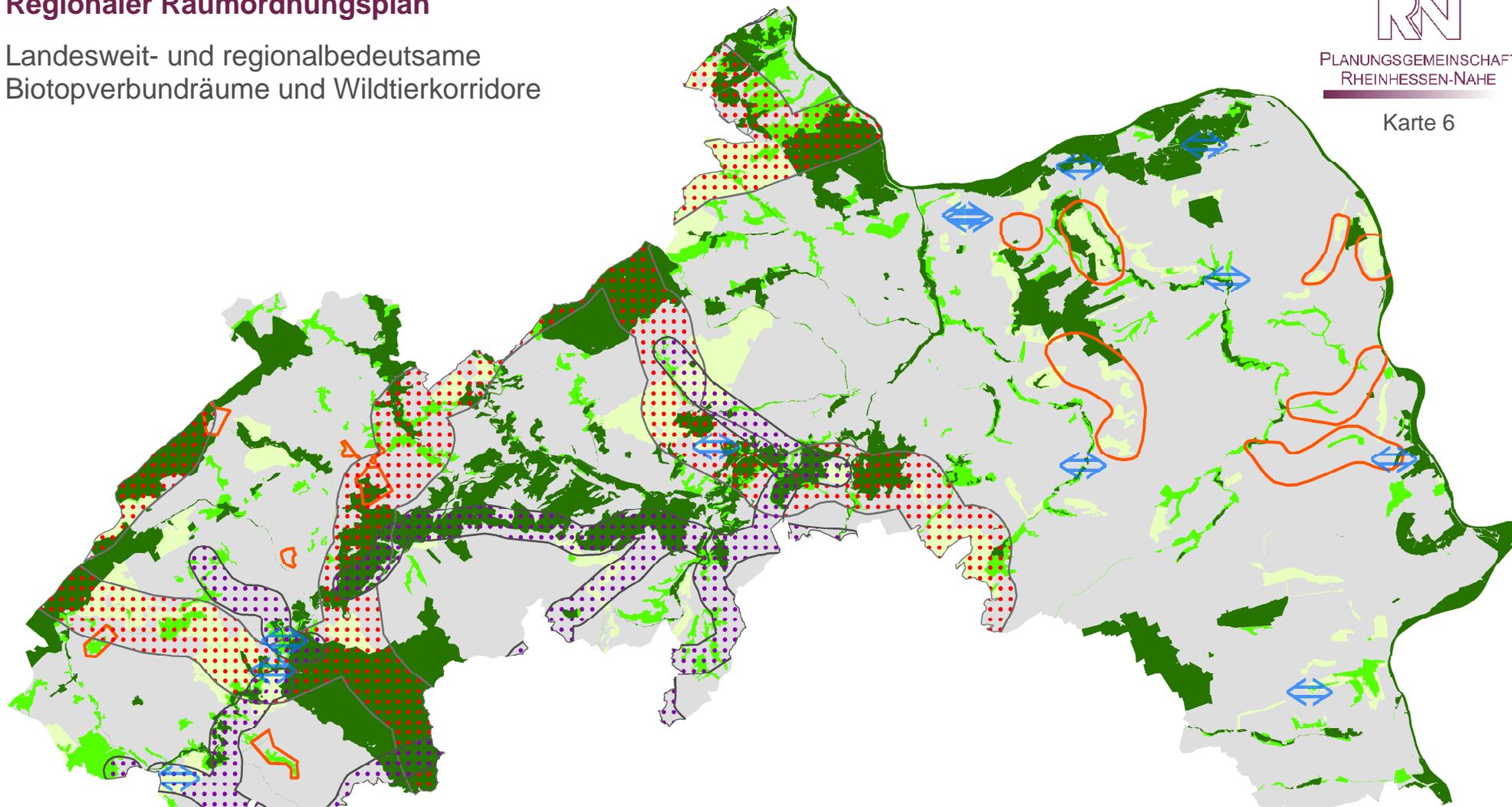
# Regionaler Raumordnungsplan

Landesweit- und regionalbedeutsame  
Biotopverbundräume und Wildtierkorridore



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINESSEN-NAHE

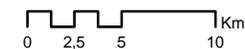
Karte 6



1:400.000

Datengrundlage: LEP IV / LRP 2010  
Technische Bearbeitung: Simon Harer  
© PGRN 2014

- |  |   |
|--|---|
|  Regionaler Biotopverbund bedeutend               |  Regionaler Ökokontoflächenpool (LRP*) |
|  Regionaler Biotopverbund sehr bedeutend          |  Grünbrücken                           |
|  Landesweiter Biotopverbund (N)                   |   |
|  Wildtierkorridore mit EU-/Bundesweiter Bedeutung |   |
|  Wildtierkorridore mit regionaler Bedeutung       |   |



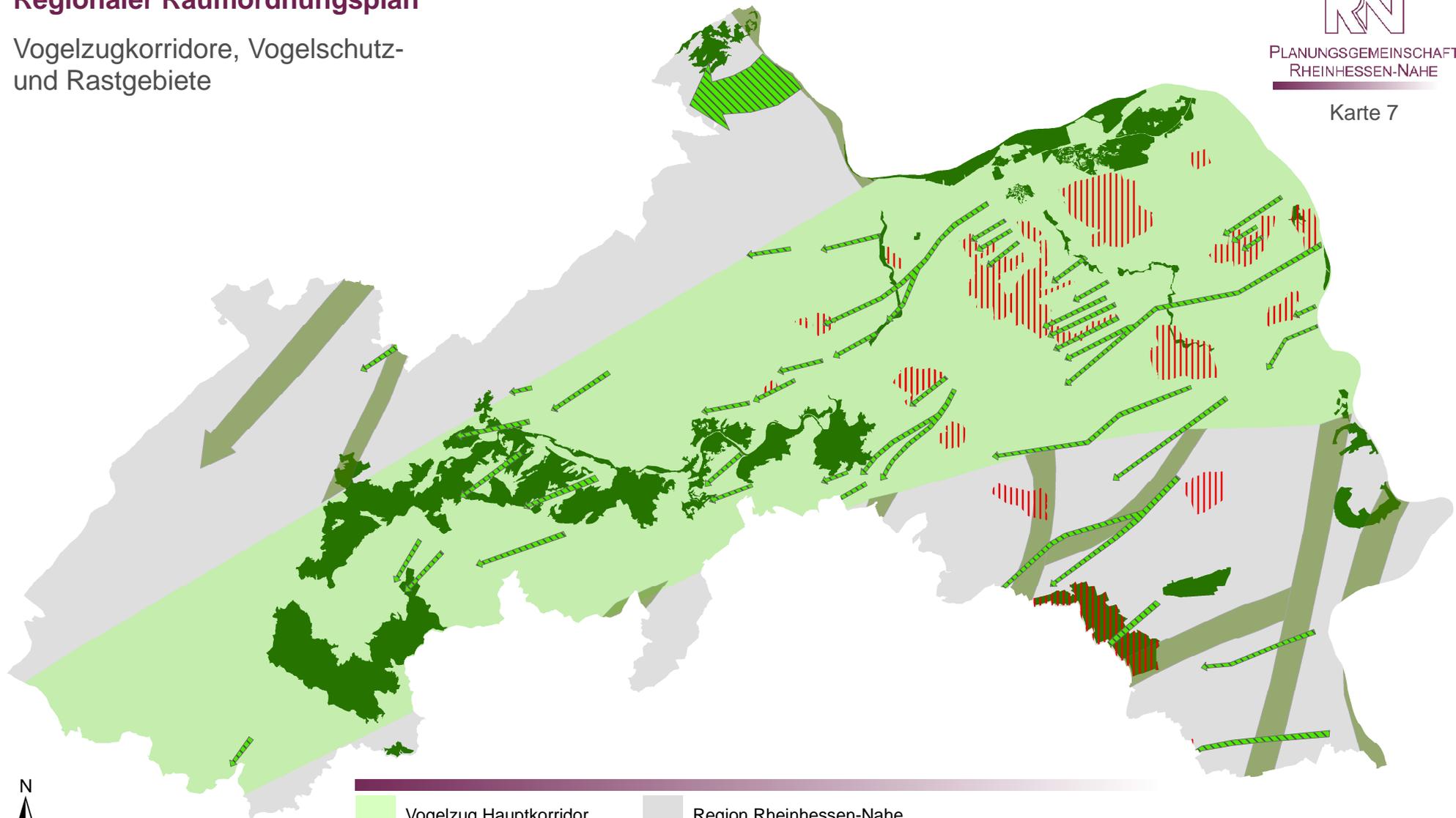
# Regionaler Raumordnungsplan

## Vogelzugkorridore, Vogelschutz- und Rastgebiete



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINESSEN-NAHE

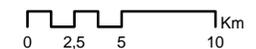
Karte 7



1:400.000

Datengrundlage: LRP 2010 / LUWG  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014

- Vogelzug Hauptkorridor
- Vogelschutzgebiet
- Vogelzug Nebenkorridore
- Verdichtungszone Vogelzug
- Rastflächen
- Region Rheinessen-Nahe



## **II.3.4 Grundwasserschutz**

**Zur nachhaltigen Sicherung der Wasserversorgung, insbesondere der Trinkwasserversorgung, werden im Regionalplan Vorranggebiete und großräumige Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz ausgewiesen.**

- Z 70** Innerhalb der Vorranggebiete für den Grundwasserschutz/ Ressourcenschutz sind nur Maßnahmen und Nutzungen zulässig, die auf Dauer mit dieser vorrangigen Funktion vereinbar sind.
- Z 71** Die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz/Ressourcenschutz sind – soweit noch nicht erfolgt – durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten rechtskräftig zu sichern. Die Abgrenzungen bestehender Wasserschutzgebiete sind ggf. zu modifizieren bzw. zu erweitern, um einen langfristigen und optimalen Schutz zu gewährleisten.
- G 72** Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz dienen im Sinne der Daseinsvorsorge der Sicherung großräumiger regionalbedeutsamer für die Wasserversorgung besonders geeigneter Grundwasserressourcen. Raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete können zugelassen werden, wenn sie mit dem vorsorgenden Grundwasserschutz in Einklang gebracht werden können.
- G 73** Um den langfristigen Schutz des Grundwassers und die Verbesserung der Grundwasserrohqualität in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz zu gewährleisten, sollen bestehende und zukünftige Nutzungen dahingehend optimiert werden.
- G 74** Soweit durch Grundwasserentnahmen im Einzelfall Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf vorhandene grundwasserabhängige schutzwürdige Vegetationsgesellschaften eintreten könnten, ist darauf Rücksicht zu nehmen.
- G 75** Bestehende örtliche Wassergewinnungsanlagen, deren Betrieb heute wegen des großräumigen Wasserversorgungsverbundes nicht mehr erforderlich ist, sollen zur Sicherung der örtlichen Wasserversorgung in Notfallsituationen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Daher sollen auch aufgelassene Wasserschutzgebiete von potentiellen das Grundwasser beeinträchtigenden Nutzungen frei gehalten werden.
- G 76** Viele Industrie- und Gewerbebetriebe benötigen für ihre Herstellungs- und Verarbeitungsprozesse Wasser in unterschiedlicher Menge und Qualität. Diese Betriebe nutzen dabei sowohl Oberflächengewässer, hier insbesondere den Rhein, als auch Grundwasser. Um auch für diese Zwecke Wasser in geeigneter Qualität bereitstellen zu können, ist es erforderlich, die Einzugsgebiete dieser Grundwasserentnahmen entsprechend vor potentiellen Verunreinigungen zu bewahren.

### **Begründungen und Erläuterung**

Die Anzahl der Wassergewinnungsanlagen zur öffentlichen Wasserversorgung hat sich in den letzten Jahrzehnten in vielen Landesteilen wesentlich verringert. Kleinere Anlagen mit quantitativen oder qualitativen Mängeln bzw. Anlagen mit hohen spezifischen Kosten sind weitgehend verschwunden. Gebiete mit Wasserdefizit werden über Verbundsysteme aus der Nachbarschaft oder überregional versorgt. Die Wassergewinnungsbereiche konzentrieren sich heute überwiegend auf solche Flächen, in denen das naturräumliche Wasserdargebot besonders ergiebig, qualitativ hochwertig und auch wirtschaftlich gewinnbar ist. Infolgedessen ist die Anzahl der für den vorsorgenden Grundwasserschutz in Anspruch genommenen Einzelflächen deutlich kleiner

geworden. Im Gegenzug haben sich einige der fortbestehenden Schutzgebiete vergrößert – entweder weil die Wassergewinnung gesteigert wurde oder weil die erneute hydrogeologische Abgrenzung einen vergrößerten Einzugsbereich ausweisen musste. Damit liegt ein großer Teil der Schutzgebiete in den naturräumlich und hydrogeologisch besonders für die öffentliche Wasserversorgung geeigneten Gewinnungsbereichen. Eine Beschreibung dieser besonders geeigneten Grundwasserlandschaften ist den Teilplänen des Wasserversorgungsplans Rheinland-Pfalz unter dem jeweiligen Kapitel „Hydrogeologie“ zu entnehmen.

**Zu Z 70:**

Als Vorranggebiete werden Wassergewinnungsgebiete von herausragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung ausgewiesen. Dies sind alle rechtskräftig bestehende Wasserschutzgebiete und solche, die noch nicht rechtskräftig, aber bereits in einem Unterschutzstellungsverfahren sind sowie regional bedeutsame Grundwasservorkommen, die für eine gesicherte Trinkwasserversorgung derzeit und zukünftig unverzichtbar sind und deren Größe und Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden dürfen. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vornherein abzuwehren. Die dort vorhandenen Wasserressourcen sind einem strengen Schutzregime zu unterwerfen, weil nur mit diesen Ressourcen insgesamt eine nachhaltige Entwicklung der daraus versorgten Siedlungsgebiete zu gewährleisten ist. Ein Ausweichen auf alternative Wasserbezugsmöglichkeiten ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Wichtige raumbedeutsame Elemente des vorsorgenden Grundwasserschutzes sind die einzelnen Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete. In bestimmten Fällen kommt es zu Überlagerungen mit bestimmten anderen raumbedeutsamen Funktionen wie die in der Regel oder im Einzelfall ,ggf. auch unter Berücksichtigung aufeinander abzustimmender Maßnahmen, als miteinander vereinbar eingestuft werden können. Es sind dies Grundwasserschutz und Wald, Hochwasserschutz und Biotopverbund. Für diese Fälle sind Vorranggebiete für den Ressourcenschutz ausgewiesen, mit dem Ziel die jeweiligen raumbedeutsamen Funktionen gleichrangig zu sichern. Soweit im Einzelfall durch Umsetzung konkreter Maßnahmen Auswirkungen auf den Wald oder den Biotopverbund eintreten könnten, sind geeignete Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich der Auswirkungen vorzusehen.

**Zu G 72 und G 73:**

Als Vorbehaltsgebiete werden Wassergewinnungsgebiete von besonderer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung ausgewiesen. Hiermit sind regionalbedeutsame Grundwasservorkommen angesprochen, die für eine zukünftige Trinkwasserversorgung geeignet sind. Nach Maßgabe der Wasserwirtschaftsverwaltung sind in diesen Gebieten, Beeinträchtigungen der Wasserressourcen zu vermeiden und konkurrierende Nutzungen nur soweit zuzulassen, wie nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind.

**Zu G 74:**

Grundwasserentnahmen können je nach hydrogeologischer Situation auch Absenkungen des oberflächennahen Grundwasserhorizontes zur Folge haben. Dies kann ggf. Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder auf vorhandene grundwasserabhängige schutzwürdige Vegetationsgesellschaften haben. Soweit im Einzelfall mit entsprechenden Auswirkungen zu rechnen ist soll hierauf durch geeignete Maßnahmen Rücksicht genommen werden.

**Zu G 75:**

Naturkatastrophen wie Extremhochwasser oder andere unvorhersehbare Ereignisse können in Teilen der Region die Wasserversorgungssicherheit temporär gefährden. Durch den Schutz der kleineren örtlichen Gewinnungsanlagen kann im Notfall die örtliche Versorgung sichergestellt werden.

**Zu G 76:**

Neben Wasser für die Trinkwasserversorgung wird auch Wasser in unterschiedlicher Menge und Qualität (Grund- oder Oberflächenwasser) für Herstellungs- und Verarbeitungsprozesse der Industrie- und Gewerbebetriebe benötigt. Um auch für diese Zwecke Wasser in geeigneter Qualität bereitstellen zu können, ist es erforderlich, die Einzugsgebiete dieser Grundwasserentnahmen entsprechend vor potentiellen Verunreinigungen zu bewahren.

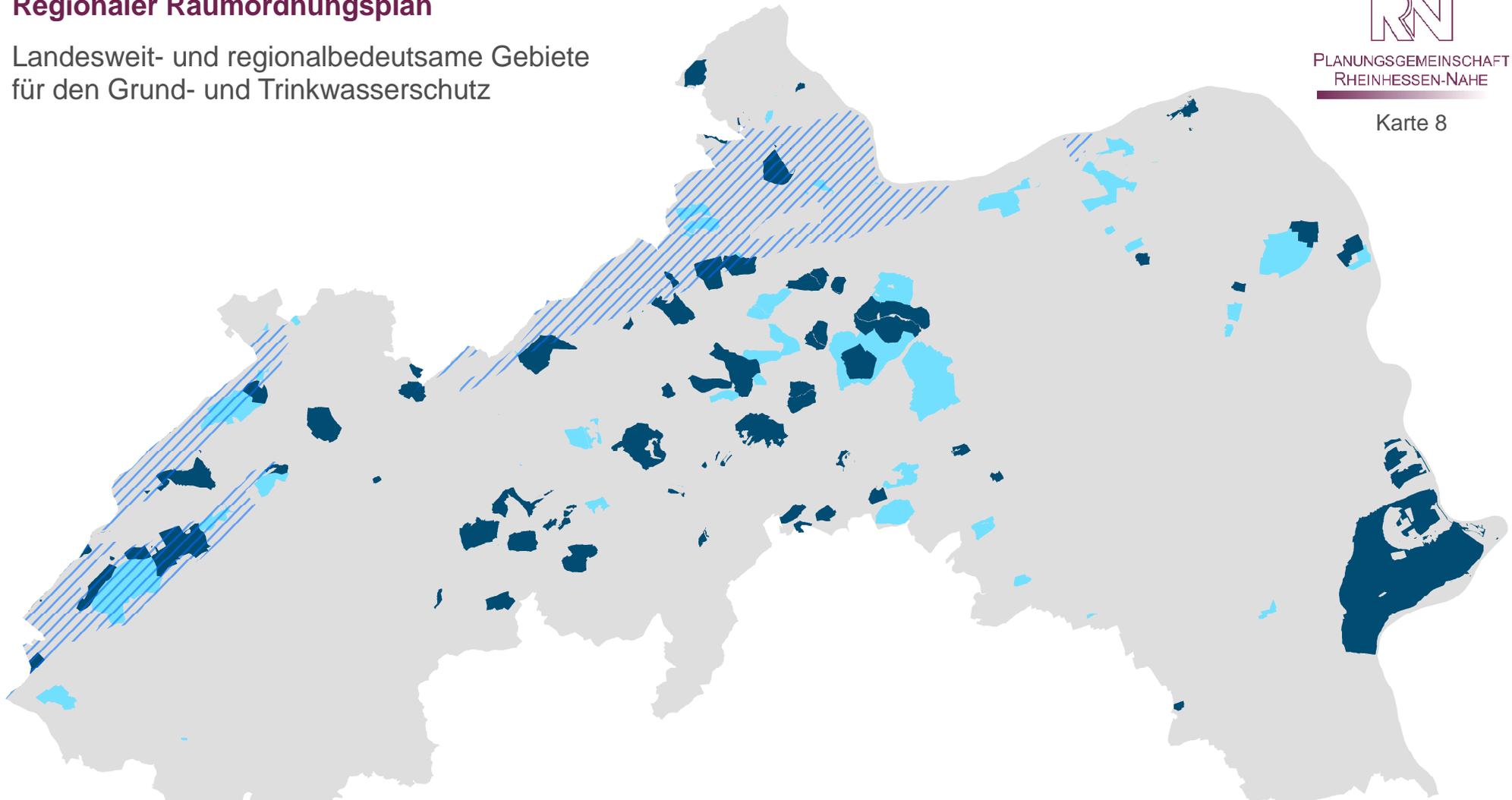
# Regionaler Raumordnungsplan

Landesweit- und regionalbedeutsame Gebiete  
für den Grund- und Trinkwasserschutz



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINESSEN-NAHE

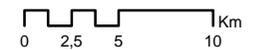
Karte 8



1:400.000

Datengrundlage: LUWG / SGDen Nord und Süd  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014

-  Wasserschutzgebiete festgesetzt
-  Wasserschutzgebiete im Verfahren
-  Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung (LEP IV)
-  Region Rheinessen-Nahe



## **II.3.5 Hochwasserschutz und Oberflächengewässer**

- G 77** Die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Fluss- und Bachniederungen sollen möglichst von weiterer Bebauung freigehalten werden.
- Z 78** Zur Minderung von Risiken und Schadenspotentialen durch Hochwassereinwirkungen werden raumbedeutsame Standorte mit baulich-technischen Hochwasserrückhaltefunktionen, wie beispielsweise gesteuerte oder ungesteuerte Polder, Reserveräume für Extremhochwasser als Vorranggebiete für die Hochwasserrückhaltung ausgewiesen. Hier haben Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung des technischen Hochwasserschutzes dienen Vorrang vor anderen entgegenstehenden Raumnutzungsansprüchen. Innerhalb dieser Hochwasserrückhalteräume können andere Nutzungen zugelassen und ausgeübt werden, wenn sie mit dem vorrangigen Ziel Hochwasserschutz vereinbar sind. Dabei sind, soweit berührt, der landesweite und regionale Biotopverbund zu beachten.
- Z 79** Zum Schutz der Siedlungen und der Bevölkerung in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten vor Hochwassereinwirkungen bzw. zur Minderung von Risiken und Schadenspotentialen werden die natürlichen Überflutungsgebiete mit der Ausweisung regionaler Grünzüge sowie Grünzäsuren gesichert. Eine Bebauung im Sinne einer Besiedelung ist dort nicht zulässig. Die natürlichen Überschwemmungsgebiete haben vielfach auch eine hohe Bedeutung als landes- oder regionalbedeutsame Biotopvernetzungsräume. Hier sind nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die dauerhaft mit diesen beiden Funktionen vereinbar sind. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte sowie eine standortgerechte Bodennutzung.
- Z<sub>N</sub> 80** Natürliche oder in naturnahem Zustand befindliche Gewässer sollen erhalten werden. Bei anderen Gewässern soll der naturnahe Zustand angestrebt werden<sup>16</sup>.
- G 81** Zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte sollen insbesondere an den hier genannten Gewässern, soweit noch nicht vorhanden, ausreichende Randstreifen bereitgestellt, entwickelt und gesichert werden. Die noch vorhandenen Auen im Außenbereich sollen von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

**Schwerpunktgewässer für Maßnahmen zur Verbesserung der Güteziele sind:**

**Selz, Wiesbach, Saulheimer Bach, Gonsbach, Lachgraben, Krailsgraben, Mörschgraben, Nahe, Appelbach, Ellerbach, Glan, Simmerbach, Oppenheimer Graben, Pfrimm.**

<sup>16</sup> vgl. LEP IV, Kap. 4.3.2.1, Z 102, S.121

## Begründungen und Erläuterungen

### Zu G 77, Z 78 und Z 79:

Fluss- und Bachtäler sind natürliche Überschwemmungsgebiete und dennoch auch bevorzugte Siedlungsräume. Je nach Intensität und Verteilung der Niederschläge in den Flusseinzugsgebieten können Siedlungen mehr oder weniger regelmäßig vom Hochwasser betroffen sein. In seltenen Fällen können extreme Hochwässer eintreten, welche dann mit enormen Gefahren für die Bevölkerung und materiellen Schäden einhergehen können. Dem Hochwasserschutz kommt daher in Rheinland-Pfalz eine hohe Bedeutung zu. Bis 2012 soll an den großen Flüssen ein Schutz vor einem 200-jährlichen und den übrigen Gewässern ein Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis gewährleistet sein. In der Region sind bereits eine Vielzahl bedeutender Hochwasserschutzmaßnahmen wie z.B. am Rhein die Polder Ingelheim und Bodenheim-Laubenheim am Rhein sowie Deichrückverlegungen und Deichertüchtigungen im Naheraum umgesetzt.

Das Gefahrenbewußstein für Hochwasser ist durch die Extremhochwasserereignisse in Süd- und Ostdeutschland in 2013 gestiegen. Um einen möglichst hohen Schutz vor Hochwasser realisieren zu können, ist die Umsetzung von verschiedenen sich ergänzenden Maßnahmen erforderlich. Dabei kommt auf regionalplanerischer Ebene vor allem dem Aspekt des vorbeugenden Hochwasserschutzes besondere Bedeutung zu. Hierunter fallen die konsequente Sicherung der noch vorhandenen natürlichen Überschwemmungsgebiete und ihre hochwasserverträgliche Nutzung, die Erhaltung der Stand- und Funktionssicherheit bestehender Hochwasserschutzanlagen, das hochwasserangepasste Bauen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten, Deichrückverlegungen und –ertüchtigungen und schließlich auch die Schaffung von Reserveräumen für Extremhochwasser. Verändern sich nämlich infolge des Klimawandels die auftretenden Abflüsse und damit die Wahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen, verringern sich die Sicherheiten technischer Hochwasserschutzanlagen oder es erhöht sich deren Versagenswahrscheinlichkeit. Für die Realisierung dieses sog. Hochwasserschutzes für Extremhochwasser eignen sich Reserveräume, die entsprechend der Definition nur für Extremhochwasserereignisse (> HQ200) zum Einsatz kommen. Ein solcher Reserveraum für Extremhochwasser realisiert für die Region ein höheres Schutzniveau. Insofern sind sog. Reserveräume für Extremhochwasser geeignete Maßnahmen im Umgang mit den wasserwirtschaftlichen Folgen des Klimawandels.

Den Anforderungen an den vorbeugenden Hochwasserschutz wird im Regionalplan durch Vorranggebiete für die Hochwasserrückhaltung (hierunter sind gesteuerte Polder sowie Deichrückverlegungen zu verstehen) sowie durch die Ausweisung der regionaler Grünzüge und Grünzäsuren Rechnung getragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 2.2), welche rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete umfassen. Letztere sind fachlich durch das sog. HQ extrem abgegrenzt.

Hochwasserrückhalteräume, Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete sollen hochwasserverträglich genutzt und entwickelt werden. Hochwasserverträgliche Nutzungen oder Raumfunktionen sind beispielsweise Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Biotopschutz, Wasserschutzgebiete, Erholungsgebiete, angepasste Formen der Forst- und Landwirtschaft. In überschwemmungsgefährdeten Gebieten können auch „Siedlungsflächen“ beispielsweise gewässerbezogene bauliche Freizeit- und Sporteinrichtungen vorgesehene werden, bei denen das Überflutungsrisiko jedoch beachtet werden muss.<sup>17</sup>

### Zu Z<sub>N</sub> 80, G 81 und G 82:

Die natürliche morphologische Regeneration von Fließgewässern ist nur möglich, wenn ausreichend Raum zur Verfügung steht, damit das Gewässer sein Bett krümmen, verbreitern und strukturieren kann. Konflikte mit Gewässeranliegern werden vermieden, wenn ausreichend breite Gewässerrandstreifen im öffentlichen Eigentum angelegt werden.

Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere für die Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen können nach § 15a Landeswassergesetz (LWG) für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

---

<sup>17</sup>(vgl. hierzu: " Hochwassergefahrenkarten für Luxemburg und Rheinland-Pfalz, TIMIS FLOOD, Für Bürger. Für Gemeinden. Für den Katastrophenschutz. Für Raumplaner. Für die Wasserwirtschaft. Hrsg: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz 2008)

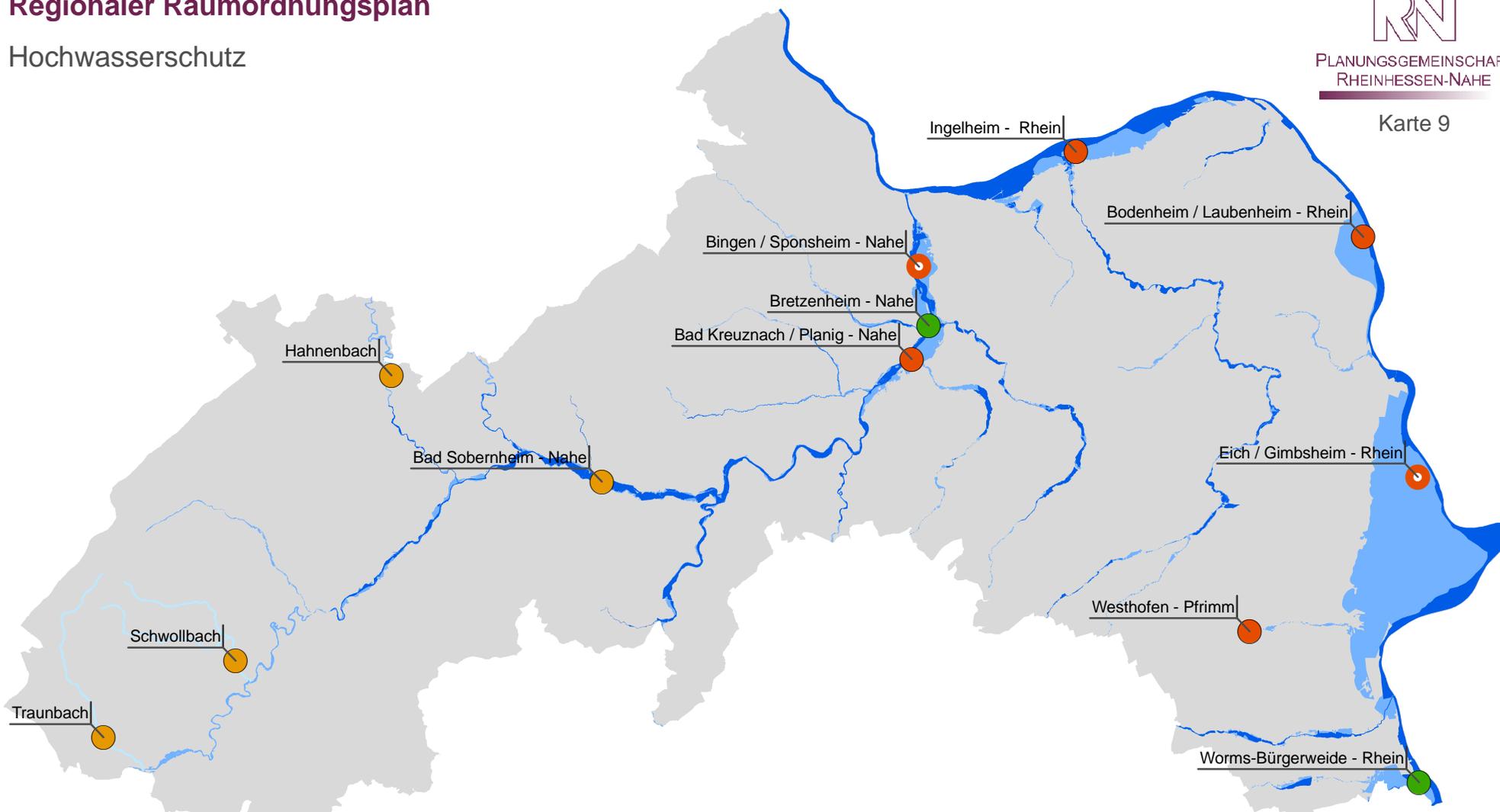
# Regionaler Raumordnungsplan

## Hochwasserschutz



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINHESSEN-NAHE

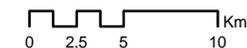
Karte 9



1:400.000

- |  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | Hochwasserrückhaltung Bestand   |  | Überschwemmungsgebiete rechtlich festgesetzt |
|  | Hochwasserrückhaltung Planung   |  | Überschwemmungsgefährdete Bereiche           |
|  | Empfehlungen zur Hochwasserrückhaltung gemäß Aktionsplan Hochwasser im Einzugsgebiet der Nahe |  | Sonstige Fließgewässer                       |
|  | Deichrückverlegung Bestand  |  |  |

Datengrundlage: LUWG / SGDen Nord und Süd  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014



## II.3.6 Klima und Reinhaltung der Luft – Lärmschutz

- G 83** Wälder sollen als Gebiete mit guten lufthygienischen und bioklimatischen Bedingungen und wegen ihrer positiven Wirkung für das Regional- und Lokalklima erhalten bleiben.
- G 84** Zur Sicherung von überörtlich bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsleistungen für Siedlungen in Verdichtungsräumen mit ungünstigen Durchlüftungsverhältnissen und periodisch auftretenden Wärmebelastungen werden im regionalen Raumordnungsplan die klimaökologisch bedeutsamen Freiflächen sowie die überörtlich bedeutsamen Luftaustauschbahnen (Talabwinde) mit der Ausweisung von multifunktionalen regionalen Grünzügen und Grünzäsuren gesichert.
- G 85** In thermisch belasteten Siedlungen sollen örtlich bedeutsame klimaökologische Ausgleichsleistungen im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.
- G<sub>N</sub> 86** Das geogene Radonpotenzial soll in seiner Auswirkung bei bestehenden und geplanten Siedlungsflächen berücksichtigt werden. Die Bauleitplanung berücksichtigt Radonverdachtsgebiete bei der Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten. Das Gefährdungspotenzial soll durch weitere Messungen des kommunalen Planungsträgers konkretisiert werden, um präventive Maßnahmen zu ermöglichen.<sup>18</sup>

### Begründungen und Erläuterungen

#### Zu G 83:

Wälder, insbesondere großräumig zusammenhängende Waldgebiete und Wald-Offenlandbereiche, haben eine besondere Bedeutung als klimatische Regenerationsgebiete. Sie sind aufgrund ihrer allgemein günstigen lufthygienischen und bioklimatischen Bedingungen besonders geeignet für die landschaftsgebundene Erholung und Rekonvaleszenz (Humanregenerationsgebiete).

#### Zu G 84:

In Teilräumen der Region sind aufgrund der geographischen Lage (Beckenlage, Tallage) in Verbindung mit der hohen Siedlungsdichte vergleichsweise schlechte Luftaustauschbedingungen (hohe Inversionshäufigkeit) gegeben. Gleichzeitig treten hier in den Sommermonaten bei autochthonen Wetterlagen gehäuft Wärmebelastungssituationen auf. Hiervon sind das Rheintal mit den Siedlungsschwerpunkten Bingen am Rhein, Ingelheim am Rhein, Mainz, Nierstein, Oppenheim, Osthofen, Worms, das untere und mittlere Nahetal (Bingen am Rhein, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Bad Sobernheim), das Selztal (Ingelheim am Rhein, Nieder-Olm, Alzey), das Appel- und Wiesbachtal betroffen.

Täler und offene Hanglagen stellen sog. Ventilationsbahnen dar, die den Luftaustausch in den Siedlungen verbessern. Insbesondere in den Hitzeperioden wird über diese Bahnen kühlere und frische Luft, welche sich mit Beginn der Abendstunden bis in die frühen Morgenstunden über unbebauten Flächen bildet, den Siedlungen zugeführt. In diesem Zusammenhang spricht man von klimaökologischen Ausgleichsleistungen, die zur Minderung von Wärmebelastungen der Siedlungen beitragen. Vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung und der demographischen Entwicklung erfährt diese Problematik einen Bedeutungszuwachs. Zwar leiden alle Menschen unter dem Hitzestress. In der Regel sind es jedoch ältere Personen und Menschen mit gesundheitlichen Vorbelastungen, die empfindlicher gegenüber Wärmebelastungen reagieren. In bevölkerungsreichen Gebieten mit bioklimatischen Belastungsdispositionen gilt es daher, relevante Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussbereiche als räumlich-funktionale Einheit zu erhalten. Im Wesentlichen kann dies durch Freihalten von Bebauung, ggf. auch Freihalten von Wald, gewährleistet werden. Ein Zusammenwachsen der Siedlungen im Bereich der Tal- und Hanglagen von Talabwinden würde in den genannten Talräumen die Durchlüftungsverhältnisse und die thermischen Belastungen tendenziell verschlechtern.

Für die Durchlüftung von Siedlungen und Tallagen bedeutsame Talabwinde sind das Nahetal und die Nebentäler Idarbach, Fischbach Traunbach, Hahnenbach, Simmerbach, Heimbachtal, Ellerbach, Gräfenbach, Gulden-

<sup>18</sup>vgl. LEP IV, Kap. 4.3.4, G 117, S. 128, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 129)

bach, Glantal, Alsenzthal, Wiesbachtal sowie das Rheintal ab Bingen flussabwärts und die Nebentäler Selztal und Pfrimmtal.

**Zu G85:**

Ziel ist es, in diesen Gebieten die Leistungsfähigkeit örtlich bedeutsamer klimaökologischer Ausgleichleistungen zu erhalten. Die Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungsentwicklung durch eine konsequente Nutzung innerörtlicher Baulücken kann zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichleistungen beitragen.

**Zu G<sub>N</sub>86:**

Die Radonprognose-Karte von Rheinland-Pfalz enthält drei Radonpotenzial-Klassen, die Anhaltspunkte über die Höhe des wahrscheinlichen großflächigen Radonpotenzials aufzeigen

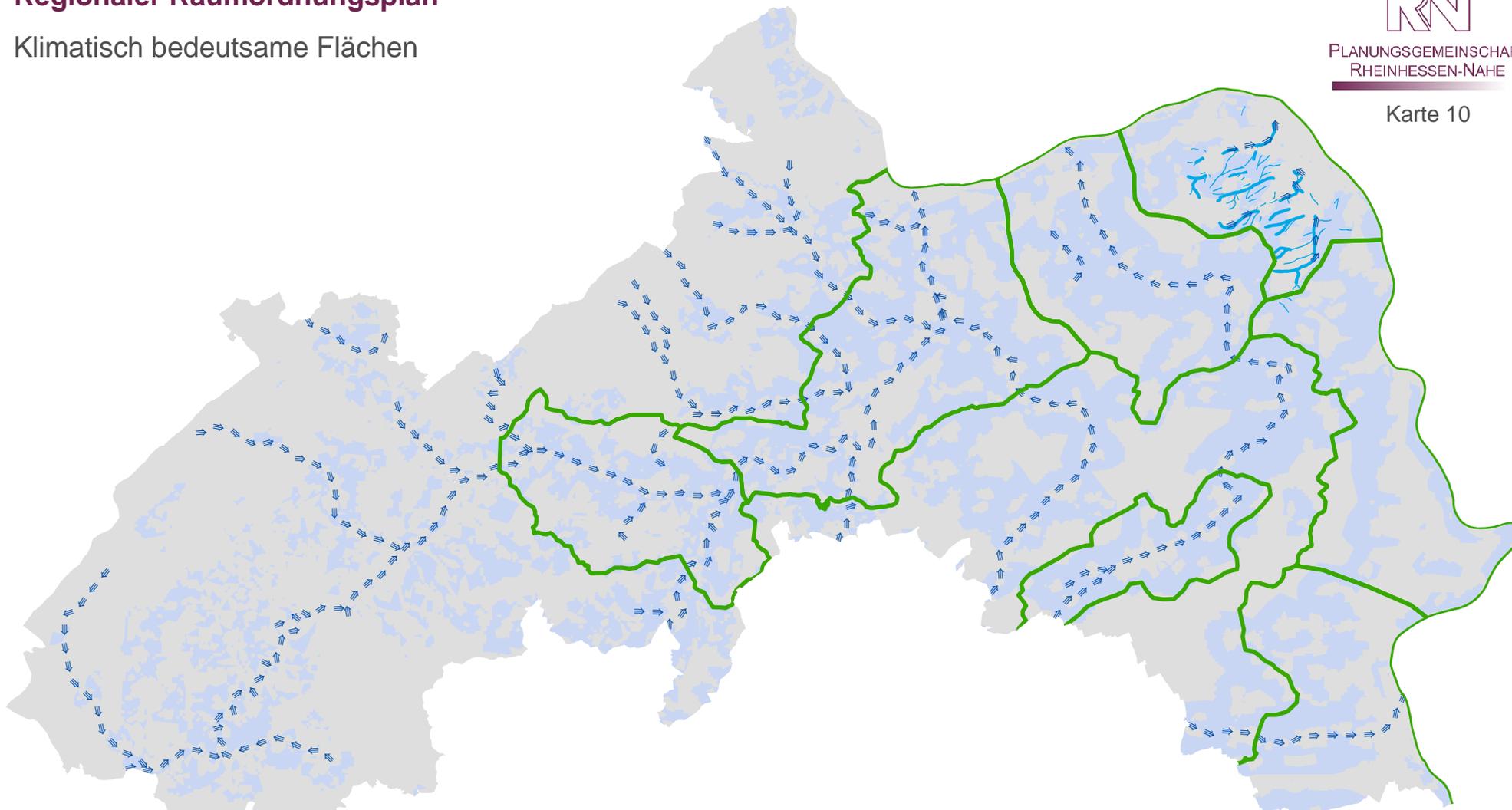
# Regionaler Raumordnungsplan

## Klimatisch bedeutsame Flächen



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINHESSEN-NAHE

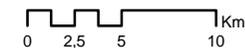
Karte 10



-  Klimaökologischer Ausgleichsraum nach LEP IV
-  Luftaustauschbahnen nach DWD u. LEP IV
-  Sonstige überörtlich bedeutsame Ventilationsbahnen
-  Siedlungsklimatisch bedeutsame Flächen nach DWD
-  Region Rheinhessen-Nahe

1:400.000

Datengrundlage: DWD / LEP IV 2008  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014



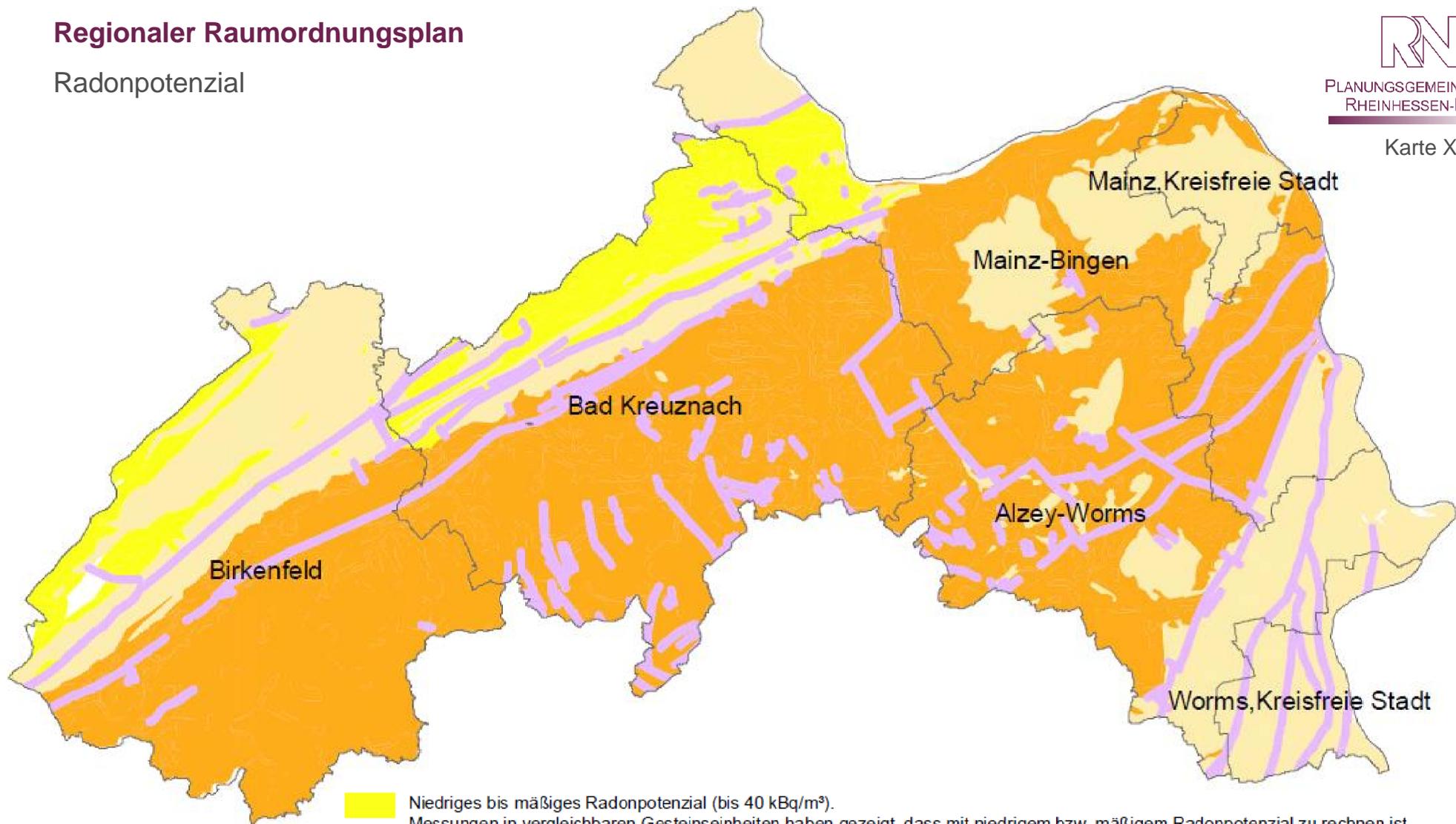
# Regionaler Raumordnungsplan

## Radonpotenzial



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINHESSEN-NAHE

Karte X



-  Niedriges bis mäßiges Radonpotenzial (bis 40 kBq/m<sup>3</sup>). Messungen in vergleichbaren Gesteinseinheiten haben gezeigt, dass mit niedrigem bzw. mäßigem Radonpotenzial zu rechnen ist. Bereits bei mäßigem Radonpotenzial, vor allem bei guter Gaspermeabilität des Bodens, wird aber ein der Radonsituation angepasstes Bauen empfohlen.
-  Erhöhtes Radonpotenzial (40 bis 100 kBq/m<sup>3</sup>). Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal auch erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.
-  Erhöhtes Radonpotenzial (40 bis 100 kBq/m<sup>3</sup>) mit lokal hohem (> 100 kBq/m<sup>3</sup>) Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten.
-  Lokal hohes Radonpotenzial (> 100 kBq/m<sup>3</sup>) zumeist eng an tektonische Bruchzonen und Klüftzonen gebunden. Bereich mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.



## **II.3.7 Landwirtschaft**

- G 87** Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebiete sollen der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region dienen und langfristig gesichert werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll darüber hinaus zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft, insbesondere Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Erholung unterstützen. Für die Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft sollen dort, wo dies unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange möglich ist, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur umgesetzt werden.
- G 88** Für die Erhaltung von Gebieten für die Landwirtschaft, den Wein- und Obstbau sowie für den Anbau von Sonderkulturen als regional bedeutsame und kulturlandschaftsprägende Raumnutzungen und Wirtschaftszweige, weist der regionale Raumordnungsplan Vorranggebiete für die Landwirtschaft aus.
- G 89** Den Belangen der Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ein besonderes Gewicht beizumessen. In der Abwägung sollen insbesondere die Funktionen
- Ernährungs- und Versorgungsfunktion (Acker-/Grünlandzahl, Ertragspotential, Beregnungswürdigkeit),
  - Einkommensfunktion,
  - Wertschöpfungsfunktion,
  - Arbeitsplatzfunktion,
  - Kulturlandschaftspflege und Erholungsfunktion,
  - Bodenschutzfunktion,
  - Funktion für die bodengebundene Tierhaltung in Grünlandbereichen
- Berücksichtigt werden.
- Z 90** In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.
- G 91** Soweit in Gebieten für die Landwirtschaft Flächeninanspruchnahmen für die Umsetzung naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, soll hierbei Rücksicht auf die agrarstrukturellen Belange genommen und es sollen insbesondere die für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden geschont werden.
- G 92** Großflächige Bodenversiegelung von wertvollen Böden für die Nahrungsmittelproduktion sollen grundsätzlich vermieden werden. Großflächige, an Gebäude oder Hallen gebundene landwirtschaftsaffine Produktionsformen mit

**gewerblicher Ausrichtung, sollen aus raum- und siedlungsstrukturellen Gründen bevorzugt auf Flächen im bebauten Zusammenhang errichtet werden.**

**G 93 In den Fluss- und Bachauen soll die Grünlandwirtschaft als standortgerechte Nutzung beibehalten bzw. möglichst wieder eingeführt werden. Auf den Grenzertragsflächen der Mittelgebirgsstandorte soll die Landschaft im Wesentlichen offen gehalten werden, ggf. auch durch extensive Grünlandnutzung. In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten wie z.B. in Rheinhessen sollen Hecken, Feldgehölze, Wald, Extensiv-Wiesen u.ä. natürliche Landschaftsbestandteile einen Anteil von 5 % der Fläche erreichen. Dies ist im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen, agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen und der Bauleitplanung zu berücksichtigen.**

**G 94 Die standörtliche Vielfalt landwirtschaftlicher Nutzflächen soll als Grundlage der Vielfalt an regionalen Produkten zur verbrauchernahen Versorgung erhalten bleiben.**

### **Begründungen und Erläuterungen**

#### **Zu Z 90:**

Mit der Sicherung von für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Gebieten durch Vorranggebiete werden die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion im Sinne des ROG § 2, Absatz 4 geschaffen. Gleichzeitig wird hiermit dem Ziel 120 LEP IV, „die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen gesichert“ Rechnung getragen. Die zu schaffenden räumlichen Voraussetzungen werden ergänzt durch das System der zentralen Orte und das Konzept der Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung. Diese planerischen Konzepte konzentrieren die Siedlungsentwicklung auf Gemeinden in einem polzentrischen System.

Nach den Kriterien der Landwirtschaftskammer (z. B. Ackerzahl/Grünlandzahl, Ertragspotenzial und Beregnungswürdigkeit sowie Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktionen) haben 80 % der Landwirtschaftsfläche in der Region eine sehr hohe Bedeutung und Schutzbedürftigkeit und rund 20 % noch eine hohe Bedeutung. Somit sind in der Region Rheinhessen-Nahe faktisch alle landwirtschaftlichen Nutzflächen schutzbedürftig.

Bedingt durch den landwirtschaftlichen Strukturwandel gewinnt heute das Kriterium „größere zusammenhängende Gebiete“ als Voraussetzung für eine hoch mechanisierte und wettbewerbsfähige Landwirtschaft zunehmend an Bedeutung, so dass das Kriterium Bodengüte nicht mehr als Alleinstellungsmerkmal für die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft zu sehen ist. Die vorrangige Sicherung von Landwirtschaftsflächen auf Ebene der Regionalplanung orientiert sich daher insbesondere an solchen Flächenpotentialen, welche grundsätzlich die räumlichen Voraussetzungen erfüllen bzw. auch weitere Entwicklungspotentiale (Bodenordnung) für eine moderne landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Bezogen auf die regionalbedeutsamen Nutzungstypen sind dies für den Ackerbau zusammenhängende Flächen > 50 ha, für Grünland > 25 ha, für Weinbau > 10 ha, für Obstbau > 5 ha. Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft erfolgt unter dieser Prämisse sowie unter Berücksichtigung der wertgebenden Merkmale der landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft gemäß LEP IV, welche auf der Aggregation der Vorranggebiete für die Landwirtschaft gemäß ROP 2004 basieren. Hierdurch werden die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft konkretisiert.

Die Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete für die Landwirtschaft begründen schließlich auch die folgenden Aspekte:

- Flächen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind für die Nahrungsmittelproduktion von sehr hohem gesellschaftlichem Wert. Sie sind natürlicherweise begrenzt und nicht vermehrbar. Sie sind auch Grundlage der Wertschöpfungskette, landwirtschaftlicher Einkommen und bedürfen damit der nachhaltigen Sicherung im Sinne der Daseinsvorsorge.
- Die regionale standörtliche Vielfalt ist Grundlage räumlich differenzierter landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten, betrieblicher Spezialisierungen (Grünland, Viehhaltung, Acker-, Wein-, Obst-,

Gemüse- und Spargelanbau), regionaler Vermarktung und verbrauchernahe Versorgung. Diese breite Palette regionaler landwirtschaftlicher „Begabungen“ soll erhalten bleiben.

- Für die landwirtschaftliche Nutzung sind auch Flächen von Bedeutung, die bei einer geringeren natürlichen Ertragsfähigkeit noch einen signifikanten Beitrag zur Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion leisten können bzw. den Anbau spezifischer Produkte, wie z.B. Wein, Obst, Spargel, Gemüse und Futtermittel, ermöglichen.
- Eine hohe Agrarstrukturgüte ist Grundvoraussetzung zur Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft.

#### **Zu G 87, G 88 und G 89:**

Durch Siedlungs- und Verkehrsflächenzuwachs, durch die Zunahme der Wald- und Erholungsflächen sowie eine zunehmende Flächenbeanspruchungen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ist ein stetiger Verlust an Landwirtschaftsfläche festzustellen. Insgesamt verzeichnet die Landwirtschaftsfläche in der Region seit 1987 erhebliche Verluste (20.000 ha; -12,3 %). Aufgrund des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft geht die Zahl der Betriebe zurück bei gleichzeitiger Vergrößerung der durchschnittlichen Betriebsgrößen. Dem Verlust an Landwirtschaftsfläche steht aktuell eine erhöhte Flächennachfrage gegenüber. Dies und insbesondere die vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft, wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, Rohstoffproduktion, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzzfunktion, Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, begründen insgesamt eine hohe Sorgfaltspflicht für die Nutzung und für den Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

#### **Zu G 91:**

Ein erheblicher Anteil landwirtschaftlicher Flächenverluste ist auf naturschutzrechtlich begründete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zurückzuführen. Diese Maßnahmen beanspruchen z.T. auch hochwertige Böden und können sich negativ auf die Agrarstrukturgüte auswirken. Insofern ist auf agrarstrukturelle Belange und hochwertige Bodenressourcen Rücksicht zu nehmen (siehe hierzu auch § 15 Abs. 3 BNatSchG). Insbesondere soll vorrangig geprüft werden, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch andere Maßnahmen (z.B. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen) erbracht werden kann. Diesbezüglich soll in den Flächennutzungsplänen ein Hinweis aufgenommen werden.

#### **Zu G 92:**

Die Erhaltung wertvoller Böden ist für die Nahrungsmittelproduktion grundsätzlich und auch für zukünftige Generationen von hoher Bedeutung.

Auch Gewächshäuser zählen zu den landwirtschaftlichen Produktionsformen. Zahl und Größe solcher Betriebsausrichtungen im Außenbereich nehmen aktuell zu. Setzt sich dieser Entwicklungstrend fort, so geht dies mit einer Zersiedelung der Landschaft einher. Aus raumstrukturellen Gründen sollen derartige Betriebe deshalb nach Möglichkeit in Gewerbegebieten realisiert werden, so dass sie in einem städtebaulichen Zusammenhang stehen und an bereits vorhandenen Infrastrukturen angebunden werden können. Hierdurch können weitere Belastungen von Natur- und Landschaft im Außenbereich vermieden werden.

#### **Zu G 93:**

Die Grünlandwirtschaft stellt insbesondere in den Tälern eine besonders standorttypische und standortgerechte Nutzung dar, welche gleichzeitig verträglich ist mit Überschwemmungen und der Biotopvernetzung.

Die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung zeitigt in den sog. ausgeräumten Landschaften eine relative Artenarmut. Gleichzeitig sind viele landwirtschaftliche Nutzflächen temporär der Wind- und Wassererosion ausgesetzt. Bodenordnungsmaßnahmen sollen daher neben der Verbesserung der agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse auch der Verbesserung der ökologischen Situation, dem Biotopverbund und dem Schutz des Bodens vor Erosion Rechnung tragen.

#### **Zu G 94:**

Die standörtliche Vielfalt sichert eine breite Palette an regionalen Produkten für die verbrauchernahe Versorgung.

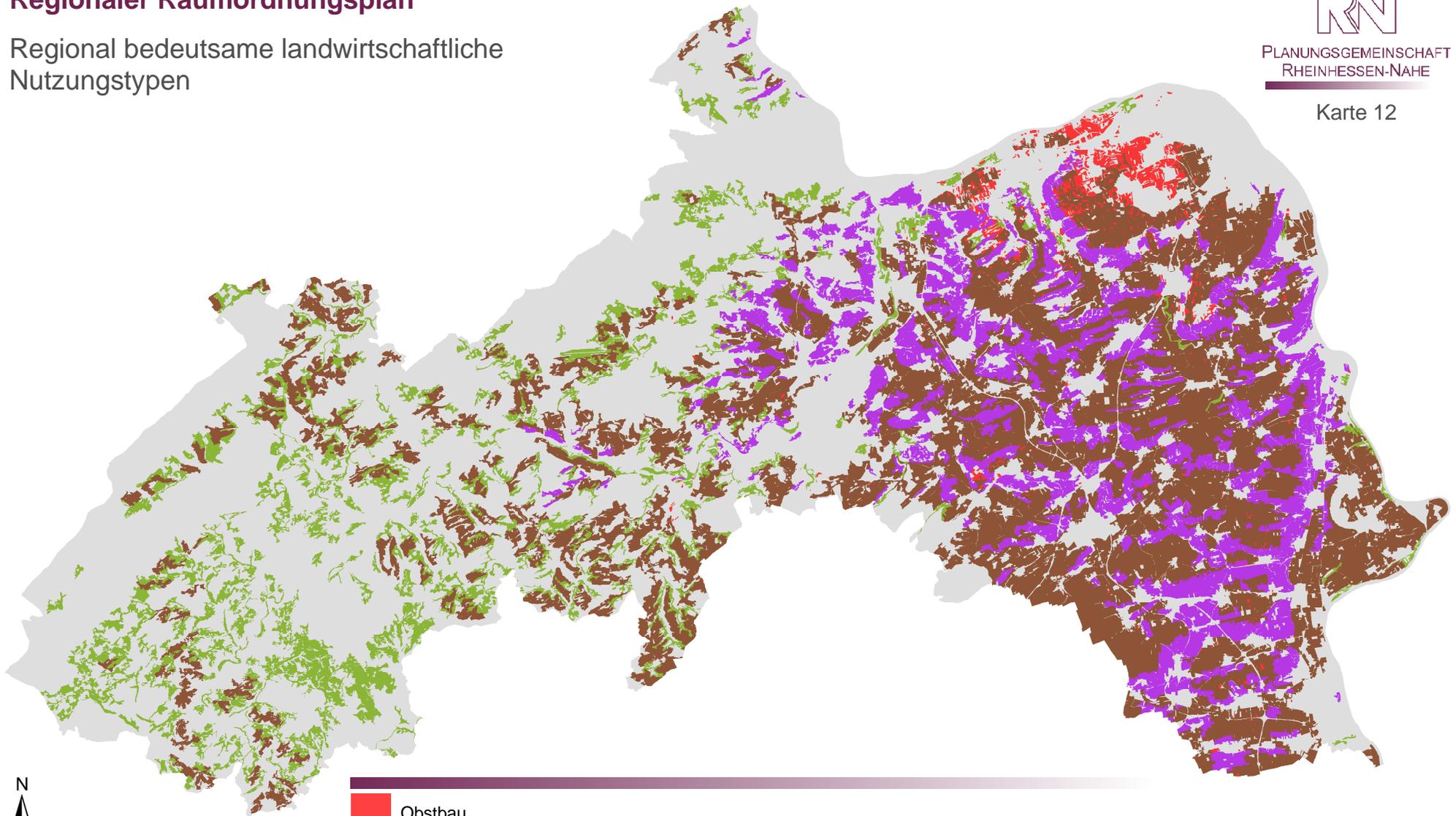
# Regionaler Raumordnungsplan

Regional bedeutsame landwirtschaftliche  
Nutzungstypen



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINESSEN-NAHE

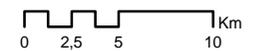
Karte 12



1:400.000

Datengrundlage: ATKIS  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014

-  Obstbau
-  Grünland
-  Weinbau
-  Ackerbau
-  Region Rheinessen-Nahe



## II.3.8 Wald und Forstwirtschaft

- G 95** Wald, als ein in weiten Teilen der Region wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft und des Landschaftshaushaltes, ist wegen seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln.
- Z 96** Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner raumbedeutsamen Funktionen in der Region Rheinhessen-Nahe werden im regionalen Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen.
- Z 97** In Vorranggebieten Wald und Forstwirtschaft sind Vorhaben oder Maßnahmen nur zulässig, wenn sie auf Dauer mit den raumbedeutsamen Funktionen des Waldes vereinbar sind.
- G 98** Die Vorbehaltsgebiete Wald und Forstwirtschaft sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- G 99** In waldarmen Gebieten der Region soll nach Möglichkeit der Wald vermehrt werden.

### Begründung und Erläuterungen

#### Zu G 95 und G 98:

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald und Forstwirtschaft dienen der Sicherung von Waldgebieten, die für den Fortbestand und die standortgerechte Entwicklung des Waldes von Bedeutung sind und darüber hinaus von Waldgebieten mit raumbedeutsamen ökologischen und sozialen Waldfunktionen.

Wald zeichnet sich in der Regel durch eine hohe Multifunktionalität aus. In ihm sind vielfältige unterschiedliche z.T. sich mehrfach überlagernde Funktionen vereint. Er ist von Bedeutung für die Holzproduktion und -verarbeitung zu hochwertigen Produkten, die CO<sub>2</sub>-Bindung und CO<sub>2</sub>-Speicherung, den Bodenschutz und die Bodenfruchtbarkeit, den Wasserhaushalt, den Klimahaushalt, die Reinhaltung der Luft, den Arten- und Biotopschutz, das Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung. Die Entwicklung standortgerechter Waldgesellschaften liegt im Interesse einer umweltverträglichen und einer nachhaltigen Holzproduktion.

#### Zu Z 96 und Z 97:

Sehr hohe Raumbedeutsamkeit haben i.d.R. rechtlich begründete und flächengebundene (nicht verlagerbare) Waldfunktionen. Als Vorranggebiete Wald werden im regionalen Raumordnungsplan daher Waldflächen mit

- Nutzfunktionen: Genressourcensicherung, Saatgutgewinnung (Bestände gem. Erntezulassungsregister), forstwissenschaftliche Versuchsflächen,
- Schutzfunktionen: Naturwaldreservate, Erosionsschutzwald und Wald in Steillagen sowie
- Erholungsfunktionen: Wälder in waldarmen Gebieten (< 20 % Waldanteil) und im Umfeld von Siedlungsschwerpunkten; Wald mit hoher Erholungsnutzung ab einer Mindestgröße von (100 ha) ausgewiesen.

Vorbehaltsgebiete Wald und Forstwirtschaft sind ebenfalls Waldflächen mit besonderen ökologischen und sozialen Funktionen, die jedoch wegen anderer vorrangiger Belange nicht als Vorranggebiete ausgewiesen wurden.

Wald, insbesondere Mischwald, ist wegen seines guten Infiltrationsvermögens und seiner Filterwirkung in der Regel die optimale Nutzung in Gebieten mit großer Bedeutung für den Grundwasserschutz. In dieser Kombination werden Wald und Grundwasserschutz als Vorranggebiete für den Ressourcenschutz ausgewiesen. In diesen Vorranggebieten für den Ressourcenschutz kommt dem Wald eine besondere Ressourcenschutzfunktion zu und soll daher erhalten und dort, wo über Gebieten mit herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz überwiegend Nadelwaldmonokulturen vorherrschen, sollen diese sukzessive in Mischwald mit standortgerechten Baumarten umgewandelt werden.

#### Zu G 99:

Weite Teile Rheinhessens werden aufgrund der Waldarmut als ausgeräumte Landschaft bezeichnet. Zum Schutz des Bodens, zur Verbesserung des Klimas und des Wasserhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Naherholungsqualität wird hier ein höherer Waldanteil angestrebt.

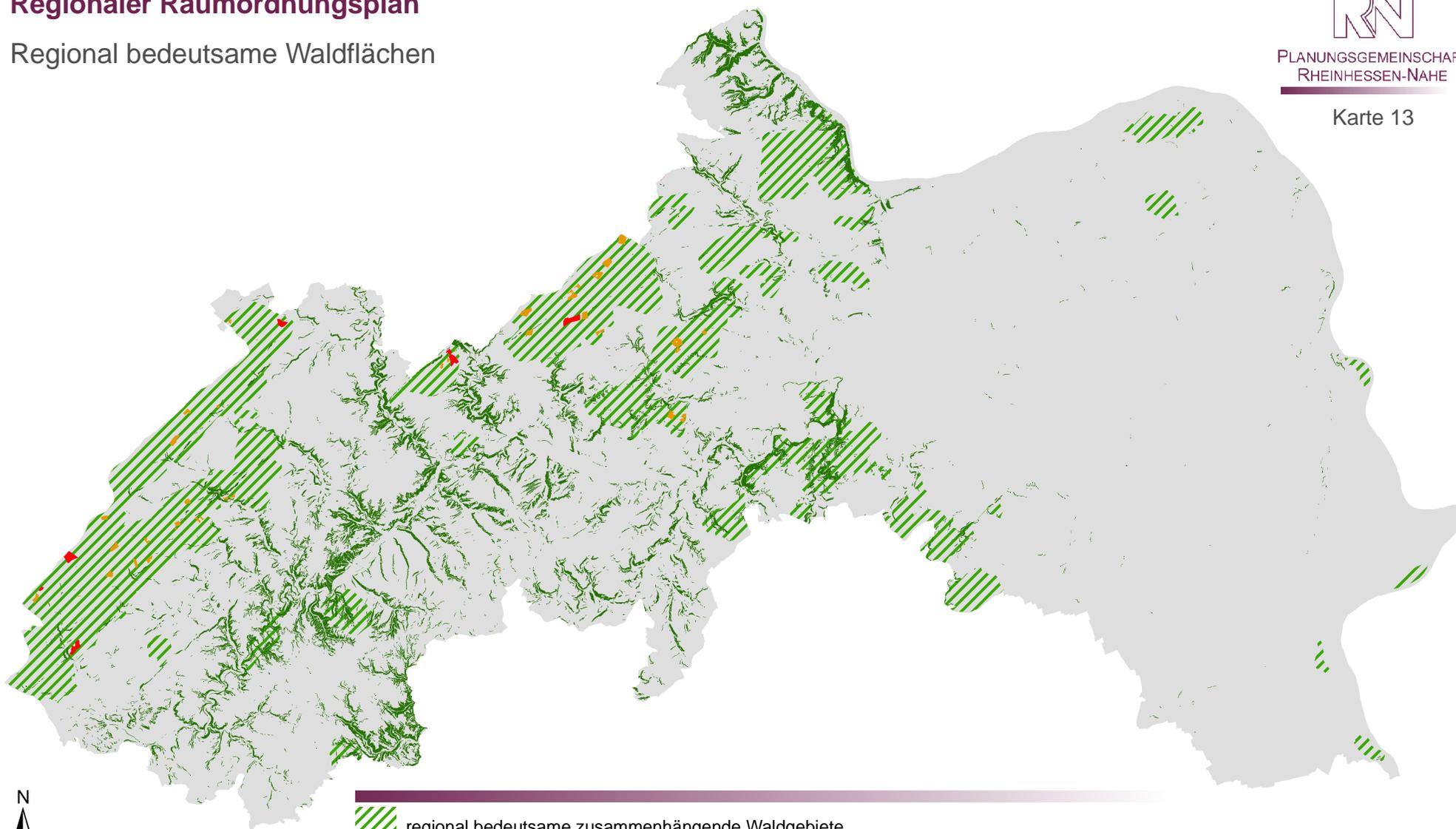
# Regionaler Raumordnungsplan

## Regional bedeutsame Waldflächen



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINHESSEN-NAHE

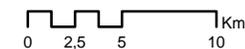
Karte 13



1:400.000

Datengrundlage: Zentralstelle der Forstverwaltung  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014

-  regional bedeutsame zusammenhängende Waldgebiete
-  Erosionsschutzwald
-  Naturwaldreservate
-  Versuchsflächen
-  Region Rheinhesse-Nahe



### **II.3.9 Sicherung der Rohstoffversorgung**

Für die nachhaltige Sicherung von Rohstofflagerstätten weist der Regionalplan

- Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau,
- Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung,
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung, die von dauerhaft entgegenstehender Nutzung freizuhalten sind sowie
- Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung

aus.

- Z 100** In den Vorranggebieten für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau hat die Sicherung der oberflächennahen Rohstofflagerstätten Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen, die einem Abbau der Rohstofflagerstätten entgegenstehen können. Im Geltungszeitraum des Regionalplans sind Rohstoffabbauvorhaben nur in den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau zulässig.
- Z 101** In den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung hat die Sicherung der oberflächennahen Rohstofflagerstätten Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen, die einem möglichen zukünftigen Abbau der Rohstofflagerstätte entgegenstehen können. Die Vorranggebiete kommen für einen Rohstoffabbau innerhalb der Laufzeit des regionalen Raumordnungsplans nicht in Betracht.
- Z 102** In Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung sind Vorhaben und Maßnahmen nicht zulässig, die mit einer dauerhaften Sicherung des Rohstoffes nicht in Einklang gebracht werden können. Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung kommen für einen Rohstoffabbau innerhalb der Laufzeit des regionalen Raumordnungsplans nicht in Betracht.
- G 103** In Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung hat die Sicherung der Rohstofflagerstätten grundsätzlich eine hohe Bedeutung. Den Belangen der Rohstoffsicherung ist hier bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.
- G 104** Der Rohstoffabbau soll im Sinne der Raumverträglichkeit und der Nachhaltigkeit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering halten, nachteilige Auswirkungen auf andere Raumnutzungen, insbesondere auf die Bevölkerung, die Wasserwirtschaft, die Naherholung sowie die Land- und Forstwirtschaft vermeiden bzw. gering halten. Der Rohstoff soll möglichst vollständig abgebaut werden. Insbesondere sollen Substitutionspotentiale, wie z. B. Materialien aus dem Bauschuttrecycling, soweit möglich, stärker zur Schonung der natürlichen standortgebunden Rohstoffe und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft genutzt werden. Erweiterungen an bestehenden, in Nutzung befindlichen Abbaustellen, ist im Regelfall Neuaufschlüssen vorzuziehen.
- G 105** Für Abbaustellen sollen qualifizierte Folgenutzungskonzepte entwickelt werden. Diese sollen regionale bzw. kommunale Entwicklungsvorstellungen einbinden und gemeinsam mit allen Beteiligten entwickelt werden. Folgenutzungskonzepte können insbesondere ökologischen Themen Raum geben, nachhaltige land- und forst- oder wasserwirtschaftliche Nutzungen ermöglichen und neue Landschaftsqualitäten schaffen, welche beispielsweise für Naturschutz, Naherholung und Tourismus neue Akzente setzen und einen Mehrwert für die Gemeinde und die Region erbringen.

## **G 106 Handlungsempfehlungen**

### **Verbesserung der Datenbasis und Kooperation:**

Für die Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung sollen die rohstoffgeologischen Datengrundlagen landesweit kontinuierlich verbessert und fortgeschrieben werden. Die Kooperation zwischen den Rohstoffunternehmen, den Verbänden, den fachlich zuständigen Behörden und der Planungsgemeinschaft soll hierzu ausgebaut und verstetigt werden.

### **Fortführung des Dialoges mit den Bürgern:**

Über Konkretisierungen der Planungen für den Rohstoffabbau durch den Unternehmer sollen Gemeinden und Bürger frühzeitig informiert werden. Auch in Plangenehmigungsverfahren zu konkreten Abbauvorhaben soll die Kultur des offenen Dialoges, wie im „Modellprojekt nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept“ beispielhaft praktiziert, mit den Fachbehörden, den Gemeinden, den Bürgern, der Planungsgemeinschaft und den Verbänden fortgeführt werden. Hierdurch können Hinweise und Anregungen zum Vorhaben und ggf. zur Folgenutzung bzw. Rekultivierung frühzeitig zu einem einvernehmlichen Interessensausgleich beitragen.

**Zu Z 100** Als **Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau** werden im Einzelnen ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt:

Bereits genehmigte Abbauflächen sind mit einem „\*“ gekennzeichnet.

LGB-Nr.	Name	Kreis	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
<b>Andesit</b>						
4104	Niederwöresbach	Birkenfeld	38	0,93	21	3
6005	Berschweiler	Birkenfeld	19	0,93	4	1
4115	Marta	Bad Kreuznach	7	0,79	5	1
4116	Gollenberg	Birkenfeld	25	0,79	9	1
6002	Hubertusruh	Birkenfeld	12	0,76	5	2
4091*	Andesitsteinbr. Langenthal	Bad Kreuznach	34			
4112*	Ellenberg bestehender Abbau	Birkenfeld	27			
4115*	Marta	Bad Kreuznach	20			
4116*	Gollenberg	Birkenfeld	33			
			<b>215</b>			
<b>Dachschiefer</b>						
4088	Tagebau Bocksberg/ Eschenbach	Birkenfeld	45	1,00	10	2
4088*	Schiefertagebau Bocksberg/Eschenbach	Birkenfeld	11			
5271*	Schiefergrube Rhein	Mainz-Bingen	4			
5273*	Henschhausen	Mainz-Bingen	3			
			<b>63</b>			
<b>Kalkstein</b>						
4078/1	Kalksteinbr. Stromberg,	Bad Kreuznach	9	1,0	15	2

LGB-Nr.	Name	Kreis	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
	Hunsfels					
5229	Kalksteinbruch Nierstein	Mainz-Bingen	17	1,0	18	2
			<b>26</b>			
<b>Kies und Sand</b>						
4095	Hackenheim	Bad Kreuznach	5	0,67	11	3
4096/1	Sandgrube Steinhardt	Bad Kreuznach	2	0,86	13	2
5203/1	Ibersheim, Hamm Breitleckensee	Worms	15	0,79	12	2
5217	Wendelsheim	Alzey-Worms	1	0,685	9	2
5235/1	SE' Aspisheim	Mainz-Bingen	5	0,575	10	3
5240/1	Sand- und Kiesgrube Gewinn Permutt	Alzey-Worms	26	0,670	13	2
5244/1	Sand- und Kiesgrube Altrheininnenborgen	Alzey-Worms	52	0,79	12	2
5256/1	Sandgrube St. Johann	Mainz-Bingen	7	0,96	5	1
5258/1	Oberhilbersheimer Plateau	Mainz-Bingen	3	0,785	6	1
5259	Sandgrube Aspisheim	Mainz-Bingen	4	0,960	8	1
5267/1	Auf dem König	Mainz-Bingen	16	0,96	8	1
6*	Wallhausen	Bad Kreuznach	1			
5219*	Sand- und Kiesgrube Eckelsheim	Alzey-Worms	8			
5247*	Sand- und Kiesgrube Pfarrwiese	Alzey-Worms	16			

LGB-Nr.	Name	Kreis	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
4096*	Sandgrube Steinhardt	Bad Kreuznach	6			
5203*	Hamm, Breitleckensee, Unterfeld	Alzey-Worms	19			
5232*	Aspishem Hungerberg	Mainz-Bingen	2			
5238*	Hamm, Neumorgensee	Alzey-Worms	32			
5264*	Auf der Lina	Mainz-Bingen	10			
5265*	Rümmelsheim II	Mainz-Bingen	9			
5266*	Rümmelsheim III	Mainz-Bingen	11			
5267*	Auf dem König	Mainz-Bingen	7			
			<b>275</b>			
<b>Quarzit</b>						
4077/1	Stromberg „Alexandra“	Bad Kreuznach	44	0,82	10	2
4080/1	Marie Luise Quarzitsteinbr.	Bad Kreuznach	4	0,82	14	2
4086/1	Quarzitsteinbr. Kappelbach	Birkenfeld	10	0,82	6	1
4103	Quarzitsteinbr. Allenbach	Birkenfeld	6	0,82	12	2
5269/1	Quarzitsteinbr. Sooneck	Mainz-Bingen	14	0,82	17	2
4077*	Stromberg Alexandra	Bad Kreuznach	25			
4080*	Marie Luise Quarzitsteinbr.	Bad Kreuznach	7			
4103*	Quarzitsteinbr. Allenbach	Birkenfeld	10			
			<b>120</b>			
<b>Quarzsand</b>						
5201/1	Worms-Abenheim,	Worms	19	0,96	8	3

LGB-Nr.	Name	Kreis	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
	Grube „Auf dem Berg“					
5211	Worms-Abenheim, Erweiterung Ost	Worms	7	0,96	7	1
5214/1	Quarzsandgr. Kriegsheim	Alzey-Worms	2	1,0	9	1
5194*	Quarzsandtagebau „Anette“	Worms	3			
5195*	Offsteiner Ruh Sandgrube	Worms	5			
5197*	Worms-Abenheim, Quarzsandgr. „Auf dem Berg“, Grube 9	Worms	7			
5198*	Worms-Abenheim, Quarzsandgr. „Auf dem Berg“	Worms	9			
5214*	Quarzsandgrube Kriegsheim	Alzey-Worms	7			
			<b>59</b>			
<b>Quarzsand/Kies</b>						
5193	Pfeddersheim, In den Stricken	Worms	27,0	0,96	11	2
			<b>27,0</b>			
<b>Rhyolith</b>						
4092	Rhyolithsteinbr. Traisen	Bad Kreuznach	7	0,86	8	2
3*	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	3			
4092*	Traisen	Bad Kreuznach	11			

LGB-Nr.	Name	Kreis	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
4100	Steinbr. Waltershecke - Neubamberg	Bad Kreuznach	4			
			<b>102</b>			
<b>Sandstein</b>						
5225	Flonheim	Alzey-Worms	4	0,88	9	1
			<b>4</b>			
<b>Schluff- und Tonstein</b>						
5224	Ziegeleigrube (Poroton)	Alzey-Worms	27	0,79	10	2
5222	Ziegeleigrube (Poroton)	Alzey-Worms	14			
			<b>41</b>			

**Zu Z 101** Als **Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung** werden im Einzelnen ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt:

LGB-Nr.	Name	Kreis	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
<b>Andesit</b>						
4093	Simmertal Klaffsteinchen	Bad Kreuznach	9	0,405	6	3
4102	Limbergskopf bei Bergen	Birkenfeld	28	0,67	7	2
4109	Mackenroth	Birkenfeld	17	0,67	17	3
4110	Hussweiler	Birkenfeld	12	0,67	13	3
4113	Andesithsteinbr. Buhlenberg	Birkenfeld	54	0,67	12	3
			<b>120</b>			
<b>Dachschiefer</b>						
4085	E'Bundenbach	Birkenfeld	7	0,88	18	2
4089	Sulzbach	Birkenfeld	35	0,88	9	1

LGB-Nr.	Name	Kreis	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
			<b>42</b>			
<b>Kalkstein</b>						
4078/2	Kalksteinbruch Stromberg, Hunsfels	Bad Kreuznach	9	1,0	19	3
5231	Essenheim	Mainz-Bingen	165	0,435	7	3
6001	Gollenfels	Bad Kreuznach	8	0,88	21	3
			<b>182</b>			
<b>Kies und Sand</b>						
4084	Im Schaftheu	Bad Kreuznach	31	0,59	13	3
4095/2	Hackenheim	Bad Kreuznach	8	0,67	15	3
4096/2	Sandgrube Steinhardt	Bad Kreuznach	2	0,86	12	2
5196	Wiesoppenheim, Sand- und Kiesgrube	Worms	13	0,575	5	2
5202	Hamm, Neumorgensee, Mittellaiche	Worms	91	0,79	13	2
5203/2	Ibersheim, Unterf. Hamm Breitfleckensee	Worms	18	0,79	12	2
5221	Sandgrube Wonsheim	Alzey-Worms	5	5,65	6	2
5240/2	Sand und Kiesgrube Gewinn Permut	Alzey-Worms	10	0,67	20	4
5244/2	Sand- und Kiesgrube Altrheininnenbogen	Alzey-Worms	33	0,79	13	2
5250	Gimbsheim-Dolgesheim	Alzey-Worms	49	0,465	15	4
5258/2	Oberhilbersheimer	Mainz-Bingen	16	0,785	10	2

LGB-Nr.	Name	Kreis	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
	Plateau					
5268/2	Auf dem König	Mainz-Bingen	20	0,96	13	2
5275	Gimbsheim, In der Kieskante	Alzey-Worms	45	0,465	13	4
			<b>341</b>			
<b>Löss</b>						
5263	Heilerde Münster-Sarmsheim	Mainz Bingen	4	1,0	15	2
			<b>4</b>			
<b>Quarzit</b>						
4077/2	Stromberg „Alexandra“	Bad Kreuznach	40	0,82	14	2
4079	Roth	Bad Kreuznach	76	0,435	23	5
4086/2	Quarzitsteinbr. Kappelbach	Birkenfeld	17	0,82	6	1
5268	Quarzitsteinbr. Waldalgesheim	Mainz-Bingen	33	0,82	12	2
			<b>166</b>			
<b>Quarzsand</b>						
5201/2	Worms-Abenheim, Grube auf dem Berg	Worms	53	0,96	8	1
5211/2	Worms-Abenheim, Erweiterung Ost	Worms	49	0,96	16	2
5212/2	Quarzsandgrube Kriegsheim	Alzey-Worms	53	1,0	20	3
			<b>155</b>			
<b>Rhyolith</b>						
4105	Odernheim am Glan	Bad Kreuznach	13	0,74	5	2

LGB-Nr.	Name	Kreis	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
4106	Odernheim am Glan	Bad Kreuznach	352	0,74	13	3
6004	Zuckerberg	Bad Kreuznach	5	0,475	8	3
			<b>370</b>			
<b>Sandstein</b>						
4111	Kaisersteinbruch	Bad Kreuznach	15	0,665	8	2
5226/1	Sandsteinbr. Flonheim	Alzey-Worms	13	0,88	10	2
6000	Auf der Klaus, Antoniusshof	Bad Kreuznach	33	0,84	8	1
			<b>61</b>			
<b>Schluff- und Tonstein</b>						
4082	Ziegelei Reservegelände	Bad Kreuznach	7	0,405	6	3
			<b>7</b>			

**Zu Z 102** Als **Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung** werden im Einzelnen ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt:

LGB-Nr.	Name	Kreis	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
<b>Andesit</b>						
4090	Andesitsteinbr. Bockenu	Bad Kreuznach	8	0,67	21	4
4094	Simmertal, Weiler	Bad Kreuznach	56	0,495	12	4
4108	Baerweiler	Bad Kreuznach	83	0,405	13	4
			<b>147</b>			
<b>Kalkstein</b>						
5227	Dexheim	Mainz-Bingen	467	0,82	27	3
5228	SE' Freimersheim	Alzey-Worms	172	0,435	16	4

LGB-Nr.	Name	Kreis	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
5230	Kalksteinbruch Nierstein	Mainz-Bingen	47	1,0	22	3
5252	Laubenheimer Höhe Süd	Mainz	145	0,7	17	3
5253	Laubenheimer Höhe	Mainz	90	0,595	13	3
			<b>921</b>			
<b>Kies und Sand</b>						
5258/3	Oberhilbersheimer Plateau	Mainz-Bingen	3	0,758	12	2
			<b>3</b>			
<b>Sandstein</b>						
5226/2	Sandsteinbr. Flonheim	Alzey-Worms	32	0,88	18	2
			<b>32</b>			
<b>Schluff- und Tonstein</b>						
4101	Sobernheim	Bad Kreuznach	28	0405	19	5
			<b>28</b>			

**G 103** Als **Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung** werden ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt:

LGB-Nr.	Name	Kreis	Betroffenheit (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung	Betroffenheit
<b>Andesit</b>							
4099	Andesitstr. Hellberg	Bad Kreuznach	12	0,79	13	2	FFH/VSG
4102	Limbergskopf Bergen	Birkenfeld	2	0,67	7	2	FFH/VGS
4104	Niederwörresbach	Birkenfeld	18	0,93	21	3	FFH/VGS

LGB-Nr.	Name	Kreis	Betroffenheit (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung	Betroffenheit
4107	Gerach	Birkenfeld	13	0,405	7	3	FFH/VGS
4108	Baerweiler	Bad Kreuznach	21	0,405	13	4	EE
4115	Marta	Bad Kreuznach	11	0,93	5	3	FFH/VGS
6005	Berschweiler	Birkenfeld	2	0,93	4	3	FFH/VGS
			<b>79</b>				
<b>Dachschiefer</b>							
4085	E` Bundenbach	Birkenfeld	30	0,88	18	2	FFH/VGS
			<b>30</b>				
<b>Kalkstein</b>							
5216	SW` Oberflörsheim	Alzey-Worms	36	0,435	2	3	FFH/VGS
5237	NW` Ilbesheim	Alzey-Worms	11	0,435	2	3	FFH/VGS
5252	Laubenheimer Höhe	Mainz	223	0,70	17	3	WSG 3a
5253	Laubenheimer Höhe	Mainz	5	0,595	13	3	EE
6001	Gollenfels	Bad Kreuznach	9	0,880	21	3	FFH/VGS
5228	SE` Freimersheim	Alzey-Worms	371	0,435	16	4	FFH/VGS; EE
			<b>655</b>				
<b>Kies und Sand</b>							
5256/2	Sandgrube St. Johann	Mainz-Bingen	27	0,96	4	1	FFH/VGS
5259	Sandgrube Aspisheim	Mainz-Bingen	11	0,96	8	1	FFH/VGS
5244/1	Sand-/Kiesgr. Altrheinnenbogem	Alzey-Worms	1	0,79	12	2	FFH/VGS
5244/2	Sand-/Kiesgr. Altrheinnenbogem	Alzey-Worms	1	0,79	13	2	FFH/VGS
5244/3	Sand-/Kiesgr. Altrheinnen-	Alzey-Worms	25	0,79	17	2	FFH/VGS

LGB-Nr.	Name	Kreis	Betroffenheit (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung	Betroffenheit
	innenbogem						
5260	Flur 6 Drommersheim	Mainz-Bingen	22	0,96	11	2	FFH/VGS
5261	Laurenziberg	Mainz-Bingen	32	0,96	16	2	FFH/VGS
5258/3	Oberhilbersh. Plateau	Mainz-Bingen	359	0,785	12	2	FFH/VGS
4084	Im Schaftheu	Mainz-Bingen	28	0,59	13	3	WSG 3a
5235/2	SE`Aspisheim	Mainz-Bingen	44	0,575	10	3	EE/FFH/VGS
6003	Hamm Erweiterung	Alzey-Worms	23	0,48	12	2	WSG 3a
5204	Rheindürkheim, Hainböhl	Worms	98	0,48	12	4	WSG 3a
5240/2	Sand-/Kiesgrube Gew. Permutt	Alzey-Worms	93	0,67	20	4	WSG 3a/ FFH/VGS
			<b>764</b>				
<b>Quarzit</b>							
4081	Quarzitbr. Spabrücken	Bad Kreuznach	49	0,700	10	3	WSG 3a
5268	Quarzitbr. Waldalgesheim	Mainz-Bingen	7	0,82	12	2	FFH/VGS
5269/2	Quarzitbr. Sooneck	Mainz-Bingen	190	0,82	17	2	FFH/VGS
			<b>246</b>				
<b>Rhyolith</b>							
4105	Odernheim a.Glan	Bad Kreuznach	25	0,74	5	2	WSG 3a
6004	Zuckerberg	Bad Kreuznach	20	0,475	8	3	WSG 3a/FFH/VGS
			<b>45</b>				
<b>Sandstein</b>							
6000	Auf der Klaus, Antoniusshof	Bad Kreuznach	8	0,84	8	1	FFH/VG
			<b>8</b>				

LGB-Nr.	Name	Kreis	Betroffenheit (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung	Betroffenheit
<b>Schluff- und Tonstein</b>							
4097	N` Sobernheim	Bad Kreuznach	34	0,405	13	4	WSG 3a/FFH/VGS
			<b>34</b>				

Als nachrichtliche Übernahme genehmigte Rohstoffabbaulflächen werden in der Raumordnungskarte dargestellt:

LGB-Nr.	Name	Kreis	Größe (ha)
<b>Andesit</b>			
4098	Benkelberg	Bad Kreuznach	13
4099	Andesitsteinbr. Hellberg	Birkenfeld	23
4104	Niederwörrresbach	Birkenfeld	88
6002	Hubertusruh	Birkenfeld	20
6005	Berschweiler	Birkenfeld	28
			<b>172</b>
<b>Dachschiefer</b>			
5272	Schiefergrube Rhein	Mainz-Bingen	33
			<b>33</b>
<b>Kalkstein</b>			
4078	Stromberg, Hundsfels	Mainz-Bingen	12
			<b>12</b>
<b>Kies und Sand</b>			
4	Sommerloch	Bad Kreuznach	1
11	Gutenberg	Bad Kreuznach	2
5219	Sand- und Kiesgrube Eckelsheim	Bad Kreuznach	20
4095	Hackenheim	Bad Kreuznach	2
5233	Aspisheim, Appelgarten	Mainz-Bingen	3
5234	Sprendlingen Kreuznacher Weg	Bad Kreuznach	4
5239	Eicher See	Alzey-Worms	93

LGB-Nr.	Name	Kreis	Größe (ha)
5240	Sand und Kiesgrube Eich und Gewann Permut	Alzey-Worms	2
5245	Sand- und Kiesgrube Talauen-see	Alzey-Worms	52
5254	Ober-Ingelheim	Mainz-Bingen	9
52471	Büttel-Ostsee	Alzey-Worms	33
			<b>221</b>
<b>Quarzit</b>			
4081	Quarzitvorkommen Spabrücken	Bad Kreuznach	3
4086	Quarzitsteinbr. Kappelbach	Birkenfeld	7
5270	Hartsteinwerke Sooneck, Trechtingshausen	Mainz-Bingen	29
			<b>39</b>
<b>Quarzsand</b>			
5213	Quarzsandgrube Kriegsheim	Alzey-Worms	9
6013	Quarzsandtagebau Laurenziberg	Mainz-Bingen	5
			<b>14</b>
<b>Rhyolith</b>			
2	Frei-Laubersheim	Bad Kreuznach	3
5	Frei-Laubersheim	Bad Kreuznach	1
4100	Rhyolithsteinbr. Walthershecke Neubamberg	Bad Kreuznach	45
			<b>49</b>

### Begründung und Erläuterung

#### Zu Z 100-102 und G 103:

Unterschiedliche Rohstoffe werden für vielfältige Bereiche, wie Elektronik, Bauen und Infrastruktur benötigt und sind für die Herstellung unzähliger Produkte wie beispielsweise Glas, Keramik und Elektrokabel erforderlich. Für heutige und zukünftige Generationen ist daher die Sicherung der Rohstoffversorgung ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Der Landes- und Regionalplanung kommt die Aufgabe der vorsorgenden Rohstoffsicherung für regional- und teilweise auch überregional bedeutsame Rohstoffe bezogen auf kurz- bis mittelfristige und langfristige Planungshorizonte zu. Im ROP erfolgt als Ergebnis des Pilotprojektes „Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept“ eine inhaltliche, räumliche und zeitliche Differenzierung der Instrumente der Regionalplanung durch vier regionalplanerische Sicherungskategorien.<sup>19</sup>

1. Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau.

<sup>19</sup> Siehe hierzu auch Abschlussbericht „Pilotprojekt Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept“ vom xx.yy.2014

Es handelt sich um Rohstoffpotenzialflächen, welche im Gültigkeitszeitraum des regionalen Raumordnungsplanes (10-15 Jahre)<sup>20</sup> für den Abbau gesichert werden. Sie dienen der Sicherung von Rohstofflagerstätten, welche für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum für die Rohstoffversorgung von Bedeutung sind. Vorranggebieten für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau bieten abbauenden Rohstoffunternehmen Sicherheit und Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Abbauvorhaben sowie interessierten Rohstoffunternehmen die Möglichkeit eines Neuaufschlusses.

2. Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung.  
Es handelt sich ebenfalls um abbauwürdige Rohstofflagerstätten. Sie sind in das Sicherungskonzept eingebunden, um Rohstoffbedarfe über den Planungshorizont des Regionalplanes für ca. 20-30 Jahre und länger<sup>21</sup> zu sichern. Da für die Rohstoffgewinnung lange Planungszeiträume und Genehmigungsverfahren erforderlich sind, werden hierfür besonders geeignete Gebiete bereits im aktuellen ROP gesichert.
3. Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung, die von dauerhaft entgegenstehender Nutzung freizuhalten sind.  
Es handelt sich um Rohstofflagerstätten, für die teilweise noch weitere Erkundungen für die räumliche Konkretisierung eines Rohstoffabbaus vorgenommen werden müssen oder um solche, die mit anderen Raumfunktionen überlagert sind, welche eine Inanspruchnahme für die Gewinnung von Rohstoffen nach heutigen Umweltmaßstäben nicht zulassen. Wegen der generellen Standortgebundenheit der Rohstoffe sollen solche Rohstoffpotentiale jedoch in der räumlichen Planung verankert werden. In diesen Gebieten sollen möglichst keine raumbedeutsamen baulichen Maßnahmen oder Vorhaben etabliert werden, welche mit der langfristigen Rohstoffsicherung nicht in Einklang gebracht werden können.
4. Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung.  
Es handelt sich um Rohstoffpotenzialflächen, für die auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Überlagerung mit spezifischen raumbedeutsamen Umweltbelangen derzeit eine Letztabwägung nicht möglich ist.

**Hinweis:** Umgang mit genehmigten Abbaugebieten:

Genehmigte Abbaugebiete sind, sofern diese Gebiete nicht mit einem FFH-, Vogelschutz- oder Wasserschutzgebiet überlagert sind, Bestandteil der Vorranggebietenkulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau. Soweit ein Konflikt mit einem FFH-, Vogelschutz- oder Wasserschutzgebiet besteht, werden sie nachrichtlich übernommen.

**Raumverträglichkeit und Nachhaltigkeit**

Grundlage für die Ermittlung von abbauwürdigen und nach Umwelterwägungen geeigneten Rohstoffpotenzialflächen sind die Ergebnisse des Modellprojektes "Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept". Dieses Konzept wurde in einem umfassenden Dialog und fachlichen Austausch mit den regionalen Akteuren mit dem Ziel entwickelt, eine raumverträgliche und nachhaltige Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu verankern. In der Methodik sind rohstoffspezifische und umweltrelevante Aspekte jeweils über einen fachlichen Kriterien-Katalog ermittelt. Transparente rohstoffspezifische Kriterien wie Qualitäten und Eignungen sowie Umweltkriterien (Raumwiderstandskriterien) ermöglichen eine sachliche Basis für einen Interessensausgleich und eine ausgewogene Rohstoffsicherung. Es wird hier auf den Endbericht des Rohstoffsicherungskonzeptes verwiesen.<sup>22</sup>

Bezüglich der Nachhaltigkeit der Rohstoffsicherung wurden die Bereiche Energie/Transporte, Wertschöpfung in der Region, Rohstoffsubstitutionspotentiale, die Zuführung qualitativ hochwertiger Rohstoffe für die hochwertige Veredelung sowie Folgenutzungen beleuchtet.

Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebundene, räumlich und mengenmäßig begrenzte und damit nicht vermehrbare Ressourcen. Abbau, Transport und Aufbereitung sind mit hohem Energieaufwand verbunden. Mit Blick auf die langfristige Daseinsvorsorge von Bevölkerung und Wirtschaft ist das Sicherstellen einer möglichst langfristigen Verfügbarkeit von großer Bedeutung. Ein sparsamer Umgang mit Rohstoffen sowie eine möglichst hohe Quote von Substitutions- und Recyclingmaterialien spielen hierbei eine wichtige Rolle.

**Folgenutzungen – Fortführung des Dialoges**

<sup>20</sup> Die Mengenzielwerte zur Bestimmung der Flächenkulisse durch das LGB berücksichtigen aufgrund eines fehlenden Rohstoff-Monitorings dabei nicht die bereits genehmigten noch unverritzten Rohstoffpotenziale.

<sup>21</sup> Die Mengenzielwerte zur Bestimmung der Flächenkulisse durch das LGB berücksichtigen aufgrund eines fehlenden Rohstoff-Monitorings dabei nicht die bereits genehmigten noch unverritzten Rohstoffpotenziale.

<sup>22</sup> Siehe hierzu auch Abschlussbericht „Pilotprojekt Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept“ vom xx.yy.2014

Mit dem Rohstoffabbau ist zwangsläufig immer eine Umwandlung der Kulturlandschaft verbunden. Für die Raumverträglichkeit bzw. die Nachhaltigkeit und die Akzeptanz des Rohstoffabbaus sind Folgenutzungen, unter Berücksichtigung zeitnaher oder mit dem Abbau parallel zuführende Nutzungen von Teilflächen, ein wichtiges Thema. Hier gibt es grundsätzlich ein breites Spektrum von möglichen Folgenutzungen. Sie sollen in lokale und regionale Entwicklungsvorstellungen eingebunden werden. Auf der Grundlage qualifizierter Konzeptionen können Folgenutzungen Entwicklungsimpulse geben. Die Konzeptionen sollen unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger entwickelt werden. Konkrete Festlegungen für Folgenutzungen werden im Regionalplan nicht getroffen, da die möglichen Folgenutzungen im konkreten Fall zu gegebener Zeit nur mit den Bürgerinnen und Bürger, den Kommunen und den fachlich berührten Stellen gemeinsam erarbeitet werden können.

#### Hochwertige Veredelung von hochwertigen Rohstoffen

Nachhaltige Rohstoffsicherung bedeutet auch, hochwertige Rohstoffe nur für die ihrem Wert angemessenen Nutzungen zu verwenden. So sollten beispielsweise hochwertige Quarzsande nicht in Pflasterfugen eingebaut werden, wenn speziell die Glas- und Keramikindustrie auf hochwertige Quarzsande angewiesen ist. Im Hinblick auf die Ressourcenschonung bedarf es daher außerhalb der regionalplanerischen Festlegungen einer weiterführenden Diskussion.

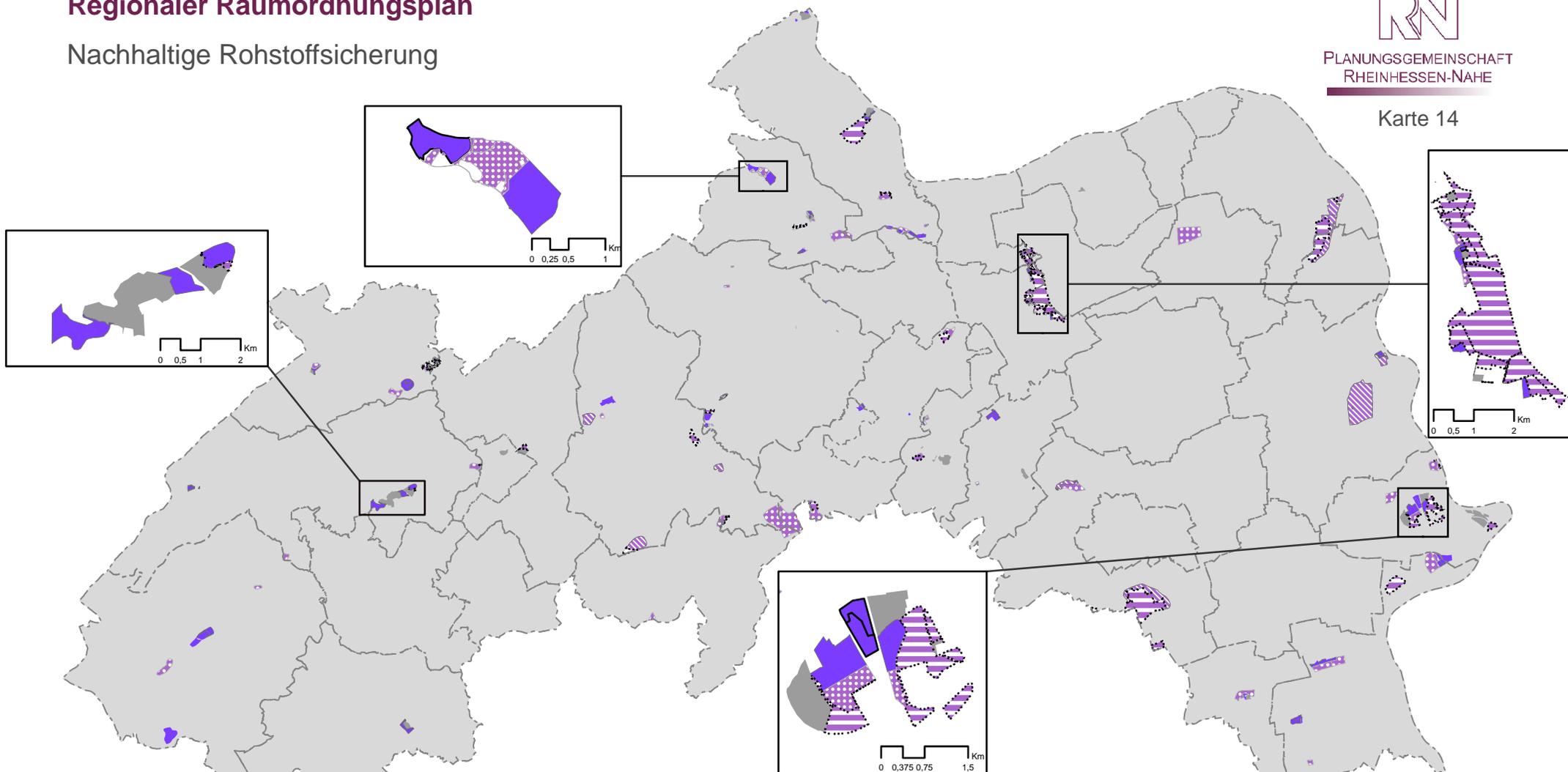
# Regionaler Raumordnungsplan

## Nachhaltige Rohstoffsicherung



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINESSEN-NAHE

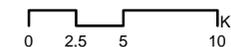
Karte 14



1:400.000

Datengrundlage: LGB / PGRN  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014

- Vorranggebiete für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau - inkl. genehmigter Rohstoffabbauflächen ohne Raumwiderstand
- Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung
- Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung (von dauerhaft dem Rohstoffabbau entgegenstehender Nutzung freizuhalten)
- Nachrichtliche Übernahme genehmigter Rohstoffabbauflächen mit Raumwiderstand
- Region Rheinessen-Nahe



### **II.3.10 Kapitel Freizeit, Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften**

- G 107** Der Tourismus in der Region soll wegen seiner Arbeitsmarkteffekte sowie Synergieeffekte auf den Absatz landwirtschaftlicher Produkte, der Verbesserung der Wohnstandortfaktoren und insbesondere auch zur Stabilisierung des dünnbesiedelten ländlichen Raumes durch Förderung von Initiativen, Akteursnetzwerken und Kooperationen weiter entwickelt werden. Im Zuge der geplanten Einrichtung eines Nationalparks Hunsrück-Hochwald<sup>23</sup> sollen naturverträgliche touristische Konzepte entwickelt werden.
- G 108** Die vielfältigen regional differenzierten touristischen Begabungen der Region sind Grundlage für ein breites Angebot für unterschiedliche Zielgruppen. Sie sollen weiter zielgerichtet für das touristische Marketing profiliert werden.
- G 109** In den Kurorten Bad Sobernheim (Felkeheilbad), Bad Kreuznach (Mineralheilbad, Radonheilbad), Bad Münster am Stein-Ebernburg (Radonheilbad) sollen die Voraussetzungen für die Kurerholung sowie für den Wellness- und Gesundheitstourismus als wachsende Zweige des Tourismus nachhaltig gesichert werden.
- G 110** In den Weinbaugebieten soll die begonnene und erfolgreiche Initiative „Erlebnis Weinkulturlandschaft“ weiter fortgeführt werden. Verknüpfungen zwischen landwirtschaftlicher, insbesondere weinbaulicher Produktion, Gastronomie und Fremdenverkehr sollen je nach den betrieblichen Verhältnissen weiter ausgebaut werden.
- Z 111** Steillagen des Weinbaus an Rhein und Nahe sind zu erhalten.
- G 112** Die für den Ausflugsverkehr/Tourismus regional bedeutsamen Attraktionen wie Burgen, Burgruinen, Schlösser oder markante Aussichtspunkte, Kuppen, Landmarken sollen als kulturlandschaftsprägende Elemente und regionale Identifikationsmerkmale in naturnaher Landschaftskulisse wahrnehmbar bleiben. Dem Schutz der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes soll daher bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden. Hierbei sollen Aspekte des Kulissenschutzes und Sichtachsen Berücksichtigung finden.
- G 113** Zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus weist der Regionalplan Vorbehaltsgebiete aus. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.
- G 114** In die zukünftige touristische Entwicklung und Ausgestaltung der Erholungs- und Erlebnisräume sollen die Ziele und Maßnahmen der besonders schutzbedürftigen Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume eingebunden werden.
- G 115** In den Gebieten für Erholung und Tourismus sollen die touristischen Infrastruktureinrichtungen im Wesentlichen auf die zentralen Orte und touristischen Zentren konzentriert werden.

---

<sup>23</sup> Der Nationalpark wird als projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt dargestellt (siehe hierzu Kapitel II.1.1. Raumstruktur)

- G 116** Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen sollen in ihrer Funktion gesichert und entwickelt werden.
- G 117** In ökologisch sensiblen Landschaftsteilen, hierzu zählen insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, sollen grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen in Frage kommen. Die landschaftsgebundene stille Erholung ist in der Regel mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes vereinbar. Soweit erforderlich sollen auf fachlicher Ebene „Lenkungsmaßnahmen“ zum Schutz besonders sensibler Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt werden.
- G 118** Noch vorhandene unzerschnittene Räume mit mehr als 3 und mehr als 5 km Durchmesser sollen für die landschaftsgebundene stille Erholung gesichert und entwickelt werden. Der Funktion Erholung in der Stille ist bei konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.
- G<sub>N</sub> 119** Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.<sup>24</sup>

## Kulturlandschaften

- G 120** Der Masterplan Welterbe Oberes Mittelrheintal des Landes sowie das Handlungsprogramm 2012-2017 des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal sind Leitbild und Handlungsgrundlage für die weitere touristische Entwicklung im Welterbe-Gebiet.
- G 121** In den landesweit und regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sollen insbesondere noch vorhandene prägende historische Nutzungsformen erhalten werden. Hierzu zählen Weinbausteillagen, Trockenmauern, Niederwald, Reste von Hude- und Weidewald, Streuobst- und Obstwiesen sowie extensive Grünlandnutzung mit „Stromtalwiesen“ in den Auen des Rheins.

## Freizeitinfrastruktur

- G 122** Freizeitwohnen, großflächige Sportanlagen oder sonstige Freizeitgroßprojekte dürfen das Landschaftserleben und die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit nicht einschränken und sollen möglichst konzentriert werden.
- G 123** Den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Freizeit und Sport soll vor allem durch ein wohnortnahes Angebot von Freizeit- und Sportstätten an geeigneten und umweltverträglich ausgestalteten Standorten entsprochen werden.
- Z 124** Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, z. B. Campingplätzen, Sportplätzen, Golfplätzen und Freizeitparks, hat Vorrang vor der Neuanlage. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig im Siedlungsrandbereich verkehrsgünstig angelegt werden.

<sup>24</sup>vgl. LEP IV, Kap. 4.4.4, G135, S. 142, einschließlich Begründung/Erläuterung

**G 125** Bedürfnissen der Bevölkerung nach naturnahen Erholungsflächen in Wohnungsnähe soll insbesondere in den dicht besiedelten Gebieten der Region in stärkerem Maße Rechnung getragen werden. Hier sollen insbesondere Maßnahmen des Masterplans Regionalpark Rheinhessen auch mit Hilfe von Ausgleichsflächen des Ökokontos umgesetzt werden.

**Z 126** Das Defizit an wassergebundenen Erholungsmöglichkeiten in der Region ist abzubauen durch eine ordnende Konzeption im Eich-Gimbsheimer Kieseengebiet, die Schaffung einer regionalen Freizeitanlage in Bad Kreuznach-Ippesheim, den Bau des Traunbachstausees und ggf. durch Nutzung der Baggerseen in Ingelheim.

**G 127** Das Rad- und Wanderwegenetz soll unter den Gesichtspunkten von Naherholung und Tourismus weiter ausgebaut und durch Einbindung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsbestandteile und Denkmäler sowie durch landschaftsgestalterische Maßnahmen profiliert werden. Auf die Belange der Landwirtschaft soll insbesondere beim Ausbau des touristischen Radwegenetzes Rücksicht genommen werden.

**G 128** Mit Hilfe von Leuchtturmprojekten können beispielhaft Erholungs- und Erlebnisräume sowie historische Kulturlandschaften gefördert werden. An ihnen können zielführende Vorgehensweisen entwickelt und erprobt werden, die dann auch als Beispiel für vergleichbare Fälle dienen können. Solche Leuchtturmprojekte sind insbesondere auch als möglicher Schwerpunkt innerhalb der Projekte und Aktivitäten des Regionalparks zu sehen. Beispiele für mögliche Leuchtturmprojekte sind:

- Obstbaugebiet zwischen Lennebergwald und Ober-Olmer Wald
- Laubenheimer Berg und Rheinniederung bei Bodenheim
- Weinbergshänge bei Alsheim
- Plateaurand und Hänge bei Sprendlingen
- Wald südöstlich Bad Kreuznach
- Wildenburg und Umgebung
- Vogelbeobachtung Eich-Gimbsheimer Altrhein
- Reaktivierung zweier Altrheine bei Worms-Rheindürkheim und Ibersheim
- Multifunktionale Rheinauenentwicklung nördlich Gimbsheim

#### **Begründungen und Erläuterungen**

##### **Zu G 107 – G 110:**

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor mit hoher Wertschöpfung. Eine touristisch attraktive Region sichert Arbeitsplätze und mindert die Abwanderung. Es gilt die vielfältigen räumlichen Potentiale touristisch in Wert zu setzen sowie Synergien durch Kooperationsplattformen und Netzwerke zu schaffen.

**Zu Z 111:**

Die Steillagen des Weinbaus an Rhein und Nahe sind regional bedeutsame Alleinstellungsmerkmale innerhalb landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften. Sie sind landschaftsprägend und als Teil einer gewachsenen Weinkultur regional identitätsprägend.

**Zu G 112 und G 113:**

Regional bedeutsame touristische Attraktionen sind meist mit der historischen Kulturlandschaft verwoben. Dies macht ihre Gesamtwirkung aus und gibt regionale Identität. Folglich ist auf diese Aspekte Rücksicht zu nehmen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen die regionalbedeutsamen Gebiete Erholung/Tourismus, insbesondere auch Gebiete für ruhige naturnahe landschaftsgebundene Erholungsformen. Diese sind: Idarwald und Soon- und Hochwaldrandbereiche, Naheauen, Salinental und Rothenfels bei Bad Münster am Stein-Ebernburg/Bad Kreuznach, Bad Sobernheimer Stadtwaldbereich mit Freilichtmuseum, Disibodenberg, Mittelrheintalbereich zwischen Bingen am Rhein und Bacharach, Binger Wald, Rochusberg/Bingen am Rhein, Gau-Algesheimer Kopf und Westerberg, Kloster Jakobsberg/Laurenziberg, Hangbereiche und Hangkanten der südlichen Rheinfront zwischen Mainz-Laubenheim und Osthofen (östlicher Hangabbruch des Rhein Hessischen Berg- und Hügellandes); Randflächen des Westplateaus südlich Ober-Hilbersheim mit den Hangbereichen von Aspisheim bis zum Wißberg. Stadtumfeld Mainz mit Lenneberg- und Ober-Olmer-Wald, Rheinauen zwischen Bingen am Rhein und Mainz, Laubenheimer und Bodenheimer Ried, Oppenheimer Wäldchen, Eicher Rheinknie, Herrnsheimer Wald und Bürgerweide in Worms, Selztal von der Quell bis zur Mündung, Hänge des Selztals, Rhein Hessische Schweiz, Langenlonsheimer Wald und Umgebung sowie Täler und Niederungen innerhalb von Weinbaulandschaften der Ebene und des Hügellandes wie Seebach-, Eisbach- und Pfrimmtal und verbindende Gewässerpassagen im Siedlungsbereich wie Gonsbach und Wildgraben in Mainz, Flügelsbach in Nierstein; Seebach in Osthofen, Hahnenbach in Kirn, Pfrimm in Worms, Pfrimm in Pfeddersheim.

Großräumige Landschaftsteile mit besonderen naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere mit einem hohen Waldanteil, mit günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen sowie geringer Besiedelungs- und Verkehrsdichte und Landschaftszerschneidung sind insbesondere als Gebiete für die Langzeiterholung, Rekonvaleszenz und Fremdenverkehr von Bedeutung. Sie sollen erhalten und hinsichtlich ihrer Funktion als Fremdenverkehrs- und Humanregenerationsgebiete für heute und zukünftig lebende Generationen gesichert und entwickelt werden. Zu diesem Zweck bindet der Regionale Raumordnungsplan großräumig die weitgehend unzerschnittenen Waldflächen und Waldoffenlandkomplexe des Hunsrücks (Hoch-, Idar- und Soonwald) und weitere erholungsbedeutsame Gebiete in die Vorbehaltsgebiete ein. Bei geplanten raumbedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben ist dem Erholungsbelang im Rahmen der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen ein besonderes Abwägungsgewicht beizumessen

Aussichtspunkte, Sichtachsen und Kulissenschutz: Als wichtige Schlüsselstelle innerhalb der Region ist der Rochusberg zu nennen. Von dort ergeben sich zwei wichtige Blickachsen: Nach Osten entlang des Randes des Hügellandes und des Inselrheins und nach Süden entlang der Nahe zum (bei guten Sichtverhältnissen) Donnersberg als überregionaler Landmarke. Eine Überprägung durch Bauten, Masten etc. sollte hier vermieden werden.

**G 114:**

Hierdurch können wertgebende Landschaften und ökologische Aspekte mit touristischen Entwicklungen in Einklang gebracht werden. Gemäß LEP IV bilden die Erholungs- und Erlebnisräume (s. dort Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus. Die Landschaftsrahmenplanung zeigt besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume auf und beschreibt Ziele und Maßnahmen zum Schutz der Bereiche, welche letztlich bei der touristischen Entwicklung berücksichtigt werden sollten (siehe hierzu Anhang, Tabelle 4 „Hinweis auf besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume“).

**Zu G 115:**

Dies dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie dem Freiraumschutz.

**Zu G 116:**

Die vorhandene touristische Infrastruktur ist eine regional bedeutsame wirtschaftliche Säule und sichert auch Erholungsfunktionen.

**Zu G 117:**

Dort, wo erforderlich, ist bei der touristischen Entwicklung auf die Belange von Natur und Landschaft und deren ökologischen Funktionen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen.

### **Zu G 118:**

Noch vorhandene unzerschnittene Räume mit mehr als 5 km, insbesondere in Waldgebieten z. B. Soonwald im Bereich „Entenpfuhl“ und der Bingerwald im Bereich „Kandrich“, ermöglichen die Erholung in der Stille, da sie nicht oder nur in Randbereichen von Straßenverkehrslärm betroffen sind. Solche Flächen finden sich in der Region nur noch vereinzelt im Verlauf der bewaldeten Höhenzüge im Westen, aber auch dort nur in begrenzter Zahl und Größe, da insbesondere die querenden Straßenverbindungen Zerschneidungen nach sich ziehen. Ziel ist, diese Gebiete vor weiterer Zerschneidung und Störungen zu schützen.

Auch unzerschnittene Räume mit mehr als 3 km Durchmesser bieten ausreichend Raum für ausgedehntere Spaziergänge und kleine Wanderungen ohne Straßen überqueren zu müssen. Die ruhigen Kerne bieten eine Dimension, die etwa 20-30 Minuten für eine Durchquerung benötigt, also durchaus längere ruhige Wegeabschnitte. Solche Flächen finden sich zerstreut über die gesamte Region. Häufungen sind erwartungsgemäß im Verlauf der bewaldeten Höhenzüge im Westen festzustellen, wobei aber auch dort größere Teile durch Straßen in geringeren Abständen zerschnitten sind. Weitere Häufungen sind in Rheinhessen und insbesondere auf den offenen Plateaus zu finden. Der Kern dieser Räume liegt mehr als 1 km von den umgebenen Straßen entfernt. Sie bieten damit nicht nur eine gewisse Gesamtgröße, sondern vor allem auch einen ruhigen Kern mit ausreichend Abstand zu Störquellen.

### **Zu G 120:**

Wesentliche Grundlagen der touristischen Entwicklung sind: die Erhaltung, Bewirtschaftung und Pflege naturraumtypischer und prägender Landschaftselemente, wie z. B. der Steillagenweinbau, Terrassenweinbau, Niederwald, Auen und Streuobstwiesen, die Erhaltung historischer Ortskerne und Kulturdenkmäler, die Fortführung der begonnenen Qualifizierung des Beherbergungs- und gastronomischen Angebotes und die landschaftsangepasste Siedlungsentwicklung sowie die Sanierung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen und die Verminderung des Verkehrslärms. Der Masterplan Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal ist Leitbild und Handlungsgrundlage für die weitere interkommunale Kooperation sowie das bürgerschaftliche Engagement im Hinblick auf das Entwickeln und Umsetzen von konkreten Maßnahmen. Das Handlungsprogramm dient der Vorbereitung und Umsetzung konkreter Maßnahmen.

### **Zu G 121:**

Historische Kulturlandschaften sind landschaftsprägend und haben Bedeutung für die regionale Identifikation. Ihre kulturhistorische Substanz, hier die Relikte historischer Landnutzungsformen sowie die Kulturdenkmäler, beinhaltet das Potenzial für die konzeptionelle regionale Profilierung, Inszenierung und In-Wertsetzung. Prägende historische Nutzungsformen sind:

- Weinbausteillagen, Trockenmauern,
- Historische Waldnutzungsformen (Niederwald, Reste von Hude- und Weidewald),
- Streuobst- und Obstwiesen, wobei im Obstanbaugebiet zwischen Ingelheim und Mainz inzwischen auch ältere Formen des modernen Obstanbaus mit Halbstämmen bereits zu den historischen Nutzungsformen gezählt werden können,
- Extensive Grünlandnutzung mit „Stromtalwiesen“ in den Auen des Rheins.

Unter kulturhistorischen Gesichtspunkten sind darüber hinaus zu erwähnen:

- Historische Ortsbilder,
- Höhenburgen. Sie zeigen einen gewissen Schwerpunkt entlang des Rheins unterhalb von Bingen, sind aber regelmäßig in allen Teilen der Region anzutreffen. An wichtigen Talknoten mit mehreren geeigneten Standorten wie bei Bad Münster am Stein/ Altenbamberg und am Westende der Sobernheimer Talweitung (Simmerbach und Hahnenbach) finden sich regelmäßig sogar mehrere Anlagen aus verschiedenen Epochen. Aber auch die kleineren Talverläufe wurden dort, wo sie größere und kleinere natürliche Hindernisse wie die Höhenzüge des Gauchsberggrücken oder den Neubamberger Riegel queren, regelmäßig durch Burgen gesichert. Selbst relativ kleine Anlagenreste wirken durch ihre exponierte Lage dabei oft noch als Landmarke oder sogar Wahrzeichen.
- Weitere Wehranlagen, wie keltische Ringwälle sind, als Kulturdenkmal bemerkenswert, prägen allerdings kaum das Landschaftsbild. Eine gewisse Ausnahme bildet die Rekonstruktion der Altburg bei Bundenbach.
- Klosteranlagen, Kirchen und Kapellen in z.T. markanter Höhenlage, von den Ruinen des Disibodenberges, bei denen nur noch der Berg selbst als Landmarke wirkt, über die noch existierenden Klosteranlagen auf dem Rochusberg und Jakobsberg bei Bingen bzw. Waldalgesheim bis zur Kapelle auf dem Klausenberg bei Worms-Abenheim.
- Spuren der Rohstoffgewinnung und des Bergbaus. Die Palette ist dabei aufgrund der verschiedenen in der Region anstehenden Gesteine sehr breit. Sie reicht von Kies in der Rheinniederung im Osten über Sand- und Kalkabbau in Rheinhessen bzw. bei Stromberg, die historische Gewinnung von Eisen als

„Bohnenerz“ in Rheinhessen und Roteisenerz bei Stromberg, Erzbergbau (Quecksilber, Kupfer), Steinbrüche für die Gewinnung von vulkanischem Hartgestein und sogar zerstreute kleine Kohlevorkommen im Rotliegenden bis zum Quarzit- und Schieferabbau im West- und Nordwestteil der Region.

**Zu G 122/ 123/ 125/ 127 und Z 124/ 126:**

Die Verbesserung des siedlungsnahen Erholungsflächenangebotes und der Erholungsqualität in den hochverdichteten und verdichteten Räumen ist aufgrund der Zunahme der Wohnbevölkerung und des zunehmenden Verstädterungsprozesses eine grundlegende Voraussetzung zur Sicherung der Standortqualität städtischer Agglomerationsbereiche. Gleichzeitig trägt dies dazu bei, den motorisierten Freizeitverkehr im Bereich der Kurzzeit- bzw. Feierabend- und Wochenenderholung zu reduzieren sowie stark frequentierte Naherholungsgebiete zu entlasten und damit auch ökologisch sensible Bereiche zu schonen.

Insbesondere den Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen (W-Gemeinden) kommt die Aufgabe zu, Freiräume für die Naherholung möglichst im unmittelbaren Umfeld der Wohnsiedlungen zu sichern und so zu entwickeln, dass ihre Erholungswirksamkeit nachhaltig gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang tragen sie auch Sorge dafür, dass die Zugänglichkeit der Landschaft für Fußgänger und Radfahrer erhalten bleibt oder soweit erforderlich durch Rad- und Fußwege hergestellt wird und dass Beeinträchtigungen der Naherholungsgebiete durch Landschaftszerschneidungen und Lärmimmissionen vermieden und dort, wo bereits erhebliche Beeinträchtigungen von Naherholungsgebieten durch Lärmimmissionen und Landschaftszerschneidungen bestehen, diese durch geeignete Maßnahmen abgebaut werden.

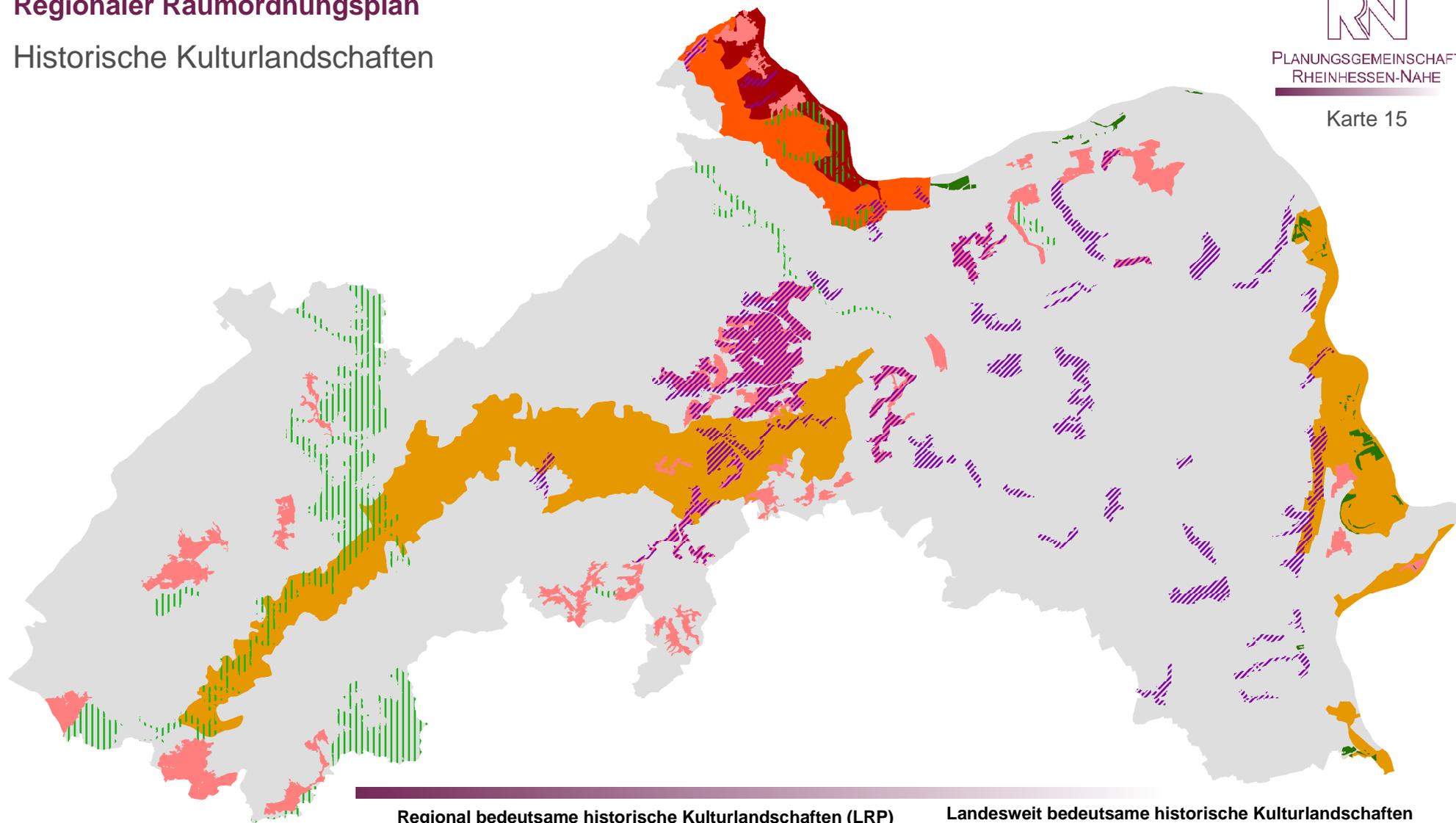
Die touristische Entwicklung der vergangenen Jahre hat ein großes Angebot an touristischen Rad- und Wanderwegen und auch Themenradwege, ergänzt. Durch lokale Routen und Netze hervorgebrachte Radwege: Naheradweg; Schinderhannes-Radweg, Hunsrückradweg, Amiche(Bodenheim - Bodenheim), Appelbach-Radweg, (Marienthal - Bad Kreuznach), Hiwwel-Route, (Bingen - Worms) Mühlen-Radweg (Framersheim - Gimsheim), Obstroute (Ingelheim - Ingelheim), Rheinradweg (Bingen - Worms), Rheinterrassenroute (Mainz-Laubenheim - Worms), Selztal-Radweg (Orbis - Ingelheim), Zellertal-Radwegkm, (Worms - Marnheim). Premi-umwandern und Prädikatswanderwege wie Rheinterrassenwanderweg oder der Mittelrheinstieg sind ebenfalls Produkte dieser Entwicklung.

**Zu G 128:**

Diese Vorschläge sind der Landschaftsrahmenplanung entnommen und sind nicht als abschließende Liste zu verstehen, sondern als beispielhafte Anregungen, die den Blick auf typische Fälle und räumlich-funktionale Schlüsselstellen richten. So könnte auch der Masterplan Salinental Bad Kreuznach/Bad-Münster am Steinebernburg als Leuchtturmprojekt entwickelt werden. Aus regionalplanerischer Sicht können Leuchtturmprojekte einen wichtigen Beitrag dazu leisten, im Sinne qualifizierter Konzepte Natur- und Kulturlandschaften mit der Erholungsfunktion verträglich zu verknüpfen. Näheres zu den Vorschlägen siehe im Anhang "Leuchtturmprojekte".

# Regionaler Raumordnungsplan

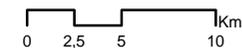
## Historische Kulturlandschaften



1:400.000

Datengrundlage: LEP IV 2008  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014

- | Regional bedeutsame historische Kulturlandschaften (LRP) | Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften |
|--|--|
| Weinbau  | Kulturlandschaften (Stufe I - III zusammengefasst)   |
| extensive Grünlandnutzung mit Stromtalwiesen             | Kernbereich Weltkulturerbe                           |
| Streuobst- und Obstwiesen                                | Randbereich Weltkulturerbe                           |
| historische Waldnutzungsformen                           | Region Rheinhessen-Nahe                              |



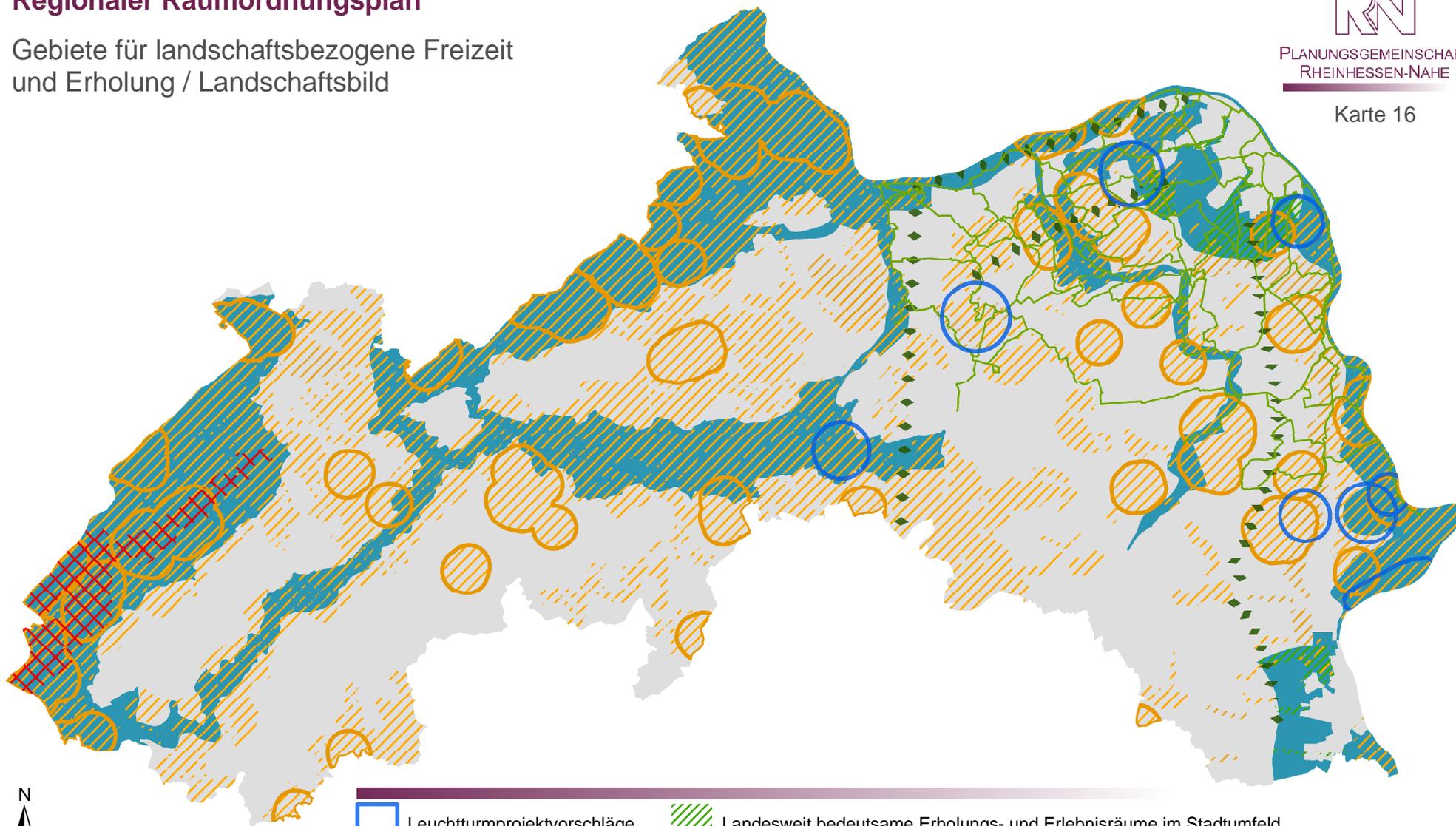
# Regionaler Raumordnungsplan

Gebiete für landschaftsbezogene Freizeit  
und Erholung / Landschaftsbild



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINESSEN-NAHE

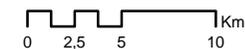
Karte 16



1:400.000

Datengrundlage: LEP IV 2008 / LRP 2010  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| Leuchtturmprojektvorschläge    | Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume im Stadumfeld |
| Regionalparkrouten             | Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume                 |
| Sichtachsen und Kulissenschutz | Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume               |
| Nationalpark                   | Region Rheinessen-Nahe   |
| Unzerschnittene Räume          |  |



## **II. 4 Verkehr und technische Infrastruktur**

### **II. 4.1 Verkehr**

Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist sowohl zur äußeren Anwendung als auch zur inneren Erschließung der Region sicher zu stellen. Er ist das Gesamtverkehrssystem so auszurichten, dass es den unterschiedlichen raum- und siedlungsstrukturellen Anforderungen des Gesamttraumes und seiner Teilräume hinsichtlich des Erschließungs- und Verbindungsbedarfs gerecht wird und gleicher Mobilitätschancen für Frauen und Männer eröffnet.

#### **II. 4.1.1 Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs**

**Z<sub>N</sub> 129** Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs bezieht Schienenstrecken und Busstrecken ein. Auch leistungsfähige Umsteigeanlagen zwischen diesen Verkehrsträgern sind Bestandteile des Netzes.

Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs ist in vier Kategorien unterteilt:

- **Großräumige Verbindungen (Kategorie I)** verknüpfen Verdichtungsräume in Deutschland und in Europa. Dies sind im Wesentlichen Schienenfernverkehrsstrecken.
- **Überregionale Verbindungen (Kategorie II)** sind das Gerüst eines regionsübergreifenden Schienennetzes und verknüpfen benachbarte Oberzentren untereinander. Dies sind im Wesentlichen Schienenstrecken mit hochwertigen Angeboten im Schienenpersonennahverkehr.
- **Regionale Verbindungen (Kategorie III)** umfassen das übrige Schienennetz und RegioLinien-Busstrecken.
- **Flächenerschließende Verbindungen (Kategorie IV)** sind die übrigen Busstrecken.<sup>25</sup>

##### **II 4.1.1.1 Funktionales schienengebundenes Personenfernverkehrsnetz**

**Z 130** Zu den großräumigen Schienenverbindungen (Kategorie I) in der Region Rheinhessen-Nahe zählt die Verbindung Worms – Mainz – Bingen am Rhein (Systemhaltepunkt) – Koblenz mit den Umsteigebahnhöfen in Worms, Mainz und Bingen am Rhein sowie die Äste Mainz – Wiesbaden und Mainz – Frankfurt. Diese Verbindungen gilt es zu sichern und zukünftig an nationale und internationale Standards anzupassen.

**Z 131** Die überregionalen Schienenverbindungen (Kategorie II) sichern in erster Linie die Anbindung von Mittelzentren an Verbindungen höherer Kategorien

<sup>25</sup> vgl. LEP IV, Kap. 5.1.2.1, Z 142, S. 149, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 150)

und die Verbindungen zwischen den Mittelzentren in der Region. Darüber hinaus tragen diese Verbindungen zur Optimierung der Erreichbarkeit von Naherholungsräumen in der Region bei. Eine besondere Bedeutung wird der Verbindungsachse Bingen – Langenlonsheim – Flughafen Hahn zugesprochen, die zunächst als überregionale Verbindung zwischen Flughafen Hahn und Flughafen Frankfurt am Main dienen soll.

Zu den überregionalen Schienenverbindungen in der Region zählen:

- die Nahestrecke; Mainz – Bad Kreuznach – Idar Oberstein – (Saarbrücken),
- Hunsrückstrecke (Mainz) – Bingen (mit späterer Verbindungsspanne Gensingen/Horrweiler - Langenlonsheim) – (Simmern – Flughafen Hahn),
- Bingerbrück/Gau-Algesheim – Bad Kreuznach – Bad Münster am Stein - (Rockenhausen – Kaiserslautern),
- Für mittel- bis langfristige bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen Frankfurt-Hahn und Frankfurt Main ist der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zur leistungsfähigen und schnellen Schienenverbindung zwischen beiden Flughäfen anzustreben. Hierfür ist ein ausreichender Korridor (300m) zwischen Bingen und Hahn von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten (nachrichtliche Übernahme - Z 147 LEP IV: (s. Karte).

**G 132 Der Einsatz von Fernbusverbindungen zwischen den Zentren steigert den Wettbewerb zwischen Bahn und Bus (Straße), was auf den ersten Blick als kundenfreundlich erscheint. Im Hinblick auf die nationalen und landespolitischen Klimaschutzziele ist jedoch nach wie vor die Verlagerung des Personenverkehrs auf der schienengebundenen Verkehrssysteme vorrangig zu fördern.**

### **Begründungen und Erläuterungen**

Der Schienenverkehr ist wegen seiner Massenleistungsfähigkeit und seines vom übrigen Verkehr weitgehend unbeeinflussten Ablaufs eine im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr besonders umwelt- und raumverträgliche Verkehrsart.

Die großräumige Netzebene umfasst länderübergreifende Schienenverbindungen mit Anbindung an das trans-europäische Schienennetz. Sie dient der Verbindung zwischen Oberzentren und Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen und Oberzentren (insbesondere Verbindungen zur Landeshauptstadt Mainz).

Die Rheinstrecke – Worms – Mainz – Bingen – (Koblenz) mit den Querverbindungen nach Frankfurt und Wiesbaden ist nach LEP IV 2008 als einzige großräumige Verbindung in der Region Rheinhessen-Nahe definiert. Diese großräumige Verbindung übernimmt eine wichtige Rolle im nationalen und transnationalen Verkehr ein.

Die vorhandenen überregionalen Schienenverbindungen sichern den Leistungsaustausch innerhalb der Region aber auch mit den benachbarten Regionen, insbesondere im Hinblick auf Pendlerverflechtungen. Darüber hinaus wird in Mainz und Worms eine direkte Anbindung an die großräumigen Verbindungen ermöglicht.

Die Entscheidung des Bundestages den Fernbusverkehr neben den Bahnverbindungen zuzulassen birgt einige Vor- und Nachteile. Regionalplanerisch bleibt nach wie vor die Verlagerung des Personenverkehrs auf schienengebundenen Verkehrssystemen oberstes Ziel.

## **II. 4.1.1.2 Regionale Verbindungen des öffentlichen Verkehrs (Kategorie III)**

- G 133** Die Verkehrsverbände RNN (Rhein-Nahverkehrsverbund), VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar) und RMV (Rhein-Main-Verkehrsverbund) stellen in der Region die tragende Säule zur qualitativen Sicherung eines flächendeckenden ÖPNV dar. Die Koordination und Abstimmung der Strecken und Fahrpläne insbesondere in den Randgemeinden sollen optimiert und kundengerecht gestaltet werden.
- G 134** Die innere Erschließung der Region mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist auf der Basis des funktionalen öffentlichen Verkehrsnetzes sicherzustellen und zu verbessern. Die regionalen Verbindungen des funktionalen Netzes des öffentlichen Verkehrs werden durch das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs (Bus & Bahn) dargestellt (vgl. Karte 17).
- G 135** Die vorhandenen Schienenverbindungen in der Region sollen mittel- bis langfristig durch einen breiten Korridor (100 m) von jeglicher Bebauung frei gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Streckenverbindungen die außer Betrieb bzw. stillgelegt sind. Hiermit soll die Option für den weiteren Ausbau des Schienennetzes offen gehalten werden.
- Z 136** Die Regionalverbindungen gemäß LEP IV 2008 übernehmen eine wichtige Funktion innerhalb der Verflechtungsbereiche und gewährleisten den Transport von Berufs- aber auch Ausbildungspendlern (Schülertransport) innerhalb der Teilräume der Region. Darüber hinaus leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, daher sollen sie gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Schienengebundenen Verbindungen:
- Bingen am Rhein – Ingelheim am Rhein – Mainz – Nierstein/Oppenheim – Worms
  - Mainz – Alzey – (Kirchheimbolanden)
  - Bingen am Rhein – Alzey – Monsheim – Worms
  - Bingen am Rhein – Langenlonsheim – Bad Kreuznach und
  - Gau Algesheim – Bad Kreuznach
- G 137** Die regionale Schienenverbindung Mainz – Alzey – (Kirchheimbolanden) nimmt aufgrund steigender Energiepreise und Akzeptanz von Klimaschutzziele eine bedeutende Rolle beim ÖPNV ein. Um eine optimale und kundenfreundliche Anbindung von Rheinhessen an die „Rhein-Main“ Wirtschaftsmetropole zu gewährleisten, soll die Einführung einer „Rheinhessen-S-Bahn“ angestrebt werden (Prüfauftrag).
- Z 138** Dem schienengebundenen ÖPNV soll weiterhin ein Vorrang eingeräumt werden und die hierfür notwendigen „Park & Ride“-Anlagen sollen an den qualifizierten ÖPNV-Haltestellen bedarfsgerecht gesichert und ausgebaut werden.

**Z 139 Die Inbetriebnahme der Schienenanbindung Baumholder an die Nahestrecke-Verbindung ist für das Mittelzentrum Baumholder ein wichtiger Baustein zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes. Diese Schienenanbindung ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**

**Z 140 Die Sicherung, Optimierung und der Ausbau vorhandener regionaler Schienenverbindungen ist ein wichtiger Beitrag zu Attraktivitätssteigerung der Teilräume innerhalb der Region Rheinhessen-Nahe.**

#### **Begründungen und Erläuterungen**

Straßen für den vorwiegend regionalen Verkehr: Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen kleineren Mittelzentren und Grundzentren untereinander sowie mit den übrigen Mittelzentren und den Oberzentren, unter Berücksichtigung entsprechender, die Landesgrenzen überschreitender Verflechtungen, ermöglichen. Desweiteren stellen sie Verbindungen zu den Straßen für den überregionalen und großräumigen Verkehr her.

Neben der Verbesserung der Zugangsbedingungen an den qualifizierten Systemhaltepunkten des öffentlichen Personenverkehrs soll die Erreichbarkeit der Arbeits-, Bildungs- und Versorgungsstandorte in den zentralen Orten ausgebaut werden. Alle Mittelzentren in der Region verfügen über gut ausgebauten Verknüpfungspunkte, die sich zum größten Teil in einer direkten räumlichen Nähe zu den Bahnhöfen befinden und gute Umsteigebedingungen zwischen den Verkehrsträgern gewährleisten. Mit der Ausweisung weiterer Verknüpfungspunkte in Grundzentren werden die Voraussetzungen für eine flächendeckend integrierte ÖPNV-Gestaltung geschaffen. Diese sichert die Erreichbarkeit der zentralen Orte und somit den Zugang der Bevölkerung zu öffentlichen wie privaten Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen.

Auf den Verbindungsstrecken, auf denen keine Schienenverbindungen vorhanden sind oder keine Schienenpersonennahverkehrsleistungen mehr angeboten werden, sollen Busse die Verbindungsfunktion im regionalen Netz übernehmen. Die ausgewiesenen regionalbedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Verkehrs stellen diejenigen Verbindungen dar, die aus raumordnerischer Sicht zur Ergänzung des bestehenden Schienennetzes notwendig sind (vgl. Karte).

Die regionalen Schienenverbindungen dienen in erster Linie der Anbindung von zentralen Orten und schienengebundenen ÖPNV-Haltepunkten in der Region untereinander. Darüber hinaus leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Ausbau des integralen Taktfahrplanes Rheinland-Pfalz (RLP-Takt).

In Kombination zwischen den überregionalen und regionalen Schienenverbindungen wird der Personentransfer innerhalb der Region gesichert. Dies geschieht in einer optimierten Arbeitsteilung mit den regionalen Busverbindungen.

Um die Wechselbeziehungen der Wohnbevölkerung mit den Arbeits-, Bildungs- und Kulturzentren nachhaltig zu sichern, soll zukünftig die Funktion Wohnen in Gemeinden mit einem qualifizierten ÖPNV-Haltepunkt einen Vorrang eingeräumt werden.

#### **II 4.1.1.3 Flächenerschließende Verbindungen (Kategorie IV)**

**G 141 Die Wiederinbetriebnahme der Zellertalbahn in das öffentliche Verkehrsnetz und die Einbindung in den Rheinland-Pfalz-Takt soll angestrebt werden.**

**G 142 In den ländlichen Räumen mit geringer Nachfrage im ÖPNV soll eine Mindestbedienung sichergestellt und verstärkt auch nachfrageorientierte Bedienungsformen angestrebt werden. Darüber hinaus soll ein ausreichendes Angebot in den Tagesrandzeiten vorgehalten werden.**

- G143** Die Einführung der Ganztagschulen trägt dazu bei, dass die Beförderung von Schülerinnen und Schülern von den Wohngemeinden zu den Schulstandorten (in der Regel Zentralorte) nahezu ganztägig sichergestellt werden muss. Die Schulbusse können somit, sofern dies noch nicht geschehen ist, in das ÖPNV-Netz eingeführt werden.
- G 144** Die Rheinfähren in der Region Rheinhessen-Nahe sind ein wichtiger Bestandteil des erschließenden Verkehrs. Insbesondere die Fähren Bingen am Rhein – Rüdenheim, Ingelheim am Rhein – Mittelheim; Niederheimbach – Lorch und Nierstein – Gernsheim sind zu sichern bzw. bedarfsgerecht auszubauen.

#### **Begründungen und Erläuterungen**

Die flächenerschließenden ÖPNV-Verbindungen im funktionalen Netz werden i. d. R. von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträgern des ÖPNV auf der Grundlage der im Benehmen mit den Trägern der Regionalplanung zu erstellenden Nahverkehrspläne festgelegt. Im Zusammenspiel mit den sonstigen Inhalten des Nahverkehrsplanes nach § 8 Abs. 2 NVG kann so in der Region ein Gesamt-ÖPNV-Angebot vorgehalten werden, das ein Höchstmaß des Mobilitätsbedürfnisses befriedigt. Die Zellertalbahn wird seit einigen Jahren an Sonn- und Feiertagen betrieben. Diese Schienenverbindung zwischen Worms und Kaiserslautern verbindet viele Gemeinden mit den Wirtschaftsräumen am Rhein und in der Westpfalz. Daher soll sie in das öffentliche Verkehrsnetz eingebunden werden.

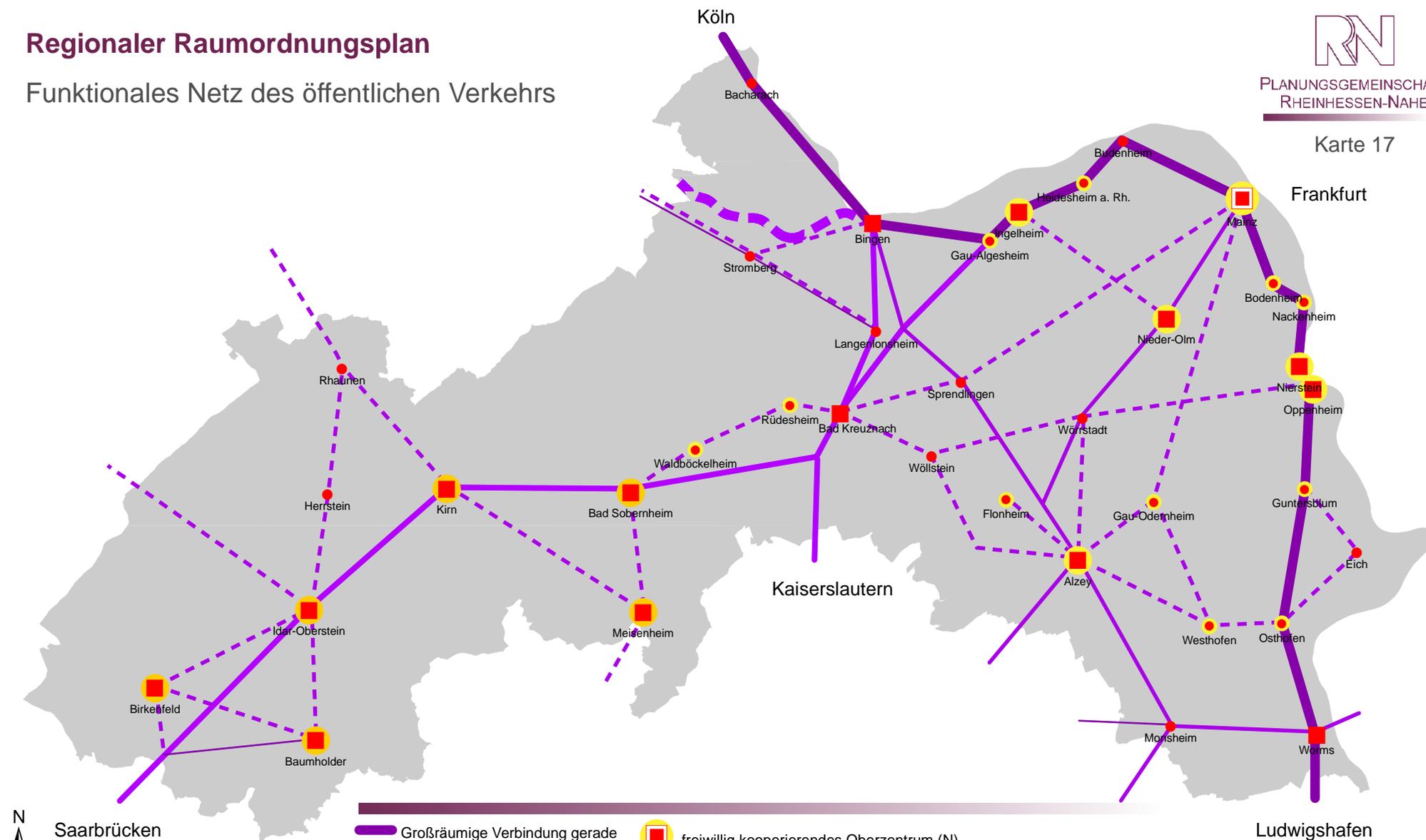
# Regionaler Raumordnungsplan

## Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINHESSEN-NAHE

Karte 17



Saarbrücken

- |  |                                  |  |  |
|--|----------------------------------|--|--|
|  | Großräumige Verbindung gerade    |  | freiwillig kooperierendes Oberzentrum (N)      |
|  | Hochgeschwindigkeitsstrecke      |  | Mittelzentrum (N)                              |
|  | Überregionale Verbindung         |  | verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum (N) |
|  | Regionale Verbindung             |  | freiwillig kooperierendes Mittelzentrum (N)    |
|  | Regionale Verbindung (Straße)    |  | Grundzentrum                                   |
|  | Flächenerschliessende Verbindung |  | Grundzentrum kooperierend                      |
|  | Region Rheinhessen-Nahe          |  |  |

1:400.000

Datengrundlage: Landesbetrieb Mobilität RLP  
Technische Bearbeitung: Simon Harer  
© PGRN 2014



## II. 4.1.2 Straßeninfrastruktur

### II. 4.1.2.1 Das Funktionale Straßennetz

Das funktionale Straßennetz wird in vier Kategorien aufgeteilt. Die Kategorien I und II werden den überregionalen und großräumigen Verbindungen zugeordnet und dienen der bedarfsgerechten Abwicklung des Verkehrsaufkommens zwischen den Ober-, Mittelzentren und den Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenze (in der Regel Bundesautobahnen und Bundesstraßen). Die Kategorien III und IV werden den regionalen bzw. flächenerschließenden Verbindungen innerhalb der Region zugeordnet.

**Z<sub>N</sub> 145** Das LEP IV stellt das funktionale Straßennetz für die Kategorien I und II dar.<sup>26</sup>

- Straßen für den großräumigen Verkehr (Kategorie I) haben einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenze zu ermöglichen. Es sind in der Regel Autobahnen und Europastraßen. In der Region handelt es sich um folgende Teilverbindungen: A 60, A 61, A 62, A 63 und die A 643.
- Straßen für den überregionalen Verkehr (Kategorie II) sichern die Verbindungen von Mittelzentren zu den zugehörigen Oberzentren oder Mittelzentren untereinander. Gleichzeitig dienen sie der Erreichbarkeit von Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus/Naherholung und von Verkehrsverknüpfungspunkte an Straßen der Kategorie I (B 9, B 41; B 47, B 420) und Hunsrückspange (B 270/L160/L 180, und L 190).
- Regionale Verbindungen (Kategorie III) sichern den Leistungsaustausch zwischen den Grundzentren untereinander und mit den Mittelzentren in den jeweiligen Mittelbereichen. Darüber hinaus dienen sie der Anbindung von Grundzentren, Naherholungsgebieten und wichtigen Verkehrsverknüpfungspunkten an höherrangige Verbindungen.
- Das flächenerschließende Verkehrsnetz (Kategorie IV) verbindet in erster Linie Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit den jeweiligen Grundzentren und Gemeinden untereinander.

**Z 146** Die überregionalen Straßen sind weitestgehend frei von Ortsdurchfahrten ausgebaut, um Immissionen (Lärm, Schadstoffe etc.) und lange Fahrzeiten zu vermeiden.

Die Konzepte zu Umgehungsstraßen sollen in Abstimmung zwischen den Trägern der Bauleitplanung, den unteren Behörden und dem Landesbetrieb für Mobilität (LBM) erfolgen.

**Z 147** Der Ausbau der Hunsrückspange (B 270, L 160, L 180, und L 190) zwischen B 41 (Fischbach) und B 50 (Flughafen Hahn) soll aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen überregionalen Bedeutung in Verbindung mit der Entwicklung am Flughafen Hahn vorrangig behandelt erfolgen.

**G 148** Die Straßenverbindungen des funktionalen Straßennetzes leisten einen wich-

<sup>26</sup> vgl. LEP IV, Kap. 5.1.2.2, Z 148, S. 153, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 154)

**tigen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen in der Region. Daher sollen sie ihrer jeweiligen Funktion entsprechend leistungsgerecht modernisiert und ausgebaut werden. Dabei hat der Ausbau Vorrang vor dem Neubau.**

### **Begründungen und Erläuterungen**

Eine bedarfsgerechte Abwicklung des durch Wirtschaft, Wohnen, Bildung und Freizeit verursachten Verkehrsaufkommens setzt eine gut ausgebaute und aufeinander abgestimmte Verkehrsinfrastruktur in der Region voraus. Daher sollen in der Region die Verkehrsnetze nachhaltig entwickelt bzw. ausgebaut werden. Die zukünftigen Anforderungen der Daseinsvorsorge und der demographischen Entwicklungen setzen einen neuen Handlungsschwerpunkt bei Aus- und Neubau von Verkehrsinfrastrukturen. Dies erfordert eine bedarfsorientierte Verknüpfung der unterschiedlichen Netzebenen und zwischen den unterschiedlichen Verkehrsträgern. Somit können langfristig eine hohe Qualität der Verbindungen und günstige Erreichbarkeitsverhältnisse gesichert werden. Mit diesem bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsnetzes wird auch ein Beitrag zur umweltverträglichen Entwicklung der Region und zur Vermeidung einer unnötigen Flächeninanspruchnahme bzw. dem Verbrauch natürlicher Ressourcen geleistet.

Das funktionale Straßennetz dient der Gewährleistung eines ausreichenden Leistungsaustausches zwischen den zentralen Orten innerhalb und außerhalb der Region.

# Regionaler Raumordnungsplan

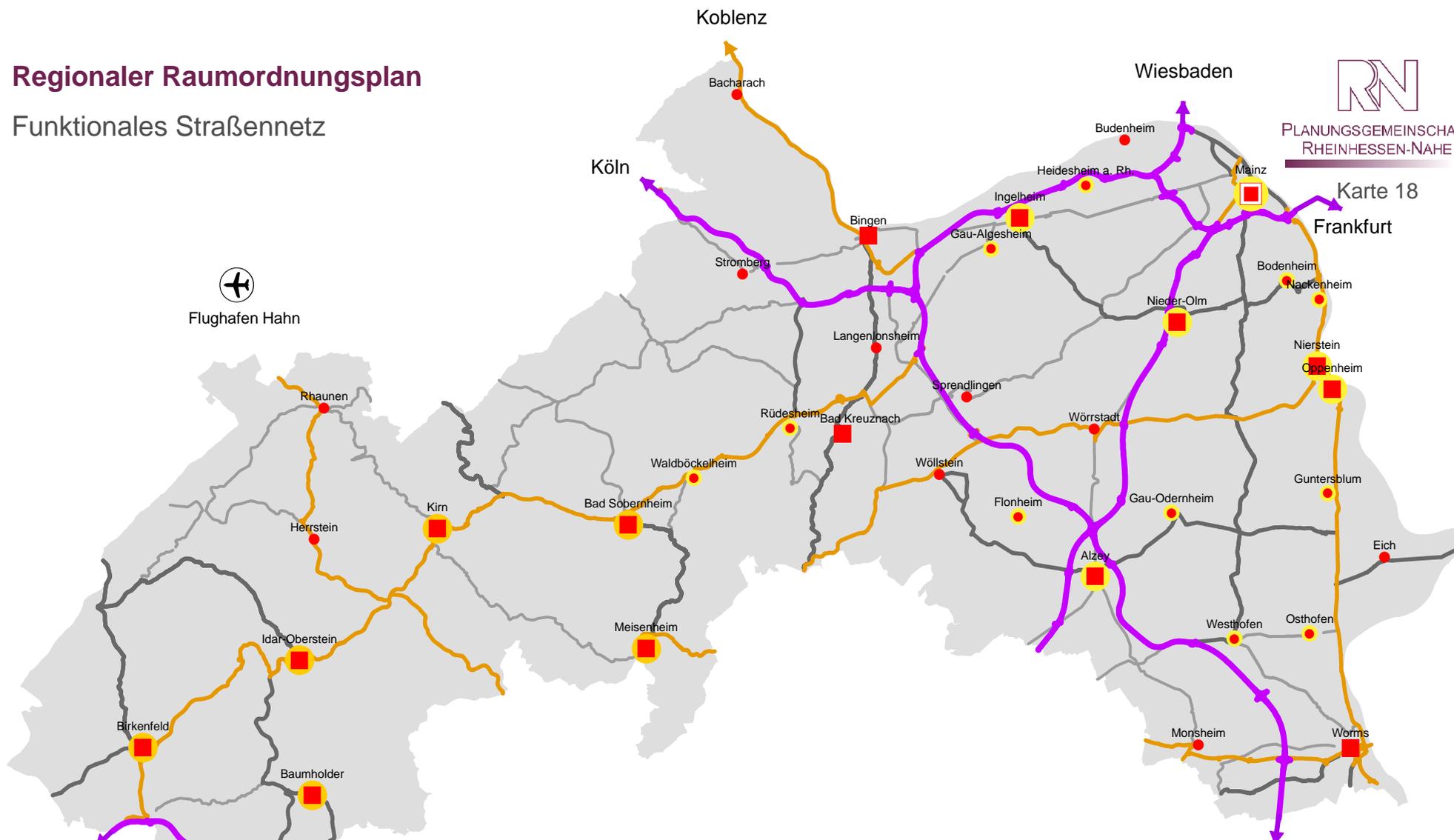
## Funktionales Straßennetz



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINHESSEN-NAHE

Karte 18

Frankfurt



Flughafen Hahn



Trier

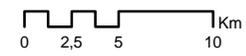
Kaiserslautern

Ludwigshafen

- Großräumige Straßenverbindung
- Überregionale Verbindungen
- Regionale Verbindungen
- Flächenerschließende Verbindung
- Region Rheinhesen-Nahe
- freiwillig kooperierendes Oberzentrum (N)
- Mittelzentrum (N)
- verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum (N)
- freiwillig kooperierendes Mittelzentrum (N)
- Grundzentrum
- Grundzentrum kooperierend

1:400.000

Datengrundlage: PGRN 2014  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014



#### **II 4.1.2.2 Brückeninfrastruktur**

**G 149** Der Bau der Rheinbrücken bei Bingen am Rhein und bei Nierstein als regionale aber auch überregionale Verbindungen zwischen den rheinland-pfälzischen und den hessischen Landesteilen soll weiterhin angestrebt werden.

##### **Begründungen und Erläuterungen**

Die stetig zunehmende Verflechtungen mit dem hessischen Teil der „Rhein-Main Wirtschaftsmetropole“ verursacht mittlerweile eine permanente Überlastung der bestehenden Rheinquerungen bei Mainz. Die Schaffung einer zusätzlichen Rheinquerung bei Nierstein führt zu enormer Entlastung des Verkehrsaufkommens an der Rheinquerungen bei Mainz.

#### **II 4.1.2.3 Wasserstraßen**

**G 150** Die Binnenhäfen am Rhein sollen entsprechend den Anforderungen des modernen Personen- und Gütertransports gesichert und weiter ausgebaut werden.

**G 151** Die Fährverbindungen entlang des Rheins leisten eine wichtige Rolle bei der Verbindung von Verkehrsanknüpfungspunkten. Diese Fährverbindungen sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

**G 152** Ein beachtlicher Anteil des Güterverkehrs wird über die Binnenschifffahrt abgewickelt. Die Containerterminals in Mainz und Worms sollen entsprechend dem modernen technischen Standard ausgebaut werden.

**G 153** Die Schifffahrtanlegestellen von Bacharach bis Worms sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

##### **Begründungen und Erläuterungen**

Der Rhein ist eine der bedeutendsten Wasserstraßen Europas und stellt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Region Rheinhessen-Nahe dar. Der überwiegende Anteil der Frachtgüter auf dem Rhein wird von Norden nach Süden transportiert. Steigende Güterverkehrsaufkommen und günstige Rahmenbedingungen für eine umweltschonende Bewältigung des Güterverkehrs führen zu weiterer Verlagerung des Güterverkehrs von Straßen und Schienen auf Wasserstraßen. Vor diesem Hintergrund sollen die vorhandenen Güterhäfen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für die Containerhäfen in Mainz und Worms. Von Bacharach bis Worms sind darüber hinaus einige Schiffsanlegestellen für den Personennaherholungsverkehr angesiedelt. Diese sollen weiterhin gesichert werden.

#### **II 4.1.3 Regionales Radwegenetz**

**G 154** Im Zuge der Siedlungsentwicklung und Verkehrsplanung soll drauf geachtet werden, dass die Bedürfnisse des Fahrrad- und Fußwegeverkehrs ausreichend berücksichtigt werden. Es soll hierbei auf barrierefreie Fuß- und Radwegenetze geachtet werden.

**G 155** Das bestehende Radwegenetz soll für den Berufs-, Schüler-, Freizeit- und Einkaufsverkehr erhalten und unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bedarfsgerecht zu einem Gesamtnetz ausgebaut werden.

**G 156** Eine sichere Führung des Fahrradverkehrs soll sowohl innerörtlich als auch außerhalb der Ortslagen gewährleistet werden. Landwirtschaftliche Wege sollen nach Möglichkeit in das Radwegenetz einbezogen werden.

- G 157** Bei der Einbindung der Wirtschaftswege in dem Radwegenetz soll frühzeitig auf die Lösung möglicher Konflikte zwischen Rad- und landwirtschaftlichen Verkehr hingewirkt werden.
- G 158** Im Rahmen der Sanierungs- bzw. Ausbaumaßnahmen von regional- und flächenerschließenden Verkehrsstraßen sollen Konzepte des Radwegenetzes integriert werden. Hierbei soll der Aspekt Sicherheit eine wichtige Rolle spielen.
- G 159** Die Routen des Regionalparks Rheinhessen sollen bei zukünftigen Planungen und Ausweisungen von Radwegen berücksichtigt werden.
- Z 160** Als Ergänzung des zusammenhängenden großräumigen Radwegenetzes sind regionale und wichtige örtliche Netzergänzungen im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen.
- Z 161** Das regionale Radwegenetz ist an geeigneten Standorten mit dem ÖPNV zu verknüpfen. An den qualifizierten Haltepunkten des ÖPNV sollen Fahrradstellplätze geschaffen und bei Bedarf erweitert werden.
- Z 162** Das regionale Radwegenetz ist parallel zu bereits bestehenden Straßen und in Flusstälern zu vervollständigen bzw. auszubauen. Mögliche Beeinträchtigungen des Landschafts- und Naturschutz in landschaftlich besonders reizvollen Teilräumen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
- Z 163** Insbesondere im Umland des Oberzentrums Mainz ist für die Einrichtung von Radwegen für den Freizeitverkehr sowie entlang der Hauptpendlerachsen Sorge zu tragen.

#### **Begründungen und Erläuterungen**

Bei der Bevölkerung ist der Stellenwert des Rades als Verkehrsmittel in den letzten Jahren stetig gestiegen. Sowohl bei den Berufs- und Ausbildungspendlern, als auch zum Zwecke der Freizeitausübung nimmt die Nutzung des Fahrrades im öffentlichen Raum eine Sonderstellung ein. Aus diesem Grund sollen bei allen zukünftigen inner- und außerörtlichen Verkehrsplanungsvorhaben die Belange der Radwege und der Barrierefreiheit stärker berücksichtigt werden. Bei der Einbeziehung des landwirtschaftlichen Wegenetzes sind die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs und die mit der kombinierten Nutzung von Wegen verbundenen Gefahrenpotenzial zu berücksichtigen.

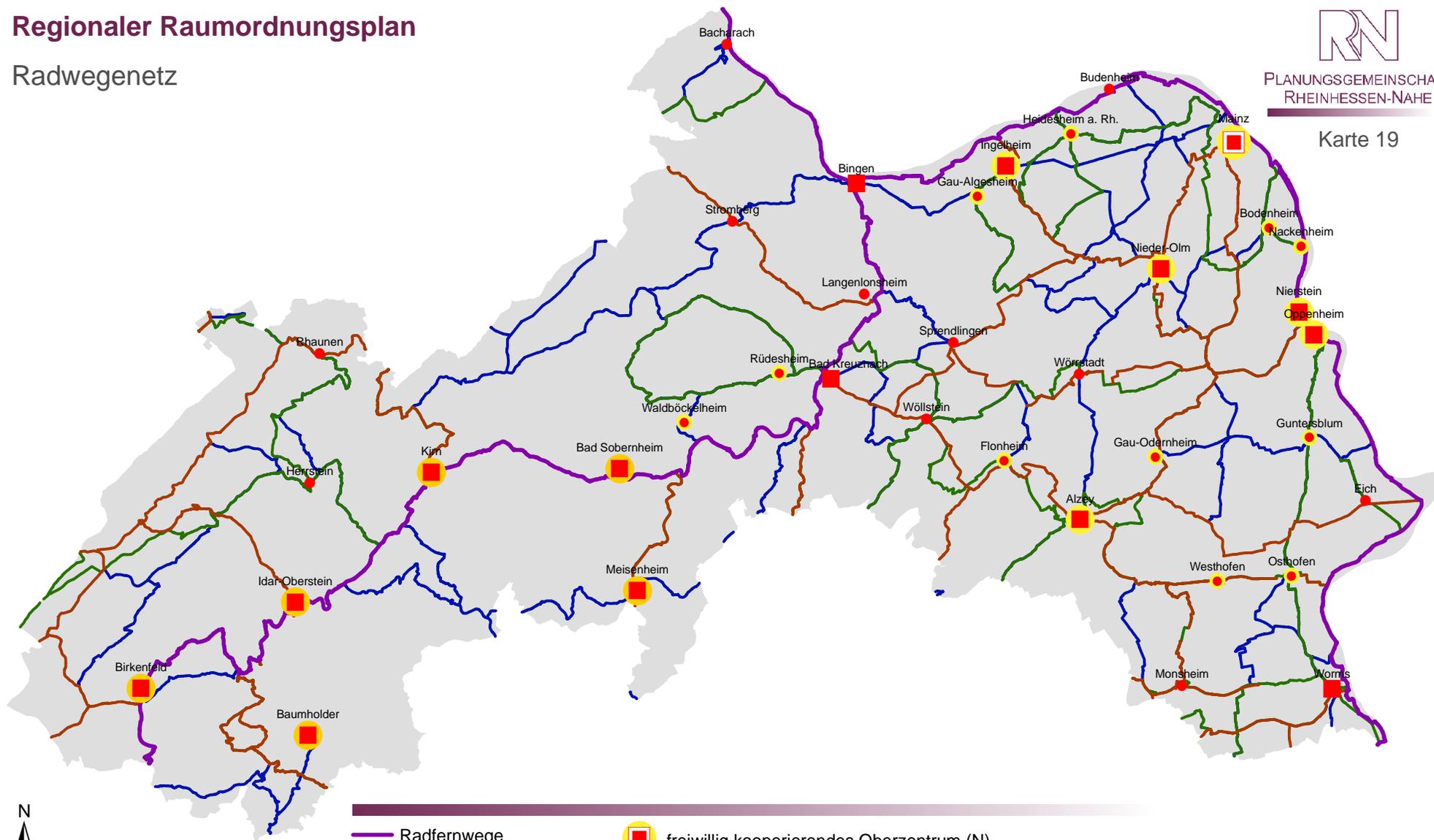
# Regionaler Raumordnungsplan

## Radwegenetz



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINHESSEN-NAHE

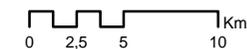
Karte 19



1:400.000

Datengrundlage: PGRN 2014  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014

- Radfernwege
- großräumige Radwege
- Themenrouten
- regionale Radwege
- Region Rheinhesse-Nahe
- freiwillig kooperierendes Oberzentrum (N)
- Mittelzentrum (N)
- verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum (N)
- freiwillig kooperierendes Mittelzentrum (N)
- Grundzentrum
- Grundzentrum kooperierend



## **II. 4.1.4 Luftverkehr**

### **II. 4.1.4.1 Verkehrsflughäfen**

**G 164** Es sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden zusätzliche Lärmbelastungen durch Flugverkehr in der Region zu vermeiden bzw. vorhandene Lärmbelastungen zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für die von Fluglärmbelastungen betroffene Bevölkerung im Stadtgebiet von Mainz und die in den Einflugschneisen des Frankfurter Flughafens liegenden Gemeinden in Rheinhessen.

### **II. 4.1.4.2 Verkehrslandeplätze**

**G 165** Die Verkehrslandeplätze in der Region sollen mit Hilfe von Luftverkehrskonzepten langfristig gesichert werden. Hierbei soll ein Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit gelegt werden.

**G 166** Die Verkehrslandeplätze in der Region sollen aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mittel- bis langfristig gesichert werden. Sie erfüllen eine wichtige Ergänzungsfunktion für den Flugverkehr und stellen wichtige Standortfaktoren für die regionale Wirtschaftsstruktur dar.

#### **Begründungen und Erläuterungen**

Landepplätze sind Anlagen, die grundsätzlich für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln bestimmt sind. Hinsichtlich ihrer Ausstattung sind sie in drei Klassen eingeteilt. Landepplätze dienen der Allgemeinen Luftfahrt als Stationen für den Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sowie für die Freizeitfliegerei und den Schulflugbetrieb. Nach den Zielvorstellungen des Landesentwicklungsprogramms wird zur Verminderung der Raumbeanspruchung landesweit eine Schwerpunktbildung angestrebt.

## **II. 4.2 Telekommunikation und Postdienste**

**G 167** Flächendeckende und leistungsfähige Übertragungsnetze für Telekommunikationsdienste sollen in allen Teilen der Region ausgebaut werden, sowohl über Kabelnetze als auch über Mobilfunknetze erfolgen. Der Schwerpunkt soll auf den Ausbau des Breitband-Netzes gerichtet werden.

**Z 168** Einrichtungen der Deutschen Post AG sollen mindestens in den zentralen Ortsteilen und in den Grundzentren vertreten sein. In den übrigen Gemeinden soll nach Kooperationsmodellen zur Gewährleistung einer Grundversorgung gesucht werden.

#### **Begründungen und Erläuterungen**

Mit dem angestrebten flächendeckenden Ausbau der Übertragungsnetze werden infrastrukturelle Voraussetzungen geschaffen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, die Versorgung der Bevölkerung und den Zugang zum Dienstleistungsmarkt im ländlichen Raum ermöglichen. Um eine gleichwertige Teilhabe der Wirtschaft, der Wohnbevölkerung und der Bildungseinrichtungen an Telekommunikationsstandards zu ermöglichen, soll der Ausbau des Breitbandnetzes in allen Teilen der Region oberstes Ziel bleiben.

Die Universaldienstleistungen der Postdienste stellen eine bedeutende Versorgungsinfrastruktur für Bevölkerung und Wirtschaft, insbesondere in ländlichen Teilen der Region, dar. Deshalb bleibt die Sicherung und Weiterentwicklung einer flächendeckenden Grundversorgung unerlässlich.

Der Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll im Rahmen des technischen Fortschrittes umwelt- und sozialverträglich erfolgen.

Für eine Wissensgesellschaft ist die Breitbandtechnologie als Wissens- und Informationsvermittler nicht wegdenkbar. Die rheinland-pfälzische Breitbandinitiative der Landesregierung hat die Breitbandtechnologie in vielen Verbandsgemeinden ermöglicht. Sie ist ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl des Standortes für Wirtschaften, Wohnen und sogar bei der Freizeitgestaltung. In der Region Rheinhessen-Nahe soll diese Technologie allen Teilen der Region zur Verfügung stehen.

## II. 4.3 Energieversorgung

### Windenergie

**G 169 In der Region soll die Erschließung und die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Windkraft, Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie sowie Biomasse, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen, verstärkt angestrebt werden.**

#### Begründungen und Erläuterungen

Mit dem Beschluss der Bundesregierung den Atomausstieg bis zum Jahr 2022 zu vollziehen und den avisierten landespolitischen Zielen, den Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 bilanziell auf 100 % zu erhöhen, wird deutlich, dass diese Ziele nur mit einem ganzheitlichen und umsetzungsfähigen Handlungskonzept für die kommenden Jahrzehnte zu erreichen sind.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten spielt die Nutzung von Wasserkraft sowie Geothermie, auch unter Annahme weiterer technologischer Fortschritte, in der Region Rheinhessen-Nahe auf absehbare Zeit wohl eine untergeordnete Rolle. Vorrangig wird die Nutzung von Windenergie, Biomasse und Sonnenenergie von Bedeutung sein können. Ziel ist es, diese Potenziale entsprechend den regionalen Gegebenheiten im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung und im Einklang mit den anderen öffentlichen Belangen bestmöglich zu nutzen.

**G 170 Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Umspannwerken sollen im Zuge des Ausbaus erneuerbarer Energien entsprechend ausgebaut werden.**

#### Begründungen und Erläuterungen

Die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Netz ist insbesondere bei Wind- und Sonnenenergie teilweise erheblichen Schwankungen unterworfen. Bei weiter steigendem Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung sind hier die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Netzsicherheit sowie die notwendige Kapazität gewährleisten zu können. Der Ausbau von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien bedingt zum einen die Errichtung von Anschlussleitungen der Anlagen an das Leitungsnetz. Zum anderen werden in den vorhandenen Netzen Verstärkungsmaßnahmen notwendig, um die Netzverhältnisse innerhalb der zulässigen Grenzen zu halten.

**Z 171 Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hat innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete (siehe Karte 17) Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen. Innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind andere Nutzungen ausgeschlossen, sofern sie der Windenergienutzung entgegenstehen.**

#### Begründungen und Erläuterungen

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung leistet die Regionalplanung einen beachtlichen Anteil für die Energiewende bei der Stromerzeugung. Im Planungsprozess wurden öffentliche Belange entsprechend dem Planungsmaßstab berücksichtigt und abgewogen, soweit sie raumordnerisch relevant sind. Öffentliche örtliche Belange und Erfordernisse sind ggf. in der Bauleitplanung und abschließend im Anlageneingangsverfahren zu berücksichtigen.

Mit der Ausweisung von 31 Vorranggebieten mit 5.193 ha für die Windenergienutzung wird die Vorgabe vom LEP IV erfüllt. Somit werden ca. 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung planerisch gesichert. Mit dieser Flächenbereitstellung kann die Region Rheinhessen-Nahe gemeinsam mit den Trägern der Bauleitplanung den anvisierten landespolitischen Zielen, bis zum Jahr 2030 mindestens 100% des Gesamtstromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, gerecht werden.

Somit dient die Ausweisung von Vorranggebieten im regionalen Raumordnungsplan, der Flächensicherung zum Erreichen eines beachtlichen Anteils der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen. Die Windhöflichkeit hat bei der Auswahl der Standorte im Sinne einer effektiven Energieausbeute eine zentrale Bedeutung.

Hinweise zur Windhöffigkeit lassen sich aus den Regelungen des erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages angestrebt werden. In der Region Rheinhessen-Nahe wurden nur solche Standorte, die mindestens 5,5 m/Sec bei 100 Meter über Grund aufweisen, berücksichtigt.

Die Waldfunktion ist kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Bisher wurde aufgrund der geringen Anlagengröße der Wald vermieden. Nach LEP IV sollen jetzt mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Der Waldanteil in der Region Rheinhessen-Nahe beträgt ca. 29 %. Dementsprechend wurden auch Vorranggebiete in den Wald ausgewiesen.

**G 172 Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, ausgeschlossen (siehe Karte 18).**

**Weitere Ausschlussgebiete sind:**

- **Nationalpark Hunsrück-Hochwald,**
- **festgelegte Bereiche der landesweiten bedeutsamen historischen Kulturlandschaften,**
- **Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ und**
- **Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“,**
- **Kernzone des Naturparkes Soonwald-Nahe**

### **Begründungen und Erläuterungen**

Die genannten Ausschlussgebiete sind aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Dies gilt auch sowohl für den Nationalpark, als auch für die definierten Bereiche der landesweiten historischen Kulturlandschaften.

Das Nahetal und Teile der nördlichen Oberrheinniederung sowie das obere Mittelrheintal mit dem Status UNESCO-Welterbegebiet sind historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung. Die Kernzone des Welterbegebietes ist Teil der Ausschlussgebietskulisse für Windenergieanlagen gemäß Ziel 163 d LEP IV. Dieses Ziel gibt zudem der Regionalplanung vor, in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften gemäß Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle des LEP IV, die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20), zu konkretisieren (siehe hierzu Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 für das Land Rheinland-Pfalz vom 10. Mai 2013, Z 163 d, S. 68). Die Konkretisierung erfolgte im Rahmen eines Gutachtens im Auftrag des Landes mit dem Titel „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussgebieten und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)“. Seitens der Planungsgemeinschaft wird der Empfehlung des Gutachtens gefolgt, die auf Teilgebiete bezogenen Bewertungsstufen 1-3 (herausragende, sehr hohe und hohe Bedeutung) als Ausschlussgebiete zu definieren. Es handelt sich hierbei um das Nahetal mit seinen Teilräumen Nahefelsental, Soberner Talweitung, Kirner Nahetal und oberes Naheengtal, die nördliche Oberrheinniederung mit ihren Teilräumen Oppenheimer und Wormser Rheinniederung. Über die Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal hinaus ist auch der Rahmenbereich als sensibler und schutzbedürftiger Bereich seitens des Landes anerkannt, so dass dort ebenfalls keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Der Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal ist aufgrund des vorliegenden Sichtachsen Gutachten ebenfalls in der Ausschlusskulisse für die Windenergienutzung aufzunehmen. Die bestehenden sowie die genehmigten Windenergieanlagen im äußersten Rand des Rahmenbereiches „UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal“ in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe genießen den Bestandsschutz und bleiben vom Ausschluss unberührt.

Nach der Landesverordnung der über den Naturpark Soonwald-Nahe vom 28. Januar 2005, geändert am 16.05.2014 gültig ab 06.06.2014 ist in der Kernzone des Naturparks die Errichtung von Windenergieanlagen verboten.

**Z 173 Die außerhalb der vorgenannten Ausschluss- und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.**

#### **Begründungen und Erläuterungen**

Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe werden zur Umsetzung der Klimaschutzziele Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Außerhalb dieser Vorrang- und Ausschlussgebiete leisten die Träger der Bauleitplanung über die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen ihren Beitrag zur Energiewende. Hierbei sollen Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen und des Interessensausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute im Rahmen der Abwägung die Windhöflichkeit von zentraler Bedeutung, wobei auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Orts- und Landschaftsbild einzubeziehen sind.

**Z 174 In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.**

**FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.**

**Kernzonen der Naturparks stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann.**

#### **Begründungen und Erläuterungen**

Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der übrigen Naturpark ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt werden kann. Bei dieser Prüfung ist das von der Staatlichen Vogelschutzwarte und vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erarbeitete Gutachten (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz) zugrunde zu legen. Gegebenenfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei anderen Schutzgebieten, z. B. Wasserschutzgebieten, erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck, z. B. vorsorgender Schutz des Grundwasservorkommens und der Trinkwassergewinnung, im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen.

Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z. B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

**G 175 Die Vorranggebiete sind als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten. Daher wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 4 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten.**

**G 176 Die Errichtung von Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend und an raumverträglichen Standorten erfolgen.**

## Begründungen und Erläuterungen

Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöffigkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Daher sollen die Vorranggebiete als isolierte Konzentrationsflächen betrachtet werden. Hierbei soll ein Abstand von 4 km zwischen den Vorranggebieten von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Tabelle 3: Vorranggebiete nach Gebietskörperschaft

Nr.	Lagebezeichnung	Gemeinde	in ha
01	Mainz-Ebersheim Nord / Klein-Winternheim	Stadt Mainz/ VG Nieder-Olm	156
02	Alsheim / Dittelsheim-Heßloch / Dorn-Dürkheim	VG Eich/ VG Wonnegau/ VG Rhein-Selz	251
03	Mörstadt / Worms-Abenheim / Worms-Herrnsheim	VG Monsheim / Stadt Worms	232 (210)
04	Gabsheim, Schornsheim, Spiesheim, Udenheim, Wörrstadt	VG Wörrstadt	307
05	Alzey-Dautenheim / Eppelsheim / Framersheim, Gau-Heppenheim / Dittelsheim-Heßloch, Hangen-Weisheim, Hochborn	Stadt Alzey/ VG Alzey-Land/ VG Westhofen	438
06	Wachenheim	VG Monsheim	43
07	Esselborn, Flomborn	VG Alzey-Land	291
08	Alzey-Heimersheim / Bornheim, Erbes-Büdesheim	Stadt Alzey/ VG Alzey-Land	165
09	Flonheim / Eckelsheim, Gau-Bickelheim, Gumbsheim, Wöllstein / Wallertheim	VG Alzey-Land/ VG Wöllstein/ VG Wörrstadt	474
10	Fürfeld / Hochstätten	VG Bad Kreuznach/ VG Bad Münster am Stein-Ebernburg	201
11	Guldental, Langenlonsheim	VG Langenlonsheim	119
12	Waldalgesheim	VG Rhein-Nahe	106
13	Daxweiler / Weiler bei Bingen / (Kandrich)	VG Stromberg/ VG Rhein-Nahe	140 (146)
14	Seibersbach	VG Stromberg	51 (70)
15	Seibersbach, Dörrebach	VG Stromberg	55 (109)
16	Callbach, Lettweiler, Rehborn	VG Meisenheim	374 (276)
17	Bad Sobernheim (Pferdsfeld)	VG Bad Sobernheim	236
18	Bärweiler, Lauschied / Desloch, Hundsbach, Jeckenbach <sup>27</sup>	VG Bad Sobernheim/ VG Meisenheim	307
19	Schmidthachenbach / Becherbach bei Kirn	VG Herrstein/ VG Kirn-Land	148
20	Sienhachenbach, Sien	VG Herrstein	92 (179)
21	Idar-Oberstein-Mittelbollenbach	Idar-Oberstein	138 (162)
22	Oberkirn, Schwerbach	VG Rhaunen	62
23	Hottenbach, Rhaunen, Stipshausen, Sulzbach	VG Rhaunen	95
24	Mörschied	VG Herrstein	120
25	Niederhambach, Wilzenberg-Hußweiler	VG Birkenfeld	58
26	Birkenfeld	VG Birkenfeld	63
27	Dienstweiler, Nohen, Rimsberg	VG Birkenfeld	109 (155)
28	Leitzweiler / Gimweiler, Hoppstädten-Weiersbach	VG Baumholder/ VG Birkenfeld	122

<b>Nr.</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>in ha</b>
29	Heimbach, Reichenbach	VG Baumholder	106 (145)
30	Berglangenbach, Fohren-Linden, Ruschberg	VG Baumholder	52
31	Berschweiler bei Baumholder, Fohren-Linden	VG Baumholder	82
Vorranggebiete insgesamt			5.193

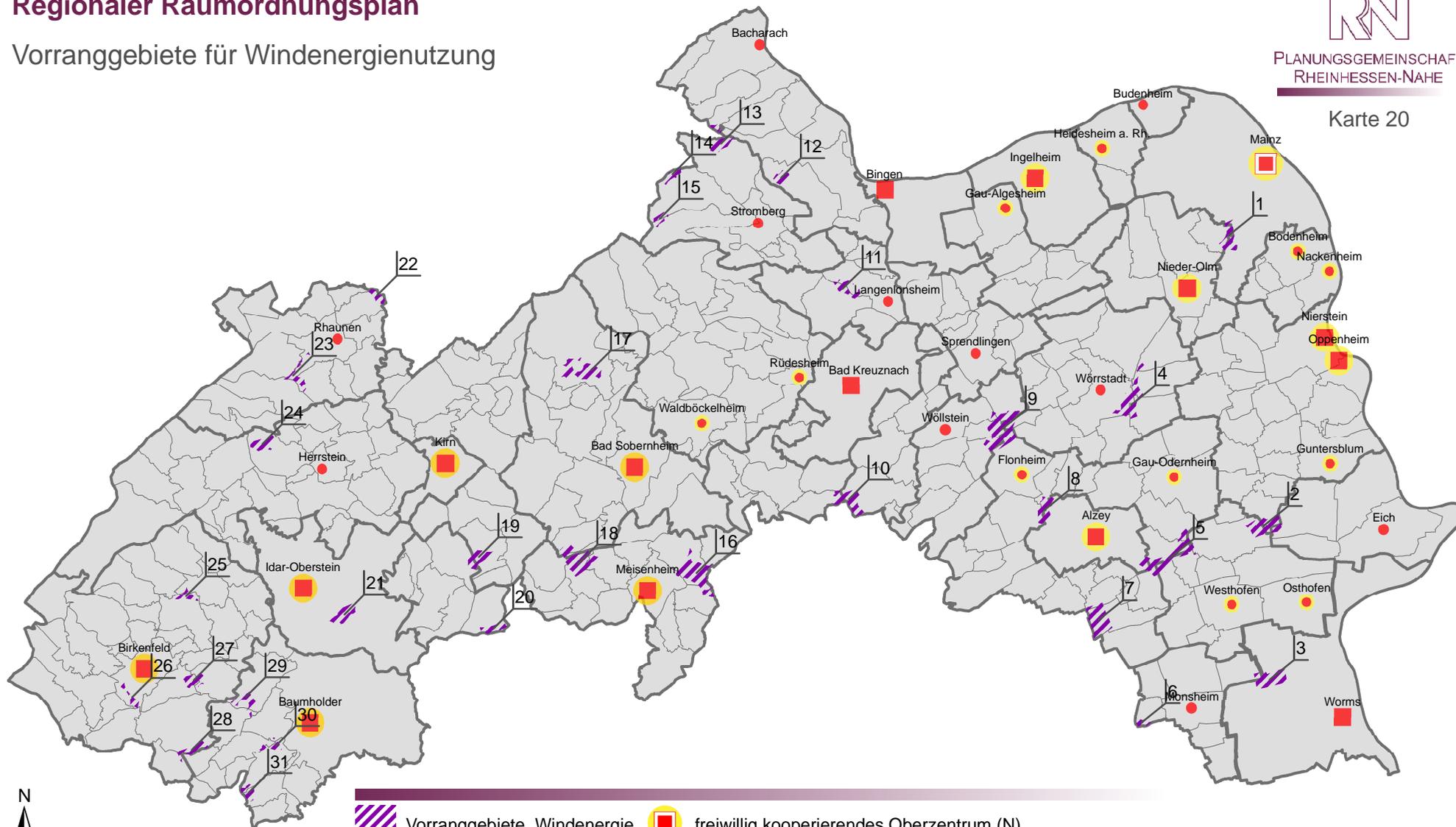
# Regionaler Raumordnungsplan

## Vorranggebiete für Windenergienutzung



PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEIN-HESSEN-NAHE

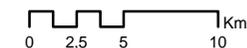
Karte 20



- Vorranggebiete Windenergie
- freiwillig kooperierendes Oberzentrum (N)
- Verbandsgemeindengrenzen
- Mittelzentrum (N)
- Gemeindegrenzen
- verpflichtend kooperierendes Mittelzentrum (N)
- freiwillig kooperierendes Mittelzentrum (N)
- Grundzentrum
- Grundzentrum kooperierend

1:400.000

Datengrundlage: PGRN 2014  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014



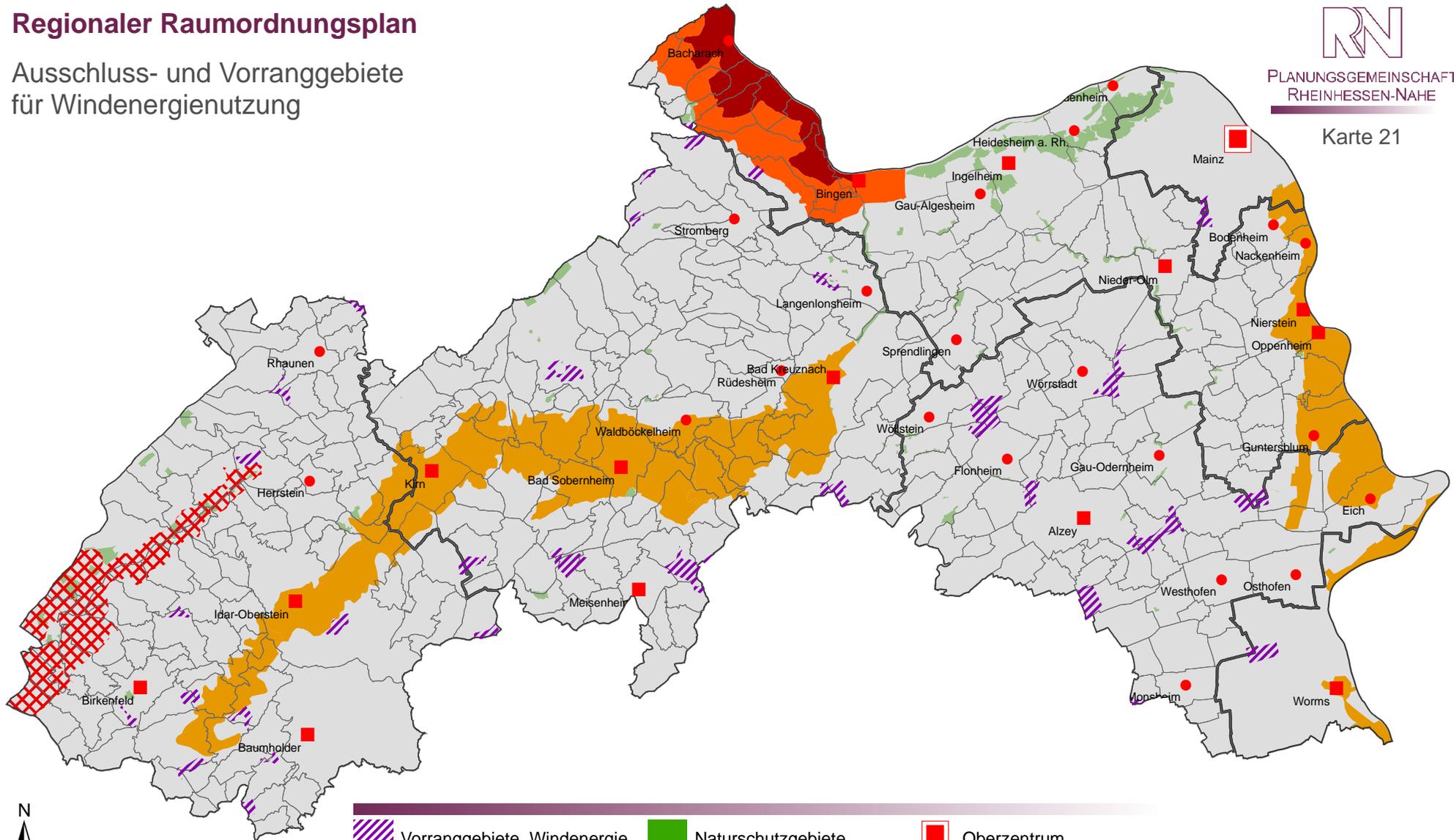
# Regionaler Raumordnungsplan

## Ausschluss- und Vorranggebiete für Windenergienutzung



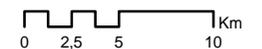
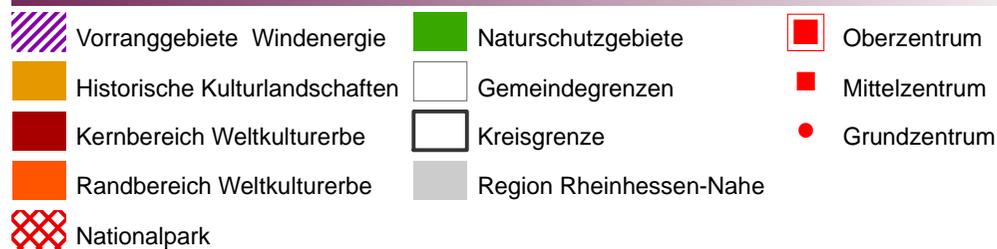
PLANUNGSGEMEINSCHAFT  
RHEINHESSEN-NAHE

Karte 21



1:400.000

Datengrundlage: PGRN 2014  
Technische Bearbeitung: S. Harer  
© PGRN 2014



## Photovoltaik

**G 177 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend und raumverträglich, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.**

**Z 178 Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ auszuschließen. In dem Rahmenbereich ist es zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind.“**

### Begründungen und Erläuterungen

Auch bei der Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Wegen des besonderen Wertes der Unversehrtheit und Authentizität der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes müssen deren Kernzonen nicht nur von Windenergieanlagen, sondern auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden. In den Rahmenbereichen können solche Anlagen auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Sichtachsen im Einzelfall zugelassen werden.

## Wasserkraft

**G 179 Die vorhandenen Wasserkraftanlagen in der Region sollen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist, erweitert und optimiert werden.**

**G 180 Die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft, insbesondere bei Kleinwasserkraftwerken und im Zusammenhang mit alten Wasserrechten, sollen, sofern dies mit Wasser- und fischereirechtlich und ökologisch vertretbar ist, erschlossen werden.**

### Begründungen und Erläuterungen

Querbauwerke beeinträchtigen die natürliche Flussdynamik und können Hindernisse für Fische und andere Lebewesen auf ihren der Arterhaltung dienenden Wanderungen darstellen. Bei der Wasserkraftnutzung sind daher die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (insbesondere in Bezug auf Lebensraumerhaltung, Durchgängigkeit und Fischschutz) zu beachten.

Für die Region Rheinhessen-Nahe ist ein technisches Ausbaupotential in einer Größenordnung von rund 5 Mio. kWh/a geschätzt worden. Bei Ausschöpfung der technisch-wirtschaftlich möglichen Potentiale könnte die Wasserkraft in der Region zukünftig 18.600 MWh/a elektrische Energie erzeugen und damit 0,42 % des Gesamtstrombedarfs der Region decken.

## Biomasse

**G 181 Die Nutzung von Biomasse als vielseitig einsetzbarer Energieträger soll als Beitrag zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und zur nachhaltigen CO<sub>2</sub>-neutralen Energieversorgung ausgebaut werden. Beim Einsatz von Biomasse soll die ökologische Verträglichkeit geprüft werden.**

**Begründungen und Erläuterungen:**

Die Nutzung von Biomasse leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes. Sie schafft Arbeitsplätze im ländlichen Raum und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe nachhaltig.

Biomasse kann als fester, flüssiger oder gasförmiger Energieträger zur Bereitstellung von Wärme, zur Stromerzeugung oder als Kraftstoff eingesetzt werden. In der Region Rheinhessen-Nahe kann der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch durch den Einsatz von Biomassen deutlich erhöht werden. Durch die technologische Entwicklung besteht die Möglichkeit, die erzeugten Gasmengen in die regionalen und städtischen Gasversorgungsnetze einzuspeisen. Die Erzeugung von Strom aus Biomasse fällt wie die Windenergienutzung und die Solarenergie in den Anwendungsbereich des erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

### **III. Gender-Check** *(zu ergänzen)*

## Anhang

**Tabelle 1: Gemeindefunktionen und Schwellenwertparameter**

Zentrale Orte, Mittel- und Nahbereiche, Gemeindefunktionen, Schwellenwertparameter										
Gemeinde/Stadt/ Verbandsgemeinde	Raumstrukturgliederung	Zentralitätsstufe / Besondere Funktion	Bevölkerung		Gemeinde Funktionen			Schwellenwertparameter		
			31.12.2012	2025				Bedarfwert bis 2025 in ha <b>Entwurf</b>	Potenzialwert zum Stichtag 30.04.2013	
					W	G	Dichtewert WE/ha	Innen	Außen	
<b>Mittelbereich Mainz</b>										
<b>Kfr St Mainz</b>	hoch verdichteter Raum	Oberzentrum	202 713	205.648			55	118	43,91	75,22
<b>Budenheim</b>	hoch verdichteter Raum	Grundzentrum	8 630	8.468			30	9,2	0,31	10,14
<b>VG Bodenheim</b>	verdichteter Raum		19 059	20.181				22	4,46	4,31
<b>Bodenheim</b>	Nahbereich Bodenheim	Koop. Grundzent- rum	7 137		W	G	30	7,6		
Gau-Bischofsheim			1 833				20	1,8		
Harxheim			2 251				20	2,2		
Lörzweiler			2 157				20	2,1		
<b>Nackenheim</b>		Koop. Grundzent- rum	5 681		W	G	30	6		
<b>VG Nieder-Olm</b>	verdichteter Raum		31 493	33.053				29,3	1,74	33,94
<b>Nieder-Olm</b>	Nahbereich Nieder-Olm	Koop. Mittelzentrum	9 054		W	G	45	6,4		
Essenheim			3 469				20	3,5		
Jugenheim in Rheinhessen			1 615				20	1,6		
Klein-Winternheim			3 573		W		23	4,7		
Ober-Olm			4 347				20	4,3		
Sörrenloch			1 157				20	1,2		
Stadecken-Elsheim			4 627		W		23	4,0		
Zornheim			3 651				20	3,6		
<b>VG Rhein-Selz</b>		verdichteter Raum		40 083	41 662				63,7	8,11
<b>Nierstein</b>	Nahbereich Nierstein- Oppenheim	Koop. Mittelzentrum	7 943		W	G	45	5,6		
<b>Stadt Oppenheim</b>		Koop. Mittelzentrum	7 163		W	G	45	5,1		
Dalheim			1 034				20	1,0		
Dexheim			1 564				20	1,6		
Dienheim			2 166		W		23	2,8		
Friesenheim			672				20	0,6		
Hahnheim			1 522				20	1,5		
Köngernheim			1 361				20	1,4		
Mommenheim			3 067				20	3,0		
Selzen			1 519				20	1,5		
Undenheim			2 772				20	2,8		
<b>Guntersblum</b>		Nahbereich Guntersblum	Koop. Grundzent- rum	3 696		W	G	30	4	
Dolgesheim			935				20	0,9		
Dorn-Dürkheim			891				20	1,0		
Eimsheim			568				20	0,6		
Hillesheim			596				20	0,6		
Ludwigshöhe			558				20	0,6		
Uelversheim			1 070				20	1,1		
Weinolsheim			691				20	0,7		
Wintersheim			295				20	0,3		
<b>Mittelbereich Worms</b>										
<b>Kfr St Worms</b>	hoch verdichteter Raum	Mittelzentrum mit oberzentralen Aufgaben	82 143	82.151	W	G	55	48	4,38	40,77
<b>VG Eich</b>	ländl. Raum mit Verdichtungs- ansätzen		12 518	11.892				12,9	0,16	26,97
<b>Eich</b>	Nahbereich Eich	Grundzentrum	3 287		W	G	30	3,5		
Alsheim			2 606				20	2,8		
Gimbsheim			2 942				20	2,9		
Hamm am Rhein			2 177				20	2,2		
Mettenheim			1 506				20	1,5		
<b>VG Monsheim</b>	verdichteter Raum		10 075	9.309				12,6	3,55	21,58
<b>Monsheim</b>	Nahbereich Monsheim	Grundzentrum	2 449		W	G	30	2,6		
Flörsheim-Dalsheim			3 058		W		23	4		
Hohen-Sülzen			625				20	0,6		
Mölsheim			599				20	0,6		
Mörstadt			930				20	0,9		
Offstein			1 793				20	1,8		
Wachenheim			621				20	0,6		
<b>VG Wonnegau</b>	verdichteter Raum		20034	18.880				23,7	2,70	18,43

## Zentrale Orte, Mittel- und Nahbereiche, Gemeindefunktionen, Schwellenwertparameter

Gemeinde/Stadt/ Verbandsgemeinde	Raumstrukturgliederung	Zentralitätsstufe / Besondere Funktion	Bevölkerung		Gemeinde Funktionen			Schwellenwertparameter		
			31.12.2012	2025				Bedarfswert bis 2025 in ha <b>Entwurf</b>	Potenzialwert zum Stichtag 30.04.2013	
					W	G			Innen	Außen
Stadt Osthofen	Nahbereich Osthofen	Koop. Grundzentrum	8 418	7.848	W	G	30	9	0,17	4,84
<b>Westhofen</b>	Nahbereich Westhofen	Koop. Grundzentrum	3 142		W	G	30	3,4		
Bechtheim			1 768				20	1,8		
Bermersheim			313				20	0,3		
Hochborn			423				20	0,4		
Dittelsheim-Heßloch			2 076				20	2,1		
Frettenheim			314				20	0,3		
Gundersheim			1 605				20	1,6		
Gundheim			896				20	0,9		
Hangen-Weisheim			481				20	0,5		
Monzernheim			598				20	0,6		
<b>Mittelbereich Bingen</b>										
<b>Bingen am Rhein, Stadt</b>	hoch verdichteter Raum	Mittelzentrum	24 592	22.791	W	G	45	17,5	5,35	63,52
<b>VG Rhein-Nahe</b>	Ländl. Raum mit Verdichtungsansätzen		15 511	14.366				16,6	4,73	62,25
<b>Bacharach, Stadt</b>	Nahbereich Bacharach	Grundzentrum	1 895		W		28	2,2		
Breitscheid			112				18	0,1		
Manubach			317				18	0,4		
Niederheimbach			768				18	0,9		
Oberdiebach			823				18	0,9		
Oberheimbach			602				18	0,7		
Trechtingshausen			994				18	1		
Münster-Sarmsheim			2 832				18	3,1		
Waldalgesheim		Nahbereich Bingen		4 051			18	4,5		
Weiler bei Bingen				2 554			18	2,7		
<b>VG Sprendlingen-Gensingen</b>	verdichteter Raum		14 044	14.685				16,4	2,03	23,11
<b>Sprendlingen</b>	Nahbereich Sprendlingen-Gensingen	Grundzentrum	4 085		W	G	28	4,7		
Badenheim			580				18	0,6		
Sankt Johann			808				18	0,9		
Welgesheim			566				18	0,6		
Zotzenheim			633				18	0,7		
Wolfsheim			719				18	0,8		
Gensingen			3 740		W	G	23	4,9		
Aspelsheim			899				18	1,0		
Grolsheim			1 257				18	1,4		
Horrweiler			757				18	0,8		
<b>Mittelbereich Ingelheim</b>										
<b>Ingelheim am Rhein, Stadt</b>	hoch verdichteter Raum	Mittelzentrum	24 527	22.973	W	G	45	17,5	6,54	19,34
<b>VG Heidesheim am Rhein</b>	hoch verdichteter Raum		10 020	10.409				10,6	1,78	10,87
<b>Heidesheim am Rhein</b>	Nahbereich Heidesheim	Koop. Grundzentrum	7 417		W	G	30	8		
Wackernheim			2 603				15	2,6		
<b>VG Gau-Algesheim</b>	verdichteter Raum		16 368	16.935				16,7	2,17	26,23
<b>Gau-Algesheim, Stadt</b>	Nahbereich Gau-Algesheim	Koop. Grundzentrum	6 672		W	G	30	7,1		
Appenheim			1 392				20	1,4		
Bubenheim			847				20	0,8		
Engelstadt			747				20	0,7		
Nieder-Hilbersheim			635				20	0,6		
Ober-Hilbersheim			1 019				20	1,0		
Ockenheim			2 451				20	2,5		
Schwabenheim an der Selz			2 605				20	2,6		
<b>Mittelbereich Alzey</b>										
Stadt Alzey	verdichteter Raum	Mittelzentrum	17 661	16.225	W	G	43	24	9,63	56,17
<b>VG Alzey-Land</b>	Ländl. Raum mit Verdichtungsansätzen		24 382	25.319				23,3	10,23	41,58
<b>Gau-Odernheim</b>	Nahbereich Gau-Odernheim	Koop. Grundzentrum	3 821		W	G	28	4,4		
Bechtolsheim	Nahbereich Alzey		1 614				18	1,8		
Biebelnheim			635				18	0,7		
Framersheim			1 601				18	1,8		
Albig			1 630		W		23	2,1		
Bechenheim			422				18	0,5		
Bermersheim von der Höhe			390				18	0,4		
Dintenheim			150				18	0,2		
Eppelsheim			1 226				18	1,4		
Esselborn			367				18	0,4		
Freimersheim			689				18	0,8		
Gau-Heppenheim			523				18	0,6		
Kettenheim			294				18	0,3		
Mauchenheim			991				18	1,1		

## Zentrale Orte, Mittel- und Nahbereiche, Gemeindefunktionen, Schwellenwertparameter

Gemeinde/Stadt/ Verbandsgemeinde	Raumstrukturgliederung	Zentralitätsstufe / Besondere Funktion	Bevölkerung		Gemeinde Funktionen		Schwellenwertparameter				
			31.12.2012	2025			Bedarfswert bis 2025 in ha <b>Entwurf</b>	Potenzialwert zum Stichtag 30.04.2013			
					Innen	Außen					
Wahlheim			609			18	0,7				
Flornborn			1 031			18	1,1				
Ober-Flörsheim			1 243			18	1,4				
Offenheim			606			18	0,7				
Flonheim	Nahbereich Flonheim	Koop. Grundzentrum	2 658		W	G	28	3,0			
Bornheim			730				18	0,8			
Erbes-Büdesheim			1 371				18	1,5			
Lonsheim			563				18	0,6			
Nack			623				18	0,7			
Nieder-Wiesen			595				18	0,7			
<b>VG Wörrstadt</b>		verdichteter Raum		<b>28 208</b>	<b>28.117</b>	<b>45,4</b>			<b>33,3</b>	<b>2,25</b>	<b>100,88</b>
<b>Wörrstadt</b>		Grundzentrum	7 691			W	G	28	8,8		
Armsheim	Nahbereich Wörrstadt		2 559			W		23	3,3		
Ensheim			462					18	0,5		
Gabsheim			755					18	0,8		
Gau-Weinheim			576					18	0,6		
Partenheim			1 561					18	1,7		
Saulheim			7 243			W	G	23	9,4		
Schornsheim			1 554					18	1,7		
Spiesheim			965					18	1,1		
Sulzheim			1 096					18	1,2		
Udenheim			1 405					18	1,6		
Vendersheim			565					18	0,6		
Wallertheim			1 776					18	2,0		
<b>Mittelbereich Bad Kreuznach</b>											
<b>Bad Kreuznach, Stadt</b>		hoch verdichteter Raum	Mittelzentrum	48 130			W	G	43	36,6	16,70
<b>VG Bad Kreuznach</b>	Ländl. Raum mit Verdichtungsansätzen		8 986	8.867				10,1	5,33	26,85	
Biebelshem	Nahbereich Bad Kreuznach		650					18	0,7		
Frei-Laubersheim			1 037					18	1,3		
Fürfeld			1 516					18	1,7		
Hackenheim			2 056					18	2,3		
Neu-Bamberg			890					18	1,0		
Pfaffen-Schwabenheim			1 287					18	1,4		
Pleitersheim			338					18	0,4		
Tiefenthal			129					18	0,1		
Volxheim			1 083					18	1,2		
<b>VG Bad Münster am Stein-Ebernburg</b>		Ländl. Raum mit Verdichtungsansätzen		11 215	10.404				8	8,86	16,70
Altenbamberg	Nahbereich Bad Münster am Stein-Ebernburg		731					18	0,8		
Duchroth			573					18	0,6		
Feilbingert			1 635					18	1,8		
Hallgarten			729					18	0,7		
Hochstätten			637					18	0,7		
Niederhausen			540					18	0,6		
Norheim			1 468					18	1,7		
Oberhausen an der Nahe			386					18	0,4		
Traisen			536					18	0,6		
<b>VG Langenlonsheim</b>		hoch verdichteter Raum		13 333	12.598				14,1	4,47	64,36
<b>Langenlonsheim</b>			Grundzentrum	3 738			W	G	28	4,3	
Bretzenheim	Nahbereich Langenlonsheim		2 495					18	2,8		
Dorsheim			714					18	0,8		
Guldental			2 469					18	2,7		
Laubenheim			760					18	0,8		
Rümmelsheim			1 343					18	0,7		
Windesheim			1 814					18	2,0		
<b>VG Rüdesheim</b>		dünn besiedelter ländlicher Raum		24 712	23.981				27,7	10,89	56,41
<b>Rüdesheim</b>		Koop. Grundzentrum	2 455			W	G	28	2,8		
Allenfeld	Nahbereich Rüdesheim		190					18	0,2		
Argenschwang			354					18	0,4		
Braunweiler			608					18	0,7		
Dalberg			245					18	0,3		
Gebroth			162					18	0,2		
Gutenberg			972					18	1,1		
Hargesheim			2 827					18	3,1		
Hergenfeld			497					18	0,6		
Münchwald			299					18	0,3		
Roxheim			2 369					18	2,6		
Sankt Katharinen			340					18	0,4		
Sommerloch			430					18	0,5		
Spabrücken			1 146					18	1,3		
Spall			155					18	0,2		
Wallhausen			1 576					18	1,8		
Winterbach			470					18	0,5		
<b>Waldböckelheim</b>			Koop. Grundzentrum	2 255			W	G	28	2,6	
Bockenau		Nahbereich Waldböckelheim		1 246					18	1,4	
Boos			375					18	0,4		
Burgsponheim			256					18	0,3		

## Zentrale Orte, Mittel- und Nahbereiche, Gemeindefunktionen, Schwellenwertparameter

Gemeinde/Stadt/ Verbandsgemeinde	Raumstrukturgliederung	Zentralitätsstufe / Besondere Funktion	Bevölkerung		Gemeinde Funktionen		Schwellenwertparameter		
			31.12.2012	2025			Bedarfswert bis 2025 in ha <b>Entwurf</b>	Potenzialwert zum Stichtag 30.04.2013	
								Innen	Außen
Hüfelsheim			1 297			18	1,4		
Oberstreit			281			18	0,3		
Mandel			896			18	1,0		
Schloßböckelheim			379			18	0,4		
Sponheim			798			18	0,9		
Weinsheim			1 834			18	2,0		
<b>VG Stromberg</b>	Ländl. Raum mit Ver- dichtungsansätzen		9 157	8.939			10,3	6,47	51,59
<b>Stromberg</b>		Grundzentrum	3 158		W	G	28	3,6	
Daxweiler			804				18	0,9	
Dörrebach			700				18	0,8	
Eckenroth			215				18	0,2	
Roth			258				18	0,3	
Schöneberg			602				18	0,7	
Schweppenhausen			875				18	1,0	
Seibersbach			1 343				18	1,5	
Waldlaubersheim			759				18	0,8	
Warmstroth			443				18	0,5	
<b>VG Wöllstein</b>	Ländl. Raum mit Ver- dichtungsansätzen		11 759	11.689				13	3,29
<b>Wöllstein</b>		Grundzentrum	4 400		W	G	28	5,0	
Eckelsheim			483				18	0,5	
Gau-Bickelheim			2 042		W	G	28	2,2	
Gumbsheim			606				18	0,7	
Siefersheim			1 253				18	1,4	
Stein-Bockenheim			664				18	0,7	
Wendelsheim			1 443				18	1,6	
Wonsheim			868				18	1,0	
<b>Mittelbereich Kirn / Meisen- heim / Bad Sobernheim</b>									
<b>Kirn, Stadt</b>	Ländl. Raum mit Ver- dichtungsansätzen	Koop. Mittelzentrum	8 101	7.200	W	G	41	6,3	9,90
<b>VG Kirn-Land</b>	dünn besiedelter ländlicher Raum in ungünstiger Lage		10 045	9.094				13,35	14,78
Bärenbach			523				15	0,7	
Becherbach bei Kirn			400				15	0,5	
Brauweiler			61				15	0,08	
Bruschied			288				15	0,4	
Hahnenbach			563				15	0,8	
Heimweiler			420				15	0,6	
Heinzenberg			23				15	0,03	
Henweiler			1 259				15	1,7	
Hochstetten-Dhaun			1 598				15	2,1	
Horbach			40				15	0,05	
Kellenbach			260				15	0,3	
Königsau			68				15	0,09	
Limbach			316				15	0,4	
Meckenbach			409				15	0,5	
Oberhausen bei Kirn			930				15	1,2	
Otzweiler			212				15	0,3	
Schneppenbach			264				15	0,4	
Schwarzerden			254				15	0,3	
Simmertal			1 889				15	2,5	
Weitersborn			268				15	0,4	
<b>VG Meisenheim</b>	dünn besiedelter ländlicher Raum in ungünstiger Lage		7 703	6.645				2,5	6,99
<b>Meisenheim, Stadt</b>		Koop. Mittelzentrum	2 761		W	G	41	2,2	
Abtweiler			206				15	0,3	
Becherbach			853				15	1,18	
Breitenheim			385				15		
Callbach			371				15	9,2	
Desloch			354				15	2,2	
Hundsbach			388				15	7,6	
Jeckenbach			243				15	2,5	
Lettweiler			216				15	3	
Löllbach			201				15	2,9	
Raumbach			401				15	6	
Rehborn			716				15	36,3	
Reiffelbach			235				15	6,4	
Schmittweiler			202				15	4,6	
Schweinschied			171				15	2,2	
<b>VG Bad Sobernheim</b>	dünn besiedelter ländlicher Raum		17 839	16.429				4,7	10,24
<b>Bad Sobernheim, Stadt</b>		Koop. Mittelzentrum	6 499		W	G	41	5,8	
Auen			212				15	1,5	
Bärweiler			243				15	6,2	
Daubach			232				15	4,9	
Ippenschied			139				15	40,12	
Kirschroth			256				15	5,6	
Langenthal			88				15	5,1	
Lauschied			558				15	1,4	
Martinstein			312				15	2,1	
Meddersheim			1 309				15	2,8	
Merxheim			1 467				15	0,9	

## Zentrale Orte, Mittel- und Nahbereiche, Gemeindefunktionen, Schwellenwertparameter

Gemeinde/Stadt/ Verbandsgemeinde	Raumstrukturgliederung	Zentralitätsstufe / Besondere Funktion	Bevölkerung		Gemeinde Funktionen		Schwellenwertparameter			
			31.12.2012	2025			Bedarfswert bis 2025 in ha <b>Entwurf</b>	Potenzialwert zum Stichtag 30.04.2013		
						Innen		Außen		
Monzingen			1 681			15	2			
Nußbaum			440			15	1,8			
Odernheim am Glan			1 724		W	15	4,1			
Rehbach			46			15	2			
Seesbach			549			15	3,7			
Staudernheim			1 424			15	4			
Weiler bei Monzingen			460			15	1,2			
Winterburg			200			15	1,2			
<b>Mittelbereich Idar-Oberstein / Birkenfeld / Baumholder</b>							0,76			
							0,8			
<b>Stadt Idar-Oberstein</b>	Ländl. Raum mit Ver- dichtungsansätzen	Koop. Mittelzentrum	29 660	26.640	W	G	41	0,74	20,98	88,60
							1,4			
<b>VG Baumholder</b>	dünn besiedelter ländlicher Raum		9 143	8.241				0,92	10,22	38,76
<b>Baumholder, Stadt</b>		Koop. Mittelzentrum	3 733		W	G	41	0,4		
Berglangenbach			427				15			
Berschweiler bei Baumholder			538				15			
Eckersweiler			149				15	48		
Föhren-Linden			338				15			
Frauenberg			391				15	15,8		
Hahnweiler			211				15	3,5		
Heimbach			1 043				15	3,5		
Leitzweiler			109				15	3,9		
Mettweiler			251				15	2,9		
Reichenbach			582				15	2		
Rohrbach			193				15	12,6		
Rückweiler			388				15	2,6		
Ruschberg			790				15	4		
<b>VG Birkenfeld</b>	dünn besiedelter ländlicher Raum		19 436	18.342				0,8	1,90	3,64
<b>Birkenfeld, Stadt</b>		Koop. Mittelzentrum	6 676	7	W	G	41	0,8		
Abentheuer			433				15	1,2		
Achtelsbach			438				15	2,4		
Börfink			180				15	0,8		
Brücken			1 203				15			
Buhlenberg			490				15	23,7		
Dambach			154				15	9		
Dienstweiler			301				15	3,4		
Elchweiler			102				15	2,4		
Ellenberg			97				15	0,4		
Ellweiler			301				15	0,6		
Gimbweiler			403				15	2,8		
Gollenberg			130				15	0,4		
Hattgenstein			243				15	2,1		
Hoppstädten-Weiersbach			2 698		W		15	1,2		
Kronweiler			332				15	0,6		
Leisel			565				15	0,8		
Meckenbach			110				15			
Niederbrombach			453				15			
Niederhambach			315				15	17,5		
Nohen			392				15			
Oberbrombach			430				15	19,5		
Oberhambach			267				15	2,2		
Rimsberg			120				15	0,1		
Rinzenberg			304				15	0,4		
Rötweiler-Nockenthal			453				15	1		
Schmißberg			219				15	1,1		
Schwollen			458				15	0,8		
Siesbach			405				15	1,3		
Sonnenberg-Winnenberg			476				15	3,8		
Wilzenberg-Hußweiler			288				15	5,4		
<b>VG Herrstein</b>	dünn besiedelter ländlicher Raum in ungünstiger Lage		15 740	13.518				3,4	30,98	37,61
<b>Herrstein</b>		Grundzentrum	793		W	G	26	18		
Allenbach			628				15	4,7		
Bergen			419				15	0,8		
Berschweiler bei Kirn			262				15	1,1		
Breitenthal			322				15	0,8		
Bruchweiler			496				15	0,8		
Dickesbach			434				15	1		
Fischbach			831		W	G	21	4,9		
Gerach			240				15	1,2		
Griebelschied			175				15	1,7		
Herborn			483				15	1		
Hettenrodt			671				15			
Hinteriefenbach			351				15			
Kempfeld			789				15	17,5		
Kirschweiler			1 104				15	11,5		
Mackenrodt			419				15	8		
Mittelreidenbach			765				15	3,5		
Mörschied			852				15	20,1		
Niederhosenbach			307				15	7,1		
Niederwörsbach			889				15	1,9		
Oberhosenbach			153				15	1,1		

## Zentrale Orte, Mittel- und Nahbereiche, Gemeindefunktionen, Schwellenwertparameter

Gemeinde/Stadt/ Verbandsgemeinde	Raumstrukturgliederung	Zentralitätsstufe / Besondere Funktion	Bevölkerung		Gemeinde Funktionen		Schwellenwertparameter		
			31.12.2012	2025			Bedarfwert bis 2025 in ha <b>Entwurf</b>	Potenzialwert zum Stichtag 30.04.2013	
								Innen	Außen
Oberreidenbach			584			15	1		
Oberwörresbach			134			15	0,8		
Schmidthachenbach			375			15	1,4		
Sensweiler			440			15	3,3		
Sien			511			15	3,5		
Sienhachenbach			200			15			
Sonnschied			124			15			
Veitsrodt			655			15	24		
Vollmersbach			497			15			
Weiden			82			15	31,2		
Wickenrodt			176			15	4,4		
Wirschweiler			323			15	2,2		
Langweiler			256			15	0,8		
<b>VG Rhaunen</b>	dünn besiedelter ländlicher Raum in ungünstiger Lage		<b>7 288</b>	<b>6.555</b>			<b>2,1</b>	<b>2,56</b>	<b>34,66</b>
<b>Rhaunen</b>		Grundzentrum	2 175		W	G	26	2,1	
Asbach			119				15	0,6	
Bollenbach			150				15	0,5	
Bundenbach			911				15	0,2	
Gösenroth			252				15	1,6	
Hausen			174				15	0,5	
Hellertshausen			192				15	0,9	
Horbruch			359				15	0,7	
Hottenbach			608				15	0,4	
Krummenau			175				15	1,3	
Oberkirn			310				15	0,8	
Schahren			541				15	1,4	
Schwerbach			51				15	1,7	
Stipshausen			884				15	0,8	
Sulzbach			302				15	3	
Weitersbach			85				15	1	

**Tabelle 2: Übersicht der Ergänzungen von Flächen mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund**

Kenn-Nr. in Plan 1	Bezeichnung	Begründung/ Zielsetzung
RBV 1	<b>Ostseite des Selztales zwischen Ingelheim und Schwabenheim</b>	<p>Der Bereich umfasst intensiv genutzte Weinberge mit Trockenrasenfragmenten, Trockenmauern, Steinriegeln, Gebüschern u. ä., die zu einem Biotopverbundsystem vernetzt werden sollten. Dazu kommen kleinere Gehölzbestände und v.a. bei Ingelheim auch die Randbereiche des dortigen Obstanbaus mit Resten von Streuobst.</p> <p>Große Teile sind im Biotopkataster des Landes erfasst. Die dazwischen verbleibenden Lücken sind in größeren Anteilen im Biotopverbundkonzept des LUWG als Flächen mit dem Potenzial zur Entwicklung von Halbtrocken- und Trockenrasen dargestellt. Die Abgrenzung umfasst darüber hinaus aber auch noch einige weitere Lücken, um die Notwendigkeit einer möglichst durchgehenden Vernetzung hervorzuheben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt der Gehölzstrukturen und des Streuobstes. Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen (Trockenmauern, Steinriegeln etc.) sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch durch Mahd oder Beweidung bzw. Beseitigung von Verbuschung.</b></li> <li>- <b>Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.</b></li> </ul> <p><b>Im Falle einer unvermeidlichen Inanspruchnahme ist dem Erhalt und ggf. Ersatz einer durchgehenden Vernetzung mit Anbindung an das Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim besonderes Gewicht zuzumessen.</b></p>
RBV 2a,b	<b>Layenhof inklusive Truppenübungsplatz</b>	<p>Die Fläche arrondiert den als FFH-Gebiet ausgewiesenen Ober-Olmer Wald und die im bestehenden regionalen Raumordnungsplan bereits als Vorbehaltsgebiete enthaltenen strukturreichen Offenlandflächen um die im aktuellen Biotopkataster enthaltenen Streuobstreste im Norden des Waldes (RBV 2a) und im Bereich Layenhof (RBV 2b, im Biotopkataster mit landesweiter Bedeutung bewertet). Diese Arrondierung zielt auf die Vernetzung mit dem VSG Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim, aber auch auf die Sicherung und Entwicklung eines Mosaiks aus Offenland und Gehölzen, wie dies insbesondere für die Vogelarten des VSG benötigt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt der Gehölzstrukturen und des Streuobstes. Vor allem im Bereich der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.</b></li> <li>- <b>Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.</b></li> </ul> <p><b>Im Falle einer unvermeidlichen Inanspruchnahme ist dem Erhalt und ggf. dem Ersatz einer durchgehenden Vernetzung mit Anbindung an das VSG Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim besonderes Gewicht zuzumessen.</b></p>

RBV 3a,b	<b>Rheinniederung und Polder Bodenheimer-Laubenheim</b>	<p>Die Flächen sind überwiegend strukturarm und von Ackerbau mit nur vereinzelter Grünlandnutzung geprägt. Zum Rhein hin sind Teile der Flächen in eine gesteuerte Hochwasserrückhaltung integriert.</p> <p>Im nördlichen Teil dieser Rückhaltung (RBV 3a) erfasst das Biotopkataster landesweit bedeutsame Druckwassermulden in den Äckern, die als Lebensraum seltener und geschützter Blattfußkrebse gelten.</p> <p>Im Südteil der Rückhaltung und westlich angrenzend (RBV 3b) existiert ein dichtes Grabennetz, das im Biotopkataster als „lokal bedeutsam“ eingestuft wird. Als einziger größerer Trittstein mit solchen Biotopstrukturen zwischen Oppenheim und Budenheim kommt der Fläche aber auch eine regionale Bedeutung zu.</p> <p><b>- Erhalt der Druckwasser- / Qualmwasserbiozöosen im Anschluss an das FFH-Gebiet „Oberrhein von Worms bis Mainz“ bzw. das Vogelschutzgebiet „Laubenheimer-Bodenheimer Ried“.</b>  <b>- Erhalt der vorhandenen Gräben einschließlich begleitender Uferlandstreifen. Neuentwicklung von Grünland, Säumen und Gehölzen.</b></p>
RBV 4 a-b	<b>Obstanbaugebiet zwischen Büdesheim und Gau-Algesheim</b>	<p>Obstanbaugebiet mit z. T. brachgefallenen Flächen inmitten Acker und Weinbaulagen im Anschluss an das Vogelschutzgebiet „Dünen- und Sandgebiet Mainz - Ingelheim“.</p> <p>RBV 4a und b sind im bestehenden ROP bereits in großen Teilen als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Zusammen mit einem westlich angrenzenden Randstreifen bei 4b und dem Ostteil von 4a sind die Flächen im Biotopkataster als landesweit bedeutsam eingestuft. Der westliche Zipfel von 4a ist im Biotopkataster nicht erfasst, ist aber zum Anschluss an die Grünbrücken 5a, 5b notwendig und auch im derzeitigen Raumordnungsplan als Vorbehaltsfläche mit abgegrenzt.</p> <p>Der nördliche Teil von RBV 4b am Rochusberg weist mehrere Hohlwege in einer sonst relativ strukturarmen Weinbaulandschaft auf. Der Bereich ist als wichtiger Trittstein zwischen den reich strukturierten Flächen des VSG Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim und dem Nahedurchbruch einzustufen.</p> <p><b>- Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b>  <b>- Erhalt der Gehölzstrukturen und vor allem des Streuobstes, sowie der Hohlwege in 4c. Im Bereich der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen auch extensive Bewirtschaftung/ Pflege bzw. Schutz vor Verbuschung.</b>  <b>- Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzungen in den noch vorhandenen Lücken.</b></p>
RBV 5 a-c	<b>Gewässer und Amphibienkorridore Rhein-Selz</b>	<p>Im Bereich der Stadt Mainz sind die Rheinufer auf beiden Seiten über rund 10 Kilometer dicht bebaut und lassen eine Wanderung von Amphibien entlang der Rheinauen und ein Austausch zwischen den Teilpopulationen praktisch nicht mehr zu.</p> <p>Eine zumindest sporadische „Umgehung“ dieser Barriere ist praktisch nur über die Selz und dann über Flügelsbach (5a) und Dexheimerbach (5b) bzw. durch einen durch Dexheim verlaufender Graben sowie Sasselbach und Dolgesheimer Flutgraben (5c) zur Rheinniederung bei Oppenheim/ Nierstein und Guntersblum möglich.</p> <p>Der Abstand zwischen Selz und Rheinniederung beträgt hier nur etwa 7 km und wird durch Bäche, Gräben und z.T. auch</p>

		<p>Tümpelketten verbunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erhalt der vorhandenen Gräben und Tümpel einschließlich begleitender Uferstrandstreifen.</b></li> <li>- <b>Offenhaltung und möglichst durchgängige Gestaltung der Gewässerläufe in den Ortslagen.</b></li> <li>- <b>Schließung verbleibender Lücken durch Neuanlage von Kleingewässern und verbindenden Saumstrukturen.</b></li> </ul>
<b>RBV 5d</b>	<b>Bechtheimer Kanal</b>	<p>Der Bechtheimer Kanal ist nicht im aktuellen Biotopkataster erfasst. Er weist aber keine größeren Verrohrungsstrecken auf und wird durchwegs von Gehölzen und Säumen begleitet. In dem sonst relativ strukturarmen Umfeld verbindet er eine Reihe kleinerer lokaler Gräben und Gewässer mit der Rheinniederung und wird vom LUWG daher als wichtiger Wanderungskorridor für Amphibien eingestuft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erhalt des vorhandenen Grabens einschließlich begleitender Uferstrandstreifen.</b></li> </ul>
<b>RBV 5e,g</b>	<b>Riederbach</b>	<p>Der Riederbach stellt trotz insgesamt naturferner, begradigter Struktur eine wichtige Vernetzungsstruktur in der Rheinniederung südlich von Eich dar. Der hier gekennzeichnete Abschnitt beinhaltet die Fortsetzung nach Westen bis Bechtheim. Da sich das Gewässer dort nicht fortsetzt und westlich wie östlich eher trocken-warme Lebensraumstrukturen anzutreffen sind, hat er eher die Funktion einer linienhaften Vernetzung von Landlebensräumen durch seine begleitenden Gehölze und Säume.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erhalt und Renaturierung des vorhandenen Bachlaufs einschließlich begleitender Uferstrandstreifen.</b></li> </ul>
<b>RBV 5f</b>	<b>Seebach</b>	<p>Von den vielen kleinen Bächen, die dem Rhein südlich von Mainz aus Rheinhessen zufließen, hat der Seebach die beste Struktur und Qualität. Über begleitende Säume und Gehölze stellt er zugleich auch eine bessere Vernetzung des VSG „Höllensbrand“ in Richtung der Hanglagen bei Osthofen und Herrnsheim dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erhalt des vorhandenen Grabens einschließlich begleitender Uferstrandstreifen.</b></li> </ul>
<b>RBV 6</b>	<b>Westseite des Selztales zwischen Ingelheim und Bubenheim</b>	<p>Der Bereich umfasst Weinbergsbrachen, Gebüsche und Streuobstwiesenresten. Innerhalb einer weitgehend ausgeräumten Agrar- / Weinanbau-landschaft zeigen sich hier v.a. im oberen Bereich des Hangs eher Probleme zunehmender Verbuschung noch reicher strukturierter Flächen. Das Biotopkataster erfasst in diesem Band eine Vielzahl kleinerer Flächen, darunter auch eine Reihe von Hohlwegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt eines Mosaiks aus Gehölzstrukturen und Offenland trocken/ warmer Standorte. Bei großflächiger Verbuschung auch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung, auch zur Sicherung einer Verbindung zwischen den offenen Plateauflächen (VSG Oberhilbesheimer Plateau) und dem Selzta.</b></li> <li>- <b>Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.</b></li> </ul>

RBV 7	<b>Wildtier-/ Waldkorridor nördlich Binger Wald</b>	<p>Der gekennzeichnete Bereich ist bewaldet und liegt im Bereich eines im Konzept des LUWG dargestellten Wildtierkorridors mit EU- und bundesweiter Bedeutung. Er setzt die Vernetzung entlang der bewaldeten Höhenzüge von Binger Wald und Soonwald parallel zum Rhein in Richtung Koblenz fort. Die Fläche grenzt an das FFH-Gebiet „Gebiet bei Bacherach Steg“ bzw. an das VSG Mittelrheintal an und ergänzt die kammartigen zum Rhein vorstoßenden Waldstrukturen durch ein durchgehendes Waldband. Es ist auch als Kernzone der Verbreitung der Wildkatze dargestellt und bietet ein bewaldetes „Rückgrat“, das sich zum Rhein hin in das strukturreiche offenere Mittelrheintal fortsetzt. Teile der Wälder sind im bestehenden regionalen Raumordnungsplan bereits als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen und werden durch RBV 7 ergänzt.</p> <p><b>- Schutz vor Zerschneidung.</b>  <b>- Erhalt / Entwicklung naturnaher Buchenwaldbestände und Waldwiesen zur Optimierung der Vernetzung zwischen Wildkatzenkernzonen.</b></p>
RBV 8	<b>Wildtier-/ Waldkorridor westlich Binger Wald</b>	<p>Der gekennzeichnete Bereich ist überwiegend bewaldet und liegt im Bereich eines im Konzept des LUWG dargestellten Wildtierkorridors mit EU- und bundesweiter Bedeutung entlang der bewaldeten Höhenzüge. Die Fläche ist als Vernetzung zwischen den FFH-Gebieten Binger Wald und Soonwald von besonderer Bedeutung und auch als Kernzone der Verbreitung der Wildkatze dargestellt.</p> <p><b>- Schutz vor Störung und Zerschneidung.</b>  <b>- Erhalt/ Entwicklung naturnaher Buchenwaldbestände und Waldwiesen zur Optimierung der Vernetzung zwischen Wildkatzenkernzonen.</b></p>
RBV 9	<b>Wildtier-/ Waldkorridor Gauchsberggrücken</b>	<p>Der überwiegend bewaldete Gauchsberggrücken liegt in an einer wichtigen Schlüsselstelle der Vernetzung regionaler Waldlebensräume. Er verbindet den als FFH-Gebiet ausgewiesenen Teil des Binger Waldes mit denen des FFH-Gebiets Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach und darüber letztlich auch mit den Waldflächen südöstlich von Bad Kreuznach und in Richtung Donnersberg.</p> <p><b>- Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände; Schutz vor Verbauung und Zerschneidung.</b></p>
RBV 10	<b>Wildtier-/ Waldkorridor Lützelsohn</b>	<p>Der gekennzeichnete Bereich ist überwiegend bewaldet und liegt an einer Schlüsselstelle im Bereich eines im Konzept des LUWG dargestellten Wildtierkorridors mit EU- und bundesweiter Bedeutung. Die Fläche ist teilweise bereits im bestehenden regionalen Raumordnungsplan als Vorbehaltsfläche dargestellt. Sie ist als Vernetzung zwischen dem Soonwald und über das Hosenbachtal talabwärts zum Nahetal bzw. talaufwärts zum Idarwald von besonderer Bedeutung. Der gesamte Waldstreifen wird vom LUWG auch als Kernzone der Verbreitung der Wildkatze eingeschätzt.</p> <p><b>- Schutz vor Störung und Zerschneidung.</b>  <b>- Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.</b></p>
RBV 11 a-d	<b>Wildtier-/ Waldkorridor Idarwald-Hochwald</b>	<p>Die gekennzeichneten Bereiche sind überwiegend bewaldet . Sie kennzeichnen Waldflächen, die für die Vernetzung der z.T. als FFH-Gebiet ausgewiesenen Wälder und Taleinschnitte wichtig sind. Der gesamte Waldkomplex wird vom LUWG</p>

		<p>auch als Kernzone der Verbreitung der Wildkatze eingeschätzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor Störung und Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.</b></li> </ul>
<b>RBV 12</b>	<b>Wildkatzenkorridor Idarwald – Nahetal – Baumholder</b>	<p>Der Korridor umfasst die am wenigsten von Straßen zerschnittene Verbindung zwischen den Wäldern im Nahetal und nördlich von Baumholder (FFH-Gebiet) und den bewaldeten Höhenrücken der Dollberge und des Herrsteiner Forsts, bzw. des FFH-Gebietes Hochwald. In diesem Bereich existiert ein ausgeprägtes Mosaik aus kleineren Waldflächen, die aber durchaus Breiten von um 1 km erreichen. Dazwischen liegt von Grünland bestimmtes Offenland.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor weiterer Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.</b></li> <li>- <b>Entwicklung von linienförmigen Gehölzbiotopen und Trittsteinbiotopen im Offenlandbereich zur Verbindung bestehender Wildkatzenkernzonen.</b></li> </ul>
<b>RBV 13</b>	<b>Wildkatzenkorridor Idarwald – Hochwald – Großer Homerich</b>	<p>Der Korridor umfasst ein kurzes Stück unbewaldeter Flächen in der Prims-Traun-Senke. Hier liegt die kürzeste und relativ wenig zerschnittene Verbindung zwischen Hochwald und den Waldflächen im Oberlauf der Nahe („Großer Homerich“ südlich Meckenbach und Ellweiler).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor weiterer Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.</b></li> <li>- <b>Entwicklung von linienförmigen Gehölzbiotopen und Trittsteinbiotopen im Offenlandbereich zur Verbindung bestehender Wildkatzenkernzonen.</b></li> </ul>
<b>RBV 14</b>	<b>Wildkatzenkorridor Nahetal – Saarland</b>	<p>Ergänzend zu RBV 13 stellt dieser Korridor die kürzeste Verbindung zu den Waldstreifen im Nahetal östlich Hopstädten-Weiersbach dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor weiterer Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.</b></li> <li>- <b>Entwicklung von linienförmigen Gehölzbiotopen und Trittsteinbiotopen im Offenlandbereich zur Verbindung bestehender Wildkatzenkernzonen.</b></li> </ul>
<b>RBV 15</b>	<b>Wildkatzenkorridor Nahetal – Baumholder</b>	<p>Der bereits zusammenhängend bewaldete Streifen markiert die kürzeste Verbindung zwischen den als FFH-Gebiet ausgewiesenen Teilen des „Winterhauch“ und der Naheschleife beim Ortsteil Struth-Neuweg der Stadt Idar-Oberstein. Mit mehreren Brücken und dem Tunnel der B41 bietet sich dort noch am ehesten eine Übergangsmöglichkeit und eine Vernetzung mit den Waldgebieten nördlich der Nahe.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor weiterer Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.</b></li> </ul>

RBV 16 a-b	<b>Verbindung Nahetal – Glantal</b>	<p>Die dargestellten Flächen fassen zwei im Verbundkonzept des LUWG hervorgehobene Offenlandkomplexe (16a und Südteil von 16b südlich Jeckenbach) und ein Verbindungsstück nördlich Jeckenbach zusammen. Sie schließen an solche Komplexe innerhalb des Vogelschutzgebietes Nahetal südlich von Merxheim an und setzen sich auch nach Süden in der Region Westpfalz bis ins Glantal fort. Insgesamt handelt es sich um ein typisches und grundsätzlich im Berg- und Hügel-land der Region verbreitetes Mosaik aus Wiesen, Äckern, Feldgehölzen und Wäldchen. Die regionale Bedeutung ist darin zu sehen, dass dieses Mosaik hier auch im überörtlichen Zusammenhang noch gut zusammenhängend ausgeprägt ist.</p> <p><b>- Sicherung der von Wald und Offenland geprägten Talhänge von Lim- und Jeckenbach zur Schaffung einer Verbindung zwischen Nahe- und Glantal.</b></p>
RBV 17	<b>Ostseite Glantal bei Meisenheim sowie Reiffelbachtal</b>	<p>Die Flächen markieren die Hanglagen östlich von Meisenheim mit ihren Wald- und Trockenstandorten. Neben der Vernetzung entlang des von Osten kommenden Reiffelbachs mit dem Glan ist auch ein Verbund der bereits im rechtskräftigen ROP enthaltenen Vorrang und Vorbehaltsgebiete entlang der begleitenden Hänge und die Anbindung an die entsprechenden Strukturen des Glantals von regionaler Bedeutung.</p> <p><b>- Sicherung / Entwicklung der Wald-, Trocken- und Niederwald- sowie Trocken- / Magergrünlandbereiche im Glantal östlich Meisenheim und im Reiffelbachtal.</b></p>
RBV 18	<b>Kuppe und Hang im Nahetal westlich Bärenbach</b>	<p>Die dargestellten Flächen bilden neben den Flächen nördlich von Bärenbach die einzige größere Lücke zwischen den bandartigen Siedlungsflächen von Kirn und seinen südlichen Nachbarorten im Norden und Idar-Oberstein und den nördlich folgenden Gemeinden im Nahetal im Süden.</p> <p>Sie hat daher regionale Bedeutung für die Vernetzung des Nahetals mit dem überwiegend reich strukturierten Hügelland der „Becherbach-Reidenbacher Gründe“ östlich des Tals. Die Flächen Darstellung beruht auf einem Hinweis des LUWG im Zuge des Beteiligungsverfahrens.</p> <p><b>- Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b> <b>- Erhalt der vorhandenen Wald- und Grünlandbiotope.</b></p>
RBV 19	<b>Verbindungskorridor Nahe-Alzenztal</b>	<p>Diese Fläche stellt die einzige direkte Verbindung zwischen den Waldflächen im Nahetal (Lemberg) und den Wäldern östlich Bad Münster am Stein und Altenbamburg dar. Sie ist damit auch ein Verbindungsglied, das großräumig die Wälder des Donnersbergs und die des Soonwalds verbindet und einen gewissen Austausch der Wildtierpopulationen, u.a. der Wildkatze, sichert.</p> <p>Der hier liegende Golfplatz steht einer solchen Vernetzungsfunktion nicht zwingend im Weg, solange er nicht durch Zäune eine Zerschneidung bewirkt.</p> <p><b>- Schutz vor weiterer Zerschneidung.</b> <b>- Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.</b> <b>- Entwicklung von linienförmigen Gehölzbiotopen und Trittsteinbiotopen im Offenlandbereich.</b></p>

RBV 20	<b>Verbindungskorridor rheinhesische Schweiz</b>	<p>Dieser Korridor markiert die Anbindung der o.g. Waldflächen östlich Bad Münster am Stein und Altenbamburg über einen Waldstreifen zwischen Tiefenthal und Nieder-Wiesen bis zu einem Ausläufer des Bürgerwalds bei Oberwiesen und damit zum Donnersberg. Diese Verbindung ist Teil eines überregionalen Korridors aus kleineren und größeren Waldkomplexen, der sich letztlich vom Pfälzerwald bis Soonwald und Binger Wald erstreckt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor weiterer Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände</b></li> <li>- <b>Entwicklung von linienförmigen Gehölzbiotopen und Trittsteinbiotopen im Offenlandbereich</b></li> </ul>
RBV 21 a,b	<b>Halbtrocken-/ Trockenrasen zwischen Osthofen und Wachenheim</b>	<p>Der Bereich umfasst Weinbergsbrachen, Halbtrockenrasen, Gebüsche, Streuobstwiesenreste u. Ä., die sich als Band und Trittsteine vom Rand des Hügellandes im Osten nach Westen erstrecken. Regionale Bedeutung hat dieses Band vor allem als „Umgehung“ von Worms, über die eine Vernetzung der trockenen und warmen Hanglagen im Pfrimmtal (bzw. unmittelbar westlich außerhalb der Region auch als „Zellertal“ bezeichnet) erfolgen kann. Die Ton- und Sandgruben am westlichen Ende von 21 b bei Monsheim wurde von GNOR und POLLICHIA im Zuge der Beteiligung ausdrücklich als sehr bedeutend, v.a auch für Vorkommen von Hymenopteren, hervorgehoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken-warmen Offenlands.</b></li> <li>- <b>Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzungen in den noch vorhandenen Lücken.</b></li> </ul> <p><b>Im Falle einer unvermeidlichen Inanspruchnahme ist dem Erhalt und ggf. Ersatz einer durchgehenden Vernetzung besonderes Gewicht zuzumessen.</b></p>
RBV 22a-d	<b>Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplexe zwischen Ludwigshöhe und Dittelsheim</b>	<p>Biotopkomplex ähnlich RBV 21. Diese Flächen haben vor allem eine regionale Bedeutung als Vernetzung vom Rand des Hügellandes im Osten zum gemeldeten Vogelschutzgebiet „Höllensbrand“.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken-warmen Offenlands.</b></li> <li>- <b>Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzungen in den noch vorhandenen Lücken.</b></li> </ul> <p><b>Im Falle einer unvermeidlichen Inanspruchnahme ist dem Erhalt und ggf. Ersatz einer durchgehenden Vernetzung besonderes Gewicht zuzumessen.</b></p>
RBV 23	<b>Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplex auf der Ostseite des Selztales zwischen Bechtoldsheim und Gau-Odernheim (Petersberg)</b>	<p>Der Bereich umfasst intensiv genutzte Weinberge mit Brachen und Trockenrasenresten auf dem Petersberg. Die regionale Bedeutung resultiert vor allem daraus, dass auf dem Petersberg als markante Erhebung noch größere Reste von Biotopen des trocken-warmen Offenlandes vorhanden sind und er so als Kernfläche für die überwiegend zerstreuten und linienhaften Biotopstrukturen der Umgebung fungieren kann und muss. Dargestellt sind neben vorhandenen Biotopstrukturen die vom LUWG darüber hinaus als potenzielle Standorte für Halb-</p>

		<p>trocken- und Trockenrasen eingestuft umgebenden Flächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken/ warmen Offenlands.</b></li> <li>- <b>Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur Erweiterung und besseren Vernetzungen in den noch vorhandenen Lücken.</b></li> </ul>
RBV 24	<b>Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplex zwischen Albig und Alzey</b>	<p>Biotopkomplexe ähnlich wie RBV 23</p> <p>Der Bereich umfasst intensiv genutzte Weinberge mit Trockenrasenfragmenten, Gebüsch u. ä., die zu einem Biotopverbundsystem vernetzt werden sollten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken-warmen Offenlands.</b></li> <li>- <b>Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur Erweiterung und besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.</b></li> </ul>
RBV 25 a,b	<b>Weinberge, Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplex zwischen Hechtsheim und Ebersheim</b>	<p>Der Bereich umfasst intensiv genutzte Weinberge mit Trockenrasenfragmenten, Gebüsch, Hohlwegen, Trockenmauern u. ä., die zu einem Biotopverbundsystem vernetzt werden sollten.</p> <p>Große Teile des Streifens sind im Biotopkataster des Landes erfasst. Die dazwischen verbleibenden Lücken sind in größeren Anteilen im Biotopverbundkonzept des LUWG als Bereiche zur Entwicklung von Halbtrocken- und Trockenrasen dargestellt. Die Abgrenzung umfasst darüber hinaus aber auch noch einige weitere Lücken, um die Notwendigkeit einer möglichst durchgehenden Vernetzung hervorzuheben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch durch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.</b></li> <li>- <b>Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzungen in den noch vorhandenen Lücken.</b></li> </ul>
RBV 26 a,b	<b>Weinbergshänge zwischen Ockenheim und Wißberg</b>	<p>Der Bereich umfasst intensiv genutzte Weinberge mit Trockenrasenfragmenten, Brachen und Gebüsch u. ä. Dazu kommen Reste von Obstgehölzen.</p> <p>Große Teile des Streifens sind im Biotopkataster des Landes erfasst. Die dazwischen verbleibenden Lücken sind in größeren Anteilen im Biotopverbundkonzept des LUWG als Bereiche zur Entwicklung von Halbtrocken- und Trockenrasen dargestellt. Die Abgrenzung umfasst darüber hinaus aber auch noch einige weitere Lücken, um die Notwendigkeit einer möglichst durchgehenden Vernetzung hervorzuheben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt der Gehölzstrukturen und des Streuobstes. Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch durch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.</b></li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.</b></li> </ul>
RBV 26c-f	<b>Weinbergshänge zwischen Wißberg und Arnshiem</b>	<p>Biotopkomplexe ähnlich wie 26 a,b und dessen Fortsetzung nach Süden. Biotopstrukturen sind in diesem Abschnitt aber nur noch in Resten vorhanden.</p> <p>In diesem Abschnitt steht daher die mittel- bis langfristige (Wieder-) Entwicklung hangbegleitender Säume, eventuell auch Böschungen Sonderstrukturen wie Steinhaufen und kleinerer flächiger Trittsteine im Mittelpunkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt der der wenigen noch vorhandenen Gehölzstrukturen, Säume etc.</b></li> <li>- <b>Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung.</b></li> </ul>
RBV 27	<b>Korridor landseits des Deichs südlich NSG Fischsee bei Gimbsheim</b>	<p>Die Fläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie liegt aber an einem ausgesprochenen Engpass entlang der Vernetzungsstrukturen parallel zum Rhein. Die Darstellung basiert auf einem Hinweis von GNOR und POLLICHIA im Zuge der Beteiligung der Naturschutzverbände.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.</b></li> </ul>
RBV 28	<b>Strukturreicher Höhenzug südlich von Flonheim, Bornheim und Lonsheim</b>	<p>Der Höhenzug weist ein Mosaik aus Wald, Heckenstreifen, trockenen Säumen und alten Steinbrüchen auf. Er ist als wichtiger und relativ großflächiger Verbundkomplex in einer sonst eher strukturarmen Landschaft einzustufen. Die Flächen ergänzen insbesondere das etwas weiter südlich liegende Naturschutzgebiet „Aulheimer Tälchen“. Die Darstellung basiert auf Hinweisen von GNOR und POLLICHIA im Zuge der Beteiligung der Naturschutzverbände.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Erhalt der Gehölzstrukturen. Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch durch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.</b></li> <li>- <b>Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.</b></li> </ul>
RBV 29	<b>Vernetzungskorridor Siefersheim-Aulheimer Tälchen</b>	<p>Dieser Korridor wurde ebenfalls von GNOR und POLLICHIA im Zuge der Beteiligung der Naturschutzverbände vorgeschlagen. Er umfasst eine Reihe meist kleinflächiger bzw. linearer Strukturen, Brachen, Sand- und Kiesgruben entlang der Hänge sowie die strukturärmeren Zwischenräume und zielt darauf ab, die größeren Komplexe trocken-warmer Standorte im Bereich der rheinhessischen Schweiz mit denen bei Flonheim zu vernetzen. Der Streifen ist z.T. bereits im rechtskräftigen Raumordnungsplan als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, wurde aber durch einen Streifen mit (potenziellen) Trockenrasenstandorten nach Verbundkonzept LUWG sowie noch einige verbleibende Lücken ergänzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b></li> <li>- <b>Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.</b></li> </ul>

		- <b>Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken</b>
<b>RBV 30</b>	<b>Bleichkopf</b>	<p>Die Darstellung umfasst den nicht in das Vogelschutzgebiet einbezogenen Randsaum des VSG Oberhilbesheimer Plateau. Dort finden sich entlang der Hänge neben Weinbergsbrachen auch Halbtrockenrasen und Gehölze bzw. ein Wäldchen, die im Biotopkataster des Landes erfasst sind.</p> <p>Die Darstellung erfolgt aufgrund von Hinweisen des NABU im Zuge der Beteiligung der Naturschutzverbände. Ein wesentlicher Grund ist dabei auch, dass zahlreiche Flächen durch den Verband gepflegt werden und gegenüber verbreiteten Brachflächen auch dadurch ein bemerkenswertes Potenzial beinhalten.</p> <p>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b>  - <b>Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung.</b>  - <b>Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.</b></p>
<b>RBV 31a-c</b>	<b>Ehemalige Bahnlinie Köngernheim Framersheim</b>	<p>Die Darstellung umfasst die noch nicht überbauten Teilabschnitte einer ehemaligen Bahnstrecke. Sie bilden eine weitgehend durchgängige Vernetzung parallel zur Selz und unterstützen das dort z.T. noch etwas lückige Verbundsystem. Die Darstellung basiert auf Hinweisen des LUWG.</p> <p>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b>  - <b>Erhalt der Säume und Gehölze, bei überwiegender Verbuschung auch Pflege.</b></p>
<b>RBV 32</b>	<b>Korridor zwischen Osthofen und Rheindürkheim</b>	<p>Die dargestellte Fläche markiert einen noch unbebauten Korridor zwischen den Ortslagen Osthofen und Rheindürkheim. Er ist strukturarm und intensiv landwirtschaftlich genutzt, stellt aber eine wichtige Verbindung zwischen den mit ausgeprägten Heckenstrukturen durchzogenen Flächen südlich von Osthofen und Seegraben und Rheinniederung im Norden dar. Diese Vernetzung ist vor allem auch deshalb wichtig, weil von Worms bis Rheindürkheim die dortigen Industrie- und Gewerbegebiete den Rhein weitgehend von den Freiräumen weiter westlich abschneiden. Ziel ist nicht primär eine flächige Etxensivierung sondern der Aufbau von linearen Vernetzungsstrukturen ähnlich denen südlich und nördlich von Osthofen.</p> <p>Die Darstellung basiert auf einem Hinweis des LUWG im Zuge des Beteiligungsverfahrens.</p> <p>- <b>Schutz vor Bebauung und Zerschneidung.</b>  - <b>Entwicklung von Säumen , Gehölzstreifen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung.</b></p>
<p>Übernahme von bereits im Landschaftsrahmenplan rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) (Stand 27.10.2009) enthaltenen Flächen im Bereich der Stadt Worms<sup>28</sup></p>		
<b>RBV</b>	<b>Arrondierung der Weinbauteil-</b>	In diesem Bereich findet sich ein sehr vielfältiges Mosaik aus einem Wäldchen, Strukturen der Weinbauteillagen und

<sup>28</sup> Kenn-Nr. analog dem Landschaftsrahmenplan VRRN, mit dem Zusatz Wo

10Wo	<b>lagen, Gehölze, Wälder und Abbauflächen nördlich Worms</b>	<p>(Trocken-) Abbauflächen, z.T. mit ausgeprägten Gehölzstreifen. Dieses Mosaik in einer sonst eher strukturarmen Landschaft gilt es zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu sollten die isoliert erfassten Teilflächen im räumlichen Zusammenhang geschützt und entwickelt werden. Eine Verbreiterung der in diesem Bereich einzigartigen Waldinsel zur Funktionsstärkung als Lebensraum und Trittstein für Waldarten ist anzustreben. Die Fläche ist auch im Landschaftsplan der Stadt Worms für entsprechende Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen (Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Worms).</p> <p><b>- Neuentwicklung von Grünland, Säumen, Gehölzen und Wald.</b></p>
RBV 10aWo	<b>Randstreifen A61/K11 nördlich Worms</b>	<p>Die Streifen dienen der besseren Vernetzung der Weinbausteillagen nördlich Pfeddersheim mit RBV 10. Dieser Vorschlag wurde im Zuge der Verbandsbeteiligung sowohl vom BUND als auch von der GNOR vorgebracht und aufgenommen.</p> <p><b>- Neuentwicklung von Säumen und Gehölzen.</b></p>
RBV 11Wo	<b>Weinbausteillagen nördlich Abenheim</b>	<p>Die Abgrenzung orientiert sich über die aktuell im Biotopkataster erfassten Flächen hinaus an dem vom LUWG als Bereich zur Entwicklung von Halbtrockenrasen eingestuftem Bereich. Auch der Landschaftsplan der Stadt Worms sieht dort eine Biotopentwicklung in diesem Sinn vor (Hinweis der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Worms).</p> <p><b>- Erhalt und Entwicklung von Lößwänden, Hohlwegen und Offenland trocken-warmer Standorte.</b></p>

## Instrumente zur Umsetzung des regionalen Biotopverbunds

### Regionale Ökoflächenpools

Die in Plan 1 enthaltenen Vorschläge für Kompensationsflächenpools werden mit Ausnahme der Nr.2 überwiegend mit denen für flächige Ergänzungen des vorhandenen Vernetzungssystems kombiniert. Hinsichtlich Zielsetzung und Maßnahmen gelten daher die in der Übersicht Kap. 4.3.1.1 enthaltenen Erläuterungen unter der entsprechenden Kennnummer.

**Tabelle 3: Regionale Ökoflächenpools**

Kenn-Nr. Ökoflächenpool in Plan 1	Entspricht Kenn-Nr. aus Tabelle Kap. 4.1.3.2	Bezeichnung
1	Entspricht RBV 6	Westseite des Selztales zwischen Ingelheim und Bubenheim. Erhalt und Offenhaltung der bestehenden reich strukturierten Teilbereiche, sowie der Hohlwege und Ergänzung der Vernetzung innerhalb gering strukturierter Bereiche.
2	Obst- und Weinanbauflächen südlich der B41 zwischen Ockenheim und Gau-Algesheim	Von Wein- und Obstanbau geprägte Fläche. Weder das aktuelle Biotopkataster noch das Verbundkonzept des LUWG heben den Bereich besonders hervor. Die Flächen grenzen aber im Süden und Norden an wertvollere Bereiche an. Sie bieten aufgrund ihrer Lage gute Möglichkeiten, Vernetzungen über Säume und Trittsteine zu entwickeln. Die Darstellung erfolgt nach entsprechenden Hinweisen insbesondere der unteren Naturschutzbehörde im Beteiligungsverfahren.
3	Entspricht RBV 25	Weinberge, Halbtrocken / Trockenrasenkomplex zwischen Hechtsheim und Klein-Winternheim. Erhalt / Entwicklung reich strukturierter Weinberge, mit entsprechenden Sonderstrukturen.
4	Entspricht RBV 3b	Rheinniederung und Polder Bodenheim - Laubenheim Erhalt der vorhandenen Gräben einschließlich begleitender Uferrandstreifen. Neuentwicklung von Grünland, Säumen und Gehölzen.
5	Entspricht RBV 26b-f einschließlich der Zwischenbereiche	Erhalt / Entwicklung von Weinbergsbrachen, Halbtrockenrasen, Gebüsch, Streuobstwiesenreste u. Ä. . In den Zwischenräumen Vernetzung durch Säume und Trittsteine insbesondere auch parallel zu der hier verlaufenden Regionalparkroute.

6a,b	Entspricht RBV 5b und RBV 5c	Erhalt und Entwicklung eines Amphibienkorridors mit Gräben und Kleingewässern/ Tümpeln
7a-c	Hosenbachtal bei Niederhosenbach	Renaturierung der Fließgewässer (außerhalb der Ortslagen), Rückbau von bestehenden Uferverbauen. Die Maßnahme basiert auf einem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Beteiligungsverfahrens.
8	Kohlhäu bei Rinzenberg	Umbau von Fichtenwald in naturnahe Bruchwälder. Die Maßnahme basiert auf einem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Beteiligungsverfahrens.
9	Spring bei Schauren	Umbau von Fichtenwald in naturnahe Bruchwälder. Die Maßnahme basiert auf einem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Beteiligungsverfahrens.
10	Finkenberg bei Idar-Oberstein	Entbuschungsmaßnahmen und Pflege magerer Grünlandstandorte. Die Maßnahme basiert auf einem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Beteiligungsverfahrens.
11	Eschelbachtal	Naturnahe Gestaltung des noch weitgehend ungestörten Tals und Gewässers. Die Maßnahme basiert auf einem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Beteiligungsverfahrens.
Ohne Kennzeichnung im Plan	Nahe	Die Nahe als Rückgrat insbesondere des Gewässernetzes sollte in jedem Fall ein Schwerpunkt auch in der Entwicklung von Ausgleichsflächen bzw. Maßnahmen darstellen. Neben extensiv genutzten Auen bzw. Gehölzen und Auwald ist die Verbesserung der Durchgängigkeit und naturnahe Ufergestaltung und soweit wie möglich auch die Toleranz der natürlichen Dynamik von hoher Bedeutung für die Biotopfunktion des Gewässers.

**Tabelle 4: Hinweis auf besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume**

Kenn-Nr. in Plan 2 <sup>29</sup>	Bezeichnung	Kurzbeschreibung und regionale Bedeutung	Ziele und Maßnahmen
<b>Besonders schutzbedürftige Bereiche im Nahetal (12)</b>			
Keine räumliche Abgrenzung	<b>Flusslauf und begleitende Ufer/ Auen</b>	Die Nahe bildet das landschaftliche Rückgrat für den gesamten Westteil der Region. Große Teile sind durch Wehre, Ableitungen, Schutzmaßnahmen an den Ufern etc. überformt, extrem naturferne Abschnitte sind aber die Ausnahme. Die Täler sind überwiegend von Offenland geprägt und zeigen nur kleinere Auenwaldflächen.	Erhalt und (Wieder-) Entwicklung naturnaher Uferabschnitte und eines Mosaiks aus Offenland (Wiesen) und – eher kleinflächig - Auenwald.
Keine räumliche Abgrenzung	<b>Über größere Abschnitte felsige Hänge mit trocken-/ magerem Grünland, z.T. auch Weinbergssteillagen</b>	Typisch für die Nahe ist ein Wechsel aus Talweitungen und Engstellen, oft mit felsigen Durchbruchstellen. Teile dieser Hänge sind bewaldet (oft Nieder-/ Trockenwald) ab der Sobernheimer Talweitung findet sich regelmäßig Weinanbau. Die Hänge geben der Landschaft einen z.T. schon mediterranen Charakter.	Erhalt der typischen Trockenwälder und trockenen Niederwälder mit ihrem meist lichten, eichenreichen Bestand speziell an felsigen Hangstellen. Offenhaltung von Magerrasen und Trockenrasen sowie Weinbergsbrachen entlang der Hänge.
<b>Besonders schutzbedürftige Bereiche im Selztal (13)</b>			
Keine räumliche Abgrenzung	<b>Bachlauf und begleitendes Grünland/ Röhricht</b>	Die Selz bildet ein z.T. schmales, aber durchgehendes Band aus begleitenden Säumen und Wiesen bzw. Röhricht und Brachen in einer sonst überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.	Erhalt der vorhandenen und Entwicklung weiterer extensiver Strukturen und Säume. Dabei auch Entwicklung von Gehölzen, aber insgesamt Wahrung des offenen Charakters.
Keine räumliche Abgrenzung	<b>Unbebaute Hänge der angrenzenden Hochflächen mit Wein- und</b>	Beiderseits des Tals schließen überwiegend nicht sehr steile, aber in der offenen Landschaft doch markante und weithin sichtbare Hanglagen an.	Schutz vor Bebauung oder zumindest Einbindung durch Berücksichtigung der Topographie, Randeingrünung etc. .

<sup>29</sup> Soweit auf Grundlage der vorliegenden Daten möglich. Eine räumlich exakte Abgrenzung ist vielfach auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich und sinnvoll, da z.B. aktuelle flächenscharfe Erfassungen des Grünlandes fehlen. In diesen Fällen ist der Eintrag „keine räumliche Abgrenzung“ gewählt. Er ist aber als Hinweis zu sehen, diese vor Ort meist gut erkennbaren Strukturen auf Ebene der örtlichen Landschaftsplanung mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln. Soweit Hinweise auf solche Strukturen vorliegen, sind sie in Plan 2 (Historische Kulturlandschaften) und Plan 4 (z.B. Grünland, Felsen) und hinsichtlich Potenzialen z.B. für Bruch- und Trockenwald, auch in Plan 3 wiedergegeben.

<b>zung</b>	<b>Obstanbau sowie Brachen, Gebüsch und Sonderstrukturen</b>	Die Siedlungen liegen regelmäßig am Rand dieser Hänge und zeigen mehr oder weniger deutliche Ausbreitungstendenzen in die attraktiven Hanglagen.	Keine vollständige durchgehende Bebauung aus dem Tal bis zur oberen Hangkante.
<b>Besonders schutzbedürftige Bereiche - Sandgebiete zwischen Mainz und Ingelheim (14)</b>			
<b>Keine räumliche Abrenzung</b>	<b>Lennebergwald</b>	Größtes zusammenhängendes Waldgebiet in Rheinhessen.	Schutz vor weiteren Störungen und Zerschneidungen.
<b>Keine räumliche Abrennung</b>	<b>Sand-/ Steppenrasen</b>	Vor allem für den Naturschutz wichtige Flächen, die aber auch einen sehr typischen und für Erholungssuchende attraktiven offenen, aber doch reich strukturierten Charakter haben.	Offenhaltung.
<b>Keine räumliche Abrennung</b>	<b>Extensive Obstbestände</b>	Neben den intensiv genutzten Flächen finden sich auch Reste älterer und weniger intensiv genutzter Obstbaumbestände. Sie sind regelmäßig von Brachen einerseits oder Intensivierung andererseits bedroht.	Erhalt und Offenhaltung insbesondere im Umfeld der Hauptwege/ Regionalparkrouten.
<b>Besonders schutzbedürftige Bereiche - Oberes Mittelrheintal (15a)</b>			
<b>Keine räumliche Abrennung</b>	<b>Rodungsinseln (z.T. mit Borstgrasrasen/ Heide)</b>	Rodungsinseln finden sich vor allem in den höheren Lagen auf etwas flacherem Untergrund. Zwischen Binger Wald und den Tälern gelegen bieten sie einen weiten Blick mit z.T. fast hochflächenartigem Charakter und ergänzen so das vielfältige Gesamtbild um ein weiteres Element.	Offenhaltung, Schutz vor Verbuschung.
<b>Keine räumliche Abrennung</b>	<b>Weinbausteillagen</b>	Vor allem Reste kleinteilig in die felsigen Hänge „eingebauter“ Weinbergspartellen sind von der Verbrachung bedroht.	Erhalt von Stützmauern, Treppen etc., Offenhaltung, Schutz vor Verbuschung.
<b>Keine räumliche Abrennung</b>	<b>Trockenwälder</b>	Die Hänge geben der Landschaft einen z.T. schon mediterranen Charakter	Erhalt der typischen Trockenwälder und trockenen Niederwälder mit ihrem meist lichten, eichenreichen Bestand speziell an felsigen Hangstellen.
<b>Besonders schutzbedürftige Bereiche Hoch-, Idar- und Soonwald (16,17)</b>			

<b>Keine räumliche Abrenzung</b>	<b>Hangbrücher bzw. vermoorte Senken</b>	Innerhalb der weitläufigen Wälder liegen kleinflächig nasse Standorte. Teilweise wurden sie trockengelegt und mit Fichten bepflanzt, teilweise haben sich aber auch typische, meist lichte Bruchwaldbestände erhalten, in einigen Fällen findet sich auch Grünland.	Erhalt und Entwicklung naturnaher, lichter Waldbestände.
<b>Keine räumliche Abrenzung</b>	<b>Rodungsinseln (z.T. mit Moorvegetation und Borstgrasrasen/Heide)</b>	Innerhalb der bewaldeten Höhen finden sich nur wenige Rodungsinseln. Umso wichtiger ist ihr Erhalt für ein möglichst vielfältiges Landschaftsbild.	Offenhaltung.
<b>Keine räumliche Abrennung</b>	<b>Laubholzreiche, naturnahe Wälder</b>	Größere Teile der Höhenzüge werden von fichtenreichen Aufforstungen geprägt. Ihr relativ monotoner und speziell in Tallagen auch „dunkler“ Charakter schränkt die Attraktivität ein.	Langfristiger Umbau zu naturnäheren Artenzusammensetzungen, insbesondere auch Auflichten und Aufbrechen größerer zusammenhängender Bestände.
<b>Freiräume im besiedelten Bereich - Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms</b>			
<b>KF 1</b>	<b>Laubenheimer Höhe und Kesseltal</b>	Stadtnahe und trotzdem nur wenig zerschnittene Freiräume mit Anschluss an die bis nach Worms reichenden Hanglagen parallel zum Rhein (1.1 in Tabelle 4 und Plan 2). In großen Teilen ackerbaulich genutzte, wenig strukturierte Flächen mit weiten Ausblicken. Zum Rhein hin Hanglagen mit Weinbau.	Erhalt des unzerschnittenen, offenen Charakters. Entlang der Wege (v.a. Regionalparkhaupttroute) Gestaltung mit Säumen. Gehölzpflanzungen nur locker und unter Wahrung des offenen Charakters. Ortsrandgestaltung und möglichst klare Abgrenzung der Ortsränder zu den Freiflächen.
<b>KF 2</b>	<b>Wildgraben und offene Hochfläche bis zum Winterheimer Berg</b>	Stadtnahe und trotzdem nur wenig zerschnittene Freiräume mit Anschluss über den Heilbach an das Selztal. Östlich von Klein-Winternheim allerdings Windenergieanlagen. In großen Teilen ackerbaulich genutzte, wenig strukturierte Flächen mit weiten Ausblicken. Am Heilbach Hanglagen mit Weinbau.	Wie KF 1. Ein weiterer Ausbau der vorhandenen Windenergieanlagen zu einem flächigen „Park“ sollte unterbleiben.
<b>KF 3</b>	<b>Gonsbachtal</b>	Durchgehender Talzug als Grünverbindung zum Rhein.	Erhalt des Talzugs als durchgehende Grünverbindung.
<b>KF 4</b>	<b>Ober-Olmer Wald und Verbindung nach Fin-</b>	Wald, sowie von Obstanbau geprägtes Offenland in den Verbindungsflächen nach Finten und Draais.	Erhalt und Vermeidung von Zerschneidungen.

	<b>ten und Drais</b>		
Übernahme von bereits im Landschaftsrahmenplan rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) (Stand 27.10.2009) enthaltenen Flächen im Bereich der Stadt Worms <sup>30</sup>			
<b>KF 4aWo</b>	<b>Kernfläche Eckbach</b>	Der Eckbach wird über größere Abschnitte bereits durch relativ breite Extensivstreifen begleitet. In einigen Abschnitten bestehen aber auch noch Lücken.	Erhalt der begleitenden Streifen und Schließung verbliebener Lücken.
<b>KF 4bWo</b>	<b>Kernfläche Eisbach</b>	Der Eisbach verläuft in einem strukturarmen Umfeld, z.T. durch Siedlungen und ist in größeren Abschnitten nur lückig von Gehölzen begleitet. Der betreffende Abschnitt ist teilweise als Landschaftsschutzgebiet Eisbachauen ausgewiesen.	Renaturierung und Verbreiterung der begleitenden Streifen durch Säume, Grünland, Brachen und Gehölze.
<b>KF 5Wo</b>	<b>Kernfläche Pfrimm</b>	Die Pfrimm wird überwiegend bereits durch relativ breite Extensivstreifen begleitet.	Erhalt der begleitenden Streifen und Schließung kleinerer Lücken
<b>KF 6Wo</b>	<b>Kernfläche Wormser Terrasse und Steillagen bei Herrnsheim</b>	Es handelt sich um einen Komplex aus einem Wäldchen, Gräben der Wormser Terrasse und den angrenzenden Hängen mit Weinbausteillagen und Sandabbau. Die Besonderheit liegt in der engen Nachbarschaft von Weinbau und Rhein mit einem relativ engen verbleibenden Zugangskorridor. Die Lage erhält durch Schloss und Park Herrnsheim noch eine besondere Note. Die dem Rhein zugewandten Hänge und die vorgelagerte Niederung gehören zum Landschaftsschutzgebiet Rheinhessisches Rheingebiet.	Sicherung des Wäldchens einschließlich des begleitenden Offenlands. Sicherung des Freiraumkorridors zum Rhein sowie Freihaltung der Hanglagen. Aufbau eines verbindenden Wegenetzes mit begleitenden Säumen, lockeren Gehölzen etc. unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters.

<sup>30</sup> Kenn-Nr. analog dem Landschaftsrahmenplan VRRN, mit dem Zusatz Wo

**Tabelle 5: Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume**

Kenn-Nr. in Plan 2	Bezeichnung	Kurzbeschreibung und regionale Bedeutung	Ziele und Maßnahmen
<b>Weinbaulandschaften (einschließlich der anschließenden Randbereiche der Agrarlandschaften der Hochflächen und Riedel)</b>			
1.1	<b>Östlicher Hangabbruch des Rheinhessischen Berg- und Hügellandes</b>	Von Weinbau geprägte Hänge und Rand der offenen Agrarlandschaft der angrenzenden Plateaus und Riedel. Der Hangabbruch bildet eine für den Ostteil der Region markante Leitstruktur. Bis Guntersblum verläuft hier auch eine Hauptroute des Regionalparks.	Erhalt der typischen Strukturelemente der Weinberglandschaft. Gestaltung und Vernetzung innerhalb der ackerbaulich genutzten Bereichen mit Säumen. Gehölze nur locker, akzentuierend und ohne Blickbarrieren. Realisierung der Maßnahmen entlang der Regionalparkroute und Verlängerung der Regionalparkroute bis Worms.
1.2	<b>Verbindungsstück KF 2 – Selztal und 1.1</b>	Dieser Bereich grenzt südlich an das Stadtumfeld KF 2 an und ähnelt diesen auch in der Struktur. Im Süden finden sich auch besser strukturierte Hanglagen mit Weinbau. Das Gebiet stellt die Verbindung mit dem Selztal her und damit den Anschluss an das dortige Routennetz des Regionalparks, aber auch an die Bahn bei Nieder-Olm und erweitert somit Wegemöglichkeiten und Aktionsräume ganz erheblich.	Wie 1.1
1.3	<b>Hänge des Selztals südlich Essenheim</b>	Der Bereich umfasst die Verlängerung der im landesweiten Konzept des LEP IV mit 13 gekennzeichneten Flächen im Selztal. Ähnlich wie die dort eingeschlossenen Hänge bildet er eine wichtige Kulisse für das Selztal und einen attraktiven Rand der noch weitgehend unzerschnittenen, nördlich angrenzenden Plateaufläche. Eingeschlossen sind neben reicher strukturierte Hanglagen bei Essenheim auch die (noch) weniger attraktiven strukturärmeren aber als Verbindung wichtigen Hangabschnitte.	Wie 1.1
1.4	<b>Randflächen des Westplateaus südlich Ober-Hilbesheim</b>	Im Kern gut strukturierter Hangbereich (RBV 26a), der zu den Rändern hin strukturärmer und intensiver genutzt wird.	Schutz vor Störung und Zerschneidung. Erhalt noch vorhandener Strukturelemente und Ergänzung insbesondere entlang der Regionalparkroute unter Wahrung des offenen Charakters der Hochfläche (EU-Vogelschutzgebiet).  Herstellung von Querverbindungen zwischen den Regionalpark-

			routen mit Anbindung an die Bahnhöfe im Tal.
<b>Weinbaulandschaft in Verbindung mit offenlandbetonter Mosaiklandschaft</b>			
<b>2</b>	<b>Langenlonsheimer Wald und Umgebung</b>	Wenig zerschnittener Bereich. Wald mit umgebender Weinbergslandschaft. Die Daten der Forsteinrichtung zeigen eine hohe Besucherfrequenz, die durch die Lage und Attraktivität auch plausibel ist.	Schutz vor Störung und Zerschneidung. Das Wegenetz sollte besonders auch auf Zugangsmöglichkeiten von der Bahnanbindung im Nahetal ausgerichtet werden.
<b>Täler und Niederungen innerhalb von Weinbaulandschaften der Ebene und des Hügellandes</b>			
<b>2.1</b>	<b>Seebachtal</b>	Der Seebach verläuft durch eine strukturarme durch Weinbau und Äcker geprägte Landschaft. Der Bach und die relativ strukturreiche Talsohle bilden die einzige durchgehende Gliederungsstruktur. Das Tal schließt Westhofen und die umgebenden Randhöhen an die Verbindungsachse entlang der Rheinniederung und Rheinfront (Fläche 1.1) an.	Erhalt und Entwicklung/ Renaturierung des Seebachs mit begleitenden Uferstreifen als durchgehende Gliederungsstruktur und landschaftlicher Rückgrat.  Extensivierung angrenzender Flächen.  Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen, soweit wie möglich auch in ausreichender Entfernung zu den Straßen (der derzeitiger Verlauf geht entlang der L386).
Bereiche mit Übernahme von bereits im Landschaftsrahmenplan rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) (Stand 27.10.2009) enthaltenen Flächen im Bereich der Stadt Worms (Zusatz Wo) <sup>31</sup>			
<b>2.2</b> <b>2.2Wo</b>	<b>Eisbachtal</b>	Der Eisbach verläuft durch eine strukturarme durch Weinbau und Äcker geprägte Landschaft. Der Bach bildet die einzige durchgehende Gliederungsstruktur. Das Tal verbindet Worms mit dem Pfälzerwald bei Ramsen und wird auch durch einen ausgeschilderten Radweg begleitet. Der Weg verläuft allerdings überwiegend entlang der Hauptverkehrsstraßen.	Erhalt und Entwicklung/ Renaturierung des Eisbachs mit begleitenden Uferstreifen als durchgehende Gliederungsstruktur und landschaftlicher Rückgrat. Extensivierung angrenzender Flächen. Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen, soweit wie möglich auch in ausreichender Entfernung zu den Straßen.
<b>2.3</b> <b>2.3Wo</b>	<b>Pfrimmtal</b>	Die Pfrimm verläuft durch eine strukturarme durch Weinbau und Äcker geprägte Landschaft. Der Bach bildet die einzige durchgehende Gliederungsstruktur. Das Tal verbindet Worms mit dem Zellertal und führt weiter	Erhalt und Entwicklung/ Renaturierung der Pfrimm mit begleitenden Uferstreifen als durchgehende Gliederungsstruktur und landschaftlicher Rückgrat.

<sup>31</sup> Kenn-Nr. analog dem Landschaftsrahmenplan VRRN, mit dem Zusatz Wo

		in den Pfälzerwald bzw. über ein Seitental zum Donnersberg. Bis zum Zellertal besteht ein ausgeschilderter Radweg.	Extensivierung angrenzender Flächen.  Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen auch im Tal.
<b>Offenlandbetonte Mosaiklandschaft</b>			
<b>3</b>	<b>Verbindungskorridor Idarwald-Hahnbachtal südlich Rhaunen</b>	Reich strukturierte Mosaiklandschaft, die alternativ zu der Verbindung im Tal durch Rhaunen eine Verbindung vom Idarwald über einen Höhenrücken bis zur Altenburg ermöglicht.	Schutz vor Störung und Zerschneidung.  Ausschilderung einer durchgehenden Wegeverbindung für Wanderer und Radfahrer.
<b>Wichtige verbindende Gewässerpassagen im Siedlungsbereich</b>			
<b>4.1</b>	<b>Flügelsbach in Nierstein</b>	Der Bachlauf ist nur über kleine Abschnitte verrohrt, aber stark begradigt und wird von Hochwassermauern gesäumt.  Er stellt eine wichtige landschaftliche Leitlinie für die Verbindung zwischen Rheinniederung und dem Hangabbruch des Berg- und Hügellandes (siehe oben Nr. 1.1.) dar	Schutz und Entwicklung begleitender Grünflächen, naturnahe Gestaltung/ Begrünung der Mauern, ggf. auch Rücknahme/ Aufweitung (unter Wahrung des Hochwasserschutzes) und Verbesserung der Zugänglichkeit.
<b>4.2</b>	<b>Seebach in Osthofen</b>	Der Bachlauf ist nur über kleine Abschnitte verrohrt aber stark begradigt.  Er stellt eine wichtige landschaftliche Leitlinie für die Verbindung zwischen dem Seebachtal (siehe oben Nr. 2.2.) und der Heinniederung dar.	Schutz und Entwicklung begleitender Grünflächen, naturnahe Gestaltung/ Begrünung, ggf. auch Rücknahme/ Aufweitung (unter Wahrung des Hochwasserschutzes) und Verbesserung der Zugänglichkeit.
<b>4.3</b>	<b>Hahnenbach in Kirn</b>	Für die Stadt prägender markanter innerstädtischer Wasserlauf mit Hochwasserschutz, z.T. von Bäumen und Ufermauern begleitet.  Er stellt eine wichtige landschaftliche Leitlinie für die Verbindung zwischen dem Hahnebachtal und der Nahe dar.	Schutz und Entwicklung der Ufer mit begleitenden Wegen/ Promenaden, Grünflächen aber auch Plätzen.  Entwicklung eines attraktiven Eingangs von der Nahe in die Stadt und ins Hahnebachtal.

Übernahme von bereits im Landschaftsrahmenplan rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) (Stand 27.10.2009) enthaltenen Flächen im Bereich der Stadt Worms <sup>32</sup>			
<b>4.8 Wo</b>	<b>Pfrimm in Worms</b>	Offen und von Gehölzen begleitet.  Der gekennzeichnete Abschnitt stellt eine wichtige landschaftliche Leitlinie für die Verbindung zwischen dem Pfrimmtal (siehe oben 2.3) und dem Rhein dar.	Erhalt des Gewässerlaufs und möglichst Einbindung im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, Möglichkeiten einer Renaturierung prüfen.
<b>4.9 Wo</b>	<b>Pfrimm in Pfeddersheim</b>	Offen und von Gehölzen begleitet.  Der gekennzeichnete Abschnitt stellt eine wichtige landschaftliche Leitlinie für die Verbindung innerhalb des Pfrimmtals (siehe oben 2.3) und dem Rhein dar.	Erhalt des Gewässerlaufs und möglichst Einbindung im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, Möglichkeiten einer Renaturierung prüfen.
<b>Lückenschluss Regionalparkroute</b>			
<b>5</b>	<b>Verbindung Gabsheim- Vendersheim</b>	Bestehende Lücke einer im Ansatz vorhandenen Ringverbindung von Nierstein bis Bingen im Landkreis Alzey-Worms.	Kennzeichnung und Gestaltung im Zusammenhang mit der bereits geplanten Regionalparkroute.

<sup>32</sup> Kenn-Nr. analog dem Landschaftsrahmenplan VRRN, mit dem Zusatz Wo

## Tabelle 6: Grünverbindungen

Die Grünverbindungen konzentrieren sich auf die Bereiche, an denen stark befahrene Straßen wichtige Vernetzungen durchschneiden. Dies sind in erster Linie Bundesstraßen und Autobahnen. Zur Trennwirkung von Straßen gibt es nur Zusammenstellungen verschiedener Beobachtungen und Hinweise auf gewisse Trends, aber keine allgemein als Standard anerkannte Einstufung und Bewertung oder gar Richtwerte. In einer vom BfN geförderten Untersuchung (HERRMANN M., MATHEWS A. (2007)) wird auf Basis solcher Daten und Hinweise ab etwa 10.000 KfZ/24h von einer Barrierewirkung auch für große und mittelgroße Säugetierpopulationen ausgegangen, bereits ab 4.000 KfZ/24h auch für kleine bis mittelgroße.

Unter diesen Prämissen werden folgende Standorte vorgeschlagen:

<p><b>1. Querung der A61 westlich Worms</b></p>	<p>Diese Querung dient in erster Linie der Vernetzung trockenwarmer Hänge, sowie Pionier- und Brachestandorten zwischen RBV 21 und RBV10Wo. Sie verbindet die Hanglagen parallel zum Rhein mit ähnlichen Strukturen im Bereich Zellertal (am Westrand der Region und unmittelbar angrenzend außerhalb) und umgeht dabei die Barriere der Stadt Worms mit ihrer Bebauung.</p>
<p><b>2. Querung der A63 durch die Selz bei Nieder-Olm</b></p>	<p>Dieser Durchlass hat eine hohe Bedeutung für die Vernetzung der Selz selbst, sowie über begleitende Randstreifen für Amphibien und Kleintiere. Hier quert zugleich auch eine Hauptroute des Regionalparks.</p>
<p><b>3. Querung der A60 nördlich Mainz Finthen</b></p>	<p>Diese Querung befindet sich innerhalb eines Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebietes sowie im Verlauf einer Regionalparkroute und dient der Reduzierung der erheblichen Barrierewirkung der Autobahn. Betroffen sind vor allem Arten des „Halbopenlands“ wie der Wiedehopf sowie Arten der Übergangsstrukturen zwischen Wald und Offenland entlang des Südrandes des Lennebergwaldes.</p>
<p><b>4. Querung der A60 durch die Selz bei Ingelheim</b></p>	<p>Dieser Durchlass hat eine hohe Bedeutung für die Vernetzung der Selz zwischen dem Selztal und dem Mündungsbereich in den Rhein bzw. dem Rhein und seinen begleitenden Auen. Dies gilt für den Bach selbst, über begleitende Randstreifen aber auch für Amphibien und Kleintiere. Hier quert zugleich auch eine Hauptroute des Regionalparks.</p>
<p><b>5. (a+b) Querungen der B9 und A60 zwischen Bingen (Rochusberg) und Ockenheim</b></p>	<p>Diese Querungen dienen der Vernetzung der vor allem von Obstanbau geprägten Flächen RBV 4 sowie im weiteren auch des Rochusberges in Richtung der Hanglagen RBV26. Sie liegen zugleich auf einer Hauptroute des Regionalparks.</p>
<p><b>6. Querung der A61 durch den Wiesbach bei Armsheim</b></p>	<p>Dieser Durchlass hat eine hohe Bedeutung für die Vernetzung und Durchlässigkeit des Wiesbachs selbst, sowie über begleitende Randstreifen für Amphibien und Kleintiere. Die Autobahn trennt den in größeren Teilen noch gut strukturierten Oberlauf weitgehend vom Unterlauf und behindert dadurch letztlich auch eine Verbesserung und ggf. Wiederbesiedlung und Austausch aus dem Oberlauf heraus in diesen Abschnitten.</p>
<p><b>7. Querung der B41 westlich von Waldböckelheim</b></p>	<p>Diese Querung liegt an der kürzesten Verbindung zwischen den Waldflächen des Gauchbergrückens und der Nahe und damit auch eines landesweiten Korridors, der letztlich Soonwald und Bingerwald über die walddreiche Hänge der Alsenzmündung und des Lembergs in Richtung Donnersberg und Pfälzerwald vernetzt.</p>

<b>8. Querung der L176 südlich Idar-Oberstein</b>	8a und 8b markieren Bereiche, an denen bereits Ansätze von Querungsmöglichkeiten (Brücken, Unterführungen) bestehen. Ziel ist es, diese im Detail zu prüfen und zu optimieren, um eine möglichst optimale Anbindung des Truppenübungsplatzes Baumholder, an das Nahetal und den Korridor RBV 12 zu erhalten.
<b>9. Querung der A62 zwischen Weiersbach und Gimweiler</b>	Diese Querung liegt im Verlauf eines gemäß Darstellung des LUWG über die Region hinaus wichtigen Korridors aus größeren und kleineren Waldflächen zwischen dem Nahetal (mit Weiterführung Richtung Truppenübungsplatz Baumholder) und den sich auch im Saarland fortsetzenden Wäldern um Nohfelden.
<b>10. Querung der B9 nördlich Guntersblum</b>	Sie markiert die Querung des Vernetzungskorridors RBV 5c mit Bahn, der hier neu gebauten B9 und einem Wirtschaftsweg. Die Bedeutung liegt vor allem in der Querungshilfe für Kleintiere und Amphibien. Die Darstellung zielt darauf ab, dass die vorhandenen Querungen optimiert werden.

### Leuchtturmprojekte

Spezielle auf den Biotopverbund ausgerichtete Leuchtturmprojekte werden nicht vorgeschlagen. Allerdings können die o.g. Ökoflächenpools wie auch die Grünbrücken durchaus in diesem Sinn verstanden und realisiert werden.

Zudem sollten die in Kapitel 5.5 genannten Leuchtturmprojekte zur Reaktivierung historischer Kulturlandschaftselemente unbedingt auch im Sinne des Arten- und Biotopschutzes gesehen und gestaltet werden.